

E 6979

Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

**Mit Beiträgen zur
Geschichte des Strafvollzugs**

**Heft 2 - April 2006
55. Jahrgang**

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium für Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zur Geschichte des Strafvollzugs

<i>Frank Fraikin / Ulrich Klostermann / Bernhard Lemke</i>	Die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizvollzugsdienstes und des Werkdienstes in Nordrhein-Westfalen	67
<i>Michael Köhne / Johannes Feest</i>	Die Stromkostenbeteiligung von Strafgefangenen	74
<i>Johannes Lenk</i>	Voraussetzungen für eine sinnvolle Umsetzung des Sports im Strafvollzug	76
<i>Frank Hiekel</i>	II. Internationale Ausstellung für Gefängniskunst in Sztum (Polen) Die Justizvollzugsanstalt Görlitz wurde Preisträger	81
<i>Silke Maria Fiedeler</i>	Ein Aufruf als Nachruf	82
<i>Ursula Smartt</i>	Das Richteramt des „Magistrate“ im englischen Gerichtswesen	84
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Das Gefängnis, wie es einmal war	87
<i>Paul Kühling</i>	Zuchthaus Leuchtenburg 1724 bis 1871	92
<i>Anatoly G. Lebedev</i>	Die Rolle des Strafvollzugssystems bei der Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei in Russland im XIX. und zu Anfang des XX. Jahrhunderts	96
Aktuelle Informationen		100
Aus der Rechtsprechung		112
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 20. Juni 2005 – 1 Ws 426/04 – Zum Widerruf einer Langzeitbesuchsgenehmigung		112
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. Juni 2005 – 1 Ws 55/05 – Zur Verwendung von Überbrückungsgeld		113
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. Juni 2005 – 1 Vollz (Ws) 74/05 – Zur Begrenzung der Mitnahme von Eigengeld bei einer Ausföhrung		114
Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 10. Juni 2005 – 3 Vollz (Ws) 41/05 – Zum Verbleib eines Strafgefangenen in einer Haftanstalt wegen Auslastung der zuständigen Strafanstalt		115
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 29. Juni 2005 – 1 Ws 291/04 – Zur Ablösung eines Strafgefangenen von seinem Arbeitsplatz wegen Untragbarkeit		117
Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 31. Januar 2005 – 1 Ws 409/04 – Zur körperlichen Durchsuchung eines Untersuchungsgefangenen auf Betäubungsmittel		118
Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen vom 24. Mai 2005 – 33 Vollz 134/05 – (rechtskräftig) Zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in eine sozialtherapeutische Anstalt/Abteilung		119
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 13. Dezember 2005 – 1 Ws 1348/05 – Zu Begriff und Folgen der Haftunfähigkeit		121
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. Januar 2006 – 1 Ws 147/05 – Zur Belegung eines Hafttraumes mit zwei Gefangenen		121
Beschluss des 8. Senats des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. September 2005 – L 8 AS 196/05 ER – JVA keine stationäre Einrichtung im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II		122
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 21. Dezember 2005 – 1 Ws 1055/05 –		122
Buchbesprechungen		124

Autoren des Heftes

<i>Frank Fraikin</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen, – Josef-Neuberger-Haus –, Postfach 20 09 54, D-42209 Wuppertal
<i>Ulrich Klostermann</i>	Oberlehrer, Lehrkraft an der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen, – Josef-Neuberger-Haus –, Postfach 20 09 54, D-42209 Wuppertal
<i>Bernhard Lemke</i>	Justizvollzugsamtsinspektor, Lehrkraft und Stundenplankoordinator an der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen, – Josef-Neuberger-Haus –, Postfach 20 09 54, D-42209 Wuppertal
<i>Michael Köhne</i>	Assessor, Kolk 5, D-28327 Bremen
<i>Prof. Dr. Johannes Feest</i>	Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaften, Postfach 33 04 40, D-28334 Bremen
<i>Johannes Lenk</i>	Diplomsozialpädagoge (FH), Friedrich-Ebert-Anlage 51 d, D-69117 Heidelberg
<i>Frank Hiekel</i>	Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Görlitz, Postplatz 18, D-02826 Görlitz
<i>Dr. Silke Maria Fiedeler</i>	Rechtsanwältin und Mediatorin, Herwarthstr. 83, D-45138 Essen
<i>Ursula Smartt</i>	JP MA MPhil PDiur, Lehrstuhl für Rechtswissenschaft und Kriminologie, Thames Valley University, London
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D., Möwenweg 13, D-86938 Schondorf
<i>Dr. Paul Kühling</i>	Ltd. Regierungsdirektor i. R., Grandbergweg 15, D-29223 Celle
<i>Anatoly G. Lebedev</i>	Ph. D. Associate Professor, Pädagogische Universität Kaluga, Lehrstuhl des Sozialen Instituts (Russland)
<i>Prof. Dr. Helmut Kury</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, Günterstalstr. 73, D-79100 Freiburg i. Br.
<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 -3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden		
Geschäftsstelle	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Oberamtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69		
Versandgeschäftsstelle	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Stellvertretende Schriftleiter Regierungsdirektor Ralf Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink 3, 59457 Werl Regierungsamtsrätin Nicole Popenda, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de		
Lektorat	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim, Tel.: 0 70 33 / 30 01 - 410, Fax: - 411, unsere E-Mail-Adresse lautet: druckerei@jvaheimsheim.justiz.bwl.de.		
Satz und Druck	Druckunterlagen		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen zur Verfügung gestellt werden. - Disketten und CD's sind erwünscht und jeweils der Schriftleitung zu übersenden.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbestellerin/ Einzelbesteller		
	Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug 06,20 EUR
	Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement 21,50 EUR
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland 13,50 EUR
	Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland 16,00 EUR
	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie eine einzelne Hefte (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit!		
Möglichkeit	Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden, Vorsitzender Ministerialdirigent Gerhard Heiborg, Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, 55118 Mainz, Stellvertreter Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hermann Korndörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. h. c. Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizvollzugsdienstes und des Werkdienstes in Nordrhein-Westfalen

Frank Fraikin / Ulrich Klostermann / Bernhard Lemke

I. Rückblick und Gegenwart

Der nachstehende Artikel will an einem Beitrag anknüpfen, den der damalige Leiter der Justizvollzugsschule NRW – Josef-Neuberger-Haus – (JVS), Walter Ittel, im Jahre 1987 unter der Überschrift „Ziele der Ausbildung an der JVS“ für diese Zeitschrift verfasst hatte.

Ist es möglich, könnten die geneigte Leserin und der geneigte Leser fragen, nach einem so langen Zeitraum, in dem sich im Strafvollzug unglaublich viel verändert hat, heute an einen Beitrag aus dem Jahre 1987 anzuknüpfen? Diese Frage wäre sowohl richtig als auch falsch gestellt. Richtig, weil sich tatsächlich die Rahmenbedingungen des Vollzuges im Jahre 2005 gegenüber denen in 1987 durchaus grundlegend geändert haben – dies gilt sowohl für die Praxis als auch für die Situation an der JVS NRW.

Falsch, weil die zentralen Aussagen im Beitrag von Walter Ittel auch heute noch Bestand haben und im Mittelpunkt unserer Aufgabenerfüllung stehen¹:

1. Welche Fähigkeiten muss ein Personal haben, das mit Recht ein gutes genannt werden kann?
2. Auf welche Art und Weise werden diese Fähigkeiten erfolgreich vermittelt?
3. Wie gelingt es, den Erwerb von Fähigkeiten und das Erlangen von Fachwissen in Handlungskompetenz umzusetzen?
4. Welche Bedingungen müssen gegeben sein, damit die Anwärter und Anwärterinnen sich während der Ausbildung in ihrer Persönlichkeitsformung weiterentwickeln?
5. Wie und in welcher Weise gelingt es, die Praxisbezogenheit der theoretischen Ausbildung nachprüfbar herzustellen?

Bevor wir nun im Einzelnen auf die Veränderungen eingehen, die die Ausbildung in den letzten Jahren erfahren hat, soll darauf hingewiesen werden, dass die Ausbildung an der JVS NRW in den späten achtziger sowie in den neunziger Jahren insbesondere durch eine konstant hohe Schülerzahl gekennzeichnet war. In den Jahren zwischen 1990 bis 2000 sind immer durchschnittlich etwas mehr als 300 Schüler und Schülerinnen ausgebildet worden; im Zuge der deutschen Wiedervereinigung hat das Land NRW zwischen den Jahren 1992 bis 1995 aufgrund einer Vereinbarung mit dem Land Brandenburg die Ausbildung der Anwärter und Anwärterinnen dieses Bundeslandes übernommen. Dies hat dazu geführt, dass Lehrgänge mit über 400 Schülern und Schülerinnen eingerichtet werden mussten.

In den vergangenen Jahren hat sich der Stand der Vorbildung der Bewerber erheblich verändert. Die Absolventen für den mittleren Dienst (Allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst, Verwaltungsdienst) des Jahres 2004 verfügten über folgende Vorbildung (Prozentwerte gerundet):

Hauptschulabschluss	13%
Realschulabschluss oder gleichwertige Abschlüsse	65%
Abitur, Fachhochschulreife	19%

Der Beruf des Strafvollzugsbeamten und der Strafvollzugsbeamtin ist als klassischer Zweitberuf – ausgenommen selbstverständlich der Werkdienst – immer mehr zurückgegangen. Immer mehr Bewerber und Bewerberinnen kommen unmittelbar nach Beendigung der Schulausbildung zu uns. Der Frauenanteil ist stark gestiegen. Im Abschlusslehrgang 2002 waren von 184 Lehrgangsteilnehmern 34 (19%) Frauen, im Abschlusslehrgang 2004 von 286 Anwärtern 85 (30%) Frauen.

II. Die Ausbildungsreform

Gründe für den Reformbedarf

Seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 01.01.1977 haben sich die Bedingungen, unter denen Strafvollzug in Deutschland stattfindet, stetig verändert bzw. weiterentwickelt. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Gefangenenpopulation als auch in Bezug auf die Arbeitsanforderungen und in technischer Hinsicht – um nur einige Beispiele zu nennen. Die Ausbildung der Bediensteten hat zwangsläufig – auch unter den oben aufgeführten fünf Fragen – damit Schritt zu halten.

Da in Nordrhein-Westfalen zuletzt im Jahre 1984 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung geändert worden war, erschien es auch aufgrund von Einschätzungen der Berufspraxis dringend geboten, die theoretische Ausbildung zu reformieren. Im Januar 2000 wurde deshalb der damalige Leiter der Justizvollzugsschule NRW von dem Präsidenten des Justizvollzugsamtes Rheinland, Dr. Klaus Koepsel, mit der Gründung einer Arbeitsgruppe beauftragt, die eine Ausbildungsreform für den allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst auf den Weg bringen sollte. Die nachfolgenden Ausführungen geben akzentuiert die wesentlichen Schritte der Ausbildungsreform wieder.

Auftrag der Arbeitsgruppe „Ausbildung“

Für die Arbeitsgruppe (AG) „Ausbildung“ ergaben sich daraus insbesondere folgende Aufgaben:

- Es galt zu überprüfen, inwieweit die theoretische Ausbildung an der Justizvollzugsschule NRW sowohl inhaltlich als auch in didaktisch-methodischer Hinsicht noch der Vorbereitung auf die aktuellen Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht würde.
- Auf dieser Grundlage sollte dann ein neues Konzept der theoretischen Ausbildung für beide Dienstgruppen entwickelt werden.

Bildung der AG „Ausbildung“

Folgende Kriterien bestimmten die Zusammensetzung der AG „Ausbildung“: Sowohl hauptamtliche Lehrkräfte – als Kenner der spezifischen Bedingungen der theoretischen Ausbildung – als auch nicht-hauptamtliche Lehrkräfte – als Praktiker – sollten der Gruppe angehören. Durch die Teilnehmer sollten möglichst alle unterrichteten Fächer vertreten sein. Schließlich ergab sich die nachfolgende Zusammensetzung:

- ein Vertreter des allgemeinen Vollzugsdienstes für die Fächer Vollzugskunde, Sport, Waffenkunde und waffenlose Selbstverteidigung (hauptamtliche Lehrkraft),
- ein Vertreter des Werkdienstes für das Fach Betriebskunde (nichthauptamtliche Lehrkraft),
- ein Vertreter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes für die Fächer Vollzugsverwaltungskunde und Beamtenrecht (nichthauptamtliche Lehrkraft),
- ein Psychologe für das Fach Psychologie (hauptamtliche Lehrkraft),
- ein Pädagoge für die Fächer Pädagogik und Deutsch (hauptamtliche Lehrkraft),
- ein Psychologe für das Fach Kriminologie (nichthauptamtliche Lehrkraft),
- ein Sozialarbeiter für das Fach Sozialkunde (hauptamtliche Lehrkraft) und
- ein Jurist als Vertreter des höheren Vollzugs- u. Verwaltungsdienstes für die Fächer Vollzugsrecht, Strafrecht und Verfassungsrecht (hauptamtliche Lehrkraft).

Die Federführung wurde dem Pädagogen übertragen.

Im Februar 2000 nahm die AG „Ausbildung“ ihre Tätigkeit auf. In der ersten Sitzung wurde vereinbart, möglichst einmal monatlich zu einer Arbeitsgruppensitzung zusammenzukommen. Ebenso bestand Einvernehmen darüber, dass über entscheidungsreife Arbeitsergebnisse im erweiterten Kreis mit Vertretern des Justizministeriums, der damals noch zwei Justizvollzugsämter, der Bezirkspersonalräte, der Gewerkschaften und der Berufsverbände abschließend beraten werden sollte, um möglichst frühzeitig eine breite Zustimmung für anstehende Entscheidungen zu gewährleisten. Bis zum Frühjahr 2002 tagte die AG insgesamt 24-mal.

Ergebnisse der Reformdiskussion

Veränderung der Ausbildungsabschnitte

Ein erstes vorrangiges Ziel der AG war es, bis zum Beginn der nächsten Ausbildungsstaffel im September 2000 die Abfolge und Anzahl der theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitte zu ändern. Dies konnte nur in enger Absprache mit den verantwortlichen Vertretern der praktischen Ausbildung geschehen.

Das Ergebnis – die Änderung der Ausbildungsabschnitte von ehemals vier auf nun acht – gibt die folgende Gegenüberstellung wieder:

Abb. 1

Ausbildungsverlauf bis Juni 2000	Ausbildungsverlauf ab Juli 2000
1. Praktische Einführung (2 Monate)	1. Praktische Einführung (2 Monate)
2. Einführungslehrgang (5 Monate)	2. Einführungslehrgang I (2 Monate)
	3. Praktische Ausbildung I (3 Monate)
3. Praktische Ausbildung (12 Monate)	4. Einführungslehrgang II (2 Monate)
	5. Praktische Ausbildung II (7 Monate)
	6. Abschlusslehrgang I (3 Monate)
4. Abschlusslehrgang (5 Monate)	7. Praktische Ausbildung III (2 Monate)
	8. Abschlusslehrgang II (3 Monate)

Hintergrund für diese Neuregelung war u.a. der Wunsch nach besserer Verzahnung von Theorie und Praxis durch einen häufigeren Wechsel der Ausbildungsphasen. Ebenso sollte der bis dahin 12-monatigen schulischen Abwesenheit der Anwärter und Anwärterinnen entgegengewirkt werden, indem die längste praktische Ausbildungsphase auf sieben Monate reduziert wurde. Damit einhergehend wurde die bisherige Beurteilungspraxis analog zu den neu geschaffenen Phasen verändert; sie beinhaltet nun insbesondere ein Gesamturteil nach dem Einführungslehrgang II hinsichtlich der unbedenklichen Ausbildungsfortsetzung und eine Gesamtbeurteilung nach dem Abschlusslehrgang II aus den Anteilen der praktischen und theoretischen Ausbildung.

Neben den Vorteilen werden die kürzeren Ausbildungsabschnitte von nicht wenigen Lehrkräften wie auch von der Praxis allerdings durchaus kritisch gesehen. Die Beurteilung der mündlichen Leistungen sei schwieriger geworden. Außerdem zögen es insbesondere die zeitlich knappen Einführungslehrgänge nach sich, dass den Anwärtern und Anwärterinnen nur wenig Zeit bleibe, um sich einzugewöhnen und sich auf die Lernsituation einzustellen. Zudem ergab sich – das ist einzuräumen – in bestimmten Monaten eine hohe, kaum vermeidbare Klausurdichte. (Zwischenzeitlich ist dieses Problem gelöst worden.) Ebenso ist der organisatorische Aufwand praktisch verdoppelt worden.

Ein weiteres Ergebnis war die Teilung des Unterrichtsfaches „Vollzugskunde einschließlich Vollzugsrecht“ in zwei selbstständige Fächer, um deren jeweilige Eigenständigkeit zu unterstreichen.

Eine Neuregelung erfuhr ebenfalls der Modus der Gesamtnotenberechnung nach abgeschlossener Laufbahnprüfung, wie in Abb. 2 dargestellt:

Abb. 2

Grundlage für die Berechnung der abschließenden Prüfungsnote	
bis Juni 2000	ab Juli 2000
Ergebnisse der ...	Ergebnisse der ...
- 1. Prüfungsklausur	- prakt. Ausbildung (15%)
- 2. Prüfungsklausur	- theor. Ausbildung (15%)
- 3. Prüfungsklausur	- 1. Prüfungsklausur
- 4. Prüfungsklausur	- 2. Prüfungsklausur
	- 3. Prüfungsklausur (40%)
unter Berücksichtigung der Beurteilung der Ausbildungsabschnitte	- 4. Prüfungsklausur
	- mündlichen Prüfung (30%)

Die neue Vorgabe berücksichtigt nicht nur sehr viel eindeutiger den Anteil der Ausbildungsleistungen am Gesamtergebnis, sondern gibt den Prüfungsausschussmitgliedern klarere Berechnungsvorgaben. In der Prüfungspraxis hat sich die Neuregelung gut bewährt.

Die bis hierhin genannten Regelungen sind seit September 2000 Bestandteil der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Veränderungen in der theoretischen Ausbildung

In den weiteren Sitzungen befasste sich die AG zunächst vorrangig mit der Änderung der Inhalte der einzelnen Fächer. Um eine fundierte Grundlage zu erhalten, wurden die Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes in ausgesuchten Anstalten zu den aktuellen Tätigkeiten und Erfordernissen befragt. Die Ergebnisse flossen in die geänderten Lehr- und Stoffverteilungspläne ein. In diesem Zusammenhang stießen die Mitglieder allerdings regelmäßig auf änderungswürdige Aspekte zu Detailbestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, so dass die AG hierzu ebenfalls inhaltliche Änderungsvorschläge erarbeitete.

Die AG „Ausbildung“ legte im Februar 2002 sowohl aktualisierte Entwürfe für die Lehr- und Stoffverteilungspläne sämtlicher Unterrichtsfächer als auch einzelne inhaltliche Änderungsvorschläge zu den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vor. Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Justizministerium NRW sollten die Vorschläge, die im Weiteren dargestellt werden, ab September 2002 in der theoretischen Ausbildung in einer dreijährigen Pilotphase – begleitet durch eine Evaluation – angewendet werden.

Für die Ausarbeitung der Lehrplanentwürfe waren folgende Kriterien maßgebend:

1. Im Zentrum der Ausbildung steht das Ziel, die Anwärter und Anwärterinnen zu befähigen, in ihrem Berufs- und Aufgabenfeld kompetent zu handeln. Dies soll durch Vermittlung berufsnaher Praxisbeispiele unter Vermeidung praxisferner Eventualitäten erreicht werden.
2. Die Inhalte werden aktuellen und möglichen zukünftigen Ausbildungsansprüchen angepasst.
3. Bewährtes bleibt erhalten.
4. Die Veränderungen und Weiterentwicklungen orientieren sich auch an der organisatorischen Machbarkeit und Umsetzbarkeit.

Strukturelle Veränderungen

Die Einteilung der Fächer in Aufgabenfelder diente bzw. dient der Verdeutlichung thematischer Schwerpunkte der theoretischen Ausbildung. Wie Abb. 3 zeigt, zog die inhaltliche Reform der Unterrichtsfächer eine Neuordnung der Aufgabenfelder nach sich, mit der bestimmte thematische Schwerpunktverlagerungen deutlich gemacht werden sollten. Ebenso kam es zur Änderung einiger Fächerbezeichnungen, durch die eine größere Praxisnähe bzw. die programmatische Neuausrichtung unterstrichen werden soll.

Diese Neuordnung zog eine veränderte Auswahl der schriftlichen Prüfungsfächer für die Laufbahnprüfung nach sich. Die bisherige Regelung sah vor, dass zwei Klausuren aus dem Aufgabenfeld I, eine Klausur aus dem Aufgabenfeld II und eine Klausur aus dem Aufgabenfeld III gestellt werden konnten. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe sieht vor, dass aus den neu zusammengestellten Aufgabenfeldern zwei Klausuren aus dem Aufgabenfeld I sowie zwei Klausuren aus dem Aufgabenfeld II und Aufgabenfeld III gewählt werden können, wobei das Fach „Deutsch“ kein Prüfungsfach ist. Diese Lösung erhöht die Auswahl der schriftlichen Prüfungsfächer.

Abb. 3

Aufgabenfelder und Fächer		
	bis Juni 2002	ab Sept. 2002*
I	- Vollzugsrecht einschl. Vollzugskunde - Vollzugsverwaltungskunde - Betriebskunde**	- Vollzugspraxis - Vollzugsrecht - Vollzugsverwaltung - Berufsrecht - Betriebsführung**
II	- Psychologie - Pädagogik - Kriminologie - Sozialkunde	- Psychologie - Berufspädagogik - Kriminologie - Soziale Hilfen
III	- Staats- u. Verfassungsrecht, Politische Bildung - Beamtenrecht - Gerichtsverfassungs-, Straf-, Strafprozess- und Gnadenrecht	- Politische Bildung - Grundzüge des Straf- und Strafprozessrechts - Deutsch
IV	- Deutsch	- Eingriffs- und Sicherungstechniken - Waffenkunde - Gesundheit – Erste Hilfe - Sport
V	- Sicherungstechniken zur Gefahrenabwehr - Waffenkunde	entfällt
VI	- Gesundheitslehre – Erste Hilfe - Sport	entfällt

* Die Stundenanzahl pro Fach bleibt unverändert.

** Nur in der Ausbildung des Werkdienstes

Inhaltliche Weiterentwicklungen

Unter dem Motto „Entrümpelung“ trennte sich die AG von manchen unzeitgemäßen Inhalten, wodurch Platz entstand für notwendig Neues und für Verschiebungen. So gab beispielsweise das Fach Psychologie das Thema „Rolle“ an die Berufspädagogik ab, der Unterrichtsgegenstand „Sozialisation“ wechselte von der Pädagogik zur Kriminologie.

Beispiel: Berufspädagogik mit Ethik

Hervorzuheben ist, dass bei der Aktualisierung der Lehr- und Stoffverteilungspläne in bestimmten Fächern die Vermittlung wertorientierter Inhalte in deutlich stärkerem Maße als bisher Eingang gefunden hat. Im Gegensatz zu dem ursprünglich an die AG „Ausbildung“ herangebrachten Vorschlag, ein eigenständiges Unterrichtsfach „Ethik“ einzurichten, hielten die Arbeitsgruppenmitglieder es für weitaus sinnvoller, ethische Inhalte in verschiedenen Fächern anzusiedeln, da wertorientiertes Handeln sich nicht auf einen bestimmten Bereich beschränken lässt, sondern „immer und überall“ in den unterschiedlichen Handlungsfeldern des Justizvollzuges stattfindet. Eine besondere thematische Nähe zu berufsethischen Themen wurde den Fächern „Berufsrecht“, „Berufspädagogik“, „Politische Bildung“ sowie „Grundzüge des Straf- und Strafprozessrechts“ zugesprochen. Dabei übertrug man dem Fach „Berufspädagogik“ die Aufgabe, grundsätzliche ethische Aspekte berufsbezogen zu thematisieren. Zur Vorbereitung auf diesen Themenbereich führte die JVS NRW für die betroffenen Lehrkräfte eine Fortbildungsveranstaltung durch.

Mit dieser Entscheidung erfuhr das ehemalige Fach „Pädagogik“ im Vergleich zu den anderen Unterrichtsfächern die stärksten Veränderungen. Neben dem Verzicht auf bestimmte Unterrichtsgegenstände bzw. deren Verlagerung auf andere Fächer werden nun insbesondere im Einführungslehrgang berufsethische Inhalte sowie werteorientiertes Handeln im Vollzug behandelt. Zum Themenkatalog im Einführungslehrgang gehören grundsätzliche Begriffe wie z.B. „Berufsethik“, „Pflicht“, „Gehorsam“, „Autorität“ und „Verantwortung“. Im Abschlusslehrgang geht es u.a. um das Verständnis für interkulturelle Gesichtspunkte der vollzughen Arbeit.

Die Lehrkräfte nehmen bei den Anwärtern und Anwärterinnen hinsichtlich dieser Themen ein sehr geteiltes Echo wahr, das zwischen ausgesprochener Zustimmung und unverhohlener Ablehnung schwankt. Eine Ursache für die Ablehnung mag in dem Umstand liegen, dass werteorientierte Themen notwendigerweise eine Reflexion und Beschäftigung mit der eigenen Person nach sich ziehen. Aber auch in der kritischen Betrachtung des vollzughen Lebens unter ethischen Vorgaben (z.B. Umgang mit Gefangenen, Bediensteten, Vorgesetzten; Rahmenbedingungen des Vollzugs) mögen Gründe für die ablehnende Haltung zu finden sein.

Beispiel: Vollzugspraxis

Die Themen, „Aktive Beteiligung beim Erkennen und Lösen der alltäglichen und besonderen Probleme der Gefangenen“, „Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte innerhalb und außerhalb der Anstalt“, „Vorbereitung zu Konferenzen“ und „Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung“, sind neu aufgenommen worden. Sie entsprechen der in vielen Justizvollzugsanstalten bereits praktizierten Übung, dass Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes in diese Prozesse aktiv einbezogen werden.

Das Thema „Transport von Gefangenen“ wurde aufgenommen, da Zusammenhänge der Verlegung und Zuführung von Gefangenen zwischen den Justizvollzugsanstalten bisher nicht ausdrücklich thematisiert wurden, gleichwohl aber einen nicht unwesentlichen Teil der Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes repräsentieren. Die „Allgemeinen Berufspflichten“ sind zu Beginn der theoretischen Ausbildung angesetzt, da es sinnvoll erscheint, den Anwärter anhand praktischer Beispiele und besonderer Vorkommnisse über diese Pflichten ausgiebig zu informieren. Das Verständnis für nachfolgende Lerninhalte wird dadurch gefördert. Bereits hier sollen erste Grundsätze zum Thema „Anwendung des unmittelbaren Zwangs“ erörtert werden.

Alles in allem lag der Tenor bei den Veränderungen auf der stärkeren Annäherung an die Praxis. So wurden umfangreiche Inhalte zu den Themen Betreuung, Versorgung und Beaufsichtigung unter die Überschrift „Abteilung“ gefasst. Bisher waren Überschriften wie „Beaufsichtigung der Gefangenen auf der Abteilung“ oder „Kontrolle und Beaufsichtigung der Gefangenen außerhalb der Hafträume innerhalb der Anstalt“ zu finden.

Eine sehr prägnante Veränderung brachte die konsequente Einführung des „Team-teaching“ mit Dozenten des Fachs Vollzugsrecht im Abschlusslehrgang I bei den Themen „Besondere Sicherungsmaßnahmen“, „Unmittelbarer Zwang“ und „Disziplinarmaßnahmen“. Zu diesen Themen von Anwärterinnen und Anwärtern erarbeitete und videografierte Rollenspiele brachten zusätzlich die Möglichkeit, bei der gemeinsamen Auswertung neben den theoretischen Inhalten auch die Handlungsebene mit in die Betrachtung der sensiblen Themen zu nehmen². Dabei wurde ebenso deutlich, dass auch das Fach „Vollzugspraxis“ zu den Fächern gehört, in denen werteorientiertes Handeln und die damit verbundenen ethischen Grundsätze den jungen Beamtinnen und Beamten vermittelt werden.

Die Annäherung an und die Zusammenarbeit mit der Praxis – in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder bemängelt, ob zu Recht oder Unrecht sei dahingestellt – hat einen hohen Stellenwert angenommen. Das zeigt sich durch regelmäßige Besuche der Ausbildungsleiter in der JVS NRW ebenso wie durch Besuche des Lehrpersonals in den Justizvollzugsanstalten NRW. Seit dem Jahr 2002 ist die JVS NRW durch einen Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in der „Arbeitsgruppe Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter“ vertreten.

Veränderung in der praktischen Ausbildung

– Neufassung des Ausbildungsplanes –

Die mit der Veränderung befasste „Arbeitsgruppe Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen“ (AG-ABL) legte besonderen Wert darauf, die praktische Ausbildung künftig über Inhalte zu definieren und nicht wie bisher nur über Ausbildungsstationen oder -gebiete. Auch sollte den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern eine größere Flexibilität in der Umsetzung der Pläne gewährt werden, wodurch nicht zuletzt auch eine individuellere Ausbildung eines jeden Auszubildenden ermöglicht werden sollte.

Von Beginn an stand neben der theoretischen Ausbildung auch die seit 1985 übliche Umsetzung der praktischen Ausbildung auf dem Prüfstand. So wurde konsequenterweise im Jahr 2002 mit der Veränderung des Plans für die praktische Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes begonnen. Befasst damit war die AG-ABL, in der neben sechs Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern die JVS NRW und das Landesjustizvollzugsamt NRW durch jeweils ein Mitglied vertreten sind. Im Jahr 2004 konnte die Arbeit abgeschlossen werden, im Jahr 2005 wurde das Ergebnis vorgestellt und wird seit 01.09.2005 in den Justizvollzugsanstalten umgesetzt.

III. Maßnahmen der Organisations- und Personalentwicklung

Die im Zuge der Ausbildungsreform eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen haben sich aber nicht nur auf strukturelle und inhaltliche Veränderungen hinsichtlich der Unterrichtsfächer, der Unterrichtsgestaltung sowie der Lehr- und Stoffverteilungspläne beschränkt, sondern es sind auch konkrete Maßnahmen der Organisations- und Personalentwicklung eingeleitet bzw. implementiert worden.

Die JVS NRW als Einrichtung der Erwachsenenbildung

Die Leitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JVS NRW sehen die Schule dezidiert als eine Einrichtung der Erwachsenenbildung. Sie haben sich deshalb gleichsam im Weg der Selbstverpflichtung die Daueraufgabe gestellt, die Anwärter und Anwärterinnen nicht in erster Linie als Konsumenten zu sehen, sondern sie als Akteure in den Unterrichtsprozess mit einzubeziehen, sie zu fordern und zu fördern sowie sich schrittweise immer mehr vom klassischen Frontalunterricht zu lösen und die oben beschriebenen aktivierenden, partnerschaftlichen Methoden der Erwachsenenbildung zu praktizieren.

Bereits seit längerem praktizierte und bewährte Unterrichtsmethoden wie der Einsatz von Rollenspielen, die zum Teil videografiert und ausgewertet werden, und die Übernahme der Unterrichtsgestaltung durch die Schüler und Schülerinnen selbst sind verstärkt worden; die Gestaltung des Unterrichts mit der Methode des „Team-teaching“ – zu den Themen „Besondere Sicherungsmaßnahmen“ und „Unmittelbarer Zwang“ sowie „Disziplinarmaßnahmen“ – hat sich, wie bereits oben dargestellt, als besonders fruchtbar erwiesen und ist zuletzt erfolgreich durch die Methode des „Co-teaching“ ergänzt worden.

Ebenso sind in den letzten Jahren regelmäßig Thementage zu in der Praxis als drängend empfundenen Fragestellungen durchgeführt worden. Themen waren z.B. das Phänomen des Rechtsradikalismus im Vollzug oder die besonderen Probleme, die die russlanddeutschen Gefangenen im Vollzug betreffen.

Kontakt mit der Vollzugspraxis und Orientierung an den Bedürfnissen der Praxis

Die Ausbildung des bereits eingangs erwähnten „guten Personals“ kann nur durch die Orientierung der JVS NRW an den Bedürfnissen der Vollzugspraxis gelingen.

Um dieses Ziel zu erreichen, stehen insbesondere die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie die Schulleitung in einer engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern in den Anstalten. Es besteht die grundsätzliche Vereinbarung, dass in jedem Fall die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter, die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung haben, die Schule mindestens einmal pro Lehrgang aufsuchen. Ebenso sollen die hauptamtlichen Lehrkräfte den Kontakt zur Vollzugspraxis auch dadurch aufrechterhalten, dass sie regelmäßig Justizvollzugsanstalten besuchen.

Im Folgenden soll an zwei konkreten Beispielen verdeutlicht werden, wie die Orientierung an den Bedürfnissen der Vollzugspraxis über die Förderung und Pflege der Kontakte hinaus aussieht:

- Seit gut über einem Jahr wird an der Justizvollzugsschule NRW im Rahmen des Unterrichts im Fach „Waffenkunde“ ein elektronisches Trainingsanalysegerät (SAM-Trainer) eingesetzt, mit dem das Schießen mit den dienstlich zugelassenen Schusswaffen unter Nutzung eines PCs und der entsprechenden Software simuliert werden kann. Als Resümee des Einsatzes des Gerätes lässt sich ohne Weiteres feststellen, dass die Schüler und Schülerinnen nicht nur bessere Schießergebnisse erzielen, sondern auch am Schießstand im „Echtbetrieb“ im Umgang mit den Waffen sicherer sind und ein deutlicher Rückgang von Handhabungsfehlern festzustellen ist.

- Seit November 2004 verfügt die Justizvollzugsschule NRW über „Besondere Übungsräume“, die aus dem Umbau eines Lehrschwimmbeckens zu einem Haftraum und zu einem „besonders gesicherten Haftraum“ hervorgegangen sind. In erster Linie werden die „Besonderen Übungsräume“ zur weitergehenden und vertiefenden Ausbildung der Anwärter und Anwärterinnen in den Lehr- und Lerninhalten der Fächer Vollzugspraxis, Training von Eingriffs- und Sicherungstechniken sowie Vollzugsrecht genutzt.

Durch das Entwickeln und Aufzeichnen von Rollenspielen mit typischen Situationen aus dem Vollzugsalltag durch die Anwärter und Anwärterinnen selbst und die anschließende Besprechung/Auswertung mit der Lehrkraft – öfters auch im „team-teaching“ – wird regelmäßig sowohl eine Steigerung der Intensität des Unterrichts als auch die unmittelbare Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis erreicht. Da die „Besonderen Übungsräume“ mit moderner Technik und einem Besprechungsbereich ausgestattet sind, werden diese nicht nur in der Aus-, sondern auch in der Fortbildung genutzt – ein weiterer Baustein zur Verbindung zwischen Justizvollzugsschule NRW und der Vollzugspraxis.

Lehrkräfte

Sowohl hauptamtliche wie nicht-hauptamtliche Lehrkräfte arbeiten an der JVS NRW auf der Grundlage einer allgemeinen Stellenbeschreibung³ und eines allgemeinen Anforderungsprofils⁴. Ist, was aus unterschiedlichen Gründen nicht häufig der Fall ist, die Stelle einer hauptamtlichen Lehrkraft neu zu besetzen, geschieht dies auf der Basis der oben genannten Stellenbeschreibung, eines daraus abgeleiteten Anforderungsprofils und im Rahmen eines Bewerberauswahlverfahrens; zentraler Bestandteil dieses Verfahrens ist das strukturierte Interview und ein Probeunterricht.

Der Einsatz der hauptamtlichen Lehrkräfte ist bei Wahrung der erforderlichen Kontinuität grundsätzlich zeitlich begrenzt und auf einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren angelegt. Danach sollten die Lehrkräfte wieder in die Vollzugspraxis zurückkehren und entweder in ihrer Fachlaufbahn arbeiten oder, weil sie sich während der Zeit an der JVS NRW entsprechend qualifiziert haben, in eine Führungslaufbahn einsteigen.

Hauptamtliche Lehrkräfte müssen in besonderem Maße an ihrer eigenen Fortbildung interessiert sein, da nur sehr wenige der Lehrkräfte eine entsprechende pädagogische Ausbildung haben. Leider klafft derzeit zwischen Fortbildungserfordernis und Fortbildungsangebot noch eine sehr große Lücke, die zu schließen bereits erste Schritte unternommen wurden⁵.

Integration

Insbesondere neu eingestellte Lehrkräfte werden in einer gezielten, systematischen und aufbauenden Weise an ihre neuen Aufgaben und Aufgabenbereiche herangeführt, damit sie nach Abschluss der Integrationsphase fachlich, sachlich und auch persönlich in die Lage versetzt sind, ihre neuen Aufgaben kompetent wahrzunehmen.

Eine möglichst optimierende Integration einer neuen Lehrkraft soll z.B. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien bereits im Vorfeld;
- Unterrichtsbesuche bei Fachkollegen und in anderen Disziplinen vor Übernahme der Lehrtätigkeit;
- Begleitung, Beratung und regelmäßige Rückmeldungen durch einen Mentor oder eine Mentorin von Anfang an und über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten;
- Eigene Hospitationen in Kollegenunterricht und Hospitation im eigenen Unterricht durch fachlich geeignete Kolleginnen und Kollegen inklusive der Auswertungsgespräche.

Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter

Hinsichtlich der Position der Ausbildungsleiterin und des Ausbildungsleiters hat es in den letzten Jahren einen deutlichen Umdenkungsprozess gegeben. Dies wird nicht zuletzt dadurch dokumentiert, dass diese Funktion seit ca. einem Jahr mit A 9 m. Az. bewertet werden kann. Viele Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter nutzen deshalb heute die Besetzung dieser als besonders wichtig anerkannten Position dahingehend, besonders befähigten jüngeren Bediensteten, die sich bereits über einen längeren Zeitraum als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter in der Ausbildung bewährt haben, den Einstieg in eine Führungslaufbahn im mittleren Management zu ermöglichen.

Der Besetzung liegt selbstverständlich eine allgemeine Stellenbeschreibung sowie ein allgemeines Anforderungsprofil zugrunde. Ist konkret die Stelle einer Ausbildungsleiterin oder eines Ausbildungsleiters zu besetzen, wird ein die Besonderheiten der jeweils zu besetzenden Stelle berücksichtigendes Anforderungsprofil erarbeitet.

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

Bezüglich der Funktion der Praxisanleiterin und des Praxisanleiters sind wir von den vorstehend geschilderten Qualitätsstandards aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Größe der Anstalt/zur Verfügung stehendes Personal) noch sehr weit entfernt. Es wird deshalb unser Bemühen sein, in gemeinsamer Diskussion mit den Vertretern der Praxis dahin zu kommen, dass auch die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter durch die Anstaltsleiterin bzw. den Anstaltsleiter bestellt werden und methodisch-didaktisch fortgebildet sind, in jedem Fall aber in diesem Bereich Grundkenntnisse haben.

IV. Ausblick

Ausbildung, wenn sie – und hier beginnt sich der Kreis dieser Ausführungen zu schließen – zu Recht eine „gute“ genannt werden soll, unterliegt einem ständigen Entwicklungs- und Veränderungsprozess. Um Maßstäbe und Kriterien dafür zu gewinnen, dass diese Entwicklungs- und Veränderungsprozesse effektiv und effizient durchgeführt werden, ist im Herbst 2004 durch den Präsidenten des Landesjustizvollzugsamts NRW eine Arbeitsgruppe beauftragt worden, Standards für die praktische und theoretische Ausbildung zu formulieren. Die Arbeitsgruppe, die sich aus einer Ausbildungsleiterin, Ausbildungsleitern, einem in der Fortbildung der Ausbildungsleiter und Praxisanleiter arbeitenden Mitarbeiter des Präsidenten des Landesjustizvollzugsamts NRW, einer Dozentin, einem Dozenten sowie dem Leiter der Justizvollzugsschule NRW zusammensetzt, wird ihre Arbeit noch in diesem Jahr abschließen.

Eine besondere Dynamik gewinnen diese Prozesse immer dann, wenn sie nicht institutionell gesteuert, sondern durch äußere Einflüsse, wie z.B. durch politische Entscheidungen, vorangetrieben werden. So sind z.B. die Zahlen der Auszubildenden in den Jahren 2004 und 2005 durch Entscheidungen des Landesgesetzgebers, mit denen sowohl die Wochenarbeitszeit der Beamten als auch die Lebensarbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes zu verlängern, deutlich nach unten gegangen.

Es ist kein Geheimnis, dass der Einsatz von „Privaten“ in den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW diskutiert wurde. Sollte es zu einem nennenswerten Einsatz kommen, würde dies ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Ausbildung haben. Die hier zu treffenden Entscheidungen werden in Ruhe und Gelassenheit abzuwarten sein. Diese Ruhe und Gelassenheit ist bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Leitung vor dem Hintergrund vorhanden, dass an der JVS NRW eine qualifizierte Ausbildung gemacht wird und gerade auf diesem Feld der Satz von Adi Preißler, ehemaliger Meisterspieler bei Borussia Dortmund, gilt und gelten wird: „Entscheidend ist ‘auf’m Platz!“

Anmerkungen

- 1 Die insoweit auch heute noch heranzuziehende Rahmenregelung in § 6 VaP aVollzd (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des allg. Vollzugsdienstes in NRW) galt auch im Jahre 1987. Sie lautet: „Ziel der Ausbildung ist es, in einem Theorie und Praxis verbindenden Ausbildungsgang Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen sowie fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, im Aufgabengebiet ihrer Laufbahn selbständig und mit sozialem Verständnis an der Erfüllung der Vollzugsaufgaben mitzuwirken.“
- 2 Im Richtziel des Fachs Vollzugspraxis steht dazu: „Im zweiteiligen Abschlusslehrgang werden insbesondere die gesetzlichen Kenntnisse erweitert und vertieft. Auch hier gilt es der Ausgewogenheit zwischen Sicherheit und Ordnung und dem Anspruch eines modernen Behandlungsvollzuges gerecht zu werden. Besondere Beachtung findet dabei die immer wiederkehrende Darstellung allgemeiner und besonderer Verhältnismäßigkeitsgrundsätze sowohl bei Vollzugs- als auch Sicherungsmaßnahmen. Beziehungen zu den Fächern „Eingriffs- und Sicherungstechniken“, „Waffenkunde“ und „Gesundheit – Erste Hilfe“ sind gewollt und werden durch fächerübergreifende Rollenspiele dokumentiert.“
- 3 Allgemeine Stellenbeschreibung für Lehrkräfte an der JVS NRW – Josef-Neuberger-Haus:
Name der Stelle
 Lehrkraft an der Justizvollzugsschule NRW Wuppertal
Besoldung
 - hauptamtliche Lehrkräfte: A 7 – A 15 BBO
 - nichthauptamtliche Lehrkräfte: auf Honorarbasis (je nach Dienstgruppenzugehörigkeit)Ziele der Stelle
 - Der Aufbau und die Durchführung des Unterrichts sind didaktisch und methodisch planvoll.
 - Die Unterrichtsinhalte sind praxisbezogen.
 - Die Anforderungen für die Tätigkeit im mittleren Dienst sind die Grundlage für die Leistungskontrollen der Anwärter und Anwärterinnen.
 - Der Beurteilung der mündlichen und schriftlichen Leistungen liegen nachvollziehbare Kriterien zugrunde.
 - Die formale und inhaltliche Einheitlichkeit der Unterrichtsdurchführung ist hinsichtlich der Anforderungen in der Praxis sowie der Laufbahnprüfung gegeben.
 - Die Anwärter und Anwärterinnen werden sowohl in Fragen des Unterrichts als auch in persönlichen Angelegenheiten beraten und unterstützt.
 - Die Organisation und Verwaltung der Lerngruppen durch den Klassenlehrer ist gewährleistet.
 - Die Lehrkraft kennt die Position der Schüler und Schülerinnen im Klassenverband.
 - Die Lehrkraft kennt die aktuellen Entwicklungen in ihrem Fach bzw. ihren Fächern und weiß um ihre spezifischen Probleme in der Praxis; sie ist informiert über Fragen der erwachsenengerechten Vermittlung von Unterrichtsinhalten.
 - Die Zusammenarbeit mit den anderen Lehrkräften und den übrigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Justizvollzugsschule ist konstruktiv.
 - Die Lehrkraft ist bereit, sich didaktisch-methodisch fortzubilden.
 - Die Auszubildenden wissen um die Bedeutung ihres Faches sowohl für die Bediensteten als auch für die Gefangenen.

Aufgaben / Tätigkeiten

- Erteilen von Unterricht in dem jeweiligen Fach bzw. in den jeweiligen Fächern nach den Vorgaben des jeweiligen Lehr- und Stoffverteilungsplanes.
- Vorbereitung und Nachbereitung von Unterricht
 - didaktisch-methodische Planung
 - Mediovorbereitung und -einsatz
 - Entwurf und Aktualisierung von Arbeitsmaterialien und / oder Skripten
 - fortlaufende Kontaktpflege sowie inhaltliche Abstimmung mit haupt- und nichthauptamtlichen Fachkollegen und Fachkolleginnen
 - Auswertung besonderer Entwicklungen des Faches in der Praxis und deren Umsetzung für den Unterricht
 - qualifizierte Bewertung der Mitarbeit der Anwärter und Anwärterinnen im Unterricht
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Leistungskontrollen
 - Entwicklung anforderungsgerechter Aufgaben
 - Fachaufsicht bei Klausuren im jeweiligen Unterrichtsfach
 - Kontrollaufsicht bei Klausuren anderer Fächer
 - Korrektur, qualifizierte Bewertung, Rückgabe und Besprechung der Klausuren
 - Mitarbeit bei der Erstellung von Klausuren für die Laufbahnprüfung
- Klassenleitung (gilt nur für hauptamtliche Lehrkräfte)
 - Beratung der Anwärter und Anwärterinnen in Fragen des Unterrichts sowie in persönlichen Angelegenheiten
 - Kontaktpflege mit den Fachlehrern und Fachlehrerinnen der Klasse
 - Kontaktpflege mit den Ausbildungsleitern und Ausbildungsleiterinnen in den Anstalten
 - Bearbeitung von Dienstbefreiungsanträgen und Entschuldigungen nach Fehlzeiten
 - Klassenbuchführung
 - Fehlzeitenkontrolle
 - Zeugniserstellung
- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zur Verbesserung fachlicher und didaktisch-methodischer Qualifikationen

Vertretung

Die Vertretung erfolgt nach Absprache in Abstimmung mit dem Stundenplankoordinator.

Überstellungen / Unterstellungen

Die Lehrkraft untersteht dem Leiter der Justizvollzugsschule NRW.

Befugnisse

Erteilen von Weisungen, die im Rahmen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Unterrichts erforderlich sind.

Mitarbeit

Die Lehrkraft arbeitet in schulinternen bzw. schulübergreifenden Arbeitsgemeinschaften und Konferenzen mit.

4 Anforderungsprofil für eine Lehrkraft an der Justizvollzugsschule NRW:Grundvoraussetzungen

- überdurchschnittliche aktuelle Beurteilung
- gute allgemeine Bildung und erkennbares Interesse an Themen von allgemeiner sowie vollzuglicher Bedeutung
- Eintreten für das auf dem Grundgesetz basierende Menschenbild
- Kenntniss der und Vertrautheit mit den Grundsätzen einer Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Verwaltungssprache
- EDV-Kenntnisse (sicherer Umgang mit WORD und dem Internet)

Fachliche Kompetenz

- verfügt über erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse
- weiß Bescheid über das Berufsfeld Strafvollzug bzw. über ein vergleichbares Berufsfeld
- hat praktische Berufserfahrung

Methodenkompetenz

didaktisch-methodisches Geschick

- kann Inhalte auf ihre Einsetzbarkeit im Unterricht prüfen und bewerten
- kann Inhalte auswählen und einsetzen
- kann schriftliche Arbeiten konzipieren
- kann Unterrichtsmethoden und -medien auf ihre Einsetzbarkeit im Unterricht prüfen und bewerten
- kann Unterrichtsmethoden und -medien passend planen und einsetzen
- kann Mitarbeit im Unterricht einschätzen bzw. bewerten
- kann schriftliche Arbeiten bewerten

Soziale Kompetenz

Kommunikationsfähigkeit

- geht auf die Anwärter/innen zu
- kann innerhalb und außerhalb des Unterrichts mit den Anwärtern und Anwärterinnen angemessen kommunizieren
- hört aufmerksam zu
- setzt die Körpersprache gezielt ein
- geht auf Vorgesetzte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen usw. zu und kann angemessen mit ihnen kommunizieren

Einfühlungsvermögen

- nimmt jeden Anwärter und jede Anwärterin individuell wahr
- denkt sich in die Schüler- und SchülerInnenrolle hinein
- kennt die Position jeder Anwärterin und jedes Anwärters im Klassenverband

Teamfähigkeit

- arbeitet mit Kollegen zusammen
- sieht sich als Teil des Ganzen
- hält Vereinbarungen ein

Persönliche Kompetenz

Gewissenhaftigkeit / Zuverlässigkeit

- plant und führt den Unterricht gründlich und sorgfältig durch
- führt die Fach- bzw. Kontrollaufsicht bei schriftlichen Arbeiten gründlich und sorgfältig durch
- erledigt gründlich und sorgfältig die Aufgaben der Klassenleitung sowie weitere Aufgaben / Pflichten

Selbstbewusstsein / Sicherheit

- kennt die eigenen Stärken und Schwächen
- ist vom eigenen Handeln überzeugt
- tritt sicher auf gegenüber Anwärtern und Anwärterinnen, Vorgesetzten, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen usw.
- behauptet sich als Lehrkraft gegenüber Anwärtern und Anwärterinnen

Reflexionsvermögen

- kann das eigene Handeln und Denken in Frage stellen
- erkennt eigene Fehler

Belastbarkeit

- erträgt erhöhte Belastungen durch hohes Arbeitsaufkommen und andere Stressfaktoren
- erledigt in Zeiten erhöhten Arbeitsdrucks effizient die erteilten und evtl. zusätzliche Aufgaben

Eigenverantwortliche Arbeitsweise

- geht systematisch und zielgerichtet vor
- setzt sinnvolle Arbeitsschwerpunkte
- trennt Wesentliches von Unwesentlichem
- erkennt und nutzt angemessene Handlungs- und Ermessensspielräume

Wünschenswert ist es, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ...

- über Erfahrungen in der Erwachsenenbildung sowie in der Leitung und Begleitung von Gruppen verfügt
 - über Fremdsprachenkenntnisse verfügt
- 5 Als spezielle didaktisch-methodische Fortbildung für Lehrkräfte wird derzeit jährlich einmal ein dreitägiges Seminar angeboten

Die Stromkostenbeteiligung von Strafgefangenen

Michael Köhne / Johannes Feest

In jüngerer Zeit wird in einigen Bundesländern von Strafgefangenen eine Beteiligung an den Stromkosten für von ihnen in ihren Zellen benutzte Elektrogeräte verlangt. Im folgenden Beitrag wird die Rechtmäßigkeit dieser Praxis überprüft.

I. Einleitung

Nach einer unlängst durchgeführten Umfrage haben bislang vier Bundesländer (Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg) landesweit geltende Regelungen zur Stromkostenbeteiligung von Gefangenen erlassen. Andere Länder erwägen derzeit ähnliche Vorschriften. Vergleichbare Regelungen sind auch aus einzelnen JVAen (etwa JVA Zweibrücken, JVA Diez, beide Rheinland-Pfalz) bekannt. Dabei werden monatliche Pauschalbeiträge ohne Ermittlung des jeweiligen tatsächlichen Verbrauchs festgelegt. Im Einzelnen sind sehr unterschiedliche Regelungen zu verzeichnen. Niedersachsen etwa erhebt – nach einzelnen Geräten differenziert – unterschiedliche Beiträge; Baden-Württemberg legt die Leistungsstärke der Geräte als Maßstab zugrunde. In diesen Ländern liegt die Kostenbeteiligung der Gefangenen zwischen € 0,50 und € 4,10 für bestimmte Geräte bzw. Gerätekombinationen; einige wenige Geräte sind kostenfrei nutzbar. Bremen und Sachsen-Anhalt fordern € 2,- monatlich pro Gerät, sehen aber ausdrücklich die Möglichkeit vor, Gefangene, die ohne eigenes Verschulden mittellos sind (d.h. lediglich über Taschengeld verfügen) von der Kostenpflicht zu befreien. Zumeist wird den Insassen die kostenfreie Nutzung eines „Grundbestands“ an Elektrogeräten (etwa eine Kaffeemaschine, ein elektrischer Rasierapparat etc.) ermöglicht. Die oben genannten JVAen aus Rheinland-Pfalz sehen eine pauschale Kostenbeteiligung in Höhe von € 2,- pro Monat für alle jeweils genehmigten Elektrogeräte zusammen vor. Hier wird zudem die Genehmigung des Besitzes von Elektrogeräten davon abhängig gemacht, dass der Gefangene in die Abbuchung der Kostenbeteiligung von seinem Gefangenengeldkonto einwilligt.

Das OLG Celle hält eine solche Stromkostenbeteiligung grundsätzlich für rechtmäßig¹.

II. Die Rechtmäßigkeit der Stromkostenbeteiligung

Im Rahmen der Rechtmäßigkeit ist zunächst der Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) zu beachten. Weiter ist zu fragen, ob Stromkosten nicht bereits vom Haftkostenbeitrag nach § 50 StVollzG erfasst sind. Schließlich ist der Ausschluss bzw. Widerruf einer Genehmigung des Besitzes von Elektrogeräten wegen Verweigerung der Zustimmung in die Abbuchung der Beteiligung zu prüfen.

1. Der Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG)

Mancherorts wird angenommen, dass die derzeitigen Modelle der Stromkostenbeteiligung dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) entsprechen². Dieser als erster besonders hervorgehobene Vollzugsgestaltungsgrundsatz soll zusammen mit dem Gegenwirkungsgrundsatz (§ 3 Abs. 2 StVollzG) dazu dienen, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs abzuwehren. Um die besonders nachteiligen Folgen gerade des Strafvollzugs zu vermeiden, sollen Besonderheiten des Anstaltslebens, die den Gefangenen lebensuntüchtig machen können, möglichst zurückgedrängt werden, so dass der Unterschied zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben draußen nicht stärker als unvermeidbar ist³. Der Angleichungsgrundsatz soll es demnach nicht ermöglichen, dem Gefangenen sämtliche Belastungen, die ihn auch außerhalb des Vollzugs treffen würden, auch im Vollzug aufzuerlegen. Aus ihm lassen sich keine Rechtsbeschränkungen zu Lasten des Gefangenen ableiten, die sich aus anderen Normen des StVollzG nicht entnehmen lassen⁴. Der Sinn des § 3 Abs. 1 StVollzG wird geradezu in sein Gegenteil verkehrt, wenn die Gefangenen draußen stattfindenden negativen Entwicklungen „zwecks Angleichung“ ebenfalls im Vollzug ausgesetzt werden sollen⁵. Die Auferlegung von Nutzungsgebühren für elektronische Geräte, die das dem Gefangenen zur Verfügung stehende – in aller Regel ohnehin wenige – Geld weiter verringert, ist nicht geeignet, etwaige Schäden der Freiheitsentziehung zu mildern oder auszugleichen. Sie belastet vielmehr die Insassen, die dieses Geld sonst für andere Zwecke (etwa für die zur Resozialisierung sehr wichtige Kommunikation mit Personen außerhalb der Anstalt) gebrauchen könnten. Eine Stromkostenbeteiligung entspricht somit schon grundsätzlich nicht dem Angleichungsgrundsatz.

In der Praxis erfolgt die Kostenerhebung zudem regelmäßig durch die Festlegung monatlicher Pauschalbeiträge unter Zubilligung eines gewissen kostenlosen „Grundbedarfs“ statt einer Ermittlung des konkreten Stromverbrauchs durch den einzelnen Insassen. In Freiheit ist es dagegen heute in aller Regel üblich, die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch abzurechnen. Es bleibt dem Einzelnen selbst überlassen, ob er in seiner Freizeit fernsieht, eine Stereoanlage oder eine Spielkonsole nutzt, solange er in der Lage ist, den von ihm verbrauchten Strom zu bezahlen. Das Freistellen bestimmter Elektrogeräte als „Grundbedarf“, für den keine Stromkosten erhoben werden, widerspricht insoweit besonders auffallend den draußen vorzufindenden Umständen, zumal in aller Regel keine Ersetzung der kostenfrei nutzbaren durch andere im Stromverbrauch gleichwertige Geräte erlaubt ist. Sicherlich würde es im Strafvollzug einen enormen Verwaltungsaufwand erfordern, den wirklichen Stromverbrauch für jede Zelle festzustellen. Bei einer (ohnehin unerwünschten, vgl. § 18 StVollzG) Mehrfachbelegung von Zellen dürfte der Verbrauch durch jeden einzelnen Gefangenen praktisch nicht zuverlässig zu ermitteln sein. Dennoch entspricht die Erhebung verbrauchs-unabhängiger monatlicher Pauschalsätze jedenfalls nicht den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb des Vollzugs. Daher widerspricht auch die tatsächliche praktische Handhabung der Stromkostenbeteiligung dem § 3 Abs. 1 StVollzG. Der Angleichungsgrundsatz steht damit der Stromkostenbeteiligung von Strafgefangenen insgesamt entgegen⁶.

2. Der Haftkostenbeitrag (§ 50 StVollzG)

Gemäß § 50 Abs. 1 StVollzG erhebt die Vollzugsanstalt von dem Gefangenen als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen der Tat (§ 464 a Abs. 1 Satz 2 StPO) einen Haftkostenbeitrag. Dabei stellt sich die Frage, ob die Stromkosten für Elektrogeräte nicht bereits als ein Teil dieses Haftkostenbeitrags anzusehen sind. Der Gesetzgeber hat die Haftkostenbeteiligung auf einen Betrag begrenzt, der etwa den Kosten für den Lebensunterhalt des Gefangenen entspricht. Als Maßstab für ihre Höhe dient eine rechnerische Größe aus dem Sozialversicherungsrecht, nach der in den Lebensverhältnissen außerhalb der Anstalt regelmäßig die Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung bemessen werden⁷. Der Haftkostenbeitrag soll danach auf die Kosten für Unterkunft und Verpflegung beschränkt sein⁸. Eine ausdrückliche Begrenzung wie in § 93 Abs. 1 AE-StVollzG⁹ ist in § 50 StVollzG allerdings nicht enthalten. Bei lebensnaher Betrachtung wird man aber zu den Kosten für Unterkunft ohnehin auch Nebenkosten wie etwa Stromkosten rechnen müssen. Der Begriff „Unterkunft“ geht über den bloßen Aufenthalt hinaus. Die Praxis erkennt dies auch konkludent an, wenn sie den Gefangenen die kostenfreie Nutzung eines „Grundbestands“ an Geräten zubilligt.

Auf eine detaillierte Definition der „Haftkosten“¹⁰ kommt es vorliegend aber nicht an: Entweder akzeptiert man einen umfassenden Inhalt des Begriffs¹¹, der auch die Versorgung mit Strom erfasst, oder man sieht den Verbrauch von Strom als heute notwendigen und üblichen Teil des Wohnens und damit als Kosten der Unterkunft an. Im Ergebnis sind bei beiden Alternativen die Stromkosten von der Haftkostenerhebung nach § 50 StVollzG mit erfasst. Eine zusätzliche Erhebung ist damit ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist zudem zu bedenken, dass die meisten Gefangenen keinen Haftkostenbeitrag entrichten können¹², so dass die Erhebung in der Praxis die Ausnahme darstellt¹³. Der Grund für die in § 50 Abs. 1 Satz 2 StVollzG vorgesehenen Ausnahmen von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags ist, dass Gefangene zumeist nur über geringe oder oftmals unverschuldet über gar keine Arbeitsbezüge verfügen. Die gesetzliche Befreiung von der Entrichtung erfolgt somit, weil die Betroffenen sich in einer ausgesprochen schlechten wirtschaftlichen Situation befinden. Eine Stromkostenbeteiligung von Gefangenen zu erheben, die von der Erhebung des Haftkostenbeitrags befreit sind, missachtet danach die Absicht, die der Gesetzgeber mit den Ausnahmen verfolgt hat. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Stromkostenbeteiligung rechtmäßig sei, weil in §§ 20 und 63 StVollzG ebenfalls Kostenbeteiligungen vorgesehen seien¹⁴. Der Gesetzgeber hat offenbar die Auferlegung weiterer Kosten für alltägliche Leistungen des Justizvollzugs neben dem Haftkostenbeitrag nach § 50 StVollzG nicht gewollt. Zweifellos kann er (im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen) solche Kostenregelungen treffen. Es handelt sich dabei jedoch um Ausnahmen, welche die Regel der Kostenfreiheit bestätigen.

3. Die Zahlung als Bedingung für eine Gestattung des Besitzes von Elektrogeräten

Einige – landesweite oder anstaltsinterne – Regelungen sehen vor, dass die Gestattung des Besitzes von Elektrogeräten davon abhängen soll, dass der Gefangene sich mit der Abbuchung der Kostenpauschale von seinem Gefangenenkonto einverstanden erklärt¹⁵. Die Genehmigung des Besitzes von Gegenständen wie etwa Elektrogeräten richtet sich nach §§ 19, 70 StVollzG; in beiden Vorschriften ist in Abs. 2 der Ausschluss des Besitzes aus bestimmten Gründen geregelt. Dabei sind die möglichen Ablehnungsgründe jeweils abschließend aufgezählt¹⁶. Da die Nichtzahlung einer Stromkostenpauschale nicht den Ausschlussgründen der §§ 19 Abs. 2, 70 Abs. 2 StVollzG unterfällt, ist eine Nichtgenehmigung (bzw. gar der Widerruf einer einmal erteilten Genehmigung) des Besitzes wegen der fehlenden Zustimmung nicht mit dem StVollzG zu vereinbaren¹⁷.

4. Hintergrund der Stromkostenbeteiligung

Die Regelungen zur Stromkostenbeteiligung sind allesamt erst in jüngerer Zeit erlassen worden¹⁸. Es ist daher offensichtlich, dass sie eine Reaktion auf die Erhöhung des Arbeitsentgelts für Strafgefangene in §§ 43, 200 StVollzG (BGBl. I 2000, 2043 f.), die durch die Entscheidung des BVerfG¹⁹ notwendig wurde, darstellen sollen. Die zwar nur geringfügige Anhebung der Gefangenenentlohnung²⁰ wurde somit als Signal missverstanden, die weiterhin regelmäßig wirtschaftlich schlecht gestellten Strafgefangenen mit neuen Kosten zu überziehen. Das BVerfG hatte die zuvor geltende Höhe des Arbeitsentgelts als mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar erkannt, weil der Gefangene durch das niedrige Entgelt kaum überzeugt werden konnte, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage sinnvoll ist²¹. Durch die Erhebung einer Stromkostenpauschale wird das inzwischen (leicht) erhöhte Arbeitsentgelt wiederum vermindert, so dass dem Gefangenen erneut tatsächlich weniger Geld zukommt. Der mit der Erhöhung erstrebte Effekt, den Insassen aufzuzeigen, dass sich Arbeit für sie lohnt, reduziert sich damit ganz erheblich. Die Stromkostenbeteiligung kann somit die Resozialisierung von Strafgefangenen beeinträchtigen.

Eine andere Deutung des Hintergrunds der Vorschriften ist zwar denkbar, erscheint aber deutlich weniger wahrscheinlich: Es wird weder vorgebracht noch gar belegt, dass der einzelne Gefangene heute wesentlich mehr Strom verbrauche als noch vor fünf Jahren. Ansonsten wäre auch eher eine Regelung notwendig gewesen, die sich am wirklichen Stromverbrauch des Einzelnen orientiert, da die pauschale Erhebung Gerechtigkeitsabwägungen nicht standhält: Es erscheint nicht gerechtfertigt und lässt sich auch den Insassen nicht vermitteln, wenn ein Gefangener, der sehr wenig Strom verbraucht, einen gleich hohen Betrag zu entrichten hat wie ein Dauernutzer von elektronischen Geräten. Daher ist ein erheblich höherer Stromverbrauch durch die Strafgefangenen als möglicher Anlass der Stromkostenvorschriften auszuschließen. Demnach spricht auch der anzunehmende Hintergrund gegen die Stromkostenbeteiligung von Strafgefangenen.

III. Schluss

Eine Stromkostenbeteiligung von Gefangenen ist grundsätzlich und insbesondere in ihrer derzeit praktizierten Ausgestaltung nicht rechtmäßig. Die Auferlegung von Kosten für allgemeine alltägliche Leistungen des Justizvollzugs legt außerdem die Befürchtung nahe, dass zukünftig auch andere Kosten, die über einen festgelegten „Grundbedarf“ hinausgehen (etwa für Heizung oder Wasser), auf die Insassen „abgewälzt“ werden. Eine solche Praxis wäre aber wegen der mit ihr verbundenen Gefährdung der Resozialisierung von Strafgefangenen entschieden abzulehnen.

Anmerkungen

- 1 Vgl. OLG Celle StraFo 2004, 289 f. = NSTZ 2005, 288 f. = ZfStrVo 2005, 178 f. Inzwischen haben sich dieser Rechtsprechung die OLGs in Bremen und Naumburg (in bisher unveröffentlichten Entscheidungen) angeschlossen. Auf die Frage einer verbrauchsabhängigen Berechnung der Stromkosten wird in diesen Entscheidungen nicht eingegangen.
- 2 Die AVen von Bremen und Sachsen-Anhalt etwa bemerken ausdrücklich, dass die Kostenbeteiligung der Angleichung des Lebens im Justizvollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse diene.
- 3 Vgl. BReg BT-Drs. 7/918, S. 46.
- 4 So *Schöch*, in *Kaiser / Schöch*, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002, § 6 Rn. 68; ähnlich auch *Feest / Lesting*, in *AK-StVollzG*, 5. Aufl. 2006, § 3 Rn. 10 (im Erscheinen).
- 5 Verfehlt deshalb etwa OLG Koblenz NSTZ 1994, 103.
- 6 Vgl. auch *Kellermann / Köhne*, in *AK-StVollzG*, 5. Aufl. 2006, § 19 Rn. 7.
- 7 Vgl. BReg BT-Drs. 7/918, S. 70 (zu § 46).
- 8 So *Calliess / Müller-Dietz*, StVollzG, 10. Aufl. 2005, § 50 Rn. 2; *Schöch*, (Fn. 4), § 7 Rn. 155; *Lückemann*, in *Arloth / Lückemann*, StVollzG, 2004, § 50 Rn. 2; *Laubenthal*, Strafvollzug, 3. Aufl. 2003 Rn. 470; weiter *Däubler / Spaniol*, in *AK-StVollzG*, 5. Aufl. 2006, § 50 Rn. 9.
- 9 Die Vorschrift beschränkt die Erhebung einer Haftkostenpauschale auf die tatsächlichen Durchschnittsaufwendungen für Verpflegung und Wäsche eines Insassen.
- 10 Hierzu etwa *Keck*, NSTZ 1989, 309 ff.
- 11 *Däubler / Spaniol*, (Fn. 8) bemerken zutreffend, dass sich die menschliche Existenz nicht auf Wohnen und Nahrung reduzieren lässt.
- 12 Vgl. *Calliess / Müller-Dietz*, (Fn. 8), § 50 Rn. 3.
- 13 So *Matzke / Laubenthal*, in *Schwind / Böhm / Jehle*, StVollzG, 4. Aufl. 2005, § 50 Rn. 2; *Lückemann*, (Fn. 8).
- 14 So OLG Celle (Fn. 1). Neben den von OLG Celle genannten, gesetzlich vorgesehenen, Möglichkeiten der Kostenbeteiligung der Gefangenen, finden sich solche noch in §§ 35 Abs. 3 Satz 2 und 62.
- 15 Neben den auf Elektrogeräte beschränkten Vorschriften der eingangs erwähnten JVAen enthalten die AVen in Bremen und Sachsen-Anhalt entsprechende Klauseln allgemein für „beantragte Leistungen“ des Justizvollzugs.
- 16 Vgl. etwa *Boetticher*, in *AK-StVollzG*, 4. Aufl. 2000, § 70 Rn. 7; *Calliess / Müller-Dietz*, (Fn. 8), § 70 Rn. 1.
- 17 So auch *Kellermann / Köhne*, (Fn. 6); vgl. ebenfalls Thüringer OLG, Beschluss vom 11.7.2005 – 1 Ws 111/05 –.
- 18 Die AV von Sachsen-Anhalt etwa trat am 1.1.2003 in Kraft, die von Bremen am 1.10.2003, die Vorschriften in den genannten JVAen gelten ab dem 1.4.2005.
- 19 BVerfGE 98, 169 ff. = NJW 1998, 3337 ff.
- 20 Kritisch hierzu *Feest / Köhne*, in *AK-StVollzG*, 5. Aufl. 2006, § 200 Rn. 2-5; *Matzke / Laubenthal*, (Fn. 13), § 200 Rn. 3; zurückhaltender *Calliess / Müller-Dietz*, (Fn. 8), § 200 Rn. 3; a. A. *Lückemann*, (Fn. 8), § 43 Rn. 5.
- 21 Vgl. BVerfGE 98, 169, 212 f. = NJW 1998, 3337, 3341.

Voraussetzungen für eine sinnvolle Umsetzung des Sports im Strafvollzug

Johannes Lenk

1. Rahmenbedingungen

Sport und Bewegung nehmen einen hohen Stellenwert im Leben vieler Menschen ein. Sport ist eine der beliebtesten und am häufigsten genutzten Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit und als Ausgleich zu belastenden Situationen im Alltag. Sport steht aber auch für Freiheit. Damit ist zum Einen die Freiheit, sich im Rahmen der eigenen körperlichen Grenzen frei bewegen zu können gemeint, zum Anderen aber auch ein Gefühl für Körper und Seele zu entwickeln und rechtzeitig auf deren Bedürfnisse reagieren zu können, bevor z.B. Krankheiten auftreten und medizinische Versorgung notwendig wird. Wird die Regulation der eigenen Befindlichkeit überwiegend der Wirkung ärztlicher und medikamentöser Maßnahmen überlassen, so führt dies in eine gewisse Abhängigkeit und zum Verlust der Freiheit zur Bestimmung des eigenen Aktionsradius.

In Justizvollzugsanstalten wird den Insassen die Freiheit, sich uneingeschränkt bewegen zu können, genommen. Auf der anderen Seite soll dort das Ziel verfolgt werden, die Gefangenen in das Leben in Freiheit wieder einzugliedern. Da Freiheitsentzug und Isolation alleine langfristig genau das Gegenteil bewirken, müssen sich die Anstalten damit auseinandersetzen, welche Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels Resozialisierung notwendig sind. Aufgrund dieser Tatsache spielt auch der Sport in seiner Vielfalt an Möglichkeiten und Wirkungsweisen in den meisten JVAen eine beachtliche Rolle. Eine genauere Betrachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Strafvollzug lässt Ähnliches vermuten. So regelt das Strafvollzugsgesetz in § 56 Abs. 1 StVollzG die allgemeine Handhabung der Gesundheitsfürsorge in der JVA folgendermaßen:

Für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist zu sorgen.

In § 58 S. 2 Ziff. 4 StVollzG heißt es weiter, Bezug nehmend auf die Krankenbehandlung im Vollzug:

Die Krankenbehandlung umfaßt insbesondere [...] medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie Belastungserprobung und Arbeitstherapie, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

Dass Sport allgemein in nicht geringem Maß zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit beitragen kann, muss hier nicht ausführlich dargestellt werden. Dies gilt selbstverständlich auch für inhaftierte Personen. Des Weiteren sieht das Gesetz „ergänzende Leistungen zur Belastungserprobung“ vor. Auch hier scheint ein bewusster Einsatz von Sport- und Bewegungsprogrammen sinnvoll zu sein. Eine weitere Grundvoraussetzung für den begründeten Einsatz von Sport im Strafvollzug findet sich in § 2 Satz 1 StVollzG.

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).

Zur Gestaltung des Vollzugs weist der Gesetzgeber (§ 3 StVollzG) darauf hin, dass für die anzustrebende Wiedereingliederung des Gefangenen bestimmte Voraussetzungen seitens der Anstalt geschaffen werden müssen:

- (1) *Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.*
- (2) *Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.*
- (3) *Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.*

In § 67 wird das Strafvollzugsgesetz etwas konkreter:

Der Gefangene erhält Gelegenheit, sich in seiner Freizeit zu beschäftigen. Er soll Gelegenheit erhalten, am Unterricht einschließlich Sport, Fernunterricht, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen, Gruppengesprächen sowie an Sportveranstaltungen teilzunehmen und eine Bücherei zu benutzen.

Der Sport wird laut Gesetz der „Freizeit“ zugeordnet, was sich grundsätzlich aus der Dreiteilung des Vollzugsalltags in Arbeits-, Ruhe- und Freizeitphasen ergibt. Dennoch wird aus den gesetzlichen Vorgaben nicht sichtbar, dass der Sport neben seiner Funktion der Freizeitbeschäftigung auch einen Beitrag zur Erreichung des obersten Vollzugszieles, nämlich der Wiedereingliederung in die Gesellschaft leisten soll (vgl. Rössner, 1992, S. 78 f.).

Immerhin wird in § 4 Abs. 1 StVollzG aber darauf verwiesen, dass es nicht ausreicht, den Gefangenen diese Möglichkeiten nur zur Verfügung zu stellen, sondern dass diese ganz bewusst Anwendung finden sollen:

Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

Die Ansicht, dass Strafe allein für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht ausreichend ist, ja eher „Entsozialisierung“ und Isolation verstärkt, ist heute weitgehend anerkannt (vgl. Schröder, 1987, S. 21 f.). Sogar im Strafgesetzbuch wird auf derartige Wirkungen verwiesen:

Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen. (StGB, 2001, § 46 Abs. 1 Satz 2).

Es erscheint daher logisch, dass die Zeit während der Haft möglichst sinnvoll genutzt werden muss, um tatsächlich erwünschte Veränderungen zu bewirken. Dennoch stehen derartige Behandlungsbemühungen immer mehr unter Legitimationsdruck, da sie immer auch mit dem Mangel an finanziellen und personellen Mitteln kollidieren (vgl. Dölling, 1992, S. 68).

Warum gerade Sport in diesem Sinne einen Anteil zur Resozialisierung beitragen kann, auch wenn er vom Gesetz eher nur als Freizeitmaßnahme genannt wird, wurde von vielen Autoren ausführlich diskutiert (vgl. z.B. Kofler 1976, Dölling 1992, Schröder 1987). Die Argumentationen sind vielfältig und reichen von Kompensation des Bewegungsmangels über physiologisch nachweisbare Stressverarbeitung, Förderung eines eigenverantwortlichen gesundheitsbewussten Lebensstils, Erprobung sozialer Verhaltensweisen bis hin zur Erhaltung des individuellen Leistungspotenzials und der persönlichen Konkurrenzfähigkeit. Auch wenn mittlerweile Übereinstimmung herrscht, dass der Sport nicht als „Allheilmittel“ gesehen werden darf, da für die Entstehung von Delinquenz nicht nur das Individuum, sondern v.a. auch strukturelle und soziale Ursachen verantwortlich sind, so wird im Sport durchaus ein sinnvoller und effektiver Beitrag

zur Erreichung der oben genannten Ziele gesehen, sofern dieser in ein vielfältiges Angebot an weiteren pädagogischen, therapeutischen, kulturellen, kreativen und Bildungsmaßnahmen integriert ist. In diesem Artikel soll jedoch vielmehr dargestellt werden, welche Aspekte für eine sinnvolle Umsetzung des Vollzugssports beachtet werden müssen. Sodann soll ein Bericht über die praktische Umsetzung eines Sportprogramms im männlichen Erwachsenenvollzug und die daraus gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen erfolgen.

2. Sinnvolle Umsetzung des Sports im Strafvollzug

Bei der Planung sportlicher Maßnahmen in einer geschlossenen Einrichtung sollten grundlegend folgende Ausgangsvoraussetzungen, die von Anstalt zu Anstalt verschieden sein können, überprüft werden (vgl. Kofler, 1976, S. 149; Dölling, 1992, S. 69; Meinberg, 1986, S. 70 ff.):

- Stellung des Sports im Vollzug/Einbindung in den Vollzugsalltag
- Zahl, Qualifikation und Engagement der Sportlehrer bzw. Übungsleiter
- Größe, Lage, Ausstattung, Anzahl der Sportstätten
- Intensität der Sportgruppen (Anzahl der Teilnehmer, Dauer der Einheiten)
- Sportliche Vorsozialisation der Teilnehmer (Interesse, Fähigkeiten)
- Berücksichtigung sozialer Probleme, Spannungen und Hierarchien
- Berücksichtigung der Möglichkeiten, auch nach der Entlassung Sport zu treiben

Nur mit dem Wissen über die gegebenen Bedingungen in der Anstalt können ein Programm oder einzelne Maßnahmen geplant werden, die am zur Verfügung stehenden Ort umsetzbar sind und den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Teilnehmer entsprechen. Durch die Vernachlässigung gruppendynamischer Prozesse könnte der Sport auch negative soziale und emotionale Folgen für einzelne Teilnehmer haben oder sozial unerwünschte Verhaltensweisen verstärken. Die Wichtigkeit einer aufmerksamen Leitung wird somit sehr deutlich. Die anschließenden Überlegungen und Meinungen aus der Literatur beziehen sich schließlich auf die geeignete Auswahl von konkreten Sportarten.

Soll der Sport über ein reines „miteinander Sport treiben“ hinausgehen und Funktionen im Sinne eines sozialen Trainings übernehmen, so müsste sich die Auswahl der jeweiligen Maßnahmen streng genommen nach den individuellen Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen der einzelnen Teilnehmer richten. Da derart homogene Gruppen, in denen alle Teilnehmer über die gleichen Bedürfnisse verfügen, nicht zu erwarten sind, berufen sich viele Praktiker auf die Durchführung von Ball- und Mannschaftssportarten (vgl. Kofler, 1976; Schröder, 1987). Hier können Elemente wie Kooperation und Vertrauen sowie der Umgang mit Stress, Aggression, Frustration und Konflikten gelernt werden, die wohl bei einem Großteil der Insassen förderungswürdig sind. Auch aufgrund des großen Interesses seitens der Teilnehmer sollten besonders „große Spiele“ wie Fußball, Handball, Basketball oder Volleyball angeboten werden. In Einzelfällen kommt es vor, dass sehr körperbetonte Sportarten wie Fußball oder Handball nicht durchgeführt werden, da diese lediglich Verletzungen und Aggressivität fördern würden. Kofler hat hierfür einerseits zwar Verständnis, andererseits hält er diese Herangehensweise für nicht förderlich für das Sozialverhalten der Teilnehmer (vgl. Kofler, 1976, S. 82). Seiner Meinung nach müssen auftre-

tende Spannungen durch die Anleitung des pädagogisch geschulten Übungsleiters aufgefangen werden können. So bestünden positive Erfahrungsberichte in so genannten „aggressiven“ Sportarten, deren Erfolg sich nicht auf Sanktionen und Verbote gründet, sondern auf gegenseitiges „voneinander lernen“. Gefördert werde dies beispielsweise durch aktives Mitspielen des Übungsleiters, der sich somit auf eine gleichberechtigte Stufe mit den Teilnehmenden stellt und ein Anschauungsbeispiel für Fairness und die Verarbeitung von Niederlagen bieten kann. Noch beeindruckender sei die Wirkung durch positive Vorbilder aus den Reihen der Mitgefangenen, die sich mit der Zeit herausbilden können (vgl. Kofler, 1976, S. 141 f.). Da die Sportangebote in Justizvollzugsanstalten überwiegend mit Teilnehmern besetzt sind, die über umfangreiche sportliche Vorerfahrungen verfügen, wird nur selten von Sportprogrammen berichtet, in denen anhand von niedrigschwelligen Bewegungs- und Ausdauerprogrammen auch Neueinsteiger langsam an die allgemeinen Sportangebote herangeführt werden, ohne von Anfang an überfordert zu werden (vgl. z.B. Schröder, 1987, S. 79 ff.). In der Sportarbeit der Psychiatrie ist das sogenannte „Prinzip der gestuften Rehabilitation“ wesentlich weiter verbreitet (vgl. Deimel, 1983, S. 124; Huber, 1990, S. 147 f.).

Eine weitere Möglichkeit zur Gestaltung der Sportangebote in der JVA stellt die Integration von so genannten „New Games“ in das gängige Sportprogramm dar. Bei den „New Games“ handelt es sich um Spielarten, bei denen der Wettbewerbscharakter zugunsten kooperativer Komponenten in den Hintergrund tritt (vgl. Meinberg, 1986, S. 98 ff.). Diese „Neuen Spiele“ haben den Vorteil, dass das Leistungsgefälle zwischen den Teilnehmern wesentlich geringer ist als bei den traditionellen, technisch anspruchsvollen Sportarten. Außerdem fördern sie die Reflexionsbereitschaft im Bezug auf das eigene Verhalten und Emotionen sowie die Auseinandersetzung mit der Befindlichkeit der anderen Teilnehmer.

Umstritten ist dagegen der Kampfsport im Strafvollzug, insbesondere das Boxen. Befürworter sehen im Boxen eine herausragende Möglichkeit, den Insassen Gewandtheit und Ausdauer, aber eben auch Fairness und das Achten auf den Anderen zu vermitteln (vgl. Kofler, 1976, S. 25). In der Dr. van der Hoeven Klinik in Utrecht wird der Boxsport ebenfalls gezielt bei der therapeutischen Behandlung der Gefangenen eingesetzt, allerdings mit modifizierten Regeln, z.B. sind Schläge auf den Kopf des Gegners nicht erlaubt, und jeder Sportler hat die Möglichkeit den Kampf bei zu harten Schlägen zu unterbrechen und dies dem Gegner mitzuteilen. Eine Klinik dieser Art zur alternativen Behandlung von Strafgefangenen hat allerdings Modellcharakter, und dort beschriebene Maßnahmen mit derart hohem Betreuungsaufwand sind aufgrund der fehlenden finanziellen und personellen Möglichkeiten derzeit in Deutschland nicht denkbar (vgl. Meinberg, 1986, S. 104 ff.).

Auf der anderen Seite stehen dem Kampfsport im Allgemeinen ablehnende Haltungen gegenüber, die fordern, dass gewalttätigen Gefangenen nicht gelehrt werden solle, wie sie noch geschickter Gewalt anwenden können. Kofler merkt an, dass in diesen verschiedenen Ansichten bei aller Neutralität deutlich werde, dass ein Teil der Vollzugsbeamten beim Thema Sport in erster Linie den „Sporttreibenden“, andere dagegen zunächst den „Straftäter“ sehen, was zu unterschiedlichen Bewertungen der Wirkung des Sports führe (vgl. Kofler, 1976, S. 25 f.). Wirklich interessant als Alternative zu den klassischen Sportangeboten erschei-

nen jedoch die asiatischen Kampfkünste (z.B. T'ai Chi, Karate-Do usw.), bei denen weniger der Angriff auf den Gegner, sondern eher Körper und Geist, psychophysische Selbstbeherrschung, Selbstkontrolle und die Achtung des Gegners im Vordergrund stehen. Resultate eines Anti-Aggressivitätstrainings bei gewaltbereiten Gefangenen, in das neben gesprächsorientierten Ansätzen auch praktische Elemente asiatischer Kampfkunst eingebracht wurden, weisen durchaus auf eine höhere Effizienz im Vergleich zur reinen Gesprächstherapie hin. Allerdings ist hierfür ein Lehrer nötig, der die Inhalte aufgrund seiner praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse der dahinter stehenden Philosophie authentisch vermitteln kann (vgl. Wolters, 1992, S. 23 ff.).

Der in vielen Anstalten weit verbreitete Kraftsport muss sich zu Recht der Kritik aussetzen, sich weniger als Beitrag zu gesundem Fitnesstraining, als vielmehr zur äußerlichen Präsentation „männlicher“ Stärke und Überlegenheit darzustellen (vgl. Schröder, 2001, S. 21-25). Bei aller Skepsis gegenüber der derzeitigen Form des Kraftsports in Vollzugsanstalten muss man diesen jedoch nicht komplett ablehnen. Dies liegt zum Einen an dem Teil der Gefangenen, die durchaus in der Lage sind, eigenverantwortlich ein sinnvolles und gesundes Trainingsprogramm zu gestalten, bzw. die für die Anleitung zu einem gesundheitsorientierten und ganzheitlichen Kraftsport dankbar sind. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass der Kraftsport nicht allen zur reinen Selbstdarstellung dient, sondern durchaus auch kooperativen Charakter annehmen kann, z.B. im gemeinsamen Absolvieren einer Trainingseinheit oder in der gegenseitigen Hilfestellung und Ermutigung. Dem Verfasser ist ein Beispiel aus dem Maßregelvollzug bekannt, wo sich Patienten auf ihrer Station einen eigenen Krafraum eingerichtet haben, um auch außerhalb des bestehenden Sportprogramms allen Insassen eine Möglichkeit zum Bewegungsausgleich zu ermöglichen. Derartiges Engagement erscheint unterstützenswert und auch in einer JVA nicht undenkbar zu sein. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Kraftsport als Teildisziplin in einem gesundheitsorientierten und ausgewogenen Sportprogramm durchaus seine Berechtigung hat, da durch ihn Haltungsschäden und Bewegungsarmut vorgebeugt werden kann und ein gesunder Muskelaufbau gefördert wird. Das in der JVA oft beobachtbare alleinige und übermäßige Trainieren der Oberarmpartien unter gleichzeitiger, oft willkürlicher Einnahme von Eiweißpräparaten verfolgt sicherlich andere Ziele, jedoch sollte auch dies nicht einfach untersagt werden. Die hierbei vorhandene Motivation und die damit verbundenen Bedürfnisse können unter Umständen als Ansatzpunkt hin zu einem gesunden Training genutzt werden.

Des Weiteren besteht im Vollzug ein Mangel an Schwimmmöglichkeiten. Kaum eine Anstalt hat Zugang zu einem Schwimmbad, wo doch gerade das Schwimmen besondere Wirkungen auf das psychophysische Wohlbefinden hat und Entspannungsfunktionen bieten kann (vgl. Kofler, 1976, S. 57). Auch erlebnispädagogische Maßnahmen außerhalb der Anstalt sollten zur Erweiterung des Erfahrungshorizonts und der praktischen Erprobung kooperativen Verhaltens, wie z.B. Kanutouren oder Wanderungen, weiter gefördert werden, nicht nur im Bereich des Jugendstrafvollzugs (vgl. Wolf, 1997, S. 73).

Soll der Einsatz von Sport in geschlossenen Anstalten den Ansprüchen eines sportpädagogischen Projekts genügen, so reicht es streng genommen nicht aus, sportliche Aktivitäten durchzuführen. Der pädagogische Charakter kann nur durch begleitende Gespräche und Reflexionen erreicht werden. Wird der Sport im Zuge eines Sozialen Trainings eingesetzt, so müssen auch die Themen sozialtherapeutisch ausgelegt sein. Schröder schlägt hierzu folgende Elemente vor (vgl. Schröder, 1987, S. 51):

- Verhaltensweisen eines Einzelnen oder einer Gruppe aufzeigen und im Gespräch aufgreifen
- unterschiedliche Sichtweisen deutlich machen
- unterschiedliche Konsequenzen zu Verhaltensweisen offen legen (nicht bei jedem wird jedes Verhalten gleich bewertet)
- Gespräch über Ursachen bestimmter Verhaltensweisen
- Handlungsalternativen besprechen

Während Schröder zusätzlich zu den Sporteinheiten spezielle Termine für Gesprächsgruppen vorschlägt, wird die Reflexion aus Zeitgründen in vielen Fällen am Ende einer Sporteinheit bzw. zum Abschluss einer wichtigen Übung angesetzt. Nach Ansicht des Verfassers muss es für die Gefangenen aber auch gelegentlich Raum geben, lediglich Sport zu treiben, ohne sich anschließend über jede Verhaltensweise rechtfertigen zu müssen. In jedem Fall eröffnet der Sport einen Blick auf spontanes und authentisches Verhalten der Gefangenen (vgl. Kofler, 1976, S. 83; Schröder, 1987, S. 53). Der Sport erhält somit auch eine diagnostische Funktion, die bei der Erstellung eines individuellen Behandlungs- bzw. Vollzugsplans (vgl. § 7 StVollzG) ernsthaft berücksichtigt werden sollte.

3. Darstellung der Durchführung und der Ergebnisse eines praktischen Programms

Im Zuge des praktischen Teils seiner Diplomarbeit zum Thema „Sport im Straf- und Maßregelvollzug“ führte der Verfasser ein Sportprogramm über neun Wochen in einer JVA durch. Hierbei wurde hinterfragt, ob im Sport bestimmte Verhaltensweisen besonders sichtbar werden, bzw. wo die Bedürfnisse und Motivationen der Teilnehmer liegen. In JVAen allgemein sind die Sportangebote meist von Teilnehmern mit erheblichen sportlichen Vorerfahrungen besetzt. Reizvolle Angebote für Anfänger existieren kaum. Von diesem Manko war auch das hier beschriebene Programm betroffen. Diese Tatsache führte jedoch dazu, dass ein abgestuftes Programm zur langsamen Heranführung an die sportliche Aktivität hier nicht nötig bzw. von den Teilnehmern auch nicht erwünscht war. Es wurde somit ein Programm, bestehend aus den Mannschaftssportarten Basketball, Volleyball und Fußball ausgewählt, das auf den Zeitraum von neun Einheiten ausgelegt war. Die verwendeten Sportarten erfordern ein hohes Maß an Zusammenspiel und Teamgeist, bieten aber auch einen gewissen Wettkampfcharakter, der einerseits motivierend wirkt, andererseits aber immer auch ein großes Maß an Fairness und Respekt dem Gegenspieler gegenüber erfordert, um zu funktionieren. Besonders deutlich wird dies bei Basketball und Fußball, weil hier ein starker Körperkontakt zum Gegner gepflegt wird. Da die Auswahl der Sportarten auch die Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen sollte, ergab sich ein leichtes Übergewicht zu Gunsten der Fußballstunden. Nach Meinung des Verfassers muss diese Berücksichtigung aber erfolgen, da sie den Gefangenen ermöglicht, eigene Stärken und Ressourcen zu präsentieren. Dies kommt im ansonsten stark

defizitorientierten Vollzugsalltag viel zu kurz. Ergänzt wurde das Programm durch kooperative Übungen, die ausschließlich auf Vertrauen und Zusammenarbeit ausgelegt sind. Jede Einheit wurde mit einer Reihe an Aufwärm- und Technikübungen begonnen, die dem Niveau der Teilnehmer angepasst waren. Methodische Übungs- und Spielreihen sollten kleinere Erfolgserlebnisse vermitteln und zum eigentlichen Spiel hinführen. Mitunter wurden Schiedsrichteraufgaben von Teilnehmern übernommen, da dies einen großen Beitrag zur Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber dem Spielleiter und den anderen Teilnehmern leistet und außerdem gewissenhaftes und verantwortungsbewusstes Handeln erfordert. Zum Abschluss waren jeweils Dehnübungen und eine Reflexionseinheit vorgesehen.

Einschätzungen über kurzfristige Wirkungen des Sports auf das persönliche Wohlbefinden sollten aus der direkten Befragung der Teilnehmer gewonnen werden. Dies geschah durch einen Kurzfragebogen am Ende jeder Einheit. Außerdem führte der Verfasser ausführliche Interviews mit zwei freiwilligen Teilnehmern, um weitere Aufschlüsse über die Motivation zum Besuch der Sportangebote zu erhalten. Parallel hierzu erfolgte eine quantitative Befragung von Bediensteten aus verschiedensten Bereichen der JVA, um auch von dieser Seite eine Einschätzung über Sinn und Qualität des Vollzugsports zu erhalten.

Ein Vergleich der erhaltenen Ergebnisse macht deutlich, dass die Motivation der Gefangenen zur Teilnahme am Sport sehr hoch ist. Dies spiegelt sich auch in der Tatsache, dass die Nachfrage im Vollzugsport seitens der Teilnehmer in der Regel größer ist als das bestehende Angebot. Der Sport erfüllt aus Sicht der Gefangenen eine wichtige Funktion als Ausgleich von der Arbeit, zum Stressabbau oder zum Aufbau von körperlicher Fitness sowie als Beschäftigungsmaßnahme. Mitunter dient der Sport auch der persönlichen Suchtbewältigung, in jedem Falle aber auch der Darstellung individueller Fähigkeiten. Es ergab sich außerdem die Tendenz, dass der Sport zumindest kurzfristig Ausgeglichenheit und gute Laune sowie einen Abbau von negativen Gefühlen fördert. Diese Möglichkeiten werden insgesamt auch von einer Mehrheit der Bediensteten bestätigt, wobei diese vorwiegend einen Beitrag zum Aggressions- und Stressabbau im Sport sehen. Daraus könnte man schließen, dass der Sport durch seine Katharsiswirkung auch zu Ruhe und Ordnung im sonstigen Vollzugsalltag beitragen soll. Sehr negativ wird von den Bediensteten der hohe Personalaufwand sowie die hohe Verletzungsgefahr gesehen. In der Einschätzung der notwendigen Zeit zur sportlichen Aktivität ergibt sich zwischen Bediensteten und Insassen der JVA jedoch eine deutliche Diskrepanz. Während die Gefangenen etwa vier bis fünf Stunden oder drei Einheiten pro Woche als notwendig ansehen, sind ein bis zwei Stunden in den Augen der Bediensteten ausreichend. Der Verfasser gibt hier zu bedenken, dass drei wöchentliche Sporteinheiten nicht in Relation zum durchschnittlichen Zeitaufwand für Sport eines Menschen in Freiheit gesetzt werden können, der sich diese Zeiten frei einteilen und sich überhaupt den ganzen Tag lang frei bewegen kann. Eine Sporteinheit im Gefängnis muss neben der extremen Bewegungsarmut, Langeweile, Arbeitslosigkeit, Trennung von der Familie usw. auch den Verlust der eigenen Freiheit und Selbstbestimmung kompensieren.

Das Personal der JVA ist des Weiteren überwiegend mit der Durchführung und Regelmäßigkeit sowie auch mit den vorhandenen Sportanlagen zufrieden. Die Gefangenen empfinden dagegen das Angebot als nicht ausreichend,

außerdem bemängeln sie die Regelmäßigkeit und das Fehlen ausreichender Anlagen. Mit der Durchführung sind sie generell ebenfalls zufrieden, wobei sie selber anmerken, dass Schwächere oft vernachlässigt werden.

4. Perspektiven für den Sport im Strafvollzug

Durch die Erfahrungen und Erlebnisse in der Sportarbeit in der JVA sowie während der Erstellung der Diplomarbeit ist dem Verfasser sehr bewusst geworden, dass Sport und Bewegung definitiv für viele Gefangene ein Grundbedürfnis darstellen. Nicht selten wird das Verlangen seitens der Insassen nach einem Ausbau und Verbesserung der Angebote zur Befriedigung dieses Bedürfnisses laut. Dies muss unbedingt beachtet werden und darf keinesfalls grundsätzlich als völlig überzogene Kritik oder Forderung an die strukturellen Gegebenheiten abgetan werden. Gerade weil die Untergebrachten einer geschlossenen Institution dieser verständlicherweise äußerst kritisch gegenüberstehen, sollte im Interesse am Sport die Bereitschaft zur Mitgestaltung und Kooperation im Vollzugsalltag gesehen werden, die übrigens in § 4 Abs. 1 StVollzG betont und als förderungswürdig angesehen wird. Eine Beteiligung an der Programmgestaltung scheint im Sport gut möglich zu sein. Schon bei der Planung und Vorbereitung der Angebote können die Insassen mit einbezogen werden. Unter Umständen kann die Anleitung bestimmter Übungen, z.B. Aufwärm- und Technikübungen, einzelnen Teilnehmern überlassen werden. Außerdem können Teilnehmer auch während der „großen Spiele“ wie Fußball, Basketball oder Volleyball führende Positionen übernehmen, indem sie in die Rolle des Schiedsrichters schlüpfen. Derartige Maßnahmen tragen dazu bei, Verantwortungs- und Selbstbewusstsein in einem Maße zu fördern, wie es während einer Inhaftierung nur selten der Fall ist, obwohl dies für ein Leben nach der Entlassung enorm wichtig ist. Explizit zu betonen ist noch einmal die Wichtigkeit, nicht nur nach Defiziten und Ursachen zu suchen, die zur jeweiligen Straftat geführt haben könnten. Ein Gefangener, der kurz vor der Entlassung steht, darf nicht nur vermittelt bekommen, welche Verhaltensweisen er abstellen muss, um in der Gesellschaft wieder seinen Weg zu finden. Er muss sich vielmehr seiner eigenen Stärken bewusst sein, die es ihm ermöglichen daran zu glauben, dass er diese zugegeben schwierige Aufgabe meistern kann. Es gilt daher, auch im gesellschaftlichen Interesse an einer gelingenden Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Menschen, ressourcenorientiert zu arbeiten und individuelle Fähigkeiten stärker herauszuheben. Sinnvolle Sportarbeit zeichnet sich durch Vielschichtigkeit aus. Sie soll ganzheitliche körperliche Gesundheit genauso wie geistige Ausgeglichenheit fördern und dabei Schwächere mit einbeziehen. Der hierfür notwendige Ausbau des bestehenden Sportangebots wird jedoch ohne grundlegende Veränderungen bei den Rahmenbedingungen, die dem Sport derzeit nur Freizeitgehalt zurechnen, nicht möglich sein. Das immer stärker werdende Sicherheitsbedürfnis sowie die Berufung auf den hohen Personal- und Kostenaufwand stehen dahingehenden Bemühungen deutlich im Wege. Es muss jedoch darüber nachgedacht werden, ob sich der für eine Optimierung des Vollzugssports anfallende zusätzliche Kostenaufwand auf lange Sicht nicht vielleicht doch bezahlt macht, wenn man bedenkt, welche Wirkungen dem Sport von wissenschaftlicher und praxisbezogener Seite in Verbindung mit weiteren Behandlungsmaßnahmen zugerechnet werden. Da lange und

wiederholte Haftaufenthalte mit immensen Kosten verbunden sind, sollte die Unterbringungsdauer schon aus finanziellen Gründen sinnvoll genutzt werden. Eine resozialisierende Wirkung kann der Sport jedoch auch nur dann entfalten, wenn er nicht ausschließlich hinter den Gefängnismauern stattfindet. Der Übergang von Inhaftierung zur Entlassung erfolgt in der JVA sehr abrupt. Durch die Kooperation mit Sportverbänden und -vereinen würde man Prisonierungseffekten und Entsozialisation entgegenwirken und es könnten schon während der Haftzeit Kontakte hergestellt werden, die für die erste harte Zeit nach der Entlassung eine wichtige Stütze darstellen würden. Dies wurde dem Verfasser in persönlichen Gesprächen mit Gefangenen bestätigt. Gerade bei Mannschaftssportarten sind bei dauerhafter Durchführung derartige Kooperationen bezüglich einmaliger und regelmäßiger gemeinsamer Veranstaltungen, wie Freundschaftsspielen oder Turnieren, sowie die Integration einzelner Insassen in das Training oder den Spielbetrieb der Vereine mit in die Überlegungen einzubeziehen. Des Weiteren könnten solche Kooperationen auch mit anderen Anstalten vereinbart werden. Trotz der durch die mitunter rigiden Sicherheitsbestimmungen schwierigen Organisation solcher Vorhaben bestehen hierzu mittlerweile verschiedene Ansätze (vgl. Nikolai, 1982, S. 42), die dafür sorgen sollen, dass der Kontakt der Insassen zur Außenwelt nicht vollends abreißt.

Für den Ausbau der Angebote, die über den anstaltsinternen Bereich hinausgehen, fehlte bisher oft der Mut beziehungsweise führte die Angst vor Komplikationen dazu, dass Angebote, die langfristig positive Effekte versprachen, aus sicherheitsrelevanten Gründen nicht in Angriff genommen wurden. Umso wichtiger erscheint es, im Bereich des Vollzugssports weitere Projekte zu initiieren und über die überwiegend sehr positiven Erfahrungen und Gestaltungsalternativen zu berichten. Sport vor allem im Jugendstrafvollzug bewusst zu fördern ist richtig, aber eben keineswegs ausreichend, da im Moment daneben der Erwachsenenvollzug und in extremer Weise der Frauenvollzug zu kurz kommt. In Zukunft sind besonders geschlechtsspezifische Programme und Untersuchungen dringend notwendig.

5. Literatur

- Deimel, H.: Sporttherapie bei psychotischen Erkrankungen, Carl Marhold Verlagbuchhandlung, Berlin, 1983.
- Dölling, D.: Die resozialisierende Wirkung des Sports im Strafvollzug. In: Nikolai / Rieder / Walter: Sport im Strafvollzug, Lambertus, Freiburg, 1992, S. 67-76.
- Huber, G.: Sport und Depression, Verlag Harri Deutsch, Frankfurt a.M./Thun, 1990.
- Kofler, G.: Sport und Resozialisierung, Hofmann Verlag, Schorndorf, 1976.
- Lenk, J.: Sport im Straf- und Maßregelvollzug – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Insassen. Dargestellt an einem praktischen Programm in JVA und Forensik, unveröffentlichte Diplomarbeit im Studiengang Soziale Arbeit an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Nürnberg 2005.
- Meinberg, M.: Sport im Strafvollzug – Ein Resozialisierungsbeitrag?, Dissertation Universität Bremen, 1986.
- Nikolai, W.: Sport und Sozialpädagogik mit Randgruppen In: Nikolai / Quensel / Rieder, Lambertus, Freiburg, 1982, S. 41-153.
- Rössner, D.: Die gesetzliche Regelung des Sports im Strafvollzug. In: Nikolai / Rieder / Walter, Lambertus, Freiburg, 1992, S.77-91.
- Schröder, J.: Sport und soziales Training im Strafvollzug, Hessische Sportjugend (Hrsg.), Wetzlar, 1987.
- Schröder, J.: Vom Kraftsport zum Fitness- und Gesundheitssport im Justizvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2001, 21-25.
- Wolf, N.: Sportpädagogik und Selbstkonzept im Sport, Centaurus, Pfaffenweiler, 1997.
- Wolters, J.-M.: Kampfkunst als Therapie. In: Nikolai / Rieder / Walter (Hrsg.), Lambertus, Freiburg, 1992, S. 23-31.

II. Internationale Ausstellung für Gefängniskunst in Sztum (Polen) Die Justizvollzugsanstalt Görlitz wurde Preisträger

Frank Hiekel

Die polnische Strafanstalt Sztum (deutsche Schreibweise: Stuhm) richtete vom 03. Juni 2005 bis zum 30. Juli 2005 die II. Internationale Ausstellung für Gefängniskunst im Kulturzentrum der Sztumer Altstadt, in der Burg Sztum, aus. Gleichzeitig war dies der 14. Nationale polnische Gefängniskunstwettbewerb. An dem Wettbewerb nahmen mehr als 300 Gefangenenkünstler mit 1.000 Kunstwerken aus Literatur, Kleinkunst, Grafik, Malerei und Bildhauerei aus 50 Anstalten Polens, Litauens, der Tschechischen Republik und Deutschlands teil.

Die Stadt Sztum befindet sich 75 km von Danzig entfernt, im nordwestlichen Teil der Iławaska-Seenplatte und bildet mit der Umgebung der Stadt den nordöstlichen Teil der neuen und großen Pommerischen Wojewotschaft. Bekanntlich wurde im Jahr 1999 in Polen eine große Verwaltungsreform durchgeführt und in diesem Zusammenhang die Anzahl der Wojewotschaften von 49 auf 16 reduziert. In der Nähe von Sztum befinden sich die Städte Marienburg (15 km entfernt) und Thorn (120 km entfernt). Seit jeher wurde Sztum von einer Bevölkerung bewohnt, die sich im Wesentlichen aus drei ethnischen Gruppen zusammensetzte: den Pruzen und Slawen sowie deutschen Bevölkerungsteilen. Dieser „jüngste“ deutsche Bevölkerungsteil war es auch, der im 13. Jahrhundert den Deutschen Orden in das Land holte und daher viele Konflikte im Zusammenleben mit den alteingesessenen Bevölkerungsgruppen der Pruzen und Slawen über Jahrhunderte entstehen ließ.

Am 21. September 1416 ist dem Ort Sztum das Stadtrecht durch den Hochmeister des Deutschen Ritterordens, Michael Küchmeister von Sternberg, verliehen worden. In den folgenden Jahrhunderten wechselte die Stadt zwischen Preußen und polnischem Besitz mehrmals. Als Folge des 1. Weltkrieges wurde der polnische Staat am 11. November 1918 wiedererrichtet, indem die zweite polnische Republik gegründet wurde. In den zwischen Deutschland und Polen umstrittenen Gebieten fand am 11. Juli 1920 eine Volksabstimmung statt. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses blieb die Stadt Sztum, wie das Gesamtgebiet der Weichselniederung, im Deutschen Reich. Im Jahr 1945 kam die Stadt Sztum an Polen zurück. Nach 1990 erfasste die gesamte Region eine strukturelle Arbeitslosigkeit und viel Geld wurde investiert, um den neuen Beschäftigungszweig Tourismus aufbauen zu können.

Ein wichtiger Arbeitgeber in der Region ist die Strafanstalt Sztum, welche 1914 eröffnet wurde und seitdem ununterbrochen Vollzug gestaltet. Die Anstalt besteht aus mehreren Gebäudekomplexen und das Haupthaus ist ein fünfgeschossiger Kreuzbau. Die Belegungsfähigkeit der Anstalt ist mit 1.041 Haftplätzen ausgewiesen, wobei sich am 23.09.2005 dort 1.300 Gefangene befunden haben. Die Sztumer Anstalt mit erhöhtem Sicherheitsgrad ist zuständig für männliche Wiederholungstäter. Es gibt hier vier Abteilungen: Eine halboffene Abteilung, eine therapeutische Abteilung, eine Abteilung für gefährliche Strafgefangene und eine Untersuchungsabteilung.

Insgesamt hat die Anstalt 274 Bedienstete, davon 51 Offiziere, 38 Fähnriche und 185 Unteroffiziere. Das Personal arbeitet im allgemeinen Vollzugsdienst, in der Erziehungsabteilung, in der therapeutischen Abteilung, der Vollzugsgeschäftsstelle, der Wirtschaftsabteilung, der Finanzabteilung oder im medizinischen Dienst.

Von den 1.300 Gefangenen haben 120 Gefangene Gelegenheit, im bezahlten Arbeitseinsatz die Strafzeit zu verbringen. Weitere 60 Gefangene haben die Möglichkeit, gemeinnützige unentgeltliche Arbeit zu verrichten. Die 120 Arbeitsplätze mit Entgelt befinden sich in den Arbeitsbereichen Wäscherei, Küche, Hauswerkstatt, Bibliothek und Reinigungsdienst. Die strukturelle Arbeitslosigkeit der Region findet auch in diesem Gefängnis ihren adäquaten Niederschlag. Aus diesen Gründen haben die Anstaltsverantwortlichen aus der Not eine Tradition werden lassen. Auf der einen Seite sollten die viele Zeit und die schöpferischen Fähigkeiten sowie Talente der einzelnen Gefangenen sinnvoll zu nutzen sein und andererseits sich Synergieeffekte erzielen lassen. Aus diesen Gründen richtete die Anstalt Sztum erstmals im Jahr 1991 eine Ausstellung nationaler polnischer Gefängniskunst mit großem Erfolg aus. Im Jahr 2005 ist sowohl von der Anzahl der Teilnehmer, der Quantität und vor allem der Qualität der eingereichten Werke die beste aller bisherigen Ausstellungen gelungen.

Seit Jahren sind die Ausstellungen durch die Anstalt und das Kulturzentrum Sztum gemeinsam organisiert und gründlich vorbereitet worden. Die Burg Sztum, in der sich das Kulturzentrum Sztum und das Regionalmuseum befinden, ist der traditionelle Ausstellungsort der Kunstaussstellung. Diese Burg wurde in den Jahren 1326–1331 durch den Deutschen Orden erbaut und diente als Sommerresidenz für den Hochmeister. Strategisch war die Burg Sztum als Brückenkopf für die Marienburg gedacht. Im Jahr 1772 fiel die Burg an Preußen und wurde als Finanzamt genutzt. Von etwa 1850–1980 waren die Staatsanwaltschaft und das Bezirksgericht hier untergebracht.

Einen würdigeren und anziehenderen Ort für die Ausrichtung der II. Internationalen Gefängniskunstaussstellung in dieser Region kann man sich kaum vorstellen. Das haben auch die vielen Besucher in den acht Sommerwochen der Ausstellung auf der Burg so gesehen, denn es wurden 2.500 Besucher dieser Kunstaussstellung gezählt, welche auch die Görlitzer Kunstwerke eingehend betrachteten. Über die Nützlichkeit und Sinnhaftigkeit einer solchen Tätigkeit von Gefangenen sind an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen erforderlich.

Die Kunstgruppe der Justizvollzugsanstalt Görlitz besteht seit 2001 und ist eingebettet in das Kunstprojekt des Justizvollzuges des Freistaates Sachsen für Ausweitung künstlerischer Aktivitäten von Gefangenen. Weil auch hier bezahlte Gefangenenarbeit ein wertvolles Gut ist, sind andere Schritte erforderlich. Der Mangel bietet immer auch Chancen für neue Entwicklungen und Gedanken. Die Idee, mit wenig Aufwand große Effekte zu erzielen und die Öffentlichkeit mit Kunst zu erreichen, existierte bei uns schon seit Jahren. Immer sind solche Projekte von engagierten Einzelpersonlichkeiten abhängig. Insofern war es für unsere Justizvollzugsanstalt ein ausgesprochener Glücksfall, den Görlitzer Künstler und jetzigen Pensionär, Hans-Joachim Löchelt, für unser Projekt als ehrenamtlichen Mitarbeiter gewinnen zu können. Seit Juli 2001 arbeitet Herr Löchelt wöchentlich mit einer Gruppe von sieben bis neun Untersuchungsgefangenen zusammen und leitet diese bei ihrer künstlerischen Aktivität an. Die

erreichten Ergebnisse besitzen insbesondere einen hohen Stellenwert, weil die Teilnehmer durch den Vollzug der Untersuchungshandlung häufig wechseln. Bemerkenswert ist der Umstand, dass die Teilnehmer der Gruppe überwiegend ausländische Bürger sind. Bis zu zwölf Nationen haben an dem Projekt schon teilgenommen bzw. nehmen teil. Häufig vertreten sind Bürger Polens, Tschechiens und Deutschlands, aber auch vietnamesische Bürger sind keine Seltenheit.

Neben den künstlerischen Effekten treten selbstverständlich auch andere, gewollte positive Aspekte durch die künstlerische Tätigkeit hervor, so z.B. der multikulturelle Zusammenhalt und die Achtung vor den ausländischen Mitmenschen und Gefangenen – in nicht hoch genug zu bewertendes Gut in der heutigen Zeit. Unbestritten besitzt die Einbeziehung künstlerischer Aktivitäten in die vollzogenen Gesamtprozesse unserer Anstalt einen hohen Stellenwert. Sie sind sinnvolle Beschäftigung.

Neben der positiven Wirkung von künstlerischer Betätigung fördern diese Aktivitäten auch außerordentlich Transparenz und Akzeptanz des Justizvollzuges in der Öffentlichkeit. In mehreren kleinen und bisher acht großen Ausstellungen konnten wir uns in der Öffentlichkeit auch medienwirksam präsentieren. Der Zuspruch der Bevölkerung war zu jedem Anlass riesig. Eine bessere Werbung für unsere Arbeit mit Gefangenen beim Bürger und Steuerzahler war kaum denkbar. Den größten Erfolg erzielten wir selbstverständlich mit der Teilnahme an der II. Internationalen Gefängnis-Kunstausstellung auf der Burg Sztum und dem Gewinn des Spezialpreises für das Gesamtwerk, welches aus 15 Einzelzeichnungen von acht Gefangenen-Künstlern besteht. Eine besonders nette Geste war, dass die beiden Koordinatoren der Ausstellung, die Herren Czermanski und Zima, sich von Sztum auf den 650 km langen Landstraßenweg nach Görlitz begaben, um die Preisdiplome und Kataloge persönlich in einer Feierstunde den Gefangenen zu überreichen.

Mit dieser II. Ausstellung wurde von den Veranstaltern schon begonnen, die III. Internationale Gefängnis-Kunstausstellung 2006 organisatorisch vorzubereiten, denn im nächsten Jahr werden folgende Länder Exponate zur Ausstellung einreichen: Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Russland, Schweden, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn und Ukraine. Die Organisatoren, Herr Czermanski und Herr Zima, sind über jedes Ausstellungsexponat sehr froh. Unter folgender Adresse kann man Kontakt zu den Herren aufnehmen: Strafanstalt Sztum (Zakład Karny), Herr Koordinator Krzysztof Czermanski, ul. Nowowiejskiego 14, 82-400 Sztum, Polen. Die Organisatoren schicken dann die Regularien für die Teilnahme an der III. Internationalen Gefängnis-Kunstausstellung 2006 zu.

Ein Aufruf als Nachruf

Silke Maria Fiedeler

Auch der sterbende Mensch hat noch viele Wünsche – manchmal letzte Wünsche, wie z.B. den Wunsch, die Heirat der Tochter mitzerleben, den Sohn aus dem Ausland noch einmal zu sehen, vielleicht ein klärendes Gespräch mit einer Person zu führen¹. Manche Wünsche muten uns so bescheiden an, wenn Menschen das Wichtigste, das Leben selbst verlieren. „Später, als er immer schlechter laufen konnte“, berichtet Tausch-Flammer von einem Vierundsechzigjährigen, der an Krebs starb, „kam ein Rollstuhl ins Haus, und ich erinnere mich, wie glücklich er war über ein paar Minuten im Garten, als er die Sonnenstrahlen und ein bißchen Wind in sich hineinnahm, als ob es Hoffnung auf den Frühling, Hoffnung auf Leben sei².“ Es ist erstaunlich, wie der sterbende Mensch all seine Kräfte sammelt, um diesen Zeitpunkt, diesen Moment der Erfüllung zu erleben, aber dann auch seine Lebenskraft erschöpft ist, er losläßt und dann oft stirbt³.

Klaus B. hatte vor seiner dritten Operation und – wie sich später herausstellte – wenige Monate vor seinem Tod vor allem eins gewollt: in Freiheit sterben. Er hatte seit vielen Jahren in der Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Werl gelebt. In einer Anstalt mit höchster Sicherheitsstufe in NRW muss alles, vor allem die Freiheit, wohl organisiert und vorbereitet sein. Das kostet Zeit, Zeit die Klaus B. nicht mehr hatte. Trotz seiner offenen und Menschen zugewandten Art starb er, nach dem Eindruck seiner Mitverwahrten, schließlich einsam hinter den Gittern des Justizvollzugs-Krankenhaus⁴. Aber trotz dieser Umstände sei er ohne Angst gestorben. Wie schlimm es innerlich in ihm ausgesehen habe, meint Joachim B., könne wohl niemand sagen, doch er sei seinem Tod würdevoll und mit sich im Reinen gegenübergetreten.

Klaus B. hatte auch kleine Wünsche, als er nach der dritten Operation den Kampf um sein Leben aufgegeben hatte. Dass er gerne noch einmal einen Paprikasalat gegessen und Pilze in einer Pfanne gebraten hätte, erfuhr ich aus Berichten von Mitverwahrten, denen Klaus B. seine letzten bescheidenen Wünsche anvertraut hat. Er habe den Wunsch geäußert, im Schaukelstuhl sitzend eine Blumenwiese zu genießen, mit freiem Blick, der nicht durch die Mauern begrenzt würde, erzählt Joachim H. So gerne hätte er noch Kontakt mit den Menschen aufgenommen, die er in seinem Leben verletzt hatte. Das sei kein Lippenbekenntnis gewesen, meint Kurt F., sondern entsprang seiner tiefgefühlten Überzeugung in Anbetracht seines nur noch geringen Lebensrestes. Auch sei sein Herzenswunsch gewesen, all denjenigen zu danken, die sich in seinen letzten Monaten und Wochen liebevoll um ihn gekümmert hatten. Es habe ihn geschmerzt, dass er es ihnen in diesem Leben nicht mehr vergelten konnte.

Auf den ersten Blick scheinen sich die Wünsche sterbender Menschen hinter wie vor den Gittern kaum voneinander zu unterscheiden. Aber bei genauerem Hinschauen ist die Sterbenssituation nicht zu vergleichen. Für einen Menschen wie Klaus B., der über viele Jahre, gar Jahrzehnte in Gefangenschaft jegliche Freiheit und selbst die vermeintlich kleinsten Wünsche entbehrt hat, ist deren Erfüllung am Lebensende von viel größerer Bedeutung als unter „normalen“ Bedingungen. Was wir jenseits der Mauern oftmals als selbstverständlich gar nicht mehr bewusst wahrnehmen, wie den weiten Blick bis zum Horizont

oder das Recht, das Lieblingsgericht wöchentlich, täglich oder stündlich zu essen, sind für einen Sterbenden in Gefangenschaft Geschenke von für uns unschätzbarem Wert. Im Gegensatz zu dem eingangs berichteten Fall eines Krebspatienten, der in äußerer Freiheit sterben durfte, hatte Klaus B. lange Zeit keine Gelegenheit, in einem Garten Hoffnung auf Leben zu spüren. Ein Picknick auf dem Hof hatte die Anstaltsleitung arrangiert. Die anderen Wünsche blieben unerfüllt. Klaus B. habe ich nie persönlich kennen gelernt. Erst nach seinem Tod bin ich auf ihn aufmerksam geworden. In der Erinnerung von Menschen, die ihn hinter Gittern kannten, ist er für mich wieder zum Leben erwacht, damit er nicht vergessen wird.

Für die Bevölkerung jenseits der Mauern ist es nicht selbstverständlich, dass ein Mann wie er nicht nur der Täter von Straftaten war, die lange Zeit zurückliegen und ihm viele Jahre hinter Gittern beschert hatten. Einseitige, effektheisende Medienberichterstattung machen oft vergessen, dass trotz allem Menschen mit beachtens- und lebenswerten Qualitäten und Fähigkeiten hinter den Straftaten stehen. Als Filou und lebensfrohen Optimisten, der auf Menschen zugehen konnte, der witzig war und eine starke Persönlichkeit besaß, so beschreiben ihn Menschen, die ihn mochten und achteten. Ehrlich und offen sei er gewesen, zwar kontrovers, aber immer fair und engagiert, nachdenklich über sich und seine Mitmenschen, ein Freund und ein Mensch, der zu dem stand, was er sagte und tat.

Eine Anekdote aus der Schneiderei, an die sich Joachim B. für mich erinnert, liegt viele Jahr zurück. Eine zwanzig Jahre alte Singer-Nähmaschine, für die es kaum mehr Ersatzteile gab, war damals defekt. Der Gusseisenführungsfuß war aus der Halterung gebrochen. Der Führungsfuß diente als Transporteur des Materials und war an der Unterseite leicht geriffelt. Durch den defekten Fuß wäre die Maschine für die weitere Produktion ausgefallen, was bedeutet hätte, dass ein Gefangener keinen Job gehabt hätte und somit auch kein Auskommen. Ersatz war kaum oder nur sehr aufwändig zu beschaffen. Klaus B. arbeitete damals in der Schneiderei. Er sah sich den abgebrochenen Fuß an, verschwand für eine Stunde im kleinen Materiallager und kam dann mit einem neuen Transportfuß wieder. Kurzerhand hatte er von einer ausgedienten anderen Maschine deren Führungsfuß ausgebaut, auf einer Drehbank angepasst und mittels Kantschleifer die untere Riffelung wie im Original eingeschliffen und schließlich in der Schlosserei gehärtet. Zum Erstaunen aller lief die Maschine wieder einwandfrei, bis heute.

Seine menschenfreundliche, hilfsbereite und kontaktfreudige Art hat Klaus B. im Sterben Anteilnahme und tatkräftige Unterstützung beschert und eine beispiellose, wahrlich würdevolle Beerdigung, von der Rolf Stieber bereits berichtete⁵. Hier wurde ihm zuteil, was er selbst verschenkt hatte: Engagement, Ehrlichkeit, Anteilnahme. Im Zusammenwirken aller Beteiligten erhielt Klaus B. einen Abschied und ein Begräbnis, das von Gefangenen-, Verwahrten- wie von Bedienstetenseite als stimmungsvoll und angemessen bezeichnet wurde und in den Köpfen und Herzen noch Monate später präsent ist und nachwirkt. „Diese Beerdigung wäre in seinem Sinne gewesen“ sind sich die einig, die ihm nahestanden.

„Aber das muss zur Normalität werden, für jedermann der hier stirbt“ fügt Kurt F. hinzu. Denn es könne viele treffen, die momentan perspektivlos in der Haft oder in der Sicherungsverwahrung lebten, immer auch mit der Angst um das eigene Sterben in Unfreiheit. Eine würde-

volle Beerdigung sei ein Schritt in die richtige Richtung, anerkennen die Gefangenen, mit denen ich über den Tod von Klaus B. sprechen durfte. Aber es müsse so viel mehr geschehen. Die Liste ihrer Kritik und der Forderungen ist lang:

Die Justiz brauche zu lange, um den Insassen noch ein paar lebenswerte Momente in Freiheit zu ermöglichen, beklagt Heinz G. Das sei in unserem hoch technisierten Kommunikationszeitalter doch eigentlich unglaublich, fügt Kurt F. hinzu. In Fällen wie diesen fehle es an festgeschriebenen Verfahrenswegen, z.B. an beschleunigten Entlassungsverfahren, meint Joachim H. Andererseits ist nach Ansicht von Joachim B. auch unbürokratisches Handeln erforderlich. An Orten jenseits der Mauern fehle es, wo Gefangene ohne Angehörige würdevoll in Freiheit sterben könnten, beklagt Rudolf F. ganz konkret und fordert zugleich unbeschränkten Zutritt für Betreuer zu einem sterbenskranken Gefangenen, der die Anstalt zum Sterben nicht mehr verlassen wolle. Ein Kondolenzbuch zur Trauerverarbeitung regt er darüber hinaus an. Es werden Foren des Austausches vorgeschlagen, an denen Vertreter aller Abteilungen und der Gefangenen und Verwahrten beteiligt würden. Zuerst aber solle nun ein Fonds eingerichtet werden, um denjenigen, die hinter Gittern sterben müssen oder wollen, ein beruhigtes Sterben in dem Sinne zu ermöglichen, dass die bange Frage „wo wird man mich wohl verscharren?“ keine zusätzliche Sorge mehr sein müsse.

Der Tod von Klaus B. hat angerührt, aufgerührt, nachdenklich gemacht. Die Anliegen der Menschen, mit denen ich über den Tod von Klaus B. und über die Sorge um ihr eigenes Sterben geredet habe, haben mich tief berührt. In einem ersten Schritt sind Trauerräume geöffnet worden, nun gilt es Lebensräume am Lebensende zu öffnen, um letzte Momente der Erfüllung und so das Loslassen zu ermöglichen. In Würde sterben ist eine ganz persönliche Angelegenheit. Der eine schafft es unter den besten Bedingungen nicht, in Frieden zu gehen. Klaus B. fand seinen Frieden auch unter schwersten Bedingungen. Wir haben keinen Einfluss auf ein Sterben in Würde, das ist eine ganz höchstpersönliche Angelegenheit. Aber die Rahmenbedingungen für ein würdiges Sterben können und müssen für die geschaffen werden, die sich in unserer Obhut befinden, durch tatkräftige Fürsorge, Anteilnahme und durch die Erfüllung letzter Wünsche.

Mit Recht stellt Kurt F. fest, dass die Gefangenen und Mitverwahrten in ihrer Pflege und Sorge um den sterbenden Klaus B. und in ihrem Engagement für eine würdevolle Beerdigung gezeigt haben, dass Menschen, gleich welche Straftat sie auch begangen haben, hier Menschlichkeit gezeigt und auch bewahrt haben. Das in ihrer Macht stehende haben sie unternommen. Nun ist es an uns, das in unserer Macht stehende zu tun, um würdige Rahmenbedingungen zu schaffen und unsererseits zu mehr Mitmenschlichkeit beizutragen.

Im Gespräch um das Sterben im Vollzug vergessen meine Gesprächspartner, Gefangene und Sicherungsverwahrte, auch nicht die „Grünen“. Warum sollten nicht auch Gefangene und Verwahrte Geld sammeln für Blumen für verstorbene Bedienstete oder für diese einen Nachruf schreiben? In der Auseinandersetzung mit dem Tod sehen wir uns plötzlich alle den gleichen Ängsten ausgesetzt. Da treffen wir uns als Menschen, da werden Gräben überwunden, die nur in dieser Welt existieren und Brücken aus Solidarität geschlagen. Da werden Vergebung und Anteilnahme möglich, weil sie unter solchen Umständen,

die wir selber fürchten, manchmal leichter fallen. Wenn wir diese Brücken schlagen und uns auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner treffen, der nicht weniger ist als das was uns eint, dann kann der Tod und das Sterben eines Menschen auch Gutes bewirken. Bleibt zu hoffen, dass Klaus B. nicht „umsonst“ hinter den Mauern gestorben ist, sondern sein Tod zu einem anderen Umgang mit sterbenden Menschen hinter Gittern beiträgt.

„Sagen Sie der Öffentlichkeit“ werde ich gebeten, „dass in Haft gestorben wird, und dass das Wissen hierum mit der eigenen Perspektivlosigkeit eine indirekte Sanktion ist, die schwer die Psyche beeinträchtigt! Bitten Sie die Öffentlichkeit, dass man uns nicht wie gefangene Tiere im Käfig sterben lässt!“

Anmerkungen

- 1 *Tausch-Flammer*, Sterbenden nahe sein. 1994, S. 130.
- 2 *Tausch-Flammer*, a.a.O., 1994, S. 12.
- 3 *Tausch-Flammer*, a.a.O., S. 130.
- 4 Für die Berichte von Mitverwahrten und Gefangenen, die ihn kannten und begleiteten und diesen Nachruf ermöglichten, möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bedanken.
- 5 ZfStrVo Heft 6/2005, S. 355 ff.

Das Richteramt des „Magistrate“ im englischen Gerichtswesen

Ursula Smartt

Einführung

Wie kann es sein, dass das Amt des Magistrate (oder 'Justice of the Peace' – also Friedensrichter) von ca. 30.000 Laien in England ausgeübt wird? Täglich verhandeln Magistrates etwa 96 Prozent der gesamten „normalen“ Straftaten. Unter „normalen“ Straftaten versteht man summary offences, d.h. vom Gesetz benannte Delikte – wie z.B. Diebstahl, Einbruch, leichte Körperverletzung, Mobbing (Harassment) oder Gewalt in der Familie –, die nur in Magistrates' Courts angehört und abgeurteilt werden können. Sogenannte indictable offences – schwere Straftaten – wie Mord, Totschlag, Drogen- oder Menschenhandel sowie Wirtschaftskriminalität – werden zwar in Erster Instanz im Magistrates' Court angehört, werden dann aber sofort vom Magistrate an den Crown Court (oberstes Strafgericht – siehe unten) weitergeleitet.

Eine etwas schwierigere Kategorie sind die triable-either-way offences – die entweder im Magistrates' oder im Crown Court angehört werden (wie z.B. schwere Körperverletzung; Raub oder Verletzung der Strassenverkehrsordnung mit Todesfolge); Magistrates entscheiden dann, nach Anhörung der jeweiligen Straftat des Angeklagten, ob sie den Fall übernehmen oder nicht.

Es ist bekannt, dass das Amt des ‚Friedensrichters‘ in der Schweiz, bzw. im Bundesland Sachsen auch ausgeübt wird. Doch besteht der Hauptunterschied zum englischen Friedensrichter (Magistrate) darin, dass es sich beim Schweizer oder sächsischen (siehe unten) Friedensrichteramt um eine Schieds[richter]rolle handelt. So besteht die Haupttätigkeit einer Friedensrichterin in Oberwill (Schweiz) in erster Linie darin, den Rechtsfrieden zwischen zerstrittenen Parteien herbeizuführen (gem. § 2 Absatz 1 der Zivilprozessordnung Baselland). Daher sind Schweizer Friedensrichter hauptsächlich für nachbarrechtliche Streitigkeiten zuständig, ferner für gewisse erbrechtliche Klagen, aber auch für strafrechtliche Ehrverletzungsklagen (falls der streitige Betrag 50.000 Schweizer Franken nicht übersteigt). Im Kanton Basel gibt es derzeit 23 Friedensrichter, die im Wesentlichen im Zivilprozess als „Sühnebeamte“ oder „Schlichter“ tätig sind.

Unter dem Motto „Schlichten statt Richten“ handeln auch die Friedensrichter Sachsens beim Täter-Opfer-Ausgleich. Die Stadt Chemnitz erwartet von ihren Schlichtern zum Beispiel ein „großes Einfühlungsvermögen, viel Geduld, sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, zuzuhören und ausgleichen zu können“. Die sächsischen Friedensrichter üben (wie die englischen Magistrates) ihr Amt ehrenamtlich in der Freizeit oder zusätzlich zu ihrem Beruf aus. Ein Unterschied zum englischen Magistrate besteht darin, dass der sächsische Friedensrichter durch den Stadtrat auf fünf Jahre gewählt und vom Direktor des Amtsgerichts bestätigt und vereidigt wird; wohingegen der englische Magistrate nach einem langen Auswahlverfahren, das oft bis zu vier Jahren dauert, vom Lord Chancellor auf Lebenszeit ausgewählt und vereidigt wird. Die Leitung des Lord Chancellor Department (Department of Constitutional Affairs) übt die Aufsicht über die englischen Magistrates aus.

Welche Aufgaben haben englische Magistrates?

Die Aufgabe von Magistrates besteht hauptsächlich darin, die summary offences im englischen Strafrecht gemäß der englischen Strafprozessordnung (Criminal Justice Act 2003 und Magistrates' Court Act 1980) zu verhandeln. Während sich die Schweizer oder sächsischen Friedensrichter vorwiegend mit Privatklagedelikten beschäftigen (z.B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Verletzung der Ehre sowie beim Täter-Opfer-Ausgleich), ist der englische Magistrate vorwiegend mit Officialdelikten und der Strafprozessordnung beschäftigt.

Historischer Hintergrund

Das Amt des Magistrate ist ein typisches Relikt aus vergangener britischer Tradition, welches schon im Mittelalter in die englische Gerichtsverfassung aufgenommen wurde. Im Jahre 1327 wurde das Friedensrichteramt (Justice of the Peace) zum ersten Mal in England eingeführt. Die Eskapaden Heinrichs VIII., seine Eheschließungen und Scheidungen mit und von sechs Frauen sind ja bekannt, und in der Folge löste sich die englische Kirche im Jahre 1533 von Rom. Es entstand die eigene anglikanische Hochkirche. Seither überwachten die "Justices of the Peace" den gesamten Lebenswandel der Bevölkerung. Unter anderem achteten sie auch darauf, dass der Bürger regelmäßig zur Kirche ging, dass man sich züchtig kleidete und dass man sich weder der „Trunkenheit“ noch der „Landstreicherei“ hingab. Noch bis 1992 durften Friedensrichterinnen im lokalen Amtsgericht keine Hose tragen und der Kopf musste mit einem dezenten Hütchen bedeckt sein. Glücklicherweise hatte das Lord Chancellor's Department diese heute befremdliche Tradition abgeschafft, als es zu meiner Berufung zum Magistrate und zur Vereidigung im Jahre 2002 kam (man schwört auf den Namen der britischen Krone und der Eid gilt Königin Elisabeth II.).

Im 16. und 17. Jahrhundert (Tudor- und Stuart-Monarchien) waren Magistrates einflussreiche Männer des Landes. Weibliche Magistrates gab es erst in der späten Neuzeit. Gesellschaftliche Normen wurden also von den "Justice of the Peace"-Obrigkeiten gesetzt und kontrolliert. Diese vorwiegend "face-to-face" Gesellschaftsnorm gilt auch heute noch, wobei der Strafgerichtsprozess primär von Laien (nicht Juristen) vor Ort be- und abgehandelt wird. Erst vom späten Mittelalter an differenziert sich das englische Strafrecht allmählich vom Privatrecht als eigener Bereich mit spezifischem Verfahren und definierten Strafnormen. Die Sanktionen, die von den Magistrates auferlegt werden konnten, waren gravierend und beziehen auch heute noch den Freiheitsentzug durch die Gefängnisstrafe mit ein.

Leider verloren Magistrates im 18. Jahrhundert das Vertrauen des britischen Volkes; es kamen einige Korruptionsfälle in den Grafschaften Middlesex und Surrey sowie in London zum Vorschein. Besonders notorisch waren jene Fälle, in denen Friedensrichter, die in ihren Wohnstuben Gericht hielten, Bauern und das gemeine Volk zu drakonischen Strafen verurteilten, weil sie im Wald des Richters einen Hasen geschossen hatten. Zusammengefasst: die Magistrates dieser Zeit waren reiche Landbesitzer und profitierten von ihrer richterlichen Gewichtigkeit im Namen des Königs. Daneben gehörten sie auch noch zu den Steuer-

begünstigten, also zu den privilegierten Stadtbürgern. Interessanterweise müssen Magistrates auch seit kurzem (wieder) Ihresgleichen wegen der nun illegalen Fuchsjagd verurteilen, da das neue "Anti Foxhunting"-Gesetz von 2004 die Fuchsjagd als summary offence kodifiziert hat.

Bis Anfang des 19. Jahrhunderts existierte in England und Wales kein hierarchisch-bürokratisch aufgebautes Justiz- und Verwaltungssystem, sondern eine hohe (friedens-)richterliche Autonomie auf lokaler Ebene. Praktisch gesehen war es so: dieselbe adelige Grundbesitzerklasse, die auch das Parlament beherrschte, übte das Friedensrichteramt aus. Justices of the Peace waren schon damals (wie heute) keine ausgebildeten Juristen und waren trotzdem für Frieden, Recht und Ordnung zuständig.

Der im Jahre 1906 von der damaligen Labourpartei eingeführte "Justice of the Peace Act" setzte voraus, dass jeder (Mann!) zur Magistrates-Amtsausführung ausgewählt werden konnte, wobei aber das Vermögen ausschlaggebend war. Der darauffolgende Justice of the Peace Act 1979 wurde später durch den immer noch geltenden Magistrates' Court Act 1980 (MCA) ersetzt – mit den wesentlichen Änderungen, dass Magistrates aus allen politisch-sozialen Umfeldern rekrutiert werden sollten; ferner, dass das Amt unbezahlt und möglichst kosteneffektiv zu bekleiden sei, und dass dem Träger des Titels "Justice of the Peace" (JP) ein gewisser „lokaler Respekt“ abverlangt wird. Man darf auch JP offiziell hinter seinen Namen setzen.

Gerichtsordnung von England und Wales

Um das Amt des Magistrate richtig verstehen zu können, werde ich die heutige englische Gerichtsordnung (nicht aber die Schottlands oder Nordirlands) erläutern. England handelt alle Strafrechtsfälle nach dem Prinzip des Akkusationsverfahrens ab (nicht wie das deutsche oder „kontinentale“ Inquisitionsverfahren). Das bedeutet, dass der Ankläger die britische Krone ist. Somit werden alle Strafrechtsfälle (und -gerichtsverhandlungen) mit R (regina oder rex) v(ersus) Smith (der Angeklagte) aufgeführt. Das Verfahren wird vom Crown Prosecution Service (CPS) und dem staatlichen Ankläger (Crown Prosecutor) angeführt.

Her Majesty's Court Service ist zuständig für die veraltungstechnische Unterstützung des Court of Appeal, des High Court, des Crown Court, der Magistrates, der County Courts und bestimmter „Tribunals“ (Schieds- und Beschwerdestellen). Die Queen's Bench Division (QBD) des High Court (oder Kings Bench Division, wenn der Monarch ein König ist) ist vorwiegend ein hohes Zivilgericht und hört eine große Bandbreite an Fällen (z.B. Vertragsrecht). Ferner gilt das QBD als oberste Instanz der Gerichtsbarkeit. Der Vorsitzende ist der Lord Chief Justice (bis September 2005 Lord Woolf und nun Lord Phillips). Die Richter der Queen's Bench Division üben zusammen mit den Circuit Judges („Richter, die im Land herumreisen“) eine strafrechtliche Rechtsprechung aus, wenn sie im Crown Court sitzen (siehe unten). Der Divisional Court der QBD hört Berufungen gegen Entscheidungen von Magistrates' Courts und den Crown Courts an. Die QBD gilt als die oberste Instanz für alle rechtlichen Ansprüche und Überprüfungen von administrativen (Zivil-)Entscheidungen (Court of Appeal) bzw. der Europäische Gerichtshof als letzte Berufungsinstanz. In strafrechtlichen Sachen ist die oberste Instanz das House of Lords.

Das englische Strafverfahrensrecht kennt keine einheitliche Verfahrensstruktur (Huber und Klumpe). Wie schon oben genannt, hängt das eigentliche Verfahren und die Struktur (ob Magistrates' oder Crown Court) vom Delikt ab, d. h. „leichte“ Straftaten (summary offences) bleiben im Magistrates' Court und schwere Delikte (indictable offences) werden im Crown Court (Jury = Geschworenengericht) gehört und abgeurteilt. Während das Gros der Magistrates Laien sind, gibt es einige (ca. 100) District Judges, die als ausgebildete Juristen (Solicitor oder Barrister) allein im Magistrates' Court Recht sprechen können (vorwiegend in London).

Das Akkusationsverfahren findet mit beiden Parteien immer zuerst im Magistrates' Court statt (d. h. CPS Crown Prosecutor und der Angeklagte mit seinem Verteidiger). Magistrates sitzen meistens zu dritt (manchmal aber auch nur zu zweit) und gelten als Richter und Jury zugleich. Alle Magistrates sind gleichzeitig und gleichgewichtig Vertreter des Gerichtsherrn (der britischen Krone). Das Strafverfahren ist ein mündliches, öffentliches und unmittelbares Verfahren auf der Basis des englischen Strafrechts. Zeugen der Parteien werden bei der laufenden Gerichtsverhandlung eingeladen und zur Wahrheitsfindung angehört. Magistrates entscheiden über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten durch Abstimmung.

Der Crown Court

Der Crown Court wurde 1972 eingerichtet (er ersetzte die Courts of Assizes – die periodischen Schwurgerichtssitzungen und die Quarter Sessions – die vierteljährlich tagenden Kriminalgerichte). Der Crown Court existiert landesweit, d. h. jede größere Stadt hat ein solches Gerichtszentrum. Wie schon erwähnt, befasst sich der Crown Court mit allen schweren Strafsachen (indictable offences) und den triable-either-way offences – Delikten, die an ihn von den Magistrates' Courts überwiesen werden (ca. 3% der gesamten Straftaten vor Gericht). Ein Richter mit zwölf Geschworenen (Jury), die von der kommunalen Wahlliste aus der Bevölkerung per Computer ausgewählt (Zufallsgenerator) werden, ist der Vorsitzende des Strafverfahrens. Die Jury entscheidet über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten.

Magistrates' Courts

Magistrates' Courts sind in der Hauptsache für Strafsachen zuständig, d. h. Magistrates verhandeln über die meisten strafbaren Handlungen (MCA 1980 und Magistrates' Courts Rules SI 1981 No 552). In der Hauptverhandlung findet zunächst eine richterliche Überprüfung statt (Mode of Trial), wobei die Magistrates mit Hilfe des Crown Prosecutors feststellen, ob das Delikt (oder die Delikte) für die Rechtsprechung des Magistrates' Court geeignet ist oder nicht. Bei schwersten Straftaten (indictable offences) wird der Angeklagte sofort zur Verhandlung an den Crown Court weitergeleitet (Committal Proceedings). Magistrates werden somit zu examining justices (Untersuchungsrichtern) und verhandeln im Normalfall zu dritt, werden aber in allen Rechts-sachen von einem juristisch qualifizierten Beamten beraten (Legal Advisor). Nach einer Verurteilung kann das Strafmaß der Magistrates von der Geldstrafe (z. B. Verkehrsdelikte) bis hin zur Inhaftierung (z. T. auf sechs Monate, ab Ende 2006 auf zwölf Monate Haftstrafe begrenzt) gehen. Die meisten Straftaten werden nach dem Schuldspruch mit alternativen Strafmaßnahmen bestraft (z. B. 320 Std. gemeinnützige Arbeit oder Hausarrest mit Fußfessel).

Normalerweise wird der Angeklagte von einem Solicitor (Rechtsanwalt) im Magistrates' Court vertreten, während Barristers (speziell ausgebildete Advokaten, die als einzige vor dem Crown Court oder Gerichten der obersten Instanz vorsprechen können) den Mandanten auch vor dem obersten Gericht der Krone (Crown Court) vertreten können. Von der Polizei Verhaftete haben grundsätzlich das Recht auf einen Pflichtverteidiger (duty solicitor) und ausländische Angeklagte ein Recht auf einen Dolmetscher in Polizei- und Strafhaf sowie während des Gerichtsverfahrens.

Andere Funktionen von Magistrates

Magistrates' Courts beschäftigen sich auch mit einigen Zivilfällen, u. a. Familienrechtssachen, der Beitreibung bestimmter Forderungen wie Gemeindesteuern, sowie Gewerbe-genehmigungen für Wettbüros und Schankkonzessionen für Gaststätten und Restaurants. Die letztere Funktion als Licensing Magistrate habe ich persönlich inne – wobei die Verteilung der Schankkonzessionen und -lizenzen für Pubs und Restaurants ab November 2005 an lokale Stadtverwaltungen übertragen wurde (Licensing Act 2003). Mein Amt als Licensing Magistrate werde ich vermissen, da ich dadurch jedes Vierteljahr eine interessante Einsicht in die Kneipen Westlondons bekam, da Magistrates oft einen neuen Pub oder einen neuen Nachtclub inspizieren mussten, bevor eine Alkohol-Lizenz vergeben wurde.

Der Family Court (eine zivile Division des Magistrates' Court) befasst sich mit Entscheidungen in Familienangelegenheiten (z. B. Adoption; Kinder der Familie entnehmen; Zuordnung von Kindern in ein Heim oder in eine Pflegefamilie). Der Youth Court ist auch eine Division des Magistrates' Courts und gilt als spezielles Jugendgericht (für Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren). Hier sitzen speziell ausgebildete Magistrates wiederum als Laienrichter. Sie sind ausschließlich für Delikte von Kindern und Jugendlichen zuständig. Die Youth Courts tagen gesondert von Gerichten für Erwachsene unter Ausschluss der Öffentlichkeit (in camera). Der Youth Court setzt sich aus maximal drei Richtern zusammen, mit jeweils einem Mann und einer Frau.

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

In letzter Zeit ist das Amt des „Friedensrichters“ oder „Justice of the Peace“ (Magistrate) sehr kritisiert worden. Lord Justice Auld berichtete in einem Home Office Report („On the workings of the English Criminal Courts“, The Auld Report, 2001), dass die Magistrates' Courts als Laiengerichte zu langsam und zu wenig fortschrittlich seien. Er schlug eine „Professionalisierung“ der Magistrates' Courts vor, indem alle Laien-Friedensrichter durch juristisch ausgebildete Richter (District Judges) ersetzt werden sollten. Der Lord Chancellor hielt dies jedoch für unangebracht und viel zu kostenaufwändig, um die 30.000 gegenwärtig unbezahlten Magistrates zu ersetzen.

Was auch weiterhin für das Fortbestehen des Magistrates Amtes spricht, ist die hohe Zustimmung der Bevölkerung, wie jährliche Meinungsumfragen immer wieder ergeben. Das englische Volk befürwortet die „face-to-face“-Gerichtsbarekeit und ist der Überzeugung, dass der Magistrates' Court mit seinen 30.000 Laienrichtern „funktioniert.“ Die englische Krone betrachtet die Strafrechtspflege weiterhin als Aufgabe des ortsansässigen (gemeinen) Volkes, weil sie nur so das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz

gewährleistet sieht. So werden weiterhin sorgfältig ausgewählte und über Jahre hinaus juristisch gut trainierte Laienrichter als Magistrate und Repräsentanten des Volkes damit beauftragt, die Strafrechtspflege auszuüben und zu vertreten.

Literaturhinweise

- Ashworth, A. / Redmayne, M. (2005) *The Criminal Process*. 3rd Ed. Oxford: OUP.
 Blackstone's Statutes on Criminal Law (edited by P.R. Glazebrook 2004) 14th Ed. London: Blackstones.
 Holmes, C. (1984) 'Popular Culture? Witches, Magistrates and Divines in Early Modern England'. In: Kaplan, S. (Hrsg.): *Understanding Popular Culture: Europe from the Middle Ages to the Nineteenth Century*. Berlin, S. 85-111.

Websites und Internethinweise

- Department of Constitutional Affairs: *The Magistracy in England and Wales*: www.dca.gov.uk/magistrates.htm
 Deutsche Botschaft, London 'Rechtsverkehr zwischen Deutschland & England': www.german-embassy.org.uk/rechtsverkehr_zwischen_deutsch.html
 Huber, B. / Klumpe, B. 'Das englische Strafverfahren' Max Planck Institut (online Band S. 212-300): www.iuscrim.mpg.de/verlag/online/Band_S36/6-England-Wales.pdf

Das Gefängnis, wie es einmal war*

Karl Peter Rotthaus

„Im Justizvollzug hat sich seit ewigen Zeiten nichts geändert; es wird sich dort auch nichts ändern.“ Solche Sprüche sind nicht selten aus dem Munde von menschlich engagierten Kritikern des Strafvollzugs zu hören. Ihre Aussage ist jedoch grundfalsch. Gegen Ende der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts begannen in den Gefängnissen große Veränderungen. Ein Beamter, der damals in den Ruhestand ging, hätte sich in ‚seiner‘ Anstalt sechs oder acht Jahre später nicht mehr zurecht gefunden. Die Veränderungen traten zum großen Teil vor Erlass des Strafvollzugsgesetzes ein. Im Frühjahr des Jahres 1971 setzten die Landesjustizverwaltungen eine gründlich überarbeitete Fassung der Dienst- und Vollzugsordnung in Kraft, die die Neuerungen des Kommissionsentwurfs¹ in wesentlichen Teilen vorweg nahm². Die Veränderungen wären nicht denkbar gewesen, ohne die kritische Arbeit der Strafvollzugskommission und die ebenso kritische Begleitung durch Wissenschaftler wie Johannes Feest. Wichtig war weiterhin, dass dieser Beginn der Strafvollzugsreform von der Öffentlichkeit mit Anteilnahme verfolgt und viele Verbesserungen des Lebens im Gefängnis, selbst wenn sie Geld kosteten, ‚von draußen‘ unterstützt wurden.

Die Leistungen des Vollzuges bei den Reformen fanden damals wenig Anerkennung, weil sie – mit Recht – für überfällig gehalten wurden. Auch wer heute nach mehr als dreißig Jahren auf die Reformschritte von damals zurückblickt, lässt es meist an Anerkennung fehlen. Den Heutigen sind die Zustände im Vollzug der Nachkriegszeit gänzlich unbekannt. Deshalb will ich sie hier beschreiben. Nicht um damit zu rühmen, wie herrlich weit wir es gebracht haben, sondern um zu zeigen, dass der Vollzug wandelbar war und dass weitere Fortschritte möglich sind.

Die Gefangenen von damals

Heute ist oft zu hören, dass die gegenwärtigen Insassen der Vollzugsanstalten mit den Gefangenen von damals nicht zu vergleichen seien. Daran ist soviel richtig, dass es die aktuellen drei großen Problemgruppen nicht gab: Drogenabhängige und Drogen waren in den Anstalten kaum bekannt, ebenso wenig wie Straftäter der organisierten Kriminalität. Die Zahl der Nicht-Deutschen im Gefängnis war klein³. Dafür gab es in den Einrichtungen des Erstvollzugs eine nicht unbedeutende Minderheit von Gefangenen ohne Erfahrungen im Vollzug. Erstbestrafte ebenso wie die meisten Rückkehrer in den Strafvollzug waren kooperativ, weil die engen Verhaltensregeln ihnen kaum Handlungsspielraum ließen.

Trotzdem war die Arbeit im Vollzug nicht ohne Probleme. In den Anstalten des Regelvollzugs, des Vollzugs für Vorbestrafte, gab es gefährliche und schwierige Gefangene. Die gefährlichen Gefangenen wurden unter äußerst restriktiven Bedingungen ‚unter Verschluss‘ gehalten. Sie standen ständig unter Druck und bildeten auch in den Anstalten eine Gefahr. Für den Umgang mit

* Die Schriftleitung dankt den Herausgebern und dem Verlag für die Genehmigung zum Abdruck des Aufsatzes, erschienen in den Bremer Forschungen zur Kriminalpolitik Band 5, Sven-U. Burkhardt, Christine Graebisch, Helmut Pollähne (Hg.), *Korrespondenzen in Sachen: Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte*. Ein Lese-theater als Feestschrift. LIT Verlag Münster u.a. 2005, S. 87-100. Siehe dazu auch die Buchbesprechung in diesem Heft auf Seite 124.

schwierigen Gefangenen fehlte dem Vollzug jegliches Behandlungskonzept. Anstaltsleiter und Aufsichtsbeamte bemühten sich, diese Gefangenen mit der Beruhigungszelle und mit Arreststrafen unter Kontrolle zu halten.

Das Personal und sein Umgang miteinander

Für das Klima einer Vollzugsanstalt ist der Umgang des Personals miteinander und mit den Gefangenen entscheidend. Für die Beamten galt als wichtigster Grundsatz für das Verhältnis von Untergebenen zu Vorgesetzten: Der Untergebene erledigt seine Aufgaben selbstständig und braucht dazu keine Hilfe. Ein Abteilungsbeamter, der dem Aufsichtsdienstleiter häufig von Problemen seiner Gefangenen berichtete, von Suizidgefahr, von Widersetzlichkeiten o. ä., wurde mit seiner Abteilung nicht fertig, war kein guter Beamter. Von einem tüchtigen Aufsichtsdienstleiter erwarteten viele Anstaltsleiter, dass er seinen mündlichen Morgenbericht möglichst kurz fasste und sich nicht bei Einzelfragen aufhielt, die den Chef nicht zu interessieren brauchten. Ähnlich beurteilten viele Aufsichtsbehörden die Anstaltsleiter. Wenn die Anstalt ‚lief‘ und sie weiter nichts von ihr hörten, war es das Beste.

Natürlich machte der Anstaltsleiter seine Rundgänge durch die Anstalt. Überall meldeten die Aufsichtsbeamten – militärisch grüßend – den Gefangenenbestand und setzten hinzu: Keine besonderen Vorkommnisse. An sich hätte ein Abteilungsbeamter die Möglichkeit gehabt, dem Anstaltsleiter von den Gefangenen, die ihm Sorgen machten, zu berichten. Aber das wäre ein Verstoß gegen den innerbetrieblichen Dienstweg gewesen, den es rechtlich nie gegeben hat. Trotzdem wurde diese Regelung sehr ernst genommen. Für einen Verstoß gegen die informelle Dienstwegregelung hatten die Kollegen kein Verständnis. Bei den Vorgesetzten trug es dem Beamten eine Rüge oder wenigstens ‚Schlechtpunkte‘ ein.

Die Informationen, die den Anstaltsleiter erreichten, waren deshalb gründlich gefiltert. Dieses Informationsdefizit konnten die vorgeschriebenen Beamtenkonferenzen nicht mildern. Dort trafen sich nur die Honoratioren der Anstalt, die Akademiker, die Inspektionsbeamten und der Aufsichtsdienstleiter. Meist fand selbst in diesem engen Kreise keine Diskussion statt. Es wurden lediglich Weisungen weiter gegeben. Das ermöglichte vielen Anstaltsleitern, die Stunden ihrer Anwesenheit in der Anstalt nach Art der Richter und Staatsanwälte, ihrer juristischen Kollegen, auf den Vormittag zu beschränken, und nachmittags nur noch für die Unterschriften ins Haus zu kommen. Manche Anstaltsleiter empfanden diesen Mangel an Informationen über das, was im Hause wirklich vor sich ging, und trafen sich regelmäßig zu einem Morgenkaffee mit dem Anstaltsarzt und den Anstaltsseelsorgern, die durch ihren Beruf ständig mit Gefangenen Kontakt hatten.

Das Dienstgeheimnis war für alle Angehörigen des Personals ein heiliges Gesetz. Selbst diejenigen Beamten hielten sich daran, die sich durch ihre Vorgesetzten ungerecht behandelt fühlten. Klagen gegenüber Außenstehenden und Beschwerden an Stellen außerhalb des Vollzugs gab es nicht. Der Abschluss der Anstalt war fest gesichert. In dem zum Prinzip erhobenen gefilterten Informationsfluss von unten nach oben und in dem festen Abschluss nach außen sehe ich wichtige Gründe für die beiden schweren Gefängnisskandale der sechziger Jahre, die mit den Schlagworten Hamburger Glocke⁴ und Kölner Klingelpütz⁵ umschrieben werden, und die den Justizvollzug bundesweit schwer erschütterten.

Die materielle Versorgung der Gefangenen

Bereits in den späten fünfziger Jahren erreichte der Lebensstandard der Bevölkerung in Westdeutschland das Niveau der Vorkriegszeit. In den Anstalten war davon jedoch nichts zu spüren. Dort wurde hart gespart. Der bauliche Zustand der Anstalten war nach Beseitigung der Kriegsschäden schlecht. Manche Gebäude sahen heruntergekommen aus. Die vielfach geflickten elektrischen Leitungen hingen in den Fluren lose von der Decke herunter. Zwar waren in Nordrhein-Westfalen in die Zellen durchweg WCs und Waschbecken eingebaut worden. Die Schönheitsreparaturen aber waren meist unterblieben. Das Mobiliar – Bett, Tisch, Spind und Schemel – war zumal durch die langjährige Überbelegung total verbraucht, was besonders bei den durchgelegenen, schmierigen Matratzen übel auffiel.

Überbelegung war der Normalfall. Die Anstalt Münster, deren Anstaltsleiter ich zeitweise vertreten habe, hatte etwa 500 Einzelhaftplätze, musste aber ständig über 700 Gefangenen aufnehmen, so dass mehr als 100 Zellen mit drei Gefangenen belegt waren. Eine Zweimann-Belegung war tabu. Homosexuelle Handlungen waren eine Straftat, die die Anstalt nicht fördern durfte. So stand auf den 8m² einer Einzelzelle ein Doppelbett. Der dritte Mann schlief auf einer Matratze, die tagsüber unter das Bett geschoben wurde. Das Mobiliar wurde durch zwei zusätzliche Spinde und Schemel ergänzt. Die Toilette war nicht abgeschirmt, ein Zustand, der vom OLG Hamm⁶ in einer viel beachteten Entscheidung beanstandet wurde.

Die Bekleidung der Gefangenen war ebenso unzulänglich. Jeder bekam einen Anzug aus einer Art Drillich ausgehändigt, blau für Gefängnisgefangene, braun für Zucht- hausgefangene und schwarz für Sicherungsverwahrte. Dazu gab es eine Garnitur Unterwäsche und ein formloses wadenlanges Nachthemd. Das Nachthemd war ein unbeliebtes Kleidungsstück und diente meist – zusammengerollt – als Kopfkissen, das nicht vorgesehen war. Die Gefangenen schliefen dann in der Unterwäsche und trugen diese Tag und Nacht von dem einen wöchentlichen Duschbad mit anschließendem Wäschetausch zum anderen. Die Anzüge waren verbraucht und oft so zerrissen, dass sie in der Anstaltsschneiderei nicht wieder in Ordnung gebracht werden konnten. Der Kammerbeamte hatte Mühe, wenigstens die Außenarbeiter und die Terminer (die Gefangenen, die zu einem Gerichtstermin in der Öffentlichkeit erscheinen mussten) mit einem zwar oft ausgebleichten, aber noch vollständigem Anzug auszustatten. Eines Tages erschien am Montag in der Frühe ein Gefangener, der in meiner Dienstwohnung Malerarbeiten auszuführen hatte, in einem völlig zerrissenen Blaumann. Auf meine Frage sagte er: „Ich bin am Freitag zu spät eingerückt. Der Wäschetausch war fast beendet und ich konnte nur noch diesen Anzug bekommen.“

Zu hungern brauchte niemand. Brot, Kartoffeln und Nährmittel gab es reichlich. Gespart wurde an Fleisch und Fett. Die Küchenbeamten kauften oft Fleischarten ein, die besonders preiswert waren wie Schweinspfoten, Innereien u. ä. Davon konnten sie die doppelte Menge⁷ beschaffen, so dass die Gefangenen das Fleisch in den werktäglichen Eintopfgerichten wenigstens erkennen konnten. Zum Fetten der gekochten Speisen diente oft Pferdefett, das draußen kaum noch verwendet wurde. Salat oder Obst gab es nur ganz selten, wenn besonders billige Angebote auf dem Markt waren. Im Verhältnis zur

Allgemeinbevölkerung war die Gefangenenverpflegung eine qualitative Unterernährung. Natürlich wussten die Anstaltsleiter, dass die Stimmung der Gefangenen weitgehend von einer Verpflegung abhing, die ihnen schmeckte. Deshalb wählten sie als Küchenbeamte Aufsichtskräfte aus, die mit Engagement und Geschick ein ordentliches Essen zustande brachten.

Die für die Arbeit in der Anstalt dem Gefangenen gutgeschriebene Arbeitsbelohnung durfte der Gefangene zur Hälfte zum Einkauf von Zusatznahrungsmitteln und Genussmitteln verwenden. Die meisten Gefangenen kauften – ebenso wie heute – Tabakwaren und Pulverkaffee ein. Diese beiden wichtigsten Genussmittel waren jedoch kontingentiert. Es durften nur Mengen „im Rahmen einer gesunden Lebensweise“⁸ eingekauft werden. Mit dieser Regelung erreichte der Vollzug, dass alle Gefangenen ihr Kontingent ausschöpften und die Nichtraucher und die sparsamen Kaffeetrinker mit dem von ihnen nicht benötigten Tabak und den ‚Kaffeebomben‘ Handel trieben. Die Stabilität der Währung in der Subkultur wurde gesichert.

Die Betreuung der Gefangenen

Ein wichtiges Anliegen eines jeden Anstaltsleiters war, dass ein Urlaubs- oder Krankheitsvertreter in der Vertretungszeit keine ‚neuen Sitten‘ einführt. Konsequenz sollte er den Gewohnheiten des planmäßigen Leiters folgen. Als ich im Jahre 1960 für die Krankheitszeit und die Kur des Anstaltsleiters mit der Leitung der Vollzugsanstalt Münster beauftragt wurde, schärfte mir der ältere Kollege diesen Grundsatz nachdrücklich ein. Ich berichte nachstehend über eine Praxis, die ich in dieser Anstalt vorfand.

Dienstags und Donnerstags hielt der Anstaltsleiter in der Mittagspause der Gefangenen von 12 bis 13 Uhr Sprechstunde ab. Schriftliche Vormeldungen waren noch nicht eingeführt. Die Gefangenen, es waren nie mehr als zwölf bis fünfzehn, mussten ihr Anliegen mündlich vortragen. Der Entscheidungsspielraum war eng, weil es nicht viel zu entscheiden gab. Urlaub konnten Gefangene nur in außergewöhnlichen Notfällen, meist bei lebensgefährlicher Erkrankung oder Tod von nahen Angehörigen erhalten. Anträge auf Zulassung zur Außenarbeit oder einen Arbeitsplatzwechsel nahm der Anstaltsleiter entgegen, um sie nach Besprechung mit dem Arbeitsinspektor und dem Aufsichtsdienstleiter später zu entscheiden. Meist ging es um Besuchsverlängerung oder um einen Sonderbesuch von Angehörigen. Sonderbriefe mussten die Gefangenen ebenso beantragen. Wollten sie an ein Gericht oder eine Behörde schreiben, war der Brief – eine DIN A 4 Seite – zu genehmigen, man nutzte aber die Gelegenheit, mit dem Gefangenen zu überlegen, ob sich die Angelegenheit nicht auf anderem Wege regeln ließ. Sonderbriefe an Angehörige wurden zu besonderen Anlässen wie Geburtstagen oder anderen Familienfesten gewährt. Das Ergebnis des Gesprächs notierte man auf einem Aktenbogen in den Gefangenen-Personalakten und der Fall war erledigt. Als besondere Vergünstigung konnte ein Gefangener die Erlaubnis erhalten, ein Freizeitschreibheft⁹ zu führen. Nur in Einzelfällen stellte ich dem Gefangenen ein längeres Gespräch in Aussicht, wenn ich glaubte, ihn persönlich beraten zu sollen. Diese Gefangenen wurden zusammen mit den Zugängen, mit denen der Anstaltsleiter in jedem Fall das Zugangsgespräch führte, an einem Nachmittag vorgeführt. Auf diese Weise war es möglich, die Anliegen von rund 750 Gefangenen in zwei Stunden aufzuarbeiten.

Am Mittwoch in der Mittagspause führte der Aufsichtsdienstleiter die Gefangenen vor, gegen die eine Hausstrafanzeige vorlag. Meist waren es einfache Sachverhalte. Der Anstaltsleiter las die Anzeige und hörte sich die Einlassung des Gefangenen an. Dann bemühte er sich um eine friedliche Regelung. Der Gefangene, der einen Beamten beleidigt hatte, sollte sich entschuldigen. Die an einer Schlägerei beteiligten Gefangenen sollten sich mit Handschlag wieder vertragen. Dann erhielten die Gefangenen die übliche Mindest-Hausstrafe: eine Einkaufssperre oder drei Tage Arrest. Eigentlich erübrigte sich nach einem solchen Friedensschluss die Bestrafung, aber ein Anstaltsleiter durfte in den Augen von Beamten und Gefangenen nicht als Weichmann dastehen. Strafe musste sein. Ob das Verfahren rechtsstaatlich korrekt geführt war, erschien weniger wichtig. Hauptsache der Frieden war schnell wieder hergestellt und es gab keine Sieger und keine Besiegten. Ich erinnere mich heute noch an die Situation, als sich – viele Jahre später – ein Gefangener, der wegen Beteiligung an einer Schlägerei angezeigt worden war, auf Notwehr berief. Ich war schockiert, konnte aber über seinen Einwand nicht hinweggehen und musste eine umständliche Untersuchung durch den Polizeiinspektor der Anstalt in Auftrag geben.

In den drei Monaten meiner Vertretungszeit beschwerten sich zwei Gefangene. Im einen Fall hatte ich einen Brief angehalten, im anderen den Konflikt eines Beamten mit einem Gefangenen nach dessen Meinung nicht richtig entschieden. Beschwerden von Gefangenen waren seltene Einzelsachen. Eine gerichtliche Überprüfung fand bis 1961 nicht statt, so dass der Generalstaatsanwalt seine Beschwerdeentscheidung mit dem markigen Satz schließen konnte: Meine Entscheidung ist endgültig¹⁰.

Betreuungsarbeit leistete neben dem Anstaltsleiter der einzige Sozialarbeiter, Fürsorger wurde er damals genannt. Bewundernswert, wie er mit großem Engagement den Anforderungen gerecht zu werden versuchte, die die Betreuung einer so großen Zahl von Gefangenen täglich an ihn stellten. Der Oberlehrer, ebenso ein Einzelkämpfer in der Anstalt, verwaltete und versorgte die Anstaltsbücherei ausgezeichnet und teilte jedem Gefangenen sein Wochenbuch zu. War es ein schmaler Band, so konnten es zwei Bücher sein. Mehr als drei Bücher aber durfte kein Gefangener auf seiner Zelle haben. Jederzeit war der Lehrer zu berufs-fremden Hilfstätigkeiten bereit, nur unterrichten mochte er nicht.

Werktags war von 18 Uhr bis 6 Uhr Einschluss. Alle Gefangenen befanden sich in ihrer Zelle und vom Personal war nur der Nachtdienst in der Anstalt. Freizeitveranstaltungen gab es nicht. Die beiden Pfarrer hielten Samstagnachmittag ihre Bibelstunde ab, der Lehrer übte mit dem Anstaltschor. Von Samstag 18 Uhr bis Montag 6 Uhr war Einschluss. Die Gefangenen konnten nur am Gottesdienst teilnehmen und an der Bewegung im Freien von einer halben Stunde. Schwer begreiflich, wie die Gefangenen diese langen Einschlusszeiten ertragen konnten.

Der Verkehr mit der Außenwelt

Die Gefangenen konnten den Besuch von nahen Angehörigen empfangen. Für Gefängnisgefangene betrug die Besuchsfrist vier Wochen, für Zuchthausgefangene sechs Wochen. Jeder Besuch wurde in einem kleinen Raum mit einem fest eingebauten Tisch, unter dem sich eine feste Unterteilung befand, als Einzelbesuch von einem Beamten überwacht. Die heimliche Übergabe von irgend-

welchen Gegenständen sollte so verhindert werden. Auch das Fußeln war so nicht möglich. Aus besonderen Gründen konnte der Anstaltsleiter die Dauer des Besuchs über die üblichen 15 Minuten hinaus verlängern.

Für den Briefverkehr galten ebenso Fristen. An jedem zweiten Samstag bekam der Gefangene einen Briefbogen für den so genannten Fristbrief ausgehändigt. Zum Schreiben sollte er den Sonntag nutzen. Am Montagmorgen lagen die vom Aufsichtsdienst eingesammelten Briefe sauber gestapelt auf dem Schreibtisch der mit der Briefzensur betrauten Beamten. Der Zensor las den Brief Satz für Satz und schlug dem Anstaltsleiter das Anhalten vor, wenn etwas Verbotenes in dem Briefe stand. Bei der Zensur wurde besonders darauf geachtet, dass der Gefangene nicht über Anstaltsverhältnisse schrieb, „die ihn nicht persönlich angehen“.¹¹ Das war eine weite Generalklausel, so dass sich leicht Gründe für das Anhalten eines Briefes finden ließen.

Die für die Gefangenen eingehende Post wurde ebenso gründlich gelesen. Die Zahl der Briefe war nicht beschränkt, konnte aber eingeschränkt werden, wenn ein Gefangener zu viel Post bekam. Von den eingegangenen Briefen durfte der Gefangene drei auf seiner Zelle in einem offenen Umschlag verwahren. Bekam er einen vierten, musste er einen der Briefe vernichten oder zu seiner Habe auf die Kammer geben. Entsprechendes galt für Fotos von Angehörigen, von denen ebenso nur drei erlaubt waren.

In den meisten Anstalten waren zwei bis drei Tageszeitungen verschiedener politischer Färbung und eine Wochenzeitung zum Bezug zugelassen. Jeden Morgen lag je ein Exemplar der zugelassenen Zeitungen auf dem Schreibtisch des Anstaltsleiters. Er sah sich die Zeitungen daraufhin durch, ob einzelne Artikel – über spektakuläre Straftaten etwa, über Ausbrüche aus anderen Anstalten o. ä. – ausgeschnitten werden mussten. Erst wenn er die Zeitungen durchgesehen hatte, gab er das Signal zur Ausgabe an die Gefangenen. Voraussetzung für die Ausgabe der abonnierten Zeitung war die Rückgabe des vollständigen Exemplars vom Vortage. Die Übersichtlichkeit des Haftraums durfte nicht durch gesammelte Zeitungen leiden.

Der Allgemeine Vollzugsdienst

Im deutschen Vollzug gab es auf der Vollzugsschiene keinen Mittelbau. Dem Anstaltsleiter unterstand der Aufsichtsdienstleiter, der oberste Beamte seiner Laufbahn. Ihm wiederum unterstanden ebenso direkt die Abteilungsbeamten und die auf anderen Dienstposten, etwa im Werkaufsichtsdienst, im Sanitätsdienst, in Küche oder Kammer eingesetzten Aufsichtskräfte.

Im Verwaltungsdienst war das anders. Der Verwaltungsleiter hatte in den Verwaltungsinspektoren und in Kräften des mittleren Verwaltungsdienstes einen ganzen Stab von Mitarbeitern. Alle diese Mitarbeiter trugen im Gegensatz zum Aufsichtsdienst Zivil, was ihnen ein höheres Ansehen verlieh. Auch für die Aufsichtsbehörden hatte die Verwaltung Vorrang. Einen Anstaltsleiter beurteilten sie in erster Linie nach dem Funktionieren der Anstaltsverwaltung und der Qualität seiner Berichte. Diese Wertung drückte sich in der Art der Durchführung der Dienstaufsicht aus. Die Rechnungsprüfer kamen jedes Jahr in jede Anstalt, um dort das Rechnungswesen zu überprüfen, in eine größere selbstständige Anstalt für vier bis fünf Tage. Sie hatten eine wichtige Position und waren oft gefürchtet. Ihren Auftrag überschreitend, kontrollierten sie nicht selten Teile der Anstaltsverwaltung, die mit dem

Rechnungswesen nichts zu tun hatten und berichteten ihrem Behördenchef darüber. Die Besichtigung auch einer großen Anstalt durch die Generalstaatsanwaltschaft unter dem Gesichtspunkt der Vollzugsgestaltung dauerte dagegen regelmäßig nur einen Tag.

Der Aufsichtsdienst war 1957 in den Mittleren Dienst überführt worden. Bis dahin gehörten die Aufsichtsbeamten dem Einfachen Dienst an und standen damit auf der Stufe der Briefzusteller der Post, der Zugbegleiter der Eisenbahn und der Beamten des Straßendienstes. Nach der Anhebung der Laufbahn blieben die Menschen, die im Aufsichtsdienst tätig waren, dieselben. Es waren oft Männer und Frauen von schlichter Wesensart mit einem begrenzten Gesichtskreis. Ihrer Vorbildung entsprechend erhielten sie im Vollzug nur eine kurze bescheidene Ausbildung¹². Ich habe unter den damaligen Aufsichtskräften viele sympathische und starke Persönlichkeiten getroffen, die an ihren Aufgaben, besonders wenn sie eine der wenigen Beförderungsstellen erreichten, gewachsen waren. Die Aufsichtsbeamten von damals waren jedoch nur selten taugliche Partner für eine gemeinsame Arbeit mit Psychologen und Sozialarbeitern, wie sie im Zuge der Strafvollzugsreform in die Anstalten kamen.

Im Umgang mit den Gefangenen spielte das Schlagwort, dass den Gefangenen mit ‚gesundem Misstrauen‘ zu begegnen sei, eine wichtige Rolle. Die Vorgesetzten der Aufsichtsbeamten hielten sich bei der Aufsicht über ihre nachgeordneten Kollegen ebenso an diesen Grundsatz. In der Zentrale des Kreuzbaus einer Anstalt stand während des gesamten Tagesdienstes ein enger Mitarbeiter des Aufsichtsdienstleiters. Er konnte das Geschehen in den verschiedenen Flügeln beobachten. Wenn sich ein Abteilungsbeamter ungewöhnlich lange in einer Zelle aufhielt, stellte er ihn später zur Rede. Auf diese Weise kam ein solcher Kontrolleur zum Beispiel einem Beamten auf die Spur, der – mit Zustimmung des Gefangenen – ein Verhältnis mit dessen Frau begonnen hatte. Allen Kontakten der Beamten zu Gefangenen, die nicht eindeutig dienstliche Gründe hatten, sollte vorgebeugt werden. Selbstverständlich sorgte der ‚Oberaufseher‘ auch dafür, dass ein Beamter sofort Hilfe durch Kollegen bekam, wenn er eine Situation allein nicht bewältigen konnte.

Solche Fälle kamen nicht selten vor, weil es vor allen Dingen wichtig war, dass die Gefangenen jede Weisung eines Beamten sofort befolgten. Zögerte ein Gefangener oder verweigerte er sogar ausdrücklich die Weisung, war schnelles Handeln geboten. Kollegen kamen zu Hilfe. Gemeinsam packten sie den Gefangenen an ‚Arsch und Kragen‘ und schafften ihn in die Beruhigungszelle. Auch wenn er keinen körperlichen Widerstand geleistet hatte, blieb er einige Stunden in der B-Zelle, damit er ‚zur Einsicht‘ kam. Der Anstaltsleiter erhielt eine formale Meldung: „Der Gefangene X verhielt sich renitent. Sein Widerstand wurde gebrochen. Seit 15.30 Uhr befindet er sich in der B-Zelle.“ – Näheres über den Ablauf des Vorgangs erfuh der Anstaltsleiter nicht, wenn er der Sache nicht nachgehen wollte.

Eine Haftreaktion, die es auch heute noch gibt, war damals häufiger. Gefangene zerstörten in einer Art von Haftkoller die Einrichtung ihrer Einzelzelle. Meist begann es mit den Fensterscheiben. Es folgte die Inneneinrichtung, bei gründlicher Arbeit auch das Waschbecken und die Klosettschüssel. Pflicht der Beamten war es dann, die Zelle zu öffnen, den Gefangenen mit den Mitteln des unmittelbaren Zwangs ruhig zu stellen und in die B-Zelle zu schaffen. Das Ruhigstellen eines tobenden Mannes war oft schwie-

rig. Nicht selten trug nicht nur der Gefangene Verletzungen davon, sondern die Beamten ebenso. Brillen gingen zu Bruch, Uniformstücke wurden beschädigt. Man war damals der Meinung, die Überwältigung des Gefangenen sei zum Schutz des Landeseigentums geboten. Die Anstalt erstattete dann Strafanzeige gegen den Gefangenen und nahm ihn auf Schadensersatz in Anspruch. Dem Vorfall folgte also eine ausführliche strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Aufarbeitung.

Die Beaufsichtigung der Gefangenen bei Arbeiten außerhalb der Anstalt war bei den Beamten beliebt. Sie waren den ganzen Tag über selbstständig auf sich gestellt und ließen die Enge des Gefängnisses hinter sich. Die Gefangenen hatte der Anstaltsleiter sorgfältig auf ihre Zuverlässigkeit hin ausgewählt und Entweichungen waren selten. Ereigneten sie sich aber, musste der Beamte, wenn er bei landwirtschaftlichen Arbeiten oder Arbeiten zur Moorkultivierung freies Schussfeld hatte, einen Warnschuss abgeben und, wenn der Gefangene nicht stehen blieb, scharf auf den Flüchtenden schießen. Der Generalstaatsanwalt, damals in Nordrhein-Westfalen die Aufsichtsbehörde über die Vollzugsanstalten, las sorgfältig eine jede eingehende Entweichungsmeldung und versah sie bei dem geringsten Verdacht einer Nachlässigkeit des Beamten mit der Weisung seines Grünstifts: Strafanzeige! Fahrlässige Gefangenenbefreiung war eine Straftat. Die Staatsanwaltschaften stellten die Verfahren zwar durchweg ein, aber für die Beamten waren die Ermittlungen eine ernste Belastung.

Ein Beamter hatte ein untadeliges Privatleben zu führen. Eines Tages bekam ich von der Aufsichtsbehörde den Auftrag, einen jungen Beamten zu vernehmen, weil er ein außereheliches Kind gezeugt und die Urkunde über die Anerkennung seiner Vaterschaft vorgelegt hatte, um das Kindergeld zu erhalten. Die Aufsichtsbehörde hatte das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet. Ich vereidigte also meine Sekretärin als Schriftführerin im Disziplinarverfahren und stellte folgenden Sachverhalt fest:

Der Beamte hatte eine Freundin gehabt. Das Paar wollte heiraten und suchte eine Wohnung, weil beide Partner noch bei ihren Eltern wohnten. Um in die Liste der Wohnungssuchenden beim Wohnungsamt eingetragen zu werden, ließen sie sich standesamtlich trauen. Erst wenn sie eine Wohnung erhalten hätten, wollten sie sich kirchlich trauen lassen und als Ehepaar zusammen leben. Nach der Trauung trat eine Entfremdung der Partner ein. Sie sahen sich nur noch selten. Aus einer flüchtigen Zufallsbeziehung des Beamten mit einer jungen Kellnerin ging das Kind hervor. Als dieser von der Schwangerschaft erfuhr, kümmerte er sich um die werdende Mutter und unterstützte sie mit Geld. Nach der Geburt besuchte er Mutter und Kind einmal im Krankenhaus. Er anerkannte die Vaterschaft und verpflichtete sich beim Jugendamt zu den gesetzlichen Unterhaltszahlungen. Damit war die Beziehung für ihn erledigt.

Diesen Sachverhalt würdigte ich wie folgt: Objektiv ist das Ansehen des Beamtentums durch den Ehebruch nicht gefährdet worden, weil niemand im Umfeld der Mutter wusste, dass der Erzeuger des Kindes Beamter war. Subjektiv hatte der im katholischen Milieu aufgewachsene Beamte die standesamtliche Trauung nur als Verlöbnis aufgefasst. Der Kontakt zu der Kellnerin verstieß für ihn nicht gegen eine eheliche Treuepflicht. Der Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft folgte meinem Vorschlag und stellte das Verfahren ein.

Die Eingeschlechtlichkeit der Vollzugsanstalt

Eine besondere Sorge galt vielen Vollzugsbeamten die Bewahrung der ‚Eingeschlechtlichkeit‘¹³ der Anstalt. In Männeranstalten gab es kein weibliches Personal, auch nicht in der Verwaltung, in Frauenanstalten nur selten Männer. ‚Fortschrittliche‘ Anstaltsleiter stellten gegen Ende der fünfziger Jahre erstmals weibliche Schreibkräfte für ihr Sekretariat ein. Wollten sich Bürger über die Situation im Vollzug selbst informieren, so ließen das die Aufsichtsbehörden nur zögernd und selten zu. In der Dienst- und Vollzugsordnung von 1971 heißt es ausdrücklich: „In der Regel werden in Männeranstalten nur männliche, in Frauenanstalten nur weibliche Personen zugelassen.“¹⁴ Vor erotischer und sexueller Anregung und Aufregung sollten die Gefangenen bewahrt bleiben. Ein Zensor legte mir damals ein Foto zum Anhalten vor, auf dem die der Anstalt als Besucherin bekannte Ehefrau des Gefangenen bekleidet mit einem durchaus dezenten Badeanzug zu sehen war. Der Abschluss der Gefangenen von diesen unerwünschten Eindrücken gelang nur zum Teil. Immer wieder brachten Außenarbeiter Fotos von Models mit in die Anstalt, die sie aus den in der Anstalt nicht zugelassenen, aber überall herumliegenden illustrierten herausgerissen hatten. Außerdem gab es unter den Gefangenen geschickte Zeichner, die auf heimlich beschafftem Papier Bilder von nackten Mädchen zeichneten. Diese Fotos und Zeichnungen wurden in der Subkultur zu hohen Preisen in Tabak und Kaffee gehandelt. Mit der Aufhebung der Beschränkungen durch das Strafvollzugsgesetz brach ein ganzer subkultureller Markt zusammen.

Abschluss

Bei meiner Beschreibung des Strafvollzugs, wie er in den ersten beiden Jahrzehnten nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs war, habe ich mich bemüht, das Bild nicht zu verzeichnen. Meine Erinnerungen gewannen ich in nur einem Bundesland und in einer kleinen Zahl von Vollzugsanstalten. Es gab Unterschiede von Land zu Land und von Anstalt zu Anstalt ebenso. Manche Anstaltsleiter bemühten sich schon damals um vorsichtige Reformschritte. In allen Anstalten gab es – wie heute auch – ein gewisses Maß von Schlamperei, ohne das das Leben im Gefängnis leicht unmenschlich wird. Vorschriften wurden nicht immer eingehalten, leichte Verstöße von Beamten und Gefangenen gegen ihre Pflichten wurden übersehen. Der Jugendstrafvollzug war der Vorreiter bei den Reformen. In Nordrhein-Westfalen gab es eine offene Jugendstrafanstalt und in den beiden geschlossenen war je ein Psychologe tätig.

Trotzdem waren die Veränderungen in den Anstalten hin auf ein Mehr an Normalität eine beachtliche Leistung des Vollzugs. Oft waren es Kleinigkeiten, an denen man die Fortschritte erkennen konnte. Gerade dem Allgemeinen Vollzugsdienst fiel es schwer, sich an die Anrede ‚Herr‘ und ‚Frau‘ für Gefangene zu gewöhnen¹⁵. Nach ein paar Jahren war diese normale Anrede eine Selbstverständlichkeit.

Manche Anstaltsleiter-Kollegen wollten es kaum glauben, als die ersten wissenschaftlich tragfähigen Rückfalluntersuchungen den Nachweis erbrachten, dass weniger als 50% der Gefangenen innerhalb eines Kontrollzeitraums von fünf Jahren in den Vollzug zurückkehrten¹⁶. Nicht dass diese Anstaltsleiter den Rückfall ihrer Klientel gewünscht hätten, ganz gewiss nicht. Ihre Bemühungen und ihre Hoffnungen auf Resozialisierung waren echt. Sie glaubten

aber nicht an den Erfolg ihrer Arbeit und mussten – wie ein großer Teil des Vollzugspersonals – umlernen. Die überkommene Annahme: Die kommen doch alle wieder! stimmte nicht.

Hier lohnt sich ein Blick in die Zeit der Weimarer Republik. Auch damals gab es verschiedene Bestrebungen, den Strafvollzug zu reformieren. Wir erinnern uns an Radbruch, Hermann, Bondy und manche anderen. Doch gelang es den Reformern damals nicht, die Basis des Vollzugs – vor allem den Aufsichtsdienst – mitzureißen. Als Albert Krebs noch vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jahre 1933 als Anstaltsleiter von Untermaßfeld abgelöst wurde, hatte sein Nachfolger keine Mühe, den Vollzug wieder in die alten Gleise zu lenken¹⁷. Die Mehrheit der Anstaltsbeamten begrüßten diese Kehrtwendung. Eine solche Wende ist heute nicht denkbar. Wir sollten aber die Leistungen der Reformen aus den letzten drei Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts in Erinnerung behalten und gegen heutige Bestrebungen, den Vollzug wieder punitiver zu gestalten, verteidigen.

Anmerkungen

- 1 Kommissionentwurf, beschlossen auf der 13. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission vom 4. bis 8.1.1971, Karlsruhe 1971.
- 2 Dienst- und Vollzugsordnung vom 1.12.1961 in der Fassung vom 1.5.1971. Loseblattausgabe gedruckt von der JVA Willich.
- 3 K. P. Rotthaus, Erfahrungen mit dem Strafvollzug bei ausländischen Verurteilten ..., ZfStrVo 1968, 353 ff. Im Zuchthaus Remscheid-Lüttringhausen saßen 1968 46 nicht-deutsche Gefangene ein. Das waren 8% und schienen das Maximum des gerade noch Erträglichen zu sein.
- 4 Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses – Vollzugswesen – der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 1967.
- 5 Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Vorkommission in den Strafgefängnissen und der Untersuchungshaftanstalt Köln – Klingelpütz – Landtag Nordrhein-Westfalen, LT Drucksache 6/690 vom 27.3.1968.
- 6 NJW 1967, 2024.
- 7 Die Preußische Kostordnung stellte der Anstalt nicht einen bestimmten Geldbetrag als Verpflegungssatz zur Verfügung, sondern setzte Höchstmengen für die einzelnen Nahrungsmittel fest.
- 8 Diese Formulierung findet sich in der Untersuchungshaft-Vollzugsordnung (UVollzO) vom 12.2.1953 Nr. 51 Abs. 1 S. 2. Der Grundsatz galt auch für den Strafvollzug.
- 9 Vorläufige Strafvollzugsordnung (VStrVollzO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.8.1948 Nr. 154 Abs. 4. Die Verwaltungsvorschrift galt im Wesentlichen einheitlich in den Ländern der ehemaligen britischen Besatzungszone. Der Gefangene musste das Heft in regelmäßigen Abständen vorlegen und nachweisen, dass er es sinnvoll nutzte und nicht nur Männchen malte.
- 10 Eine Vorschrift der Militärregierung, die Vorrang vor Art. 19 Abs. 4 GG hatte, entzog Justizverwaltungsakte der gerichtlichen Kontrolle.
- 11 Nr. 137 Abs. 3 VStrVollzO.
- 12 D. Hollburg, Der Aufsichtsbeamte – Ein Leitfaden für den Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten, Sondernummer von „Der Vollzugsdienst“, Oktober 1962. Obwohl nach Anhebung der Laufbahn und nach dem Erlass der Dienst- und Vollzugsordnung erschienen, spiegelt das Werk noch die überkommenen Vorstellungen von der Laufbahn des Aufsichtsdienstes.
- 13 C. Stöckle-Niklas, Das Gefängnis – eine eingeschlechtige Institution, Bonn 1989.
- 14 Nr. 11 Abs. 2 DVollzO.
- 15 Nach Nr. 19 Abs. 2 UVollzO, die seit dem Jahre 1953 galt, waren gegenüber Untersuchungsgefangenen die im „bürgerlichen Leben üblichen Anreden“ zu gebrauchen. Vor den Anfängen der Vollzugsreform habe ich aber nie gehört, dass ein Gefangener – ob Untersuchungsgefangener oder Strafgefangener – mit „Herr“ oder „Frau“ angesprochen worden wäre.
- 16 K. H. Baumann / W. Maetze / H. G. Mey, Zum Rückfall nach Strafvollzug, MschriKrim 1983, 133 ff. F. Berkauer / B. Hasenpusch, Legalbewährung und Strafvollzug. In: Schwindt / Steinhilper (Hrsg.), Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Reozialisierung, 1982, S. 281 ff.
- 17 Dazu ausführlich und anschaulich: N. Wachsmann, Hitler's Prisons, New Haven und London 2004, Part I Setting the Scene, Chapter 1, The Weimar Prison 1918–1933, S. 17 ff.; vgl. meine Besprechung des Werkes ZfStrVo 2004, 349 ff.

Zuchthaus Leuchtenburg 1724 bis 1871

Paul Kühling

Eine Reise auf den Spuren Schillers, 200 Jahre nach seinem Tode, führte mich auch nach Kahla im Kreise Jena, an der Saale gelegen, seit 1884 durch Porzellanherstellung und nach 1959 zur DDR-Zeit durch die größten Porzellanwerke Europas bekannt. Kahla liegt an den Füßen der weithin sichtbaren Leuchtenburg und grüßt als „Königin des Saale-tales“ weit ins thüringische Land. 1221 wurde sie erstmals urkundlich erwähnt, bewohnt von dem Geschlecht der Logdeburger, später von den Grafen von Schwarzburg, die sie 1289 wegen Geldmangels an einen Erfurter Bürger verpfändeten. Während andere Burgen verfielen, wurde die Leuchtenburg 1401 als „Amt Leuchtenburg“ eingerichtet und zu einem Verwaltungsmittelpunkt für zahlreiche Orte in der Umgebung, der die höchste Gerichts-, Finanz-, Militär-, Polizei- und Domänenhoheit für die Bewohner des Amtsbezirks hatte. Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden unter Herzog Wilhelm von Sachsen vier Wehrtürme auf der Burg. Seit dem 16. Jahrhundert war sie auch Staatsgefängnis. In der Schlacht bei Frankenhausen wurden 1525 aufständische Bauern geschlagen und auf der Burg entworfen. Im 30-jährigen Krieg musste das Amt Leuchtenburg durchziehende schwedische Soldaten mit Verpflegung versorgen. Bis 1700 war die Burg Sitz des wettinischen Amtes, das dann nach Kahla verlegt wurde. Der von 1691 bis 1732 regierende Herzog Friedrich II. von Sachsen-Gotha-Altenburg ließ die Burg zunächst zu einem militärischen Stützpunkt ausbauen, dann von 1720 bis 1724 zu einem Zucht-, Arbeits-, Armen- und Irrenhaus, das bis 1871 bestand. Nach 1826 fiel die Leuchtenburg an das neu gebildete Herzogtum Sachsen-Altenburg. Später befand sich dort eine Jugendherberge. Heute beherbergt die Leuchtenburg neben einer Gaststätte das Kreisheimatmuseum für den Saale-Holzland-Kreis, u.a. mit Sammlungen von Jagdgeräten, Waffen und Porzellan.

Seit Juli 2005 ist auf der Leuchtenburg eine Ausstellung zu sehen, die an das damalige Zuchthaus und das Schicksal ihrer Bewohner erinnert. Das Tretrad, das zum Wasserschöpfen von zwei Männern ständig in Bewegung gehalten werden musste, zahlreiche Urkunden, Gegenstände und Bilder zum Tagesablauf und zur Beschäftigung der Gefangenen, Foltergeräte und vieles mehr geben ein anschauliches Bild zum Strafvollzug des 18. und 19. Jahrhunderts. Die Ausstellung wurde zusammengestellt vom erwähnten Kreisheimatmuseum (Leiter Kurt Haufschild) und dem Förderverein Museum Leuchtenburg e.V., von dem mir dankenswerterweise der von Ulrike Kaiser verfasste Begleittext zur Verfügung gestellt wurde, aus dem nachfolgend zitiert wird:

Unterschichten, Armut und Sozialpolitik

Von 1724 bis 1871 war die Leuchtenburg ein Zucht-, Arbeits-, Armen- und Irrenhaus. Während dieser Zeit vollzog sich ein beschleunigter Wandel und eine grundlegende Neugestaltung des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systems. Der Feudalismus wurde von einer bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsformation schrittweise abgelöst. Reformen, aber auch gravierende Verschiebungen im Sozialgefüge, kennzeichnen diese Übergangsepoche. Die Zahl der Landlosen und unterbäuerlichen Schichten, für die in diesem neuen System nicht

genügend Arbeitsplätze zur Verfügung standen, nahm zu. Verarmung und Kriminalisierung waren die Folge. Dieser Randgruppen entledigte sich der Staat durch Ausweisung außer Landes oder Inhaftierung in ein Zucht- und Arbeitshaus. Im Zuge der Aufklärung wurde allmählich die rigide mittelalterliche Strafordnung, die Verstümmelung oder Todesstrafe selbst bei kleineren Eigentumsdelikten vorsah, durch liberale und pädagogische Methoden reformiert. Diese Entwicklung hat ihren Ursprung bei den Zwangsarbeiteranstalten in London und Amsterdam im 16. Jh. und war Vorbild für die Einrichtung des Leuchtenburger Zuchthauses.

Das Zucht-, Arbeits-, Armen- und Irrenhaus

Neben sozialen Komponenten wie Armenfürsorge und Arbeitserziehung sollte aus der Zwangsarbeit der Strafgefangenen auch ein wirtschaftlicher Nutzen gezogen werden. Produzenten und Manufakturen sicherten sich durch Verträge mit der Leuchtenburg billige Arbeitskräfte. Von 1724 bis 1871 befanden sich hier 5195 Insassen, was einer jährlichen Belegung von 100 bis 150 Personen entspricht. 1871 wurde die Anstalt aufgelöst und die restlichen Häftlinge begnadigt oder in das Zuchthaus nach Zeit überführt.

Das Zuchthaus

Die häufigste Ursache für eine Einweisung ins Zuchthaus waren Diebstähle, wofür das Strafmaß je nach Schwere des Vergehens zwischen sechs Monaten und lebenslänglich betrug. Auch Betteln und arbeitsloses Umherziehen wurde als soziales Delikt geahndet und mit Zucht- oder Arbeitshaus bestraft. Selbst bei Kleinkindern und Jugendlichen machte man keine Ausnahmen. Frauen kamen neben Diebstählen oft auch wegen verheimlichter und unehelicher Schwangerschaft, Prostitution oder Kindstötung in Haft.

Das Armen- und Irrenhaus

Zwischen diesen beiden Anstaltstypen gab es keine räumliche Trennung: Drei Viertel der Insassen im Armenhaus waren Geisteskranke, die häufig auf den Straßen als Bettler umherzogen. Verwandte konnten um die Aufnahme ihrer kranken Angehörigen bitten, wenn sie die Unterhaltskosten selbst übernahmen. Ab 1847 existierte in Stadtroda eine separate Irrenanstalt, wohin am 16.08.1848 die letzten Irren von der Leuchtenburg überwiesen wurden.

Der Strafvollzug

Den verurteilten Sträflingen auf der Leuchtenburg stand eine harte Zeit bevor: Zwar wurden die Strafmodalitäten im Zuge der Aufklärung reformiert; der Vollzug aber blieb qualvoll durch das Tragen von schweren Ketten und Beineisen sowie langer Arbeitszeit bei karger Verpflegung. Kleinsten Vergehen gegen die Hausordnung, wie das Reden mit anderen Häftlingen, bestrafte man mit Entzug der warmen Mahlzeit, Dunkelarrest oder Prügelstrafe. Männer erhielten auf das entblößte Gesäß bis zu 28 Hiebe und Frauen auf das durch Hosen geschützte Gesäß bis zu 14 Hiebe.

Die Herzoglich Sächsische Landesregierung in Altenburg erließ zum 1. Februar 1838 „Verhaltensregeln für die Detinirten¹ in der Strafanstalt auf der Leuchtenburg“, aus denen auszugsweise hier ebenfalls zitiert werden soll. Das 30 Paragraphen umfassende Original dieser Regeln befindet sich in der Universitätsbibliothek Jena.

§ 1

Die Detinirten sollen sich in allen Stücken einer guten Aufführung befleißigen, sie sollen die Vorschriften über ihr Verhalten immer und ohne Abweichung beobachten und gegebene Befehle und Aufträge willig und pünktlich befolgen.

Sie sollen gegen die Vorgesetzten gehorsam, unter sich selbst verträglich und gesittet, gegen Andere bescheiden und eingezogen, bei der Arbeit unverdrossen, beim Gottesdienste und beim Gebet ehrerbietig, bei dem Unterrichte aufmerksam und gelehrig und im Äußerlichen reinlich und ehrbar sein. Sie sollen die Zeit ihrer Verwahrung in der Anstalt benutzen, um sich zu bessern und seiner Zeit in die Gesellschaft als Gebesserte zurückzukehren, die ihr Brod durch eignen Fleiß ehrlich verdienen können und es auch wollen.

§ 9

Gegen die vorgesetzten Beamten und Officianten des Hauses und das Militair müssen die Sträflinge und Corrigenden² jederzeit die gebührende Achtung (welche sie bezugsweise auch gegen die Aufwärter nicht hintanzusetzen haben,) bezeigen und ihnen den strengsten Gehorsam leisten. Sie haben die Gebote und Verbote der Schildwachen und der die Transporte escortirenden Soldaten auf der Stelle und ohne Widerspruch zu befolgen, und jede Zuwiderhandlung wird, abgesehen davon, ob der Soldat in der Hauptsache Recht hat oder nicht, mit mindestens sechs Karbatschenhieben³ bestraft.

Wenn die Detinirten Aufträge und Befehle erhalten, gegen welche sie gegründete Erinnerungen machen zu können glauben, so sollen sie solche mit Bescheidenheit bei dem Hausverwalter anbringen; aber jeden weiteren Befehl haben sie stillschweigend und auf der Stelle zu befolgen.

§ 12

Alle Gespräche über ihre vorige Lebensweise und über die Ursachen ihrer Haft, alle unzüchtigen und unsittlichen Reden und Handlungen, alle Spöttereien gegen einander oder über die Vorgesetzten, alles Fluchen und Schwören, sind ernstlich untersagt, auch denen, welchen nicht ein unbedingtes Schweigen auferlegt ist.

Je nach Vergehen wurden die Sträflinge in drei Klassen unterteilt. Sie trugen zweifarbige Kleidung (halb grau, halb braun) und unterschieden sich äußerlich von den Armen und Irren, die einfarbig braun gekleidet waren.

Die erste Klasse bestand aus Häftlingen, die zum ersten Mal eingeliefert wurden und bis zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt waren. Sie trugen leichtere Armketten und konnten Essensvergünstigungen erhalten.

In der zweiten Klasse befanden sich Häftlinge, die bis zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt waren, oder solche, die zum zweiten Mal eingeliefert wurden. Sie mussten schwere Arm- und Beinketten mit Klotz tragen und hatten striktes Redeverbot.

Zur dritten Klasse zählte man besonders schwere Verbrecher, die mehrmals rückfällig und zu Strafen über sechs Jahren verurteilt waren. Sie trugen schwere Ketten und Beineisen („Springer“) und wurden nachts in besonderen Kammern eingeschlossen. Auch für sie galt strenges Redeverbot. Ihre Haare waren bis zur Hälfte abgeschoren.

Zur Einteilung der Klassen heißt es in den „Verhaltensregeln“:

§ 25

Die zum ersten Male eingelieferten Corridenden bilden eine Klasse für sich; die rückfälligen Corrigenden und die Sträflinge sind in drei Klassen getheilt, und sie werden je nach Klasse, in welcher sie sich befinden, strenger behandelt. Das Sprechen unter einander ist den Sträflingen der zweiten und dritten Klasse ganz untersagt; den Sträflingen der ersten Klasse und den Gliedern der Corrigendenklasse aber ist das Sprechen über ihr vergangenes Leben verboten.

§ 26

Eben so ist das Sprechen zwischen den Detinirten verschiedener Klassen verboten; wer von den Corrigenden oder den Sträflingen aus der ersten Klasse mit einem der zweiten oder gar der dritten Klasse, oder wer aus der zweiten mit einem der dritten Klasse Worte wechselt und heimlich oder öffentlich spricht, der Inhalt mag sein, wie er will, soll auf der Stelle, außer der vorschriftmäßigen Züchtigung, als der besseren Klasse unwürdig, in eine schlechtere Klasse versetzt werden, und zwar so lange, bis er Beweise thätiger Reue abgelegt hat.

§ 27

Gleiche Strafe hat auch derjenige zu erwarten, welcher, wenn er mit zwei oder mehrere aus verschiedenen Klassen oder unter sich plaudern sieht, die Anzeige unterläßt.

Selbst beim Gottesdienst, in der Nacht und auf der Krankenstube mussten die Häftlinge Ketten und Fesseln tragen und konnten nur bei besonderen Tätigkeiten davon befreit werden.

„Regeln“ zum Gottesdienstbesuch

§ 6 Abs. 24

Auf dem Wege zur Kirche darf kein Detinirter mit dem Anderen oder mit einem Fremden, an welchem er vorübergeht, sprechen. In der Kirche muß er jedesmal reinlich und anständig gekleidet, also z.B. nicht in Pantoffeln oder ohne Halstuch, erscheinen.

Jeder Sträfling und Corrigend enthält sich nicht nur alles Plauderns, sondern auch des unverschämten Umherblickens, jeder Störung u.s.w., er nimmt in der Kirche nur den Platz ein, welchen ihm der Zuchtmeister nach Vorschrift des Predigers anweist, und singt die Melodien nur mit ganz gemäßigter Stimme und streng nach der Leitung der Orgel.

Nur Krankheit oder die dringendsten Nothfälle können die Detinirten vom Besuche des Gottesdienstes sowohl an Sonn- und Feiertagen, als an Wochentagen frei sprechen.

Erst am 1.1.1869, nach zahlreichen Petitionen des Zuchthausdirektors Elvers, schaffte die Landesregierung in Altenburg das Kettentragen ab. Damit war dieses Herzogtum neben Braunschweig das letzte im deutschsprachigen Raum, das die permanente Qual für die Häftlinge beseitigte.

Die „Leuchtenburger Marken“ waren ein spezielles Zahlungsmittel nur für das Zuchthaus im Verkehr mit Lieferanten aus Kahla. In der Rentnerei (Verwaltungs-, Steuer- und Gerichtsamt) konnten diese es für richtiges Geld wieder einlösen. Ab 1834 bekamen die Gefangenen ihren Lohn

auch in den „Leuchtenburger Marken“ ausgezahlt. Zuvor gab es bereits anstaltseigenes Papiergeld, das aus dem Verkehr gezogen wurde, da es nicht fälschungssicher war. Auf den Marken ist deutlich das herzogliche Wappen sowie die Wertbezeichnung, z.B. 6 PF (Pfennige), zu erkennen.

Die Gelder zur Unterhaltung der Strafanstalt flossen hauptsächlich aus der Hauptsteuerkasse des Herzogtums Sachsen-Gotha-Altenburg, Sachsen-Saalfeld und nach 1826 aus Sachsen-Altenburg. Aus der Arbeit der Zuchthäusler konnte die Anstalt zusätzlich Eigenmittel erwirtschaften. Gemeinden, Rittergüter und Kirchen leisteten freiwillige Beiträge. Schon damals wurden Lotterien veranstaltet, um die Armenkassen aufzufüllen. Bei Geisteskrankheit mussten die Angehörigen der Kranken für deren Verpflegung teilweise selbst aufkommen.

Verpflegung

Meistens bestand das Essen der Häftlinge aus kargen Suppen, Gemüse und Brot. Nur sechsmal (später acht- bis zwölfmal) an besonderen Feiertagen im Jahr standen ein halbes Pfund Fleisch (ca. 230 g mit Knochen) und ein Liter Bier auf dem Speiseplan. Je nach Klasse hatten die Häftlinge die Möglichkeit, vom Lohn ihrer Überstunden Brot, Bier und Schnupftabak zusätzlich zu kaufen.

Ein Essensplan an einem Tag im Jahr 1855 für einen männlichen Häftling gestaltete sich zum Beispiel wie folgt:

Frühstück:	1 Liter Suppe mit 7,5 g Fett geschmelzt, ca. 300 g Brot;
Mittag:	1 Liter Kohlrübensuppe: darin 1 ½ Stück Kohlrüben, 30 g Mehl, 7,5 g ausgelassenen Talg, 7,5 g Salz, ca. 300 g Brot;
Abendessen:	Reissuppe mit 37 g Reis, 5 g Butter, 5 g Salz, ca. 300 g Brot.

Verwaltung

Auf der Leuchtenburg gab es eine Vielzahl von Beamten und Soldaten, die für die Organisation und Bewachung zuständig waren. Die unmittelbare Aufsicht in Justiz-, Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten hatte der Kreishauptmann des herzoglichen Kreisamtes in Kahla. In oberster Instanz unterstand die Strafanstalt dem Herzog von Sachsen-Gotha-Altenburg und nach dem Teilungsvertrag von 1826 dem Herzog von Sachsen-Altenburg.

Bis zur Einführung eines festen Direktorpostens im Jahr 1854 war der Kommandant Befehlshaber über die Leuchtenburger Anstalt. Ihm waren mehrere Soldaten und Offiziere zur Bewachung unterstellt. Der Ökonom kümmerte sich um die Versorgung der Anstaltsinsassen und des Personals mit Nahrung und Brennmaterial. Ein Hausverwalter bürgte für die sichere Verwahrung der Sträflinge, Armen und Irren, regelte den Arbeitsdienst und hielt die Löschgeräte instand.

„Regeln“ zu Hausverwalter und Kommandant

§ 29

Dem Hausverwalter, dem Commendanten und dem Zuchtmeisterpersonale steht ein durch ihre Instructionen näher bestimmtes Recht zu, ohne vorgängige Cognition⁴ und Aburtheilung durch das Kreisamt, und unbeschadet derselben, für verübte Ordnungswidrigkeiten und Vergehen die Detinirten sofort mit Züchtigung zu belegen.

§ 30

Im Fall der Widersetzlichkeit von Seiten der Detinirten ist der Hausverwalter, das Zuchtmeisterpersonale und das Militair berechtigt und verpflichtet, so viel Gewalt in Anwendung zu bringen, als zur Beseitigung des Widerstandes erforderlich ist.

Auch der Hausverwalter hat das Recht, Waffen zu führen und davon, im Fall eines Angriffs auf seine Person, Gebrauch zu machen.

Tagesablauf

Frühling u. Sommer bzw. Herbst u. Winter

5.00 Uhr bzw. 7.00 Uhr	Wecksignal durch Glockenläuten: Aufstehen, Anziehen, Waschen, Betten in Ordnung bringen
5.15 Uhr bzw. 7.15 Uhr	Frühstück und Morgenandacht
5.30 Uhr bzw. 7.30 Uhr	Arbeitsbeginn
12.00 Uhr bis 12.30 Uhr	Mittagessen – vor und nach dem Essen wird ein lautes Gebet gesprochen und es werden einige Liedverse gesungen
12.30 Uhr bis 13.00 Uhr	Pause – die Häftlinge werden abwechselnd in die Höfe geführt, um frische Luft zu schnappen
18.00 Uhr bis 18.30 Uhr	Abendessen – vor und nach dem Essen wird gebetet und gesungen
19.30 Uhr	Arbeitsende, anschließend Abendandacht
20.00 Uhr	Einschluss der Häftlinge in den Zellen oder Schlafsälen

An Sonn- und Feiertagen durften die Insassen eine Stunde später aufstehen und sich eine Stunde früher niederlegen als an Werktagen.

Die Sträflingsarbeiten

Im Zuge der Industrialisierung etablierten sich Manufakturen in den Zuchthäusern, die billige Arbeitskräfte für ihre Produktionen nutzten. Die Insassen wurden an Fabrikanten wie Sacheigentum vermietet.

Auf der Leuchtenburg mussten sie unterschiedlichste Arbeiten verrichten:

Herstellung von Militärkleidung, Spielzeugherstellung, Porzellanherstellung, Tuchfabrikation, Wolllesen, Plüschanfertigung, Weben, Schuhmacherarbeiten, Zigarrendrehen. Einfache Tätigkeiten wie Putzen, Holztragen und -sägen, Botengänge, Brunnenradtreten, Spinnen, Stricken und Waschen ließ man hauptsächlich Geisteskranke ausführen.

Im Jahr 1865 schlossen die Spielzeugfabrikbesitzerin Mathilde Knauth aus Orlamünde und der Direktor des Zuchthauses Leuchtenburg einen Vertrag über die Fertigung von Spielzeug durch die Häftlinge. Bis 1869 stellten die Zuchthausinsassen vor allem Spielzeugpferde und andere Tiere für die Firma Knauth her. Die Uhlstädter Porzellanfirma „Miethe und Gohren“ nutzte ab November 1853 die günstige Arbeitskraft der Leuchtenburger Häftlinge und unterzeichnete mit der Anstalt einen entsprechenden Vertrag. Fortan fertigten die Häftlinge verschiedenste Porzellangegenstände ebenso wie die Holzkisten für die Verpackung.

Der gesamte Tagesablauf war von verzehrender Arbeit und rigoroser Disziplin bestimmt. Die Häftlinge arbeiteten im Sommer durchschnittlich zwölf Stunden und im Winter zehn Stunden.

„Regeln“ zu Arbeitspflicht und Tagesablauf

§ 7

Jedem Detinirten wird von dem Hausverwalter aufgegeben, was und wie viel er täglich oder wöchentlich arbeiten muß. Wer nicht so viel arbeitet, als ihm aufgegeben war, oder die Arbeit schlecht verrichtet, muß den Schaden ersetzen und wird bei fortgesetzter schlechter Arbeit und Faulheit, oder bei obwaltender Bosheit, noch besonders bestraft.

Abschließend zu den „Verhaltensregeln“ der Leuchtenburg sei vergleichsweise auf die Ordnung für das Zuchthaus Celle aus dem Jahre 1732 hingewiesen. Dieses wurde wie das Zuchthaus Leuchtenburg unter dem Einfluss des philanthropischen Zeitgeistes um die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts von 1710 bis 1729 als „allgemeines Zucht-, Werk- und Tollhaus“ errichtet, was noch heute die über dem Toreingang befindliche einen Verbrecher und Verrückten zugleich darstellende Maske mit der Inschrift „Puniendis facinorosis custodiendis et mente captis publico sumptu dicata domus“ („Zur Bestrafung der Übeltäter, zur Bewachung der Tobsüchtigen und Geisteskranken aus öffentlichen Mitteln errichtetes Haus“) beweist.

Am 23. Oktober 1732 erließ der englische König Georg II, zugleich Kurfürst von Hannover, ein „Edict, die Ordnung wie es bei dem Zuchthause zu halten, betreffend“, das im Vergleich zu den Leuchtenburger Regeln sehr umfangreich ist. Es enthält vier Kapitel, unterteilt in etliche Paragraphen und die wiederum in zahlreiche Ziffern mit den Überschriften „Von Anordnung des Gottesdienstes“, „Von denen Züchtlingen (u.a. Arbeit, Bestrafung, Speisung, Kleidung, guter Disciplin)“, „Vom Toll-Hause und denen darinne detinirten Unsinnigen“ und „Von denen beim Zucht- und Toll-Hause bestellten Bedienten und deren Amt und Pflicht“.

Auf den Inhalt dieser 100 Jahre älteren Ordnung als der für die Leuchtenburg kann hier nicht eingegangen werden. Nur zwei Grundsätze seien genannt: „Gottesfurcht ist das Fundament aller guten Zucht“ und „Strenge Bestrafung der Unfleissigen“ (durch Hungern, Auspeitschen, an Hand und Fuß Zusammenschließen u. ä.).

Anmerkungen

- 1 Übersetzung aus dem Lateinischen: an einem Ort Festgehaltene.
- 2 Übersetzung aus dem Lateinischen: Sich zu bessernde.
- 3 Karbatsche ist eine aus Lederstreifen geflochtene türkische Riemenpeitsche.
- 4 Übersetzung aus dem Lateinischen: Untersuchung.

Die Rolle des Strafvollzugssystems bei der Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei in Russland im XIX. und zu Anfang des XX. Jahrhunderts

Anatoly G. Lebedev

Die Bettel und Landstreicherei wurden zum wichtigen sozialen Problem in den meisten Staaten. Sie verursachten das Wachstum der Kriminalität und drohten ständig das soziale Gleichgewicht zu stören. Das gefährdete die innere Sicherheit und sogar die Existenz des Staates. Zu den Menschen, die die Zahl der Bettelnden ständig vermehrten, kamen die entlassenen Häftlinge. Es gab einige Gründe, warum sie sich der Bettel zuwandten. Darunter die Schwierigkeiten, Arbeit zu bekommen, da man ihnen ungerne Arbeitsplätze anbot, sie keine Berufsausbildung besaßen und einfach die Gewohnheit hatten zu faulenz. Die zwei letzten Gründe sollten in Strafanstalten behoben werden. Die Umerziehung mit Hilfe von Arbeit war seit jeher die Hauptmethode in allen Staaten. John Howard schrieb: „Make them diligent and they will be honest“¹.

Die Betreuung und Verwaltung des russischen Strafvollzugssystems

Die russischen Strafanstalten strebten danach, dass alle Häftlinge arbeiteten und jene, die keinen Beruf hatten, einen bekommen konnten. Zu diesem Zweck wurden weit und breit die Wohltätigkeitsorganisationen hinzugezogen. So wurde 1819 in Sankt Petersburg „Die Gesellschaft zur Betreuung von Strafanstalten“ gebildet, die bis zum Jahre 1917 existierte. An der Spitze dieser Gesellschaft standen hochrangige Beamte und prominente Politiker. Am Anfang der Tätigkeit interessierte sich diese Gesellschaft für alle Seiten des Lebens in den Strafanstalten, aber seit 1880 wurde zu ihrer Hauptaufgabe die wirtschaftliche Tätigkeit der Strafanstalten und das Herausfinden von finanziellen Mitteln.

Für die allgemeine Leitung von Strafanstalten wurde am 28. Februar 1879 die Hauptverwaltung von Strafanstalten (HVS) geschaffen. Zuerst gehörte sie zum Innenministerium, dem auch von 1819 bis 1895 das ganze Strafvollzugssystem untergeordnet war. Von 1895 bis 1917 war das Strafvollzugssystem sowie die HVS dem Justizministerium unterstellt. Die HVS leitete die Tätigkeit der Gesellschaft zur Betreuung von Strafanstalten sowie die anderen Wohltätigkeitsorganisationen und -gesellschaften, die mit dem Strafvollzugssystem etwas zu tun hatten. Von der HVS wurde die Zeitschrift „Tjuremnij vestnik“ (Strafanstalten Nachrichten) herausgegeben².

Die Arbeit der Gefangenen in russischen Strafanstalten

Doch am Ende des XIX. Jahrhunderts isolierten die Strafanstalten die Häftlinge nur von der Gesellschaft, aber erzogen sie nicht um und brachten ihnen keinen Respekt vor den Gesetzen bei. Es fehlte in ihnen Einzelhaft, die Häftlinge wurden zusammen in großen Zellen untergebracht. Die Disziplin war nicht streng. Kurz gefasst, es fehlten zwei Hauptelemente: Bestrafen und Umerziehen.

Was Erziehung und Ausbildung anbetraf, so konnten sie nicht gut sein, weil es in Strafanstalten keine Bibliotheken gab. Außerdem hatte nur ein geringer Prozentsatz von Häftlingen die Möglichkeit zu arbeiten. Kein Wunder, dass N. W. Murawjow in seinem Artikel „Naschi tjurni i tjuremnij wopros“ (Unsere Gefängnisse und ihre Probleme) schrieb: „Das russische Gefängnis entspricht seinen Aufgaben nicht und kann diesen Aufgaben nicht entsprechen. Es unterstützt, ernährt und vermehrt die Verbrechen. Der Häftling nach der Entlassung ist hilflos, da er von seinem Aufenthalt im Gefängnis verdorben ist. Streng diszipliniertes Leben ohne Alkohol ist ihm fremd. Er ist es nicht gewohnt und will nicht arbeiten“³.

Es gab aber auch positive Beispiele der Verwendung der Sträflinge in Industrie, Landwirtschaft und Bauwesen, besonders dort, wo es einen Mangel an Arbeitskräften gab. In erster Linie war damals die Rede vom Bau von Eisenbahnlinien in Sibirien, wo die längste Eisenbahn jener Zeit, die Transsibirische Eisenbahn, errichtet wurde. Aber die Häftlinge arbeiteten auch erfolgreich beim Bau von Gefängnisgebäuden. Von ihnen wurden Ziegel, Strohteppiche für die Dächer, Schuhe, Bürsten, Papierosenhüllen, Netze, Wolle, Hanfseile und Stricke, Bodenteppiche, Schuhe aus Lindenrinde (Lapti), die damals bei den Bauern sehr beliebt waren, Matratzen, landwirtschaftliche Geräte (Pflüge, Harken, Heugabeln usw.) hergestellt. Sie flochten Körbe, machten Körbe aus Pappe. Die Frauen klöppelten, strickten, nähten und webten. Die Männer arbeiteten als Schmiede, Tischler, Schlosser, Zimmerleute, Gärtner usw. Es gab Beispiele der Arbeit von Häftlingen in der Industrie und in landwirtschaftlichen Betrieben. Die eigenen Fabriken und Werke wurden nicht errichtet wegen des Mangels an finanziellen Mitteln. Diese Lage veränderte sich nicht bis zum Jahre 1917.

Die Sorge um die entlassenen Gefangenen

Zu den wichtigen Bestandteilen der Tätigkeit der Wohltätigkeitsgesellschaften, die mit dem Strafvollzugssystem verbunden waren, gehörte ihre Sorge um entlassene Häftlinge. Das war ihr Beitrag zum Bekämpfen der Bettel, Landstreicherei und Kriminalität in Russland, denn ohne Hilfe wurden die meisten der ehemaligen Häftlinge zu Bettlern, Landstreichern und letzten Endes wiederum zu Kriminellen. Als Hilfe für die entlassenen Häftlinge wurde 1819 zugleich mit der „Gesellschaft zur Betreuung von Strafanstalten“ auch die „Stiftung zur Betreuung der entlassenen Häftlinge“ gegründet, die dieselben Aufgaben hatte wie der später in Deutschland gebildete „Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene“. Diese Stiftung hatte ihr Komitee in St. Petersburg. Das Komitee eröffnete eine Abteilung, wo sich die Entlassenen aufhalten konnten. Solange sie für sich Arbeit fanden. 1832 wurde der Satzung der Stiftung ein Punkt hinzugefügt, der den Bau von Arbeitshäusern billigte. Die Arbeitshäuser mussten den Armen, Bettlern, Landstreichern, Arbeitslosen und anderen, darunter entlassene Häftlinge, die Möglichkeit geben, für ihre Existenz Geld zu verdienen. In zwei Jahren wurde aber kein Arbeitshaus gebaut. Darum wurde 1834 von Mitgliedern der Stiftung und dem St. Petersburger Stadtparlament ein neues Komitee gebildet für die Betreuung von Bettlern und entlassenen Häftlingen.

Das Komitee arbeitete selbstständig nur ein Jahr und dann wurde auf Ersuchen des Präsidenten „Der Gesellschaft zur Betreuung der Strafanstalten“, des Fürsten W. S. Trubetzkoi, dieses Komitee dem Gefängnis-Komitee und dem Komitee für die Betreuung von Bettlern untergeordnet. Am Anfang handelten diese Komitees zusammen, dann aber waren sie gezwungen, wiederum getrennt zu arbeiten, weil die entlassenen Häftlinge eine negative Wirkung auf die Bettler ausübten. Die entlassenen Strafgefangenen wurden wieder getrennt von den Bettlern und Landstreichern untergebracht. Sie hatten Asyl aber nur für einen Monat, wenn sie sich gut benahmen und positive Empfehlungen von Gefängnisaufsehern hatten. Die Entlassenen bekamen Kleider, Schuhe und sogar Geld sowie das Essen. Sie mussten ihre Räume sauber halten. Die Zahl der Entlassenen in diesem Asyl war aber gering. Im Jahre 1846 14, im Jahr 1847 21, im Jahr 1848 22, im Jahr 1849 13, im Jahr 1850 14.

Bei der Teilung vom gemeinsamen Komitee begann das Komitee für Bettler die entlassenen Strafgefangenen aus seinen Räumen zu verdrängen. In dieser Zeit bekamen sie nur die Kleider und das Geld. Seit 1858 bekamen die Häftlinge bei der zweiten Verurteilung keine Kleider. In den Jahren 1860/61 wurden diese Forderungen in allen Zellen von Strafanstalten ausgehängt. Seit 1863 wurden die Geldsummen nur für die echt Bedürftigen oder jene, die nach Sibirien verbannt waren, auf Ersuchen von Direktoren gegeben. Seit 1865 wurde bei der Entlassung der ärmsten Gefangenen sowie für gutes Benehmen nur Wäsche und Kleider, aber kein Geld herausgegeben. 1869 wurde das Arbeitshaus geöffnet, wo die entlassenen Gefangenen, Häftlinge von Gefängnis Spitälern, Jugendstrafanstalten und jene, die keinen Beruf hatten, sowie die Armen, die sich ihrer Lage schämten und den guten Willen nicht verloren hatten, Aufnahme fanden. Von dem geopfertem Geld wurden im Jahre 1870 2000 Rubel herausgegeben für Karten, die den Eintritt ins Arbeitshaus ermöglichten. Von Anfang an war das Arbeitshaus bei den Entlassenen populär, später wollten sie schon nicht dorthin gehen. Es gab einige Gründe dafür: Sie mussten dort nach strengen Regeln leben und durften das Haus nur einmal im Monat für drei bis vier Stunden verlassen. Rauchen war verboten. Sie mussten bedingungslos gehorchen und durften die Regeln nicht verletzen, sonst wurden sie bestraft. Dabei verdienten sie im Arbeitshaus nur einen Rubel pro Monat bei einem sechs bis acht Stundentag. Darum wurde im Jahre 1872 das Arbeitshaus geschlossen, nachdem das vorgesehene Geld verbraucht war.

Auf Kosten von Direktoren des Komitees wurde später das Asyl geöffnet, wo die Entlassenen sieben Tage kostenlos wohnen konnten. Aber 1873, nach der Eröffnung des nächtlichen Asyls durch Frau Sassetzkaja, wo die entlassenen Häftlinge für geringes Geld übernachteten konnten sowie Frühstück, Abendessen, ein großes Glas Tee und ein halbes Pfund Brot erhielten, zogen sie es vor, dorthin zu gehen. Aus diesen Gründen wurde das siebentägige Asyl des Direktors geschlossen. Einer der Gründe war das Misstrauen dem Verwalter des Asyls gegenüber, der vom Gefängnisdirektor ernannt wurde.

Die entlassenen strafgefangenen Frauen wurden vom „Damengefängnis-Komitee“ betreut. Von diesem Komitee wurde 1871 das Asyl eröffnet, wo sie sich aufhalten konnten, solange sie Arbeit suchten. Das „Damenkomitee“ leistete ihnen Hilfe dabei, so gab es entlassenen Frauen Empfehlungen, die ihnen die Suche nach Arbeitsplätzen erleichterte. Die Betreuung von diesen Frauen war einfacher

als die von den entlassenen Männern, weil sie nicht randalierten, nicht rauchten, nicht alkoholsüchtig waren und nicht gegen die vorgeschriebenen Regeln verstießen. Aus diesen Gründen wurde das Frauenasyl immer erträglicher, die Ausgaben hierfür nahmen ständig zu. Im Jahre 1873 wurden für 37 dort untergebrachte Frauen 4000 Rubel ausgegeben. Im Jahr 1874 für 34 Frauen 3890 Rubel, im Jahre 1875 für 29 Frauen 6497 Rubel. Im Jahre 1876 für 46 schon 9150 Rubel⁴. Das Frauenasyl existierte bis zum Jahre 1894, als in ganz Russland auf Initiative von dem bekannten Priester Joann Kronstandskij und von dem russischen Staatsmann Baron von Buchsgewden, der sich auf dem Gebiet der sozialen Arbeit spezialisiert hatte, der Bau von Arbeitshäusern gestartet wurde. Das Hauptziel dieses Projektes war, den in Not geratenen Menschen, darunter entlassenen Häftlingen, die Möglichkeit zu geben, selbst Geld zu verdienen statt zu Bettlern oder Landstreichern zu werden. Die meisten Arbeitshäuser in Russland haben diese Aufgabe trotz einiger Mängel in ihrer Tätigkeit erfolgreich erfüllt, darum waren sie bis zum Jahre 1917 tätig. Besonders am Anfang ihrer Arbeit waren sie unter den elenden Leuten populär. Darum empfahl das Justizministerium allen Strafanstalten, die entlassenen Häftlinge, Männer als auch Frauen, in Arbeitshäuser zu schicken.

Die Maßnahmen zur Umerziehung der straffällig gewordenen Jugendlichen

Besondere Aufmerksamkeit schenkten das russische Strafvollzugssystem und allerlei Wohltätigkeitsorganisationen der Umerziehung der Jugendlichen und ihrer Betreuung nach der Entlassung. Die Wichtigkeit dieser Arbeit ist in der ganzen Welt anerkannt. Der amerikanische Philanthrop Randell schrieb: „Retten sie die Kinder (von Kriminalität A. L.), dann werden sie keine Verbrecher“⁵. Zahlreiche Forschungen bestätigen das. Es ist bekannt, dass die gefährlichsten Verbrecher in der Regel ihre kriminelle Karriere als Kinder starteten. Die Wichtigkeit dieses Problems berücksichtigend, wurde in Russland von Behörden das System der Jugendstrafanstalten geschaffen, das die Vorbeugung, Umerziehung in Strafanstalten und Betreuung der entlassenen jungen Häftlinge vorsah. Es bestand aus drei Gruppen von Anstalten. Um die Jugendlichen vor den kriminellen Taten zu bewahren, wurden in Russland noch im Jahre 1839 die Anstalten für die Jugendlichen eröffnet, die noch keine Verbrechen begangen, aber ein deviantes Benehmen hatten. Es war die erste Gruppe von Jugendstrafanstalten. Im Jahre 1864 erschienen die speziellen Strafanstalten für die Jugendlichen, die bis dahin zusammen mit Erwachsenen in Gefängnissen waren. Sie bildeten die zweite Gruppe. Zur dritten Gruppe gehörten die Anstalten für die jungen entlassenen Häftlinge. In der Hauptverwaltung von Strafanstalten war für die Tätigkeit der Betreuungsgesellschaften der Asyl- und Erziehungsanstalten für die Jugendlichen die erste Abteilung zuständig. Für die Jugendstrafanstalten sowie Anstalten und Asylheime für die entlassenen jungen Häftlinge war die Sonderabteilung verantwortlich, die seit dem 1. März 1905 Abteilung Nummer 9 genannt wurde. Die Existenz in der HVS dieser beiden Abteilungen ist ein Beweis von der größten Aufmerksamkeit, die im damaligen Russland der Umerziehung von kriminellen Jugendlichen geschenkt wurde. Trotz dieser Bemühungen wuchs die Kriminalität unter Jugendlichen stetig, besonders während des I. Weltkrieges. Davon zeugt folgende Statistik. Im Jahre 1913 wurden 1514 Kriminalfälle von Jugendlichen registriert, im Jahre 1915 schon 2009 solcher Fälle, und bereits im Januar 1916 318 Fälle⁶.

Die zeitgenössischen Fachleute und Forscher waren der Meinung, dass das Strafvollzugssystem in Russland zu jener Zeit die Aufgabe der Umerziehung von Häftlingen sowie Erwachsenen als auch Jugendlichen nicht erfüllte, trotz einzelner positiver Beispiele. So wurden in der Kalugaer Jugendstrafanstalt im Laufe einiger Jahre fast 100% der Jugendlichen erfolgreich umerzogen und betrieben die kriminelle Tätigkeit nach der Entlassung nicht mehr. Im Großen und Ganzen war das Ergebnis der Arbeit von Strafvollzugsanstalten miserabel. Der bekannte russische Fachmann auf dem Gebiet der sozialen Arbeit N. W. Issakow verglich die russischen und ausländischen Strafanstalten. Das russische Strafanstaltssystem war wenig effektiv, weil die Strafanstalten schlecht ausgerüstet waren, die Leiter und das Erziehungspersonal in ihnen wenig gebildet waren und die Aufgaben schlecht erfüllten. In ausländischen Strafanstalten, die besser als russische ausgerichtet waren, war trotz des höheren Niveaus der Ausbildung von Personal und besserer Erfüllung von Aufgaben die Lage nicht besser. Denn die ausländischen Umerziehungssysteme benutzten Mittel von Bedrohung und Angst sowie Prügel, die die geistige Entwicklung von jungen Menschen hemmten. Also sind hier in dieser Hinsicht die Erfolge auch miserabel.

Zu den positiven Aspekten der Tätigkeit der westlichen Strafanstalten gehörte die konkrete Berufsausbildung. Sie wussten sicher, wohin nach der Entlassung die Jugendlichen gingen, wo sie arbeiten werden⁷. Auch in Russland schenkten der Staat und die Vertreter der progressiven Öffentlichkeit dem Problem der Betreuung der entlassenen Jugendlichen große Aufmerksamkeit. Im Jahre 1873 wurden auf einem Wohltätigkeitskonzert in St. Petersburg 1160 Rubel für die Einrichtung eines Asyls gesammelt. Für diesen Zweck opferten auch im Jahre 1875 die Direktoren „der Gesellschaft zur Betreuung von Strafanstalten“ 6800 Rubel. Zusammen gab es schon 7960 Rubel. Das erlaubte, schon am 1. Oktober 1875 ein Asyl zu eröffnen. Im ersten Monat aber kamen dorthin trotz beginnender Kälte und des Winters nur fünf entlassene Jugendliche. Es erwies sich bei der Untersuchung und Befragung der entlassenen Jungen in anderen Asylen, dass viele von ihnen über die Eröffnung dieses Asyls nichts wussten. Die anderen dachten, dass es eine von der Polizei errichtete Falle war, um über die Entlassenen Aufsicht auszuüben. Nach den Erläuterungen und dank spezieller Karten, die den Jugendlichen bei der Entlassung gegeben wurden, gelang es, in diesem Asyl 89 Jugendliche unterzubringen. Sie wohnten dort nach folgendem Tagesplan. Um sieben Uhr wurden sie geweckt, räumten die Zimmer auf, wuschen sich und lasen ein Gebet. Zum Frühstück bekamen sie Tee mit Roggenbrot. Dann ging ein Teil von ihnen in die Werkstätten, die anderen arbeiteten außerhalb des Asyls, ein weiterer Teil suchte für sich Arbeit in der Stadt. Es waren auch solche, die für sich die nötigen Ausweispapiere bei den Stadtbehörden besorgten. Das Mittagessen war um 13 Uhr und bestand aus zwei Gerichten. Um 17 Uhr hatten die Jugendlichen Nachmittagstee und um 20 Uhr Abendessen, das aus einem Gericht bestand. Um 21 Uhr gingen sie schlafen.

Das Asyl wurde speziell im Vorort von St. Petersburg untergebracht, wo es viele Industrierwerke gab, um den entlassenen Jugendlichen die Suche nach der Arbeit zu erleichtern. In diesem Vorort war auch ein Zoll tätig, wo die Jugendlichen als Lastenträger arbeiten konnten. Die Entlassenen verweigerten aber jegliche Hilfe bei der Suche nach Arbeit, um die genauen Summen des verdienten Geldes vor der Leitung des Asyls zu verheimlichen. Zwecks Hilfe bei der Arbeitssuche wurden im Asyl Schuh- und Tischlerwerkstätten eröffnet. Sie brachten aber keine Profite. Geistliche Erziehung wurde von einem Priester und Unterricht durch einen Studenten ausgeübt. In zwei Jahren war im Asyl Ordnung geschaffen. Die Jugendlichen, die hier einen Beruf erlernten, wurden in die Heimat geschickt. Seit dem Jahre 1878 bekamen die Jugendlichen finanzielle Unterstützung. Von 1875 bis 1878 wurden im Asyl 93 Jugendliche und 117 Kinder untergebracht, insgesamt 210.

Im Jahre 1884 wurde eine neue Wohltätigkeitsgesellschaft gegründet, die das Asyl betreute. Diese Gesellschaft bekam finanzielle Unterstützung vom Zarenhepaar. Diese Gesellschaft nahm im Asyl nur jene Jugendliche auf, die sich gut benahmten. Auf solche Weise leistete sie Hilfe für 126 Entlassene. Wegen unterschiedlicher Meinung über die Jugendlichen und die Kinder, die im Asyl untergebracht werden mussten, kam es zu Auseinandersetzungen zwischen der neu gegründeten Gesellschaft und dem alten Komitee. Darum wurde das Asyl im Jahre 1885 geschlossen. In diesen Jahren waren dort insgesamt 659 Jugendliche und Kinder beherbergt. Im Jahre 1887 begannen die Gesellschaft und das Komitee wieder zusammenzuarbeiten. Das Asyl wurde sofort wieder eröffnet⁸. Seine Wiederherstellung war auch dadurch zu erklären, dass die Polizei von St. Petersburg die Vorschrift hatte, zur Unterstützung von Ordnung und Sicherheitsanforderungen alle entlassenen Häftlinge, darunter Jugendliche, für vier Jahre aus der Hauptstadt wegzuschicken. Die Entlassenen wurden in der Regel ohne Unterstützung der Regierung und der Wohltätigkeitsorganisationen zu Kriminellen. Die entlassenen Häftlinge wurden von St. Petersburg in ihre Heimat unter die Aufsicht der lokalen Behörden und der Polizei geschickt. Wenn sie sich weigerten, in die Heimat zu gehen, so wurden sie nach Sibirien geschickt, dafür bekamen sie nur Kleider und Geld. Die Polizei billigte die Tätigkeit von der „Gesellschaft zur Betreuung von Strafanstalten“ und anderer Gesellschaften und Organisationen für alle Menschen, die mit dem Strafvollzugssystem zu tun hatten. Im Jahre 1884 wurden aus der Hauptstadt alle entlassenen Häftlinge weggeschickt mit Ausnahme von Kindern, die zu ihren Eltern oder in Asylen von obengenannter Gesellschaft kamen, und von St. Petersburger Bürgern und Handwerkern, wenn sie zum ersten Mal verurteilt worden waren. Insgesamt wurden im Jahre 1886 2984 Entlassene aus der Hauptstadt weggeschickt, im Jahre 1887 2192 Entlassene und im Jahre 1888 1780 Entlassene. Nach Meinung der Polizei hätte die Hälfte von ihnen in St. Petersburg bleiben können, hätten sie für sich Arbeit und Asyl gefunden. Das Sinken der Zahl der weggeschickten Entlassenen ist durch Aktivierung der Arbeit der Wohltätigkeitsorganisationen zu erklären, die den Entlassenen halfen. Sie suchten für sie Arbeitsplätze und bauten neue Anstalten für ihre Unterkunft, darunter auch das von uns erwähnte Asyl für die entlassenen Kinder und Jugendlichen. Die wiedervereinigte Gesellschaft und das Komitee, die das Asyl leiteten, verwendeten immer neue Methoden für ihre Arbeit. So mussten ihre Mitglieder die Jugendstrafanstalten besuchen, um die zukünftigen Entlassenen kennen zu lernen

und ihre geistige Entwicklung zu testen. Auch kam es zu strukturellen Veränderungen. Am 25. Oktober 1890 wurde eine Betreuungsgesellschaft gegründet, die in nur zwei Monaten 134 Gesuche für Betreuung bekam und im Jahre 1891 waren es schon 1137 Gesuche. Die Betreuung hatte zwei Asyle: Für die Mädchen, das schon seit dem Jahr 1844 existierte, und für die Knaben, das seit dem Jahr 1869 funktionierte⁹. Es gab aber auch andere Asyle. So zum Beispiel das Bolschewski-Asyl für die Mädchen, in dem sich im Jahr 1893 77 Mädchen befanden. Es wurden dort nur die für Mord Verurteilten nicht aufgenommen. Den Mädchen wurde die Schneiderkunst gelehrt. Ihre Produkte wurden sogar nach Chicago zur Ausstellung gesandt. Wie die meisten Strafanstalten und Asyle für Jugendliche existierte diese von Wohltätigkeitsgeld. So opferte B. A. Babin 1500 Tausend Rubel, 1000 Rubel kamen von Moskauer Kaufmannsgesellschaften. 10000 Rubel opferte die Stadtbewohnerin E. J. Kisseljowa für alle entlassenen Häftlinge von St. Petersburg.

Die unmittelbare Teilnahme des Strafvollzugssystems an der Bekämpfung von Bettelerei und Landstreicherei

Das Strafvollzugssystem wurde aktiv auch in der unmittelbaren Bekämpfung der Bettelerei und Landstreicherei benutzt. Im Jahre 1835 wurde beim „Komitee zur Betreuung von Strafanstalten“ ein Sonderkomitee gebildet für die Definition und Betreuung von Bettlern und die Suche nach Wegen zur Ausrottung der Bettelerei. Für das Komitee wurden spezielle Regeln ausgearbeitet, nach denen es drei Jahre arbeitete. Dann wurde seine Arbeit noch für ein Jahr fortgesetzt, und seit 1844 ließ man es arbeiten, bis spezielle Verordnungen erlassen wurden. Im Jahre 1833 wurde das gleiche Komitee auch in Moskau gegründet, wo es bis zum Jahre 1885 arbeitete. Danach hat die Moskauer Stadt дума (Stadtparlament) alle Befugnisse übernommen. In St. Petersburg aber setzte das Komitee seine Arbeit fort¹⁰. Seine Arbeit war durch Initiative und Aktivität gekennzeichnet. So schlug es vor, im Jahre 1861 eine spezielle Kommission zu bilden, die das Projekt einer neuen Vorschrift zur Bekämpfung von Bettelerei ausarbeitete, weil in diesem Jahr die Leibeigenschaft in Russland abgeschafft worden war und die Lebensbedingungen sich veränderten¹¹.

Bis dahin wurden zur Bekämpfung von Bettelerei die Strafgesetze von 1845 angewendet. Gemäß diesen Gesetzen gab es für Bettelerei Verhaftung und Zwangsarbeit von drei bis zu 21 Tagen. Wenn der Bettler zum zweiten Mal ertappt wurde, musste er drei Wochen bis drei Monate in der Strafanstalt verbringen. Wenn der Bettler dabei grob handelte oder fremde Kinder benutzte, um mehr Almosen zu bekommen, so musste er schon drei bis sechs Monate in der Strafanstalt verbringen. Wenn die Kinder von ihren Eltern zum Betteln geschickt wurden waren, so wurden die Eltern für drei bis sieben Tage verhaftet. Falls die Bettler Waffen bei sich hatten oder Kopien von Schlüsseln von fremden Wohnungen, wurden ihre Bürgerrechte aufgehoben und nach drei- bis sechsmonatiger Verhaftung wurden sie ins Exil in entlegendste Gouvernements oder ins Arbeitshaus geschickt.

Nach dem Erlass des Zaren vom 4. August 1852 mussten die Gouvernements, Gefängniskomitees und ihre Bezirksabteilungen die Bekämpfung der Bettelerei fortsetzen, die Regeln von 1837 benutzend. Die neuen Strafgesetze von 1857, §§ 1257–1278, brachten keine großen Veränderungen in der Bekämpfung von Bettelerei. Nur die Forderung nach Exil wurde aufgehoben. In den nächsten Jahren wurde die Arbeit von Gefängniskomitees gegen Bettelerei durch folgende Zahlen charakterisiert. Im Jahre 1858 wurden 1689 Bettler bestraft, im Jahre 1859 2043, im Jahre 1860 2399, im Jahre 1861 2043, im Jahre 1862 1616, im Jahre 1863 2128, im Jahre 1866 965. Die rapide Senkung der Zahl der bestraften Bettler im 1866 ist dadurch zu erklären, dass die Gefängniskomitees etwa auf die Hälfte reduziert waren – von 25 im Jahre 1858 auf 14 im Jahre 1866.

Nach der Gesetzgebung von 1866 kam es zu folgenden Veränderungen bei der Bestrafung für Bettelerei. Ein bewaffneter Bettler wurde für acht Monate verhaftet. Für die Bettelerei mit Betrug oder in grober Form war die Verhaftung von einem bis drei Monaten vorgesehen. Für Bettelerei allein wurden die Leute von einer Woche bis zu einem Monat verhaftet. Für die Kinderbettelerei drohten den Eltern 50 Rubel Strafe oder 15 Tage Verhaftung. Im Falle der zweiten Festnahme wurden die Eltern drei Monate verhaftet¹².

Der bekannte russische Fachmann auf dem Gebiet der sozialen Arbeit P. I. Georgiewski schlug vor, bei der Bekämpfung von Bettelerei immer mehr die Arbeitshäuser sowie die landwirtschaftlichen Kolonien zu benutzen. Wie früher erwähnt wurde, geschah das am Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts. Diese Maßnahmen begrenzten die Benutzung des Strafvollzugssystems zur unmittelbaren Bekämpfung von Bettelerei und Landstreicherei.

Die Geschichte vom Einsatz des Strafvollzugssystems bei der Bekämpfung von Bettelerei und Landstreicherei zeigt, dass von allen Methoden, die dabei verwendet wurden, die so genannte Arbeitshilfe die wirksamste ist. Sie hilft nicht nur die Probleme von Elend, Hunger u.a.m. zu lösen, sondern gibt auch die Möglichkeit, die Menschen zum aktiven Leben zu führen und auf solche Weise eines der wichtigsten sozialen Probleme zu lösen. Es hilft, die sozialen Auseinandersetzungen zu vermeiden und trägt zur Festigung der inneren Sicherheit des Staates bei.

Literatur

- 1 Gogel S.K.: Arestanskij trud w russkich i inostrannich tjurmach. SPb, 1895, S. 2.
- 2 Gossudarstwenij archiw Rossijskoj Federazii (GARF) f. 122, op. 15, d. 21876.
- 3 Tam ge, S. 74.
- 4 Detskaja pomotsch, SPb, 1894, N19, S. 277-279.
- 5 Klementjewa. Ju. W. / Golosnaja W.W.: Sistema pomotschi arestantskim detjam w Sankt-Petersburge w XIX w. // Blagotworitelnost w sozialnoj politike Rossii. Istorija i sowremennost, SPb, 2000, S. 68.
- 6 GARF, f. 1813, op 1, d. 6/1/, l.6.
- 7 Detskaja pomotsch, 1894, N 19, S. 463-464.
- 8 Tam ge, N 13, S. 335-338.
- 9 Tam ge, N 15, S. 376-380.
- 10 Georgiewskij P.J.: Priserenie bednich i blagotworitelnost SPb., 1894 S. 32-36.
- 11 GARF, f. 123, op. 2, d. 1353.
- 12 Detskaja pomotsch, 1894, N 5, S.140-141.

Aktuelle Informationen

8th European Conference on Drugs and Infections in Prison

Mit fast 1,8 Millionen Insassen in europäischen Gefängnissen – einschließlich Russland – (nach Angaben des International Centre for Prison Studies/Council of Europe), in denen intravenöser Drogengebrauch, Überbelegung und riskantes Sexualverhalten nicht nur weit verbreitet sind, sondern auch ansteigen, ist es nicht überraschend, dass Gefängnisse ein äußerst fruchtbarer Boden für die Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten geworden sind. Verstärkt wird die Ausbreitung von Krankheiten wie HIV/AIDS, Hepatitis und Tuberkulose insbesondere durch die beschränkten und oftmals unzureichend eingesetzten Maßnahmen, das Auftreten dieser Erkrankungen zu verhindern, ihre Übertragung zu begrenzen sowie der bestehenden alarmierenden Situation zu begegnen. Heute liegen zunehmend wissenschaftliche Erkenntnisse über bewährte, kostengünstige und einfache Maßnahmen vor, um die gegenwärtige und künftige Verbreitung von Infektionskrankheiten in Gefängnissen und damit in der gesamten Gesellschaft wirksam in Angriff nehmen zu können – unter Respektierung der Grundsätze der Menschenrechte und der Gleichwertigkeit gesundheitlicher Versorgung innerhalb und außerhalb von Gefängnissen. Anzahl und Qualität von Schadenminderungsprogrammen in Europa steigen an, jedoch sind wir noch immer weit davon entfernt, ausreichende Resultate zu erzielen.

Vor diesem Hintergrund fand vom 7. bis 9. Juli 2005 in Budapest die achte Konferenz zu Drogen und Infektionen im Gefängnis unter dem Titel "Unlocking Potential – Making Prisons Safe for Everyone" (Potential erschließen – Auf dem Weg zum sicheren Vollzug für jedermann) mit über 260 Teilnehmern aus 41 Ländern statt, ein hoher Anteil davon aus Osteuropa und den Ländern der früheren Sowjetunion. Die Konferenz wurde vom European Network on Drugs and Infections Prevention in Prison (ENDIPP) organisiert und von der ungarischen Strafvollzugsverwaltung unterstützt. Sie stand unter der Schirmherrschaft des ungarischen Justizministeriums.

Angesprochen waren Praktiker, Politiker, Führungskräfte des Strafvollzugs, Wissenschaftler, Rechtsanwälte, Richter, Polizei, Nicht-Regierungsorganisationen sowie Vertreter von Organisationen der Nutzer von Diensten. Trotz des thematischen Schwerpunkts Gefängnis brachten sie sowohl Perspektiven von innerhalb der Gefängnisse als auch solche der Gesellschaft ein, deren Teil Gefängnisse sind.

Zu den Zielen der Konferenz gehörte es, Informationen über „good practice“ auszutauschen, die Kooperation zwischen unterschiedlichen Disziplinen, Interessen und Ländern zu fördern, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit, welche die Vergrößerung der EU bietet, weiter zu nutzen, das Konzept von Gefängnissen als Teil der Gesellschaft zu fördern und die positiven Beiträge, die sie gegenseitig leisten können, zu betonen, das Lernen aus Erfahrungen in verwandten Feldern zu festigen sowie Themen für weitere Diskussionen, Überprüfungen und Forschungen im Feld anzusprechen. Die Konferenz sollte so den Austausch von Wissen und fachlicher Kompetenz für Prävention und Behandlung von Drogenabhängigkeit und Infektionskrankheiten im Gefängnis sowie die Integration der Zivilgesellschaft in den Behandlungsprozess im Gefängnis erleichtern und Themen ausmachen, die ENDIPP – als Teil des Prozesses der Integration von Europa und darüber hinaus – angehen sollte.

In Plenarsitzungen waren Podien mit Vertretern jeweils unterschiedlicher Nationen, Professionen und Institutionen besetzt. Die Teilnehmer debattierten unter Einschluss des Publikums darüber, ob Behandlung und Kontrolle sich gegensätzlich oder ergänzend zueinander verhalten, insbesondere im Hinblick auf Ansätze zur „harm reduction“ wie etwa Nadelaustausch, stellten integrierte Ansätze von Diensten als Beispiele für „good practice“ vor und diskutierten die Frage, wie Qualität und Wirtschaftlichkeit der bereitgestellten Dienste sichergestellt werden können, welche angesichts knapper Ressourcen für „unpopuläre“ Gruppen wie Gefangene über moralische Aspekte hinausgehende Begründungen erfordern, die ihren „Zusatzwert“ für die Gesellschaft betonen.

Parallele Workshops befassten sich darüber hinaus im Hinblick auf Gefängnisse und Gefangene damit, was gute Strategien und effektive Praktiken der „harm reduction“ bestimmt, thematisierten die Herausforderungen der Arbeit mit denjenigen, die andere Drogen als Heroin gebrauchen, beleuchteten die Beschäftigung

und effektive Arbeit mit Jugendlichen, stellten epidemiologische Forschungen vor – in internationaler Perspektive und speziell zu Erfahrungen mit Hepatitis C in Frankreich – und diskutierten die Rolle von Nicht-Regierungsorganisationen in den Transformationsländern Osteuropas.

Den Bereich des Strafvollzugs überschreitend wurde schließlich die Einbeziehung von Familie und Gesellschaft in frühe Interventionen und kontinuierliche Behandlung angesprochen.

Übereinstimmend herrschte die Ansicht vor, öffentliche Gesundheit („public health“) in ganzheitlicher Perspektive zu betrachten und Gesundheit in Gefängnissen und in der Gesellschaft als Kontinuum aufzufassen, wobei der Hoch-Risiko-Gruppe der Gefangenen prioritäre Aufmerksamkeit zu widmen ist, da diese in der Mehrzahl das Gefängnis wieder verlassen und als mögliche Träger von Infektionskrankheiten in die Gesellschaft zurückkehren: die Auffassung von Gesundheit im Gefängnis als unvermeidlichem und wesentlichem Thema öffentlicher Gesundheit war Konsens.

Dementsprechend konnte im Hinblick auf die Frage der Ressourcenverteilung geschlossen werden, dass Investitionen in Prävention und Maßnahmen der „harm reduction“ Multiplikationseffekte im Hinblick auf einen verbesserten Gesundheitsschutz in der Gesellschaft auslösen und sich entsprechend auszahlen. Die Bedeutung guter, umfassender und wirksamer gesundheitlicher Versorgung in Gefängnissen zu unterschätzen, stellt daher eine gefährliche Missachtung der gesundheitlichen Versorgung der Gesellschaft insgesamt dar.

Den Schlusspunkt der Konferenz bildete die Ankündigung des Forschungsprogramms von ENDIPP zum Thema „Gesundheit im Gefängnis“ mit den Projekten, deren weitere Durchführung unter der Verantwortung des Wissenschaftlichen Instituts der Ärzte Deutschlands (WIAD) geplant ist. Die Publikation eines Konferenzberichts mit allen Beiträgen der Teilnehmer einschließlich der Ergebnisse der Podiumsdiskussionen und Workshops ist vorgesehen; eine Folgekonferenz im Herbst 2006 in Ljubljana (Slowenien) ist geplant. Für weitere Informationen siehe:

www.endipp.net (Josef Eckert)

Josef Eckert ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Instituts der Ärzte Deutschlands, ENDIPP-Koordinationsbüro.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 13. Jg., Heft 2/2005, S. 37-39.)

Potenzial erschließen – ehrenamtliches Engagement von Inhaftierten

Im Jahr 2001 – dem internationalen Jahr der Freiwilligenarbeit – hatte die UN anerkannt, dass die Freiwilligenarbeit von aus der Gesellschaft ausgegrenzten, sozial benachteiligten Gruppen die Möglichkeit beinhalten sollte, sich in Arbeitsfeldern zu üben und Fähigkeiten zu erlernen, die ihnen dabei helfen können, eine bezahlte Arbeit zu finden. Dieser Gedanke fand sich auch im Abschlussbericht der Enquete-Kommission des Bundestages „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ wieder – allerdings nur in einer äußerst knappen Darstellung.

Inhaftierte Bürger und Bürgerinnen gelten gemeinhin der Gruppe der ausgegrenzten und sozial benachteiligten Gruppe zugehörig. In der Regel sind Inhaftierte jedoch Zielgruppe ehrenamtlichen Engagements von Bürgern und Bürgerinnen, die in Freiheit leben, ihr eigenes Engagement ist weitgehend unentdeckt und wenig wahrgenommen. Dass es dieses gibt, darauf weisen die Gefangenenzeitungen hin, die nicht ohne das freiwillige Engagement von Einzelnen erscheinen würden, aber auch die Gefangenenmitverantwortung beruht auf Freiwilligenarbeit. Darüber hinaus weiß man von Inhaftierten, die Mitgefangenen uneigennützig bei verschiedenen Angelegenheiten helfen. Und schließlich soll der Hinweis auf die zahlreichen Spendenaktionen nicht fehlen, die aus unterschiedlichen Anlässen – zuletzt auch anlässlich der Tsunami-Katastrophe – zu beachtlichen Geldbeträgen geführt haben.

In Großbritannien haben die britischen Forscher und Forscherinnen Joe Levenson und Finola Farrant schon 2002 die Ergebnisse einer ersten landesweiten Studie zur Freiwilligenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement unter Gefangenen in Großbritannien erstellt.

Sie wurden unter dem Titel „Unlocking Potential: Active Citizenship and Volunteering by prisoners“ (Potenzial erschließen – bürgerschaftliches Engagement und Freiwilligenarbeit von Inhaftierten) in der Zeitschrift Probation Journal präsentiert.

Sie hatten in einer Studie, die sich über die Vollzugsanstalten in England und Wales erstreckte, sowohl Inhaftierte als auch Personal nach den Möglichkeiten befragt, sich freiwillig und bürgerschaftlich zu engagieren. Dabei fanden alle Vollzugsformen Berücksichtigung.

Joe Levenson und Finola Farrant unterteilen die Freiwilligenarbeit von Inhaftierten in verschiedene Formen des Engagements:

- Selbsthilfe von Inhaftierten,
- Unterstützung von Inhaftierten, die an Trainingsmaßnahmen teilnehmen, durch Mitgefangene,
- Engagement für die Gemeinschaft innerhalb der Gefängnisse,
- Engagement für die Gemeinschaft außerhalb der Gefängnisse,
- Mitwirkung in verschiedenen Gremien der Justizvollzugsanstalt wie z.B. „Anti-Mobbing-Komitees“ und Komitees zur Verhinderung von Selbstmorden.

Die Autoren und Autorinnen sehen in der Ausübung von freiwilligen Aktivitäten ein großes Potenzial zur Verbesserung der Wiedereingliederungschancen.

Es gebe auch einige sehr gute Beispiele - mehrheitlich werde es von den Justizvollzugsanstalten jedoch versäumt, diese Chancen zu nutzen. Besonders für inhaftierte Frauen und jugendliche Inhaftierte böten sich wenige Gelegenheiten, sich freiwillig zu engagieren.

Die Autoren plädieren in ihrer Zusammenfassung dafür, dass Inhaftierten mehr Raum für die Übernahme von freiwilligem sozialem Engagement gegeben werden sollte, da dieses Engagement Inhaftierte in ihrem Selbstrespekt stärke, einen Beitrag zur Resozialisierung darstelle und eine Hilfe für andere bedeute.

Kommentar: Es böte sich sicher auch für deutsche Justizvollzugsanstalten an, das ehrenamtliche Engagement von Inhaftierten zu untersuchen, um den Umfang und Nutzen feststellen zu können. Freiwilliges Engagement soll dabei nicht einen Ausgleich zu fehlenden Arbeitsmöglichkeiten im Vollzug bedeuten, sondern das Spektrum der Beschäftigungen erweitern, aus dem Inhaftierte Erfahrungen sammeln, Fertigkeiten üben und Kontakte knüpfen können, die ihnen bei der Eingliederung nach der Haft hilfreich sein können. (Martina Jäger-Busch)

Levenson, Joe / Farrant, Finola: Unlocking potential: active citizenship and volunteering by prisoners; in: PROBATION JOURNAL, London, Vol. 49, N. 3 (Sept. 2002), S. 195-204.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 13. Jg., Heft 2/2005, S. 29 f.)

Französisches Gericht lässt Raumverhältnisse im Gefängnis überprüfen

In Frankreich haben nach einem Bericht von „Le Monde“ vom 2. September 2005 drei Gefangene erfolgreich die Verwaltungsgerichtsbarkeit bemüht, um eine Vermessung des Raumvolumens der Zellen und der Gemeinschaftsräume sowie eine Überprüfung der Belüftung zu erreichen. Alle drei Gefängnisse in Lyon weisen eine erhebliche Überbelegung auf. Die Initiative steht in Zusammenhang mit dem Code de la construction et de l'habitation (Gesetz über den Wohnungsbau), dessen Mindestgarantien über Raumvolumen etc. seit dem Jahre 2002 auch für Gefängnisse gelten. Sollten sich bei der Überprüfung Mängel ergeben, kommen sowohl Schadensersatzansprüche wegen erniedrigender Bedingungen der Unterbringung als auch Beseitigungsanordnungen in Betracht.

(Übersetzung und Zusammenfassung von Heike Jung nach dem Bericht von Richard Schittly: Trois détenus obtiennent de la justice administrative une inspection inédite des prisons de Lyon. Les conditions carcérales dans ces établissements sont particulièrement difficiles. La Maison d'arrêt de Montluc, où le taux d'occupation atteint 300%, a fait l'objet de la première visite, mercredi. In: Le Monde vom 2. September 2005, S. 11.)

Europäische Beratungsstelle für Straffällige in Görlitz

Vom 1. September 2003 bis 31. Dezember 2004 war das Sächsische Staatsministerium der Justiz Träger eines Interreg-III-A-Projekts „Europäische Beratungsstelle für Straffällige“ (EBS). Mit der Durchführung wurde der Sächsische Landesverband für soziale Rechtspflege e.V. beauftragt. Die dazu abgeschlossene Rahmenleistungsvereinbarung hatte das Ziel, „eine bedarfsgerechte, fachlich qualifizierte und effektive Wiedereingliederungshilfe in der Republik Polen für in Deutschland straffällig gewordene Bürger und deren Angehörige zu gewährleisten“. Vereinbarte Schwerpunkte waren die Betreuung inhaftierter polnischer Straftäter in Sachsen und eine Wiedereingliederung in Dolny Slansk (Niederschlesien).

16 Monate sind eigentlich gerade Zeit genug, so ein Vorhaben aufzubauen. An der Neiße in Görlitz, welche die alte Stadt seit 1945 in Görlitz und Zgorzelec teilt, eröffnete der Landesverband ein Büro und stellte einen Mitarbeiter für 40 Stunden/Woche ein. Herr Landowski hat in Polen die Schule besucht und studiert und war danach länger als zehn Jahre in Deutschland berufstätig. Seine Aufgabe war es zuerst, die Beratungsstelle so breit wie möglich bekannt zu machen. Gespräche, Briefe, Werbematerial in polnischer und deutscher Sprache, Presseberichte auf beiden Seiten der Grenze und ein Bericht im polnischen Rundfunk zeigten Wirkung: 312 Personen nahmen innerhalb von einem guten Jahr Kontakt zur Beratungsstelle auf.

Um das Ziel zu erreichen, wurde selbstverständlich die Vernetzung mit deutschen und polnischen Behörden und Einrichtungen angestrebt. Polnische Träger sozialer Arbeit zeigen großes Interesse an einer Zusammenarbeit. Doch nach über zehn Jahren Erfahrung, die sie mit grenzüberschreitenden Initiativen haben, ist eine der ersten Fragen: „Welche Perspektive hat das Projekt?“ Es wurde Unverständnis darüber geäußert, dass von deutscher Seite gut eingearbeitete, funktionierende Maßnahmen aus finanziellen Gründen eingestellt werden und dann neue begonnen werden, deren Finanzierung auch nur kurzfristig gesichert ist.

Mit einer Zulassung zum ehrenamtlichen Mitarbeiter im sächsischen Vollzug (Untersuchungs- und Straftat) hielt Herr Landowski regelmäßig Sprechstunden in den JVAen Görlitz und Bautzen ab. Hier sind ca. 50 bzw. 30 Prozent der in Sachsen Inhaftierten polnische Bürger. Einzelne Betreute waren in Dresden in Haft. 45 Gefangene wurden von der EBS betreut.

Polnische Straftäter, gegen die in Deutschland eine Strafe vollzogen wurde, gelten in ihrem Heimatland nicht als vorbestraft. Das hat einerseits den Vorteil, dass fernere Verwandte und Bekannte oder mögliche Arbeitgeber von einer Inhaftierung nichts erfahren müssen; das Familienoberhaupt ist scheinbar in Deutschland arbeiten. Andererseits sind diese Personen in ihrer Heimat von den sozialen Leistungen zur Wiedereingliederung ausgeschlossen. Eine soziale Einrichtung in Wroclaw wollte als Grundlage für eine Unterstützung der Gefangenen, dass wir ihr Listen mit den Namen der in Sachsen Inhaftierten erstellen. Unabhängig von den gesetzlichen Einschränkungen waren wir dazu nicht bereit. Jeder Betroffene hat selbst entschieden, inwieweit wer in Polen über seine Straffälligkeit durch die EBS informiert wird.

Außerhalb der JVA besuchten 114 Ratsuchende die Sprechstunden in Görlitz. Sehr schnell stellte sich heraus, dass es eine große Anzahl von Rat suchenden polnischen Bürgern gibt, die entweder Scheu vor einer Einreise nach Deutschland haben oder die an der Grenze zur Fahndung ausgeschrieben sind, oft, weil sie eine aus der Straftat resultierende Forderung deutscher Behörden nicht bezahlt haben. Eine polnische soziale Einrichtung stellte einen Raum für Sprechstunden an einem Nachmittag in der Woche zur Verfügung. 64 polnische Bürger nutzten dieses Angebot.

Über die betreuten Straffälligen wurde Statistik geführt. Sie haben die gleichen sozialen Probleme wie die meisten Klienten der Straffälligenhilfe. 60 Prozent waren Ersttäter. 86 Prozent der begangenen Straftaten hatten einen wirtschaftlichen Hintergrund (Schleusertätigkeit, Schmuggel, Diebstahl, Schwarzarbeit, Steuerhinterziehung). Bei zehn Prozent hatte illegaler Grenzübertritt zur Strafverfolgung geführt.

Unterstützung war notwendig bei der Beschaffung von Papieren, der Arbeits- und Wohnungssuche, der Kontaktaufnahme zu Angehörigen. Vermittelt wurde zu Behörden, sozialen Einrichtungen und anderen Beratungsstellen. Ein häufiges Anliegen

polnischer Straftäter ist, organisatorische Hilfe beim Bezahlen von Geldauflagen und Abschiebekosten zu erhalten sowie die Aufhebung eines Wiedereinreiseverbotes zu erwirken. Wenn es um Schwierigkeiten bei Zahlungen geht, ist der Antrag auf Ratenzahlungen oft nur der erste Schritt. Auch bei monatlichen Raten von fünf Euro fallen Bankgebühren von fünf bis sieben Euro je Bareinzahlung an. Für 15 Klienten organisierte die EBS jeden Monat die kostenlose Überweisung.

Die Einreiseverbote sind in allen beantragten Fällen aufgehoben worden, das heißt z.B., die Betroffenen konnten zu ihrer Familie in Deutschland zurückkehren oder ihre Arbeit als Kraftfahrer im internationalen Fernverkehr wieder aufnehmen.

Nachdem für die Europäische Beratungsstelle am 31. Dezember 2004 offiziell Schluss war, sollten die gewonnenen Erfahrungen ab 23. Februar 2005 in einem neuen Projekt genutzt werden. Den Startschuss für die grenzüberschreitende Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zur Ablösung von Geldstrafen und grenzüberschreitenden Täter-Opfer-Ausgleich haben wir unterdessen gehört. Jetzt hoffen wir auf den baldigen Abschluss einer Rahmenleistungsvereinbarung.

Gabriele Nagel, Geschäftsführerin des Sächsischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege e.V., Bautzen.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 13. Jg., Heft 2/2005, S. 24 f.)

Belgien: Ausbau der Gefängnisseelsorge

Belgien will künftig Gefängnisseelsorger aller anerkannten Religions- und Weltanschauungs-Gemeinschaften einstellen. Bislang würden 35 katholische und protestantische Geistliche vom Staat bezahlt, diese Zahl soll auf 65 erhöht werden. Neu eingestellt werden sollen 18 muslimische, vier orthodoxe, zwei jüdische und ein anglikanischer Seelsorger. Der entsprechende Erlass werde derzeit vom Finanzministerium geprüft und werde voraussichtlich nach dem Ende der Sommerpause in Kraft treten. (wit)

Quelle: Kath. Nachrichtenagentur vom 26. Juli 2005

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 13. Jg., Heft 2/2005, S. 27.)

Keine Mietübernahme bei Langzeit-Inhaftierten

Per einstweiliger Anordnung lehnte das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen rechtskräftig die Verpflichtung eines Sozialamtes ab, für einen Inhaftierten, dessen Haftentlassungszeitpunkt nicht feststeht, die Mietkosten übernehmen zu müssen.

Seit dem 1. Januar 2005 sind die §§ 22 Abs. 5 Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), 5 Abs. 2 in Verbindung mit 34 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) maßgebend.

Wie auch schon in der Vorgängervorschrift in § 15 BSHG können bei kurzfristiger Inhaftierung Mietkosten übernommen werden, es liegt aber im Ermessen des zuständigen Amtsgerichts zu entscheiden, welcher Zeitraum als kurzfristig gilt. In der Vergangenheit wurde ein Zeitraum von zwölf Monaten – in Ausnahmen auch bis zu 18 Monaten – als kurzfristig erkannt. Da bei dem klagenden Inhaftierten – auch aufgrund einer angeordneten Sicherungsverwahrung – der Entlassungszeitpunkt unklar war, konnte ein Anspruch nicht glaubhaft gemacht werden. Hinzu kam die Einschätzung, dass die Wohnungsmarktlage in der Region, wohin der Inhaftierte entlassen werden wolle, als entspannt gilt und eine Wohnungslosigkeit nach der Entlassung nicht unbedingt drohe. (j-b)

Beschluss des 9. Senats des Landessozialgerichts NRW vom 19. Mai 2005 (AZ.: L 9 B 9/05 SO ER)

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 13. Jg., Heft 2/2005, S. 24.)

Informationen zum Schweizer Straf- und Maßnahmenvollzug

Das vom Bundesamt für Justiz in Bern – Sektion Straf- und Maßnahmenvollzug – herausgegebene „info bulletin“ Nr. 2+3, August 2005, enthält einmal mehr eine ganze Reihe von Beiträgen und Informationen, die über den Strafvollzug der Schweiz hinaus von Interesse sind. Thematische Schwerpunkte des Bulletin bilden vor allem Gesundheitsfürsorge in den Strafanstalten, elektronischer Hausarrest (electronic monitoring) und berufliche Bildung Jugendlicher (in der stationären Jugendhilfe) und erwachsener Strafgefangener. Ein Bericht hat die Heidelberger Tagung zur medizinischen Versorgung im Justizvollzug vom 21. und 22. Januar 2005 zum Gegenstand, über die Thomas Hillenkamp in Heft 5 / 2005, S. 263-271 der ZfStrVo informiert hat (Peter Grubmiller: Zwischen Heil Auftrag und Strafvollzug. Ein Symposium zur medizinischen Versorgung im Freiheitsentzug). Ein weiterer Beitrag von Jean-Paul Restellini befasst sich mit dem Konsum von Medikamenten und anderen Substanzen (namentlich Drogen) in Gefängnissen, der Behandlung solcher Abhängigkeiten und den Konsequenzen, die daraus für die Vollzugsgestaltung zu ziehen sind. Nach einer Schweizer Studie von 2003 haben 83% der Personen im Alter zwischen 18 und 39 Jahren, die in ein Gefängnis aufgenommen wurden, angegeben, mindestens einmal im Leben eine oder mehrere unerlaubte Drogen konsumiert zu haben; bei der Allgemeinbevölkerung sind es 17%. Während in der Allgemeinbevölkerung der gleichen Alterskategorie 35% Raucher sind, beträgt der Prozentsatz bei den Gefangenen 84%. 45% bzw. 29% der Insassen geben an, während der Haft Haschisch bzw. harte Drogen zu konsumieren – im Gegensatz zu 4% bzw. 1% der Allgemeinbevölkerung. Für eine periodische Aus-, Weiter- und Fortbildung der Ärzte und des ganzen Betreuungspersonals im Strafvollzug plädiert Ursula Steiner-König aus der Sicht der Schweizer Ärztinnen und Ärzte. Eine erste Bestandsaufnahme der beruflichen Ausbildung Jugendlicher in der stationären Jugendhilfe legt Edith Maud Piller vor. Sie schließt mit Fragen, die den Angeboten und Möglichkeiten der Heime auf dem Gebiet der Berufsausbildung sowie der beruflichen Integration im Anschluss an den Heimaufenthalt gelten. Über das Projekt Somosa, das schwierigen Jugendlichen mit dissozialen und krankhaften Fehlentwicklungen gewidmet ist, informiert Andreas Andrae. Sosmosa stellt eine interdisziplinäre Institution dar, die sowohl psychiatrische Klinik als auch sozialpädagogisches Heim ist. Über neue Ausbildungsmöglichkeiten im österreichischen Strafvollzug, die den Umgang mit dem PC, das sog. „Telelernen“, betreffen, berichtet Walter Hammerschick. In sechs Justizanstalten soll getestet werden, welche Lehrinhalte sinnvoll verwendet werden können. Über neue (technische) Entwicklungen auf dem Gebiet des elektronischen Hausarrests – namentlich in England und in der Schweiz – informieren zwei Beiträge von Dominik Lehner und Cornelia Rumo Wettstein. Dem letzteren Bericht zufolge haben zwei Schweizer Untersuchungen ergeben, „dass entgegen der befürchteten Zunahme von häuslicher Gewalt viele Partnerinnen der Strafverbüßung ihrer Männer in den eigenen vier Wänden viel Positives abgewinnen konnten“ (S. 24).

„Scharfe Knast-Sauce“

Unter diesem Titel steht ein Bericht im „Münchener Merkur“ vom 15. November 2005, der die folgende Geschichte zum Gegenstand hat: Ein Jahr lang haben Gefangene des Bezirksgerichts Brandon im US-Staat Florida Peperoni angebaut. Dann ist einem Insassen die Idee gekommen, eine Sauce mit einer scharfen Zutat herzustellen und aus dem Gefängnis heraus zu verkaufen. Die Anstaltsleitung konnte sich sofort für das Projekt erwärmen. Nach zwei Jahren Feinabstimmung des Rezeptes soll nunmehr „Jailhouse Fire hot sauce“ übers Internet verkauft werden. Das Produkt ist eine Mischung aus einer karibischen Pfeffersauce und einer Senfsauce. Die ersten 92 Flaschen mit je 142 Gramm Inhalt sind bereits für 3,25 Dollar in den Handel gegangen. Die Einnahmen sollen in der Gefängniskantine und für Gartenprojekte verwendet werden.

Zu den Meutereien in argentinischen Gefängnissen

Presseberichten zufolge hat sich in dem Gefängnis von Magdalena, 120 Kilometer von Buenos Aires entfernt, eine der schwersten Katastrophen im argentinischen Strafvollzug ereignet. Dabei sind 32 Häftlinge entweder bei lebendigem Leib verbrannt oder erstickt. Vor allem haben giftige Gase, die von brennenden Matratzen ausgegangen sind, ihre tödliche Wirkung entfaltet. Aufgrund dessen ist ein ganzer Pavillon ausgebrannt, der für 30 Gefangene bestimmt war, in dem aber 60 Insassen untergebracht gewesen waren. Freilich gehen die Berichte darüber auseinander, ob überhaupt eine Meuterei die Ursache für die Katastrophe gewesen ist.

Nach Darstellung der Behörden ist es zu einem Machtkampf unter den Gefangenen gekommen. Deshalb seien einige Häftlinge in ein anderes Gebäude verlegt worden. Dagegen hätten die übrigen Gefangenen durch das Anzünden von Matratzen protestiert. Nach Schilderungen von Angehörigen hat sich indessen alles anders abgespielt. Den Gefangenen des Pavillons sei um 22 Uhr das Licht abgedreht worden, obwohl sie noch an Geschenken für den bevorstehenden Muttertag gebastelt hätten. Diese Insassen haben wegen guter Führung oder weil sie kurz vor der Entlassung gestanden haben, Privilegien genossen. So haben sie selber darüber bestimmen dürfen, wann abends das Licht gelöscht wird.

Mitgefangene haben als Ursache der Katastrophe das Verhalten der Gefängnisleitung ausgemacht, die besonders aggressive Gefangene zu den harmloseren gesteckt habe, um beide gegeneinander auszuspielen. Dies habe den Aufruhr ausgelöst. Schließlich sei die Lage eskaliert und nicht mehr zu beherrschen gewesen. In der lokalen Presse ist darüber hinaus auch der Verdacht geäußert worden, der Brand sei möglicherweise ein Racheakt des Aufsichtspersonals an Gefangenen gewesen, die sich über die Haftbedingungen beschwert hätten.

Aber was immer die Ursache für die Katastrophe gewesen ist – letztlich sind für praktisch alle Aufstände und Zwischenfälle in argentinischen Gefängnissen die miserablen Zustände im Strafvollzug verantwortlich. Im Bericht von Josef Oehrlin (Bis aufs Messer. An den Meutereien in argentinischen Gefängnissen sind die miserablen Haftbedingungen schuld. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20. Oktober 2005) heißt es dementsprechend: „Fast immer spielt dabei das Aufsichtspersonal eine unrühmliche Rolle. Den Wächtern werden Folterpraktiken, die willkürliche Verhängung von Strafen und Zwangsmaßnahmen, die Ausbeutung von Gefangenen durch Formen organisierter Zwangsarbeit oder die Komplizenschaft mit einzelnen Gefangenengruppen bei illegalen Geschäften wie etwa dem Drogenhandel vorgeworfen. Bis zur Verwahrlosung heruntergekommene Gebäude, vor allem aber die chronische Überbelegung der Haftanstalten, die mit der Überforderung und Ineffizienz der Justiz einhergeht, verschärfen die Lage.“

Zur Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Beratungsstellen für Straffällige in Nordrhein-Westfalen

Am 28.9.2005 hat in der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen in Wuppertal eine Fachtagung stattgefunden, die dem Ziel gedient hat, die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Beratungsstellen für Straffällige und deren Angehörige zu intensivieren. Das Beratungsangebot soll auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmt sein, Doppelbetreuungen sollen vermieden werden. Gegenwärtig bestehen im Land in insgesamt acht Städten zentrale Beratungsstellen für Strafgefangene (in Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln und Münster). Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Erarbeitung von Perspektiven für ein Leben in Freiheit durch Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, bei der Beratung über Leistungen zur Existenzsicherung wie z.B. Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe sowie die Begleitung bei Behördengängen.

(Nach dem Bericht: Strafvollzug und Gefangenenhilfe planen engere Zusammenarbeit. In: LOTSE Info Nr. 43, 10 / 2005.)

Aktionswoche für Jugendliche in der Justizvollzugsanstalt Aichach

Seit 1997 veranstaltet die JVA Aichach für die Jugendstrafgefangenen eine erlebnispädagogische Aktionswoche. Im Mittelpunkt des Projekts stand 2005 für die 46 Insassinnen das Thema „Miteinander Stärke zeigen“. Das begann mit einem gemeinsamen Frühstück, setzte sich dann mit einem kurzen Aufwärmprogramm, ein wenig Gymnastik für alle, fort, um schließlich zu Gruppenarbeit in Gestalt von sportlichen Betätigungen und Kunstaktionen überzuleiten. Dabei soll Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung vermittelt werden. Das soll durch verschiedene Spiele und Sportarten geschehen (z.B. Fuß- und Baseball, Akrobatik, eine Kletterwand erklimmen und sich wieder abseilen). Unter Anleitung einer Kunsttherapeutin erfanden die Teilnehmerinnen Schriftzeichen, gestalteten Graffitis und bemalten eigene T-Shirts. Ein wesentlicher Aspekt des Projekts besteht darin, den Jugendlichen Zusammenarbeit auch mit solchen Teilnehmerinnen nahe zu bringen, mit denen sie sonst nicht so gut auskommen. Deshalb wechseln jeweils die Mitglieder der einzelnen Gruppen – ebenso wie zwischen Sport- und Kunstprogramm immer wieder gewechselt wird.

(Nach dem Bericht: Miteinander zeigten sie Stärke. Aktionswoche für Jugendliche in der Justizvollzugsanstalt Aichach wieder gut gelaufen. In: Aichacher Nachrichten vom 3. August 2005.)

Weitere Plätze für Mutter und Kind im bayerischen Justizvollzug

Die in der Justizvollzugsanstalt Aichach bestehenden zehn Plätze für Mutter und Kind sind belegt und darüber hinaus derart begehrt, dass Vormerklisten geführt werden. Deshalb sollen sechzehn weitere Mutter-Kind-Haftplätze in Aichach und im neuen Frauengefängnis München geschaffen werden. Die Abteilung in Aichach soll um sechs weitere Plätze im offenen Vollzug erweitert werden. Bei dem Modellprojekt in Aichach können Kinder im Alter bis zu vier Jahren bei ihren inhaftierten Müttern bleiben. Eine Sozialpädagogin und zwei Erzieherinnen betreuen die Abteilung. Das Zusammenleben von Mutter und Kind soll die Persönlichkeitsentwicklung der Mütter und das Wohl des Kindes fördern.

(Nach dem Bericht: In den Gefängnissen: Mehr Plätze für Mutter und Kind. In: Mittelbayerische Zeitung vom 17. November 2005.)

Erweiterungsbau der Justizvollzugsanstalt Schwerte

Am 30. September 2005 hat die nordrhein-westfälische Justizministerin Roswitha Müller-Piepmöckter den Erweiterungsbau der Justizvollzugsanstalt Schwerte seiner Bestimmung übergeben. Die Baumaßnahme ist im Rahmen eines Sonderprogramms verwirklicht worden, das die Errichtung zusätzlicher Haftplätze zum Abbau der Überbelegung vorsieht. Dadurch sollen die Arbeitsbedingungen der Bediensteten und die Haftbedingungen der Gefangenen verbessert werden. Dieser Zielsetzung kommt namentlich bei langstrafigen Gefangenen besondere Bedeutung zu. Die JVA Schwerte verfügt über verschiedene Einrichtungen für die Behandlung Gefangener. In einer sozialtherapeutischen Abteilung unterziehen sich Sexual- und Gewaltstraffäter einer Therapie. In den Behandlungswohngruppen sollen Insassen lernen, gewaltfrei miteinander umzugehen, sich in ein soziales Gefüge einzuordnen sowie andere zu respektieren. Die Schulabteilung soll es ermöglichen, versäumte Abschlüsse nachzuholen. In der Wohngruppe für Gefangene mit Drogenproblemen soll Abhängigen geholfen werden, ihr zukünftiges Leben ohne Rauschgift und Straftaten zu meistern.

(Nach dem Bericht: Erweiterungsbau der JVA Schwerte fertiggestellt. In: LOTSE Info Nr. 43, 10 / 2005.)

30 Jahre „Informationen zum Straf- und Massnahmenvollzug“

Das vom Bundesamt für Justiz – Sektion Straf- und Massnahmenvollzug – in Bern herausgegebene „info Bulletin. Informationen zum Straf- und Massnahmenvollzug“ kann im Jahre 2006 auf sein 30-jähriges Bestehen zurückblicken. Das Periodikum hat sich im Laufe dieser Zeit als Informationsquelle hervorragend bewährt. Berichtet es doch laufend nicht nur über den schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug, sondern auch über den Straf- und Maßregelvollzug des europäischen Auslandes. Heft Nr. 4 vom Dezember 2005 steht im Zeichen des Jubiläums, präsentiert aber auf seinen 38 Seiten noch weitere Themen. Bisherigen Gepflogenheiten folgend informiert das Heft über die Entwicklung der Gesetzgebung und Modellversuche sowie praktischer Fragen des Straf- und Massnahmenvollzugs in der Schweiz. Es wartet darüber hinaus mit Kurzinformationen sowie mit Bücher- und Medienhinweisen auf.

Drei Berichte des Heftes verdienen besondere Aufmerksamkeit. Das gilt zum einen für die Botschaft des Schweizer Bundesrates vom 23. November 2005 zur Verwirklichung der sogenannten Verwahrungsinitiative, die einen besseren Schutz vor extrem gefährlichen Straftätern zum Ziel hat (S. 11). Volk und Stände haben am 8. Februar 2004 der Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“ und damit dem neuen Artikel 123a der Bundesverfassung zugestimmt. Die Verwahrungsinitiative soll nunmehr verwirklicht werden, ohne dabei die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention zu missachten. Dem dienen Ausführungsbestimmungen, die der Bundesrat erarbeitet hat.

Zum anderen berichtet Martin Altorfer über den Transport von Häftlingen auf Schiene und Straße in der Schweiz. Seit 2001 betreiben die Schweizerischen Bundesbahnen SBB AG und die Securitas AG im Auftrag des Bundes und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren das interkantonale Häftlingstransportsystem „Jail-Train-Street“ (JTS). Der Verfasser zieht nach fünf Jahren eine positive Bilanz. Er erblickt in dem Transportkonzept „ein gutes Beispiel für die professionelle Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und privaten Unternehmen“ (S. 22).

Schließlich legen Virginie Maire und André Kuhn eine Bestandsaufnahme der Privatisierung der Strafanstalten in der Schweiz vor (S. 25-27). Obgleich Art. 384 StGB die Möglichkeit vorsieht, dass Einrichtungen des Massnahmenvollzugs und der Halbfreiheit auf privater Basis geführt werden dürfen, machen nur wenige Kantone davon Gebrauch. Um Aufschluss über die tatsächliche Situation zu gewinnen, haben die Verfasser verschiedene kantonale Verantwortliche über den Stand der Privatisierung befragt. Danach verfügen nur sieben Kantone über privat geführte Einrichtungen; in 19 Kantonen sind keine vorhanden. „Diese kleine Studie zeigt, dass die Möglichkeit der Privatisierung nach den genannten rechtlichen Bestimmungen heute sehr beschränkt genutzt wird. An dieser Tendenz dürfte sich wohl auch in Zukunft nichts ändern, auch wenn das revidierte Strafgesetzbuch eine Ausweitung der Privatisierungsmöglichkeiten vorsieht.“ (S. 27) Eine im November 2004 veranstaltete repräsentative Umfrage ergab, dass mehr als 70 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer mit der Idee der Privatisierung von Strafanstalten nicht einverstanden sind (S. 27).

Deutschkurse für ausländische Gefangene in Fuhlsbüttel

Die Förderung der Integration von ausländischen Strafgefangenen durch bessere Deutschkenntnisse ist das Ziel eines gemeinsamen Projekts der Deutschen Shell Holding GmbH, der Volkshochschule Hamburg und der Justizbehörde. Seit März 2002 erhalten ausländische Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel qualifizierten Deutschunterricht durch Mitarbeiter der Volkshochschule. Im Rahmen der Ausbildung können die Gefangenen ein anerkanntes Zertifikat erwerben. Das Projekt wird zu gleichen Teilen von der deutschen Shell Holding GmbH und der Justizbehörde finanziert.

(Nach einer Mitteilung der Pressestelle des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Dezember 2005.)

Maßregelvollzug bleibt im Freistaat Bayern Aufgabe der Bezirke

Die Diskussion darüber, ob der Maßregelvollzug in Bayern weiterhin in staatlicher Hand verbleiben soll, ist beendet. Sie hat namentlich unter den Vorzeichen stark ansteigender Kosten und wachsender Patientenzahlen gestanden. Die forensischen psychiatrischen Kliniken des Landes werden nun doch nicht privatisiert. Sozialministerin Christa Stewens ist mit den sieben Präsidenten der Bezirkstage übereingekommen, dass die Mittel für den Maßregelvollzug für psychisch kranke und drogensüchtige Straftäter künftig auf der Grundlage der Ausgaben von 2003 festgeschrieben werden sollen. Zur Reform der forensischen Psychiatrie wurde die Einrichtung einer so genannten Zentralen Steuerungseinheit vereinbart. Von dort sollen in Zukunft die Patienten-Ströme im Maßregelvollzug gesteuert werden. Dieses Gremium wird aus Vertretern der sieben Bezirke und des Sozialministeriums bestehen.

(Nach dem Bericht: Maßregelvollzug bleibt Aufgabe der Bezirke. In: Süddeutsche Zeitung vom 16. Dezember 2005.)

Zur Überbelegung im bayerischen Justizvollzug

Die Überbelegung im bayerischen Justizvollzug hält an. Das wird etwa an der Justizvollzugsanstalt Kaisheim deutlich. Sie ist freilich nicht die einzige bayerische Anstalt, die chronisch überbelegt ist. Auf 607 Gefangene ausgelegt, hatte sie im Dezember 2005 720 Insassen zu verzeichnen. Anfang Oktober war die Zahl sogar auf den Höchststand von 734 angestiegen. Die Folge davon ist, dass die meisten Einzelhafräume doppelt belegt werden müssen. In Gemeinschaftszellen sind maximal acht Gefangene untergebracht. Die Situation wird noch durch den Mangel an Arbeitsplätzen verschärft. Von den über 700 Insassen können lediglich etwas mehr als 300 beschäftigt werden. Hinzu kommen dem Vernehmen nach noch Probleme, die durch subkulturelle Aktivitäten der russlanddeutschen Gefangenen entstehen, von denen sich im Durchschnitt 60 in der Anstalt befinden. Insgesamt bringt das erhebliche Belastungen für die knapp 260 Bediensteten mit sich.

(Nach dem Bericht: Wenn der Betraum zur Zelle wird ... JVA Kaisheim platzt mit bis zu 734 Gefangenen aus allen Nähten. In: Donauwörther Zeitung vom 21. Dezember 2005.)

Zum Heidelberger studienbegleitenden Praktikum im Strafvollzug

Im Jahrgang 1998 dieser Zeitschrift hat Horst Beisel, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kriminologischen Institut der Universität Heidelberg, über soziale Trainingskurse berichtet, die Studierende seit 1983 regelmäßig in der Justizvollzugsanstalt Mannheim durchführen (Wege in die Praxis: Konzeption eines studienbegleitenden Praktikums im Strafvollzug für Kriminologiestudentinnen und -studenten, S. 293-298). Als bald danach ist ein Sammelband erschienen, der die Konzeption und die inzwischen im Rahmen dieses Projekts gesammelten praktischen Erfahrungen dokumentiert (Horst Beisel / Dieter Dölling [Hrsg.]: Soziales Training „Recht im Alltag“. Ein Übungs- und Erfahrungsfeld für Inhaftierte und Studierende. Shaker Verlag Aachen 2000). Nunmehr hat Christine Böhlinger in der Wochenzeitung „Die Zeit“ erneut über das Projekt informiert (Das Knast-Seminar. Jurastudenten gehen einmal pro Woche ins Gefängnis. So lernen sie außer Strafrechtstheorie auch das Leben hinter Gittern kennen. In: Die Zeit Nr. 50 vom 8. Dezember 2005, S. 88). Danach ist das Interesse an der Arbeitsgruppe nach wie vor ungebrochen. Im Zeitpunkt ihres Berichts haben 33 angehende Juristen, Psychologen, Soziologen und Pädagogen männliche Strafgefangene in der JVA Mannheim und weibliche Untersuchungsgefangene in der Haftanstalt Heidelberg besucht. Sie werden demnächst auch Freigänger treffen. Dem Vernehmen nach wird das Heidelberger Modell inzwischen von einem halben Dutzend Universitäten in Deutschland nachgeahmt.

Gefangenenbücherei der JVA Münster verführt nach Neugestaltung zum verstärkten Lesen

Damit tausende Medien und Menschen zueinander finden, brauchen sie einen ansprechenden Ort der Begegnung. Den haben sie jetzt in der Justizvollzugsanstalt Münster (JVA) bekommen. Am 15.11.2005, dem weltweiten Gedenktag für verfolgte Autoren („Writers-in-Prison-Day“) der Schriftstellervereinigung P.E.N., wurde die neu gestaltete Gefangenenbücherei eröffnet.

Die Bau- und Einrichtungsarbeiten wurden mit Hilfe von Landesmitteln, Eigenleistungen der JVA und privaten Spenden realisiert. Gerhard Peschers von der Fachstelle Gefangenenbüchereiwesen freut sich über die gelungene Neugestaltung: „Ihr Ziel war eine bestmögliche Zugänglichkeit und Überschaubarkeit sowie die Integration neuer Medien. So mag die Büchereibenutzung für die Insassen und Bediensteten eine ‚Quelle der Freude‘ sein, wie schon Fachmann Wilhelm Speck 1906 formulierte. Die Bücherei erweitert den Wissenshorizont und lehrt, Freizeit sinnvoll zu nutzen.“

Die Gefangenenbücherei in der mittlerweile 152-jährigen JVA bietet den über 500 Inhaftierten die Freihandausleihe und wird von ca. 80% der Insassen genutzt. Das ist im geschlossenen Vollzug Nordrhein-Westfalens dieser Größe einzigartig. Anders als die Magazinausleihe, bei der die Gefangenen Bücher nach Listen bestellen, ermöglicht die Freihandausleihe, direkt im Bücherbestand zu suchen oder sich spontan zum Schmökern anregen zu lassen. Bibliothekar Peschers: „Das macht die Bücherei gerade für Unerfahrene persönlich begreifbar. So mag der wöchentliche kurze Büchereibesuch für die Insassen ein lohnender Event sein, etwas für sich zu entdecken.“ Parallel zur Neugestaltung wird der Bestand von knapp 9000 Büchern ergänzt und die Bücherei um audiovisuelle Medien mit dem Schwerpunkt Hörbücher erweitert. Mittels Katalogen auf den Abteilungen für die Insassen und auf dem Server für die Bediensteten ist der Bestand künftig für alle gezielt erschließbar. Die kleine Bücherei wartet mit weiteren Superlativen auf: Wir können Bücher in insgesamt 30 Sprachen anbieten, berichtet einer der beiden Gefangenen vom Bücherreiteam selbstbewusst. Harry Potter beispielsweise gibts auch in polnisch, russisch, türkisch, französisch, englisch und niederländisch. Die Leselust der Inhaftierten ist enorm.

Leseförderung ist Lebensförderung

In neuem Kleid wird der Ort eine wichtige Vollzugsaufgabe erfüllen: Er bietet Hilfestellung zur Freizeitbewältigung gerade in einer Zeit hoher Arbeitslosigkeit, aus der viele Gefangene kommen und in die eine große Zahl wieder gehen wird. JVA-Leiterin Maria Look weiß: „Wer das Lesen und Büchereiangebot in Haft für sich als eine Möglichkeit sinnvoller Freizeitbeschäftigung entdeckt, kann dieses Erleben nach der Haftentlassung mit in sein weiteres Leben einbringen.“ So wird Leseförderung zugleich zur Lebensförderung.

Das Raumkonzept entwarf das vielfach preisgekrönte Architekturbüro Bolles + Wilson. Auf relativ bescheidenen 100 Quadratmetern haben die Architekten, die vor 14 Jahren die münsterische Stadtbücherei konzipiert hatten, nun unter einem herbstlichen Blätterhimmel ein kleines Paradies für Bücher geschaffen. Über den Buchregalen öffnet sich ein Himmel aus unzähligen von den Inhaftierten gestalteten Buchen-, Eichen- und Weinblättern. Der neue Innenraum wurde in das alte Denkmal JVA integriert – wie die viel gelobte Stadtbücherei in die historische Altstadt Münsters. Architekt Peter L. Wilson erklärt: „Denkraum gleich Bibliotheksraum: Mit Spiegeln oberhalb der Bücherregale wird der Raum in der Wahrnehmung des Besuchers soweit wie möglich geöffnet. Der Bibliotheksraum präsentiert sich und das Medium Buch übersichtlich in einer hellen, freundlichen Atmosphäre.“ So ist die Bücherei nun auch als Veranstaltungsraum für kleine Gruppen nutzbar. Premiere war zur „Nacht der Bibliotheken“ in NRW mit 1001 Nacht-Geschichten für arabisch-, deutsch- und persischsprachige Insassen. (nach PM JVA / WN 16.11.2005) www.jva-muenster.nrw.de www.gefangenenbuechereien.de

(Aus: LOTSE INFO Nr. 44, Dezember 2005, S. 11.)

Landesjustizvollzugsamt Wuppertal wird aufgelöst

Das landesweit für den Strafvollzug zuständige Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen in Wuppertal wird aufgelöst.

Das Landesamt war im August 2002 als Nachfolger der Justizämter Rheinland und Westfalen-Lippe errichtet worden. Es verfügt derzeit über 81 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als Mittelbehörde übt es unter der Kontrolle des Justizministeriums die Dienst- und Fachaufsicht über alle Haftanstalten des Landes aus und ist damit im Bereich des Strafvollzugs die landesweit einzige Aufsichtsinstanz unterhalb des Ministeriums.

„Natürlich kann eine Maßnahme dieser Tragweite nicht von heute auf morgen umgesetzt werden“, erklärte Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter am Mittwoch in Düsseldorf. Bevor die Behörde ihren Dienstbetrieb einstellen könne, müssten die von ihr wahrgenommenen Befugnisse fachlich fundiert und schrittweise verteilt werden. Das brauche Zeit. Einbußen bei der Qualität der Dienst- und Fachaufsicht im Strafvollzug werde man dabei keineswegs in Kauf nehmen. Vielmehr gelte es, Befugnisse und Eigenverantwortung der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten als Dienstvorgesetzte vor Ort zu stärken und die dann verbleibenden Aufsichtsbefugnisse im Ministerium selbst wahrzunehmen.

Das Vollzugsamt, so die Ministerin, habe in den dreieinhalb Jahren seit seiner Errichtung gute Arbeit geleistet. „Wir sind aber sicher, das erreichte hohe Niveau fachaufsichtlicher Qualität bei gleichzeitiger Verschlinkung des heute noch dreistufigen Behördenaufbaus im Strafvollzug ohne jede Einschränkung halten zu können.“ Den Belangen der Bediensteten werde dabei selbstverständlich Rechnung getragen.

Presseerklärung des Justizministeriums NRW vom 11. Januar 2006 (Vgl. D. Wenzel, Zwei Jahre Landesjustizvollzugsamt NRW – eine Zwischenbilanz, ZfStrVo 2005, 23 f.)

Bernd Maelicke neuer Vorsitzender der BAG-S

Am 13.12.2005 wurde Prof. Dr. Bernd Maelicke durch die Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) zum neuen Vorsitzenden für das Jahr 2006 gewählt.

Bernd Maelicke ist seit den 60er Jahren ehren- und hauptamtlich in der Straffälligenhilfe tätig. Von 1978 bis 1990 war er Direktor des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) in Frankfurt a. M., von 1990 bis 2005 Ministerialdirigent im Ministerium für Justiz, Europa und Soziales in Kiel. Seit Mai 2005 ist er Professor für Sozialmanagement und Devianzmanagement an der Universität Lüneburg.

Der amtierende Vorstand der BAG-S sah sich nach einigen Sanierungsversuchen in Verbindung mit der BAG Freie Wohlfahrtspflege gezwungen, dem hauptamtlichen Personal der BAG-S Geschäftsstelle zum Jahresende 2005 zu kündigen. Bernd Maelicke ist angetreten, um die BAG-S in kürzester Zeit zu sanieren und für sie klare Zukunftsperspektiven zu entwickeln und abzusichern. Der Verein BAG-S wird weiter fortbestehen. Derzeit laufen intensive Bemühungen mit dem Ziel einer Fortführung der inhaltlich hoch geschätzten Arbeit der BAG-S, die wesentlich durch die Geschäftsstelle erbracht wurde. Der Verständigungsprozess mit allen beteiligten Organisationen ist noch nicht so weit fortgeschritten, dass an dieser Stelle tragfähige Perspektiven für das Jahr 2006 und darüber hinaus entwickelt werden können. Dazu bedarf es der Unterstützung aller Mitglieder – diese wurde auf der Mitgliederversammlung einhellig zugesichert.

Zunächst geht es darum, das aktuelle Defizit abzubauen, um so wieder die Voraussetzungen für die Bundesförderung zu sichern. In einem zweiten Schritt sind dann effektive und effiziente Organisationsstrukturen zu entwickeln – alles mit dem Ziel der Stärkung der gesamten Straffälligenhilfe auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Der BAG-S Informationsdienst wird weitergeführt und im ersten Quartal 2006 mit dem ersten Heft des 14. Jahrgangs erscheinen. Über die weitere Erscheinungshäufigkeit werden wir Sie darin informieren. Über den laufenden Prozess können Sie sich auf der Homepage der BAG-S www.bag-straffaelligenhilfe.de unterrichten.

Wolfgang Wittmann

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V., Oppelner Str. 130, 53119 Bonn, 13. Jg., Heft 3/2005, S. 3.)

Föderalismus auf Abwegen

Eindringlicher Appell an die Verhandlungsdelegationen von CDU/CSU und SPD über den Koalitionsvertrag zum Erhalt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Strafvollzug

In diesen Tagen verhandeln Vertreter von CDU/CSU und SPD über einen Koalitionsvertrag. In diesem Rahmen will man sich auch über die Inhalte der angestrebten Föderalismusreform verständigen. So sehr dies im Grundsatz zu begrüßen ist, so bedenklich ist die in diesem Zusammenhang bestehende Absicht, die Gesetzgebungskompetenz für den deutschen Strafvollzug vom Bund auf die Länder zu übertragen.

Das nach jahrzehntelanger Diskussion 1976 mit den Stimmen aller Parteien vom Bundestag verabschiedete Strafvollzugsgesetz hat sich außerordentlich bewährt und dazu beigetragen, dass der deutsche Strafvollzug im internationalen Vergleich eine Spitzenstellung einnimmt. Er gilt insbesondere den jungen Demokratien in Mittel- und Osteuropa als rechtsstaatliches Vorbild. Zukünftig muss es in Europa darum gehen, gleiche Mindeststandards für den Strafvollzug in den Mitgliedstaaten des Europarates und der Europäischen Union zu erreichen und abzusichern.

Eine Verlagerung der Kompetenz für die gesetzlichen Grundlagen der Inhaftierung von Menschen auf 16 Landtage würde für Deutschland einen Rückfall in die Kleinstaaterei bedeuten, wo doch Europäisierung angezeigt ist. Vor allem aber besteht die Gefahr, dass in den Ländern populäre und wahltaktische Überlegungen die gesetzliche Gestaltung des hochsensiblen Strafvollzuges bestimmen, was sowohl die Sicherheit als auch den verfassungsrechtlich verankerten Resozialisierungsauftrag gefährden würde. Und sicher werden in vielen Ländern die nach langer Entwicklung erreichten Mindeststandards der Haft aus Kostengründen mehr und mehr abgesenkt. Ein Abbruchunternehmen im Strafvollzug kann sich unser Rechtsstaat jedoch nicht leisten.

Eine Länderzuständigkeit für die Strafvollzugsgesetzgebung einzuführen, während der Bund weiterhin für das Strafrecht, das Strafprozessrecht, das Untersuchungshaftrecht und das Jugendstrafrecht zuständig ist, mutet geradezu grotesk an.

Darum haben in den letzten Monaten Kirchen, Gewerkschaften, Verbände und nahezu alle namhaften deutschen Professorinnen und Professoren für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an die Verantwortlichen appelliert, die Strafvollzugskompetenz des Bundes für den Strafvollzug zu erhalten. Mit diesem gemeinsamen eindringlichen Appell erheben sie erneut ihre Stimme und fordern die Verhandlungspartner der künftigen Koalition dringend auf, die Maßnahme aus dem Gesamtpaket zu streichen, die Bundeskompetenz zu erhalten und so schweren Schaden vom deutschen Strafvollzug abzuwenden.

Unterzeichnet von:

Präsident des Landgerichts Wolfgang Arenhövel, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes

Leitender Regierungsdirektor Klaus Winchenbach, Vorsitzender der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug

Wolfgang Schröder, Vorsitzender des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands im Deutschen Beamtenbund

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.

Prof. Dr. Heinz Cornel und über hundert weitere Professorinnen und Professoren für Strafrecht und Kriminologie in Deutschland

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Präsident der Deutschen Bewährungshilfe e. V.

Renate Engels, Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V.

Rechtsanwalt Dr. Bernhard Dombek, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Präsident des Deutschen Anwaltsvereins

Christian Zahn, Mitglied des Bundesvorstandes der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Axel Wiesbrock, Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland

Pfarrer Martin Faber, Evangelische Konferenz für Gefängnis- und Seelsorge in Deutschland

Prof. Werner Nickolai, Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe (BAG-S), 13. Jg., Heft 3/2005, S. 11.)

Bundesverfassungsgericht: Erfolgreiche Beschwerde gegen Gefangenenverlegung

Ein seit 1998 inhaftierter Gefangener wurde 2003 in eine andere JVA verlegt, weil gegenüber einigen Stationsbediensteten Zweifel an der notwendigen Distanz zu diesem Gefangenen geäußert wurden. Dieser Zweifel begründete sich darauf, dass sie bei einem Fehlverhalten des Gefangenen nicht eingeschritten waren. Der Gefangene erhob Verfassungsbeschwerde und die 2. Kammer des Zweiten Senats gab ihm Recht. Die gegen seinen Willen erfolgte Verlegung könne mit schweren Beeinträchtigungen verbunden sein, da alle seine innerhalb der Anstalt entwickelten Beziehungen praktisch abgebrochen seien. Außerdem sei der Wechsel mit dem Verlust seiner Arbeitsmöglichkeit verbunden gewesen. Die Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere Vollzugsanstalt sei nur dann möglich, wenn dessen eigenes Verhalten eine Gefahr für die Anstaltsicherheit oder -ordnung darstelle. Eine Verlegung des Gefangenen zur Abwehr von Gefahren, die durch Fehlverhalten des Vollzugspersonals begründet sind, sei weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck des § 85 StVollzG gedeckt. (wit)

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 2005 zum Beschluss vom 26. Sept. 2005 – BvR 1551/03

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V., 13. Jg., Heft 3/2005, S. 42.)

BVerfG: Verfassungsbeschwerde gegen geplante Privatisierung der niedersächsischen Landeskrankenhäuser erfolglos

Die Beschwerdeführerin ist seit Februar 2003 in einem niedersächsischen Landeskrankenhaus im Maßregelvollzug untergebracht. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wendet sie sich gegen die Entscheidung der Niedersächsischen Landesregierung, sämtliche Landeskrankenhäuser zu privatisieren.

Die 1. Kammer des Zweiten Senats hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerdeführerin sei nicht schon durch den angegriffenen Beschluss der niedersächsischen Landesregierung unmittelbar und gegenwärtig betroffen. Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Privatisierungsabsichten der Landesregierung seien bisher nicht getroffen worden. Die Kriterien und Bedingungen der für März 2006 geplanten europaweiten Ausschreibung des Bieterverfahrens stünden noch nicht fest. Es sei derzeit somit nicht absehbar, ob und wann es zu dem beabsichtigten Verkauf des Landeskrankenhauses, in dem die Beschwerdeführerin untergebracht ist, kommen wird und wie die geplante Privatisierung rechtlich ausgestaltet werden soll.

Beschluss vom 21. September 2005 – 2 BvR 1338/05 –

Karlsruhe, den 28. September 2005, Pressemitteilung Nr. 93/2005 der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 2005 – zum Beschluss vom 21. September 2005 – 2 BvR 1338/05 –

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V., 13. Jg., Heft 3/2005, S. 42.)

Neunte Auflage des BAG-S Wegweisers für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige

Seit Anfang Dezember ist die neunte Auflage des BAG-S Wegweisers erhältlich. In diese Ausgabe werden die seit dem 1. Januar 2005 und dem 1. Oktober 2005 wirksam gewordenen gesetzlichen Änderungen und die Änderungen von Verwaltungsvorschriften eingearbeitet sein sowie die uns bekannt gewordenen Adressänderungen aufgenommen.

Bei Haftantritt, während der Haft, spätestens aber bei der Entlassung entstehen für Inhaftierte sowie deren Angehörige viele Probleme und Fragen. Es gibt eine Reihe von Hilfsangeboten. Aber wie findet man sich damit zurecht? Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um sie in Anspruch nehmen zu können?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) will mit diesem Wegweiser darüber informieren, welche Sozialleistungen und andere staatlichen Hilfen in Anspruch genommen und wo diese beantragt werden können. Wir haben die Informationen für die verschiedenen Phasen der Inhaftierung, der Haftzeit und der Entlassung zusammengestellt. Über ein neu eingefügtes Schlagwortregister kann man schnell Informationen zu den behandelten Themen finden. Der Wegweiser enthält jedoch keine Informationen zu rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Strafverfahren und der Inhaftierung.

Im Anhang befindet sich eine Auflistung von weiterführenden Ratgebern und ein gegenüber den früheren Auflagen wiederum erheblich erweitertes Adressenverzeichnis von Vereinen der Straffälligen- und Bewährungshilfe in allen Bundesländern, bei denen eine meist unerlässliche persönliche und qualifizierte Beratung eingeholt werden kann. Außerdem enthält der Wegweiser Adressen von Bundesverbänden, von Bundes- und Landesversicherungsanstalten, hilfreiche Internetadressen und Anschriften von Gefangenenzeiten.

Der BAG-S-Wegweiser wurde seit Anfang 2001 in einer Stückzahl von mittlerweile ca. 15.000 Exemplaren an Beratungsstellen, Wohnprojekte, ehrenamtlich in der Straffälligenhilfe Tätige, Gefängnissozialarbeiter/innen, Justizvollzugsanstalten, soziale Dienste der Justiz, Bewährungshelfer/innen, diplomatische Vertretungen, Verbände, Gerichts- und Universitäts- und Fachhochschulbibliotheken, Kriminologische Institute, nationale und internationale Gefangenenhilfsorganisationen, das Auswärtige Amt, Behörden, polizeiliche Einrichtungen, Journalisten, Studenten, Gefangenenzeiten, Schuldnerberatungsstellen, stationäre Hilfeeinrichtungen, Gefangene, Haftentlassene und deren Angehörige abgegeben. (Wolfgang Wittmann)

BAG-S (Hrsg.): Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige. Informationen zu Sozialleistungen und ihren Anspruchsvoraussetzungen, 9. Auflage, Bonn, im Januar 2006, 92 Seiten, Format DIN A5; Schutzgebühr: 1,50 Euro (zzgl. Versandkosten)

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe (BAG-S), 13. Jg., Heft 3/2005, S. 9-10, Oppelner Str. 130, 53119 Bonn.)

Änderung des Strafvollzugsgesetzes?

Der Bundesrat hat erneut einen Versuch zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes gestartet. Danach soll neben das bisher schon vorgesehene Vollzugsziel der Resozialisierung auch der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten treten. Ein solcher Gesetzentwurf wurde bereits in der vergangenen Legislaturperiode beim Bundestag eingebracht, ist dort jedoch nach einer ersten Lesung nicht weiter beraten worden. In der Begründung des vom Land Hessen initiierten Entwurfs heißt es, das im Strafvollzugsgesetz als alleiniges Vollzugsziel formulierte Resozialisierungsgebot entspreche in dieser Form nicht mehr der Vollzugswirklichkeit und trage dem gewachsenen Schutzbedürfnis der Bevölkerung nicht ausreichend Rechnung.

In ihrer Stellungnahme sieht die Bundesregierung kein Bedürfnis für eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes, sondern verweist auf die laufenden Verhandlungen zur Föderalismusreform, wo nach jetzigem Verhandlungsstand ohnehin eine Verlagerung der Zuständigkeiten im Strafvollzug vorgesehen ist.

(Aus dem „Bericht aus Berlin“ von Rechtsanwältin Peggy Fiebig, in: Neue Juristische Wochenschrift Heft 8/2006, S. VI.)

Bericht von der 9. BAG-S-Fachtagung für ehren- und hauptamtlich Tätige in der Freien Straffälligenhilfe in NRW

2. bis 3. September 2005 in Bad Honnef/nahe Bonn

Ehrenamtliche aus NRW und vier Ehrenamtliche aus Cottbus nahmen teil. Mit einer Lesung von Texten Inhaftierter aus der gerade erschienenen Anthologie der mit dem Ingeborg-Drewitz-Preis ausgezeichneten Autoren begann die Tagung.

Danach informierte sich der rechtspolitische Sprecher der SPD-Fraktion im Landtag NRW, Herr Sichau, der seit vielen Jahren regelmäßiger Gast der BAG-S-Fachtagung ist, beim Markt der Möglichkeiten über besondere Schwerpunkte der ehrenamtlichen Arbeit an den verschiedenen Projektstandorten.

Der Samstag stand im Zeichen fünf verschiedener Arbeitsgruppen, die sich in diesem Jahr um die Begriffe „Spannend – Spannungen – Entspannung“ drehten.

Die Arbeitsgruppe „Stressbewältigung durch Achtsamkeit“ (MBSR-Mindfulness based Stress Reduction) nach Jon Kabat-Zinn hat den Teilnehmern und Teilnehmerinnen die Möglichkeiten gegeben, Grundzüge eines Programms kennen zu lernen, mit dem die Körperwahrnehmung geschult wird. Ehrenamtliche konnten so Methoden ausprobieren, die ihnen selbst zugute kommen, die aber auch in Angebote an Inhaftierte einfließen können.

Die zum Jahresbeginn eingeführten gesetzlichen Veränderungen waren Thema der AG 2 „Da blick ich nicht mehr durch: SGB II, SGB XII und die Auswirkungen für Inhaftierte und deren Angehörige“, die vor allem von Ehrenamtlichen besucht wurde, die in der Entlassungsvorbereitung tätig sind und dort mit vielen Fragen zu Anspruchsvoraussetzungen konfrontiert sind, für die es bisher noch an kompetenten Ansprechpartnern im Vollzug fehlt.

Inhaftierte beklagen sich häufig gegenüber Ehrenamtlichen über die Gesundheitsversorgung in Haft. In der dritten Arbeitsgruppe erläuterte der Anstaltsarzt Dr. Keppler lebendig und anschaulich die gesetzlichen Grundlagen der Anstaltsmedizin und ging auf Einzelfragen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein.

Nicht wenige Ehrenamtliche haben es schon erlebt: Kaum erzählt man davon, für wen und wo man sich engagiert, wird man konfrontiert mit Parolen über z.B. „kriminelle Ausländer“ und „Kinderschänder“. Im „Argumentationstraining gegen Stammischparolen“ übten die Ehrenamtlichen in Rollenspielen ein, wie sie zukünftig in solchen Situationen besser bestehen können. Sie erarbeiteten sich sinnvolle Verhaltensweisen und rhetorische Gegenstrategien, wurden sich aber auch der Grenzen eines verbalen Engagements bewusst.

Die Arbeitsgruppe „Deeskalationstraining“ bestand aus drei großen Themen:

1. Gewalt und Eskalation
2. Selbstbehauptung als Gewaltprävention
3. Deeskalationstraining im eigentlichen Sinne

Mit einer Mischung aus theoretischen Inputs und praktischen Übungen konnten sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dem Thema „Gewalt“ nähern und zum Abschluss des Workshops ihre neu erworbene Stärke unter Beweis stellen.

Martina Jäger-Busch

Eine Dokumentation der Tagung wird noch erscheinen und als download auf der Homepage www.ehrenamt-im-knast.de zur Verfügung stehen.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe (BAG-S), 13. Jg., Heft 3/2005, S. 8.)

Niedersachsen: EQUAL-Projekt für den Strafvollzug

Unter dem Namen IMBIS (Innovative marktkonforme berufliche Qualifizierung im Strafvollzug) ist in Niedersachsen seit 1. September 2005 ein europäisches Projekt gestartet worden. Es läuft zwei Jahre und wird in den Justizvollzugsanstalten Hannover, Sehnde und Hameln durchgeführt. (wit)

Quelle: integrate-newsletter Nr. 213 vom 3. Sept. 2005

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe (BAG-S), 13. Jg., Heft 3/2005, S. 34.)

Straffälligenhilfe und Opferhilfe

Unter dem Rahmentitel „Straffälligenhilfe und Opferhilfe; notwendige Abgrenzungen, mögliche Kooperationen, integrative Ansätze“ steht der „Rundbrief Straffälligenhilfe“ Nr. 41, 16. Jahrgang, Dezember 2005, der vom Schleswig-Holsteinischen Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe herausgegeben worden ist. Die 81 Seiten umfassende Broschüre dokumentiert die Referate, die anlässlich der von ihm am 2. November 2005 im Kieler Landeshaus veranstalteten Jahrestagung gehalten worden sind. In seiner einführenden Vorbemerkung legt der Geschäftsführer des Verbandes, Jo Tein, zum Verhältnis von Straffälligen- und Opferhilfe unter anderem dar: „Es gibt keine zwingenden Gründe, Straffälligen- und Opferhilfe als konkurrierende Systeme zu begreifen. In die Zukunft gedacht lässt sich vielmehr behaupten: Im Konzept einer sozialen Strafrechtspflege sind beide Elemente notwendige und einander ergänzende Bausteine. Es lohnt sich deshalb, an der strukturellen und inhaltlichen Zusammenführung von Straffälligen- und Opferhilfe zu arbeiten.“ (S. 3) Im Einzelnen enthält der Rundbrief – neben dem Grußwort des schleswig-holsteinischen Justizministers Uwe Döring – die folgenden Referate:

- Hans-Jürgen Kerner: Straffälligenhilfe und Opferhilfe; notwendige Abgrenzungen, mögliche Kooperationen, integrative Ansätze (S. 13-26);
- Martin Vinzens: Auseinandersetzung mit der Tat und deren Opferproblematik – am Beispiel der Schweizer Strafanstalt Saxerriet (S. 27-33);
- Sahabettin Atli: Eine ungewöhnliche Begegnungsreise: Begegnung zwischen türkischen Jugendlichen aus Kiel und deutschen rechtsradikalen Jugendlichen aus Rostock und Hoyerswerda (S. 34-41);
- Otmar Hagemann: „Opfer im Blickpunkt“ – eine Gruppenarbeit mit Straffälligen (S. 42-55);
- Martin Titzck: Ambulante Rückfallprophylaxe für jugendliche Sexualdelinquenten – ein integratives Projekt von Täterarbeit und Opferschutz (S. 56-71);
- Ursula Schele: Opferschutz und Straffälligenhilfe – Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit (S. 72-78);
- Gundula Richter: Die Opferhilfe im Bezug zur Straffälligen- und Bewährungshilfe ... Was wäre aus Sicht der Opferhilfe im Hinblick auf die Opfer wünschenswert? (S. 79-80).

Der Rundbrief schließt mit einer Vorstellung des folgenden Buchs:

Klaus-Peter David / Kay Wegner / Frank Mielke / Nanke Grein: Ambulante Tätertherapie – Arbeit mit Sexual- und Gewalttätern, hrsg. von der Beratungsstelle im Packhaus in Kiel. Das Buch ist im Eigenverlag erschienen und über die Beratungsstelle im Packhaus, Beselerallee 69a, 24105 Kiel (Tel. 04 31 / 57 88 96, Fax: 04 31 / 57 72 21, E-Mail: kiel-packhaus@profamilia.de) zum Preis von 14,95 €, zuzüglich Versandkosten, zu beziehen.

Der Rundbrief selbst ist vom Schleswig-Holsteinischen Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V., Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel (Tel. 04 31 / 6 46 61, Fax: 04 31 / 64 33 11, E-Mail: landesverband@straffaelligenhilfe-sh.de, Internet: www.straffaelligenhilfe-sh.de) zum Preis von 2,- €, zuzüglich 0,77 € Versand und Porto, zu beziehen.

Neue Klinik für psychisch kranke Straftäter in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sind sechs neue Kliniken für psychisch kranke Straftäter geplant. Die erste von ihnen ist am 13. Januar 2006 in Dortmund eröffnet worden. Die Wilfried-Rasch-Klinik, die als ausbruchssicher gilt, weist 54 Plätze für männliche Patienten auf. Träger ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Als Standorte für die weiteren fünf Kliniken sind Duisburg, Essen, Herne, Köln und Münster vorgesehen. Dort soll noch im Jahr 2006 mit dem Bau begonnen werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten im Jahre 2009 soll es im Land insgesamt dreizehn Einrichtungen des Maßregelvollzugs geben.

(Nach dem Bericht: Erste neue Klinik für psychisch kranke Straftäter in NRW. In: Die Welt vom 14. Januar 2006.)

Wenn Jugendliche straffällig werden („Jugendwegweiser“)

Die BAG-S hat eine neue Publikation herausgegeben: Unter dem Titel „Wenn Jugendliche straffällig werden ... Ein Leitfaden für die Praxis“ ist eine Broschüre erschienen, die Fachkräfte, die mit Jugendlichen und Heranwachsenden arbeiten, über die verschiedenen strafrechtlichen Sanktionen nach dem Jugendgerichtsgesetz und den Ablauf des Jugendstrafverfahrens informiert. Neben einer Einführung in das Thema Jugendkriminalität wird die Abhängigkeit vom Geschlecht und von der Nationalität gesondert betrachtet. Ergänzt wird der jugendstrafrechtliche Schwerpunkt der Broschüre durch die Themen Jugendhilfe, Wohnen, Schule, Ausbildung/Beruf und Sucht/Drogenabhängigkeit.

Ziel dieses Leitfadens ist es, einen Überblick über das thematische Feld „Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht“ zu geben und Interessierten anhand umfangreicher Literaturtipps und Links eine vertiefte Beschäftigung mit dem Thema zu ermöglichen.

Die Broschüre umfasst ca. 80 Seiten und kann über die Homepage der BAG-S als download heruntergeladen werden (www.bag-straffaelligenhilfe.de).

(Gabriele Scheffler)

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe (BAG-S), 13. Jg., Heft 3/2005, S. 8 f.)

Stellungnahme der Vereinigung der Leiter und Leiterinnen der Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Niedersachsen e.V. zum Erhalt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Strafvollzug

Die Vereinigung spricht sich gegen die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder aus. Das 1976 mit den Stimmen aller Parteien verabschiedete Strafvollzugsgesetz hat sich über fast drei Jahrzehnte in der Praxis bewährt. Es hat in Rechtsprechung und Wissenschaft hohe Akzeptanz gefunden. Auf seiner einheitlichen Rechtsgrundlage konnte sich der Strafvollzug in allen Bundesländern hervorragend entwickeln. Durch den BGH als höchstrichterliche Kontrollinstanz wird die einheitliche Anwendung und Auslegung des Gesetzes gewährleistet. Der bundesdeutsche Strafvollzug genießt international hohes Ansehen. Für die Gesetzgebung in Osteuropa hat das deutsche Strafvollzugsgesetz Vorbildfunktion.

Die Vereinigung ist besorgt, dass die erzielten hohen Standards bei Sicherheit und Behandlung angesichts der angespannten Länderhaushalte gefährdet sind. Zudem wird der Druck der veröffentlichten Meinung nach medienwirksamen Ereignissen zu kurzfristigen Änderungen der Ländergesetze führen. Der Strafvollzug wird sich für die Bürger, das Personal und die Gefangenen in den einzelnen Ländern nicht nachvollziehbar vollkommen unterschiedlich entwickeln. Die vermeintliche Schwäche der Bundesgesetzgebung, wenig flexibel zu sein und nur langsam auf Veränderungen reagieren zu können, hat sich als eine ihrer großen Stärken erwiesen.

16 Landesstrafvollzugsgesetze bedeuten einen Rückfall in die Kleinstaaterei. Ein Verlust der Rechtseinheit im Strafvollzug ist zu befürchten. Der Strafvollzug wird ohne Not aus dem Zusammenhang des Bundesrechts – insbesondere Straf- und Strafverfahrensrecht – herausgelöst. Demgegenüber sollen Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaft durch Bundesrecht geregelt werden.

Der gesetzgeberische und verwaltungstechnische Aufwand für 16 Ländergesetze ist immens und widerspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus. Der deutsche Strafvollzug wird im internationalen Vergleich an Bedeutung verlieren.

Leitender Regierungsdirektor c/o 49716 Meppen

Bruno Bode
(1. Vorsitzender)

Grünfeldstr. 1
Tel. 0 59 35 / 7 07 - 1 01
Fax 0 59 35 / 5 97

Gegen eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder

Harmonisierung des Strafvollzugsrechts auf europäischer Ebene sollte das Ziel sein

Wenige Menschen machen sich bewusst, dass die 46 Mitgliedsstaaten des Europarates seit Jahrzehnten versuchen, ein einheitliches europäisches Strafvollzugsrecht zu schaffen, wobei das deutsche Strafvollzugsgesetz nach Meinung von Fachleuten in vorbildlicher Weise fast alle Empfehlungen des Europarates berücksichtigt hat. Die bisher erfolgreich weitergeführte gesamteuropäische Entwicklung spiegelt nicht nur die Bereitschaft der Völker Europas wider, in möglichst vielen Politikfeldern enger zusammenzuarbeiten. Vielmehr legt auch die Internationalisierung der Kriminalität den Gedanken nahe, in Europa ein Strafvollzugssystem zu entwickeln, das es möglich machen würde, Straftäter, die in einem europäischen Land zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, zur Strafverbüßung in ihr jeweiliges Heimatland zu schicken. Würde solches gelingen, wäre dies nicht nur die preiswerteste Lösung für alle Europäer, sondern es würde zugleich die Vorbereitung der jeweiligen Haftentlassung im Heimatland des Täters erfolgen können, was wiederum die Reintegrationschancen für die Straftäter erhöhen und damit die Rückfallkriminalität senken würde.

Dass ein Teilbereich der Justizpolitik, nämlich das Strafvollzugsrecht, nun in Deutschland von der Ebene des Nationalstaates auf ein provinzielles Niveau gedrückt werden soll, ist ein einmaliger Vorgang in Europa.

(Auszug aus dem Beitrag von Dr. Klaus Koepsel, Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D.: Rückkehr zu Kleinstaaterei und Provinzialität: Strafvollzug wird Ländersache. In: Der Vollzugsdienst Nr. 6/2005, S. 41.)

6. Fachtagung „Psychotherapie mit straffälligen Menschen“ in Mannheim am Samstag, dem 13.05.2006

Der AK Psychotherapie im Strafvollzug wird am Samstag, dem 13.05.2006 in Mannheim die 6. Fachtagung zum Thema „Psychotherapie mit straffälligen Menschen“ ausrichten. Thema der Veranstaltung wird sein: „Beziehungserfahrung, Traumatisierung und Gewalt“.

Referenten sind: Prof. Dr. Franziska Lamott, Ulm
Prof. Dr. Heinfried Duncker, Steinheim
Dr. Dietmar Czycholl, Freudenstadt

Themen werden sein:

- Trauma, Beziehung und Tat. Gewalterfahrung und Gewalttätigkeit von Frauen.
- Zur destruktiven Seite des Narzissmus. Affektiv akzentuierte Tötungssituationen bei sich trennenden Paaren.
- Rauschmittelkonsum, Kriminalität, Gewaltbereitschaft bei Ausiedlern und anderen Zuwanderern.

Die Tagung richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die in den Strafvollzugsanstalten tätig sind oder die in der ambulanten Versorgung straffällige Menschen psychotherapeutisch behandeln oder zukünftig behandeln wollen.

Tagungsgebühr: EUR 50,- für Mitglieder
EUR 70,- für Nichtmitglieder

Kontaktadresse und weitere Informationen:

Deutsche Psychotherapeutenvereinigung

Am Karlsbad 15, 10785 Berlin

Tel. 0 30 / 23 50 09 - 0 Fax 0 30 / 23 50 09 - 44

E-Mail: bgst@deutschepsychotherapeutenvereinigung.de

oder

AK Psychotherapie im Strafvollzug

c/o Thomas Hartmann, Herzogenriedstr.125, 68169 Mannheim

Tel. 06 21 / 30 31 14 Fax 06 21 / 3 00 95 64

E-Mail: thxhartmann@versanet.de

Zur Veränderungs- und Behandlungsbereitschaft Strafgefangener

Heft 4/2005 (Jahrgang 16) der von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) herausgegebenen „Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe“ (ZJJ) enthält eine Reihe von Beiträgen zum Schwerpunktthema „Freiwilligkeit und Zwang und die Erziehung junger Straffälliger“. Von diesen Aufsätzen ist namentlich derjenige von Stefan Suhling und Sandra Cottonaro (Motivation ist alles? Formen und Bedingungen von Veränderungs- und Behandlungsbereitschaft bei Inhaftierten, S. 385-396) von Bedeutung und Interesse für den Strafvollzug schlechthin. Der Beitrag stützt sich zwar in vielfacher Hinsicht auf Befunde und Erkenntnisse, die im Jugendstrafvollzug (etwa in der Jugendanstalt Hameln) gewonnen wurden, setzt sich aber in grundsätzlicher Weise mit den Fragen auseinander, die sich vor allem für den Umgang mit Gefangenen stellen, die für eine Behandlung wenig oder gar nicht aufgeschlossen sind. Dabei lassen sich die Autoren auch von der Zielsetzung leiten, die überaus begrenzten Mittel des Vollzugs möglichst sinnvoll und wirksam einzusetzen. Im Zuge ihrer Beschäftigung mit der Veränderungs- und Behandlungsmotivation Inhaftierter weisen sie etwa auf Ansätze (in Hameln) hin, „durch die Gestaltung des Regelvollzuges Druck auf die Veränderungsmotivation auszuüben“ (386). Danach ermöglicht es die Binnendifferenzierung der Anstalt, Gefangene, die nicht veränderungs- und behandlungsbereit sind, in einer Vollzugsabteilung unterzubringen, die durch enge Rahmenbedingungen und das Fehlen von Vollzugslockerungen gekennzeichnet ist. Sie sollen es dort mit Hilfe der Mitarbeiter lernen, „alte und eingeschlossene Verhaltensmuster abzulegen und Handlungsalternativen zu trainieren“ (387). Wer im Laufe der Zeit einen solchen Weg einschlägt, erhält die Chance, in eine Vollzugsabteilung mit mehr Freiheitsgraden verlegt zu werden. Die Frage, ob die Ausübung solchen Drucks auf behandlungsunwillige Gefangene überhaupt vertretbar ist, stellt sich für die Verfasser nicht (mehr). „Kaum jemand hält es für ethisch fragwürdig, Inhaftierte zu Veränderungen oder auch zu therapeutischen Maßnahmen zu drängen.“ (388) Freilich „darf der negative Druck nicht das einzige Mittel sein, den Inhaftierten zu Kooperation, Mitwirkung am Vollzugsziel und ‚Mitarbeitsbereitschaft‘ zu bewegen.“ Denn ein solches Vorgehen könne gerade das Gegenteil bewirken. Nicht zu übersehen sei, „dass viele Inhaftierte auch durch positive, freundliche, wertschätzende und empathische Begegnungen mit dem Personal zu Veränderungsprozessen motiviert werden können“ (394).

Hinsichtlich der Behandlungsmotivation knüpfen die Autoren an das von Dahle entwickelte Modell an, das fünf verschiedene Einflussfaktoren kennt: nämlich die therapiebezogenen Handlungsmotive, die im Leidensdruck, den ein Gefangener entweder aufgrund psychischer Störungen oder der Anlasstaterlebt, und im (sekundären) Belastungserleben infolge des Freiheitsentzugs selbst bestehen, sowie jene das Verhältnis zum Behandlungsangebot gerade im Strafvollzug beeinflussenden Faktoren, die sich auf die Unkenntnis oder Kenntnis der Therapie beziehen, das Selbstvertrauen hinsichtlich der eigenen therapiebezogenen Handlungskompetenz betreffen und die – oft negativen – Einstellungen zur Justiz, die sich auf die Haltung gegenüber Hilfsangeboten auswirken.

Auch andere Erfahrungen und Konzepte, über die die Autoren berichten, zeigen, dass die Veränderungs- und Behandlungsbereitschaft beim Gefangenen sich vielfach erst allmählich in einem mehr oder minder schwierigen, nicht selten von Rückschlägen begleiteten Prozess einstellt – wenn dieser denn überhaupt erfolgreich verläuft. „Therapiemotivation stellt sich als komplexes Konstrukt dar und ist zahlreichen Einflussfaktoren unterworfen, die nicht ausschließlich in der Person des zu behandelnden Gefangenen liegen.“ (393) Um eine möglichst effektive Verwendung der begrenzten Mittel, die zur Verfügung stehen, zu sichern, solle der Vollzug nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ verfahren, sondern nach entsprechender Diagnostik diejenigen behandlungsfähigen Gefangenen auswählen, die einer Therapie bedürfen (etwa weil sie besonders rückfallgefährdet oder -gefährlich sind).

Amberger Gefangene spenden für Häftlinge in Brasilien

Seit über zehn Jahren arbeitet eine aus der Diözese Regensburg stammende Ordensschwester in der Gefängnisseelsorge im brasilianischen Bundesstaat Goias. An Weihnachten 2005 hat sie eine Unterstützung ihrer Arbeit erlebt, die ihr bisher noch nicht zuteil geworden ist. Gefangene der JVA Amberg haben von den miserablen Zuständen im brasilianischen Strafvollzug erfahren. Sie haben deshalb in der Adventszeit 839,70 Euro zur Verbesserung der Lage von Strafgefangenen in Brasilien gesammelt, indem sie auf einen Teil ihres Hausgeldes (bei einem Stundensatz von 0,99 bis 1,65 Euro) verzichtet haben. Kurz vor Weihnachten haben der Anstaltsleiter und der katholische Gefängnisseelsorger das gespendete Geld der Schwester übergeben. In Brasilien stehen dem Vernehmen nach für ca. 340 000 Gefangene lediglich 98 000 Haftplätze zur Verfügung. Die Häftlinge müssen unter teilweise menschenunwürdigen Lebensumständen ihre Strafe verbüßen. 20 bis 30 Personen teilen sich oftmals eine Zelle. Zum Alltag gehören Folter, Gewalt und Drogenkonsum.

(Nach den Berichten: Häftlinge spenden für Gefangene; Ihre Herzen sind frei. Ambergs Häftlinge spenden für Gefangene in Brasilien. In: Amberger Zeitung vom 24. Dezember 2005.)

Sozialkompetenz versus Sicherheit

Unter diesem Rahmentitel steht eine Veröffentlichung, die 2005 das Europäische Forum für angewandte Kriminalpolitik e.V., Düsseldorf, herausgebracht hat. Die 131 Seiten umfassende Schrift befasst sich mit Ausbildungskonzepten für Strafvollzugsbedienstete in Europa. Die Beiträge, die sie in deutscher und französischer Sprache (dank der Übersetzung durch Anne-Marie Klopp) wiedergibt, gehen auf eine Tagung zurück, die vom 18. bis 20. Juli 2003 im Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal in Fribourg (Schweiz) stattgefunden hat. Das Thema der Veranstaltung hat gelautet: Sozialkompetenz versus Sicherheit – Anspruch und Wirklichkeit der Strafvollzugspolitik am Beispiel der verschiedenen Ausbildungskonzepte und Arbeitsbedingungen für das Strafvollzugspersonal im europäischen Vergleich“. An das Vorwort von Karl-Heinz Vogt, Vizedirektor des Schweizerischen Ausbildungszentrums, und Dr. Benjamin F. Brägger, Vizepräsident des Europäischen Forums, schließen sich die einzelnen Beiträge an, welche die Ausbildungssituation in Europa schlechthin und in einzelnen Ländern (Schweiz, Frankreich, Tschechien, Belgien und Bayern bzw. Deutschland) zum Gegenstand haben. Darauf folgt eine sehr nützliche Zusammenfassung der verschiedenen Darstellungen von Anne-Marie Klopp. Die Schrift schließt mit Angaben über die Autoren. Die einzelnen Referate behandeln die folgenden Themen:

- Gérard De Coninck: Soziale Kompetenz versus Sicherheit – Die Strafvollzugspolitik und ihre Umsetzung in Europa: Modelle der Ausbildung und der Arbeitsbedingungen des Strafvollzugspersonals;
- Benjamin F. Brägger: Überblick über das Ausbildungssystem des Personals im Freiheitsentzug in der Schweiz;
- Philippe Pottier: Ausbildungskonzepte für das Strafvollzugspersonal in Frankreich;
- Miroslav Juzl: Ausbildung im Strafvollzug in der Tschechischen Republik;
- Gérard De Coninck: Ausbildung und Arbeitsbedingungen des Strafvollzugspersonals in Belgien;
- Bernhard Wydra: Bildungskonzepte und Arbeitsbedingungen für das Strafvollzugspersonal im Bundesland Bayern / Deutschland.

In ihrer Zusammenfassung hält Anne-Marie Klopp aus dem Einführungsreferat (De Conincks) fest, dass der Täter aufgrund der Bestrafung als eine andere Person als die Bürger im Allgemeinen gesehen werde und dass es deshalb gelte, ihn in die Gesellschaft neu einzubinden. Der Strafvollzug durchlaufe gegenwärtig infolge seiner Öffnung nach außen, der Vielfalt der Insassenstruktur, der qualifizierteren Ausbildung seines Personals sowie des Einflusses des Europarates und seiner Kontrollbesuche einen ständigen Wandlungsprozess. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes seien nicht mehr auf bloße Aufsichtsfunktionen beschränkt, sondern nicht zuletzt Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Gefangenen.

Anzustreben sei im Interesse des Austausches eine Europäisierung der Ausbildung.

„Gemeinsam sind fast alle Länder mit folgenden Schwierigkeiten konfrontiert:

- unklares Berufsbild,
- Diskrepanz zwischen Ausbildung und Alltagsrealität im Strafvollzug,
- Überbelegung der Anstalten und die damit verbundenen Reibungen,
- Kommunikationsprobleme.“ (123)

In vielen Ländern stellten die Überbelegung von Anstalten sowie eine zunehmende Anzahl von Inhaftierten aus unterschiedlichen Kulturen mit verschiedenen Sprachen die Bediensteten vor erhebliche Probleme. Zum Teil sei auch die Ausbildungszeit zu kurz. Europaweit gälten unterschiedliche Kriterien für die Rekrutierung des Personals. „Wünschenswert wären:

- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Neigungen auszubilden,
- eine Ausbildung zur Kommunikation / Gesprächsführung und zur Mediation, um die Konflikte unmittelbar und persönlich zu regeln,
- genügend Supervision anzubieten, um die Stresssituationen bei der Arbeit besser bewältigen zu können.“ (124)

Die bibliografischen Angaben der Dokumentation lauten:

Benjamin F. Brägger / Anne-Marie Klopp (Hrsg.): Sozialkompetenz versus Sicherheit. Anspruch und Wirklichkeit der Ausbildungskonzepte für Strafvollzugsbedienstete in Europa (Soziale Dienste, 18). Bertuch Verlag GmbH: Weimar 2005. 131 S.

Die Schrift ist von der Geschäftsstelle des Europäischen Forums für angewandte Kriminalpolitik e.V., Humboldtstr. 19A, D-40237 Düsseldorf, zum Preis von 15 € (inklusive Portokosten) zu beziehen.

Eine merkwürdige Forderung: Sperrt die Gefangenen nicht hinter Gitter

In Shakopee, Minnesota, USA, haben die Frauen, die auf der anderen Straßenseite leben, Dennis Hron nie beunruhigt, auch nicht die Mörderinnen, die Räuberinnen und die Kidnapperinnen unter ihnen. Was Mr. Hron und die anderen Anwohner ärgert ist der Plan, sie hinter Mauern zu bringen. Die Frauen leben in der offenen Strafanstalt und sind von der umliegenden gepflegten Nachbarschaft der Vorstadt nur durch eine meterhohe Hecke getrennt.

Die leitenden Beamten des Strafvollzugs machen sich wegen der steigenden Zahl von gewalttätigen Frauen im Strafvollzug Sorge und wollen die Anstalt mit einem vier Meter hohen Zaun umgeben. Ihr Argument: Es sei das einzige Gefängnis des Landes mit einem Hochsicherheitsflügel und keiner Umwehrungsmauer.

Die Nachbarn und die städtischen Behörden sagen, dass gute Zäune zu guten Nachbarn Verschwendung wären. ... Mr. Hron sagte in Bezug auf die etwa 500 gefangenen Frauen, unter denen – im Dezember 2005 – 79 Mörderinnen, fünf Kidnapperinnen und 17 Einbrecherinnen waren: „Das Gefängnis ist seit langem Teil unseres Gemeinwesens und ein Zaun würde das zerschneiden.“ Die Bewohner der Vorstadt im Südwesten von Minnesota sahen in dem Gefängnis keine Beeinträchtigung, als sie sich ihre Häuser kauften. Über die Jahre sind sie dazu gekommen, es als Vorteil zu betrachten.

Die Gefangenen betrieben eine Zeit lang ein Day-Care-Center. Sie spielen Softball auf dem Spielplatz der gegenüberliegenden Grundschule. Das Gefängnis verpachtet Schrebergärten und hat nichts dagegen, dass die Nachbarn auf seinen Flächen Rad fahren oder joggen, trotz der Verbotstafeln. „Die Gefangenen sind täglich draußen und es gibt keine Schwierigkeiten“, sagt Gary Hartmann, der seit 28 Jahren in einer ruhigen Straße hinter der Anstalt wohnt. „Wir haben keine Sicherheitsbedenken. Es hat ein paar Entweichungen gegeben, aber ohne viel Gewalt. Ich sehe keinen Grund für einen Zaun.“

(The New York Times/Süddeutsche Zeitung January 16, 2006.)

Rettet das Strafvollzugsgesetz!

Über 200 Fach- und Führungskräfte aus dem deutschen Strafvollzug, von den Sozialen Diensten der Justiz, von der Freien Straffälligenhilfe, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Richter, Wissenschaftler und Hochschullehrer haben sich bei der Veranstaltung am 8. März im Rathaus Berlin-Schöneberg einheitlich gegen die beabsichtigte Übertragung der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder ausgesprochen.

Die vier Hauptreferenten (Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum, Prof. Dr. Christian Pfeiffer, Klaus Lange-Lehngut und Martin Faber) trugen aus unterschiedlichen Sichtweisen gebündelt die Gegenargumente vor:

- Drohender Verwahrvollzug statt Behandlungsvollzug
- Weiterer Anstieg der Gefangenenzahlen
- Höhere Rückfallquoten
- Gefährdung der Sicherheit der Bürger
- Verfassungswidrige Regelungen
- Aufgeben der Rechtseinheit von Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafvollzugsrecht
- Beendigung der länderübergreifenden Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen des Strafvollzugsrechts
- Gefährden der Motivation des Personals im Strafvollzug
- Populistisches Reagieren auf die Berichterstattung von Einzelfällen in den Medien

Deutlich wurde der Zusammenhang zu den geplanten Einsparmaßnahmen der Länder kritisiert. Befürchtet wurden Qualitätsabsenkungen und ein „Schäbigkeitswettbewerb“!

Auch die Vertreter von insgesamt 12 Fachorganisationen aus den Bereichen Strafvollzug, Ambulante Dienste, Freie Straffälligenhilfe, Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Rechtsanwaltschaft waren sich einig in der Ablehnung der Pläne der Bundesregierung und der Ministerpräsidenten. Neben den o. g. Argumenten kritisierten sie vor allem das „undemokratische Verfahren“, das bisher ohne Beteiligung der Praxis und der Fachverbände gewählt wurde.

„Die Diskussion hat erst begonnen. Die Qualität einer Gesellschaft zeigt sich im Umgang mit dem Strafvollzug.“ Dies waren die Kernsätze des abschließenden Resümées.

Freie Hilfe Berlin e. V., Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V., ver.di.

Weitere Rückfragen bitte an:

Prof. Dr. Bernd Maelicke: 01 71 / 6 03 06 09

Dr. Wera Barth: 0 30 / 44 36 24 30

Bayern will privat ein Gefängnis für Frauen bauen lassen

Nachdem der Landtag seine Zustimmung gegeben hat, ist der Weg frei für das erste privat gebaute Gefängnis in Bayern. Es soll bis 2008 an der Stadelheimer Straße 4 bis 6 entstehen, 300 Meter entfernt von der Justizvollzugsanstalt Stadelheim. Im Neubau ist Platz für 150 Frauen. Es wird zehn Zellen für eine Mutter-Kind-Abteilung geben und 60 Arrestplätze für Jugendliche.

Aus einer Bietergruppe sucht das Justizministerium in den kommenden Tagen den Investor aus, der das Gefängnis errichtet und finanziert. Außerdem muss er sich um die Energieversorgung kümmern und die technischen Anlagen warten. Der Freistaat zahlt ihm dafür regelmäßig für die Dauer von 20 Jahren bestimmte Summen. Nach Ablauf der Frist geht das Gebäude auf dem 9000 Quadratmeter umfassenden Grundstück in den Besitz des Freistaats über. Von Vorteil ist die räumliche Nähe zur Hauptanstalt. Man kann zum Beispiel die dortige Infrastruktur nutzen und so Kosten für das neue Gefängnis sparen. Solange der Vertrag mit dem Investor nicht unterschrieben ist, legt das Ministerium allerdings keine konkreten Zahlen vor.

(Aus dem Bericht von Alfred Dürr: Veraltete Justizvollzugsanstalt Am Neudeck bekommt modernen Ersatz. Das erste privat gebaute Gefängnis für Frauen. In: Süddeutsche Zeitung vom 1. März 2006.)

Die Arbeit der europäischen Anlaufstelle für Straffällige bei ACCORD in Straßburg

Seit Juni 2004 hat ACCORD dank der Hilfe des badischen Verbandes für soziale Rechtspflege mit dem Neuaufbau eines grenzüberschreitenden Netzwerkes im Bereich der Straffälligenhilfe begonnen.

ACCORD ist ein eingetragener Verein mit über 20-jähriger Erfahrung in der Resozialisierungsarbeit mit Straffälligen, im Täter-Opferausgleich, und in der Betreuung von Opfern von Gewalttaten.

Herr Copin, der Direktor von ACCORD und deutschfranzösischer Mediator im Familienbereich sowie Frau Conrad, Sozialpädagogin aus Deutschland und diplomierte Sozialarbeiterin in Frankreich, stehen Ihnen als Ansprechpartner in Bezug auf die Betreuung und Nachbetreuung französischer Inhaftierter zur Verfügung.

Frau Conrad kann französische Häftlinge in grenznahen Justizvollzugsanstalten besuchen und in Zusammenarbeit mit den Kollegen vor Ort deren Entlassung vorbereiten und Kontakt mit den zuständigen Anlaufstellen und Sozialdiensten in Frankreich herstellen.

Die bisherige Arbeit besteht in der Herstellung von Kontakten zu den Justizvollzugsanstalten und den dort tätigen Sozialarbeitern in Baden: JVA Freiburg, Karlsruhe, Rastatt und demnächst Offenburg sowie Straßburg, Oermingen, Mulhouse, programmiert für den Monat Oktober auf der elsässischen Seite.

Es geht hierbei auch um die Konfrontierung unterschiedlicher Gesetzgebungen und Praktiken im Strafvollzug.

Anhand zweier Fälle eines Franzosen in einer deutschen JVA und eines Deutschen in einer französischen JVA musste festgestellt werden, dass diese Personen aus Sicherheitsgründen keine Wochenendfreigänge oder Freigänge zur Arbeitssuche in ihrem Land erhalten und kaum Aussicht auf eine Strafaussetzung auf Bewährung haben; die meisten müssen ihre Strafe einfach „absitzen“.

Anträge auf Verlegung in grenznahe JVA's verlaufen eher schleppend, was die Kontaktaufrechterhaltung mit den Familien erschwert.

Da Kriminalität, Drogenabhängigkeit und Probleme auf psychischer Ebene (Psychosen ...) oft eng zusammenhängen, bauen wir ebenfalls Kontakte mit Drogenberatungsstellen, wie Drobs in Kehl und zu Sozialarbeitern aus der Psychiatrie auf.

Die Unterstützung durch das deutsche Konsulat in Straßburg sowie der Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem deutschen Sozialhilfewerk in Paris sind für die Aufbauarbeit willkommen.

Auch wenn die europäische Anlaufstelle noch in den Anfängen steckt, ergeben sich bereits Richtlinien und Zielsetzungen.

PS: Frau Conrad ist jeden Dienstag bei ACCORD unter der Rufnummer 0 03 33 88 24 90 80 erreichbar.

E-Mail: accord 67-europa.anlaufstelle@wanadoo.fr

Im Notfall ist auch Herr Copin unter der Woche unter der gleichen Rufnummer zu erreichen.

Anne-Marie Klopp, Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe (BAG-S), 13. Jg., Heft 3/2005, S. 47.)

Ehrlicher Häftling

Unter dieser Überschrift haben die „Erlanger Nachrichten“ am 9. Dezember 2005 das Folgende berichtet: „Als ehrlicher Finder hat sich ein 30-jähriger Häftling in Erlangen erwiesen, nachdem er während eines Freigangs auf dem Neuen Markt eine Geldbörse mit rund 1.000 Euro Inhalt gefunden hatte. Er gab seinen wertvollen Fund beim Fundbüro ab. Aufgrund von Belegen im Geldbeutel konnte der Verlierer schnell ermittelt werden.“

Zur Arbeits- und Einnahmesituation im bayerischen Justizvollzug

Amtlichen Mitteilungen zufolge geht im Freistaat lediglich die Hälfte der über 11.000 Gefangenen einer bezahlten Arbeit nach. Dies liege indessen nicht am fehlenden Willen der Häftlinge, sondern vielmehr am Mangel an Arbeit. Immer mehr Unternehmen würden ihre Aufträge in Billiglohnländer vergeben. Gleichwohl haben die Gefangenen, die beschäftigt werden konnten, dem Land zu Rekorderinnahmen verholfen. So erwirtschafteten sie im Jahr 2005 dem Vernehmen nach 45,3 Millionen Euro. Davon erhielten die Gefangenen 13,8 Millionen Euro bei einem durchschnittlichen Stundenlohn von 1,32 Euro als Arbeitsentgelt. Rund 23,2 Millionen Euro mussten für die Sozialversicherung und für Materialkosten aufgewendet werden. Dem Staatshaushalt verblieb demnach ein Gewinn von 8,3 Millionen Euro.

(Nach dem Bericht: Rekorderinnahmen durch Häftlingsarbeit. In: Süddeutsche Zeitung vom 20. Januar 2006.)

Gefängnis geht unter die Haut

Häftlinge können sich sauber tätowieren lassen – ohne gesundheitliche Gefahren – in Kanada.

Für die Insassen kanadischer Gefängnisse gibt es Kabelfernsehen, Kochkurse, Kondome – und ab sofort auch Tätowierungsstudios. Die unter Gefangenen allseits beliebten Tattoos lässt sich das Justizministerium in Ottawa ein halbe Million Dollar kosten. „Wegen der bislang üblichen heimlichen Tätowierungen hat es schon einige hunderttausend Erkrankungen gegeben“, erklärte ein Sprecher, „und das wollen wir mit dem Angebot hygienisch einwandfreier Tätowierungen nun vermeiden.“

Das Aufbringen permanenter Bildchen und Sprüche auf die Haut ist in kanadischen Haftanstalten eigentlich verboten. Nach Mitteilung der staatlichen Gefängnisverwaltung legt sich jedoch jeder zweite Strafgefangene hinter Gittern ein Tattoo zu. Die Tätowierer sind in der Regel Mithäftlinge, und die verwenden für ihre Arbeit Nagelfeilen, Kugelschreiberspitzen und Metallteile, mit denen gestichelt und geritzt wird. Als „Farbe“ dienen Tinte, Schuhsohlenabrieb, abgeschabte Farbreste von den Zellenwänden. Die Folgen sind fatal: 26 Prozent aller Häftlinge leiden bei der Entlassung unter unheilbaren Krankheiten wie Hepatitis und HIV, ausgelöst durch die immer wieder verwendeten „Werkzeuge“.

Moderne Geräte, unbedenkliche Farben

Das soll durch das Angebot von Tattoo-Studios hinter Gittern anders werden. Haftanstalten in den Provinzen New Brunswick, Quebec, Ontario und Manitoba sowie das Frauengefängnis von Abbotsford (British Columbia) machten jetzt den Anfang. Es darf nur zur Tätowiernadel greifen, wer früher professionell in diesem Gewerbe gearbeitet hat. Die Leute benutzen modernste Geräte und unbedenkliche Farben. Natürlich wird auch fachgerecht desinfiziert. So ist denn die Zahl der infektiösen Erkrankungen erheblich zurückgegangen, sagte die Verwaltungssprecherin Michele Pilon-Santilli. (von Victoria Greystone in: KStA vom 16.11.2005)

(Aus: LOTSE INFO Nr. 44, Dezember 2005.)

Neuer Lehrgang in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau (Bayern)

Die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau ist seit vielen Jahren bestrebt, straffällig gewordene Jugendliche zu sinnvoller Beschäftigung anzuleiten und ihnen auf der Grundlage der dadurch erworbenen Fähigkeiten zu einem neuen Start im Leben zu verhelfen. Dementsprechend arbeitet sie eng mit der Staatlichen Berufsschule Berchtesgadener Land in Freilassing zusammen. Nunmehr hat sie ihr Lehrgangs-Angebot unter Mitwirkung der Maler-Innung Berchtesgadener Land erweitert. Bisher hat sie sieben Grundlehrgänge angeboten: Agrarwirtschaft, Bautechnik, Gebäudereinigung, Holztechnik, Landschaftspflege, Metallberufe und Konstruktionsmechanik. Jetzt ist noch der Grundlehrgang „Farbe und Gestaltung“ hinzugekommen.

(Nach dem Bericht: Neuer Lehrgang für junge Gefangene. Justizvollzugsanstalt Lebenau arbeitet mit Berufsschule und Maler-Innung zusammen. In: Südostbayerische Rundschau vom 21./22. Januar 2006.)

Aus der Rechtsprechung

§§ 14 Abs. 1 Nr. 2, 24 Abs. 2, 27 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 2 Satz 1 und 2, 29 Abs. 3 StVollzG (Zum Widerruf einer Langzeitbesuchsgenehmigung)

Zu den Anforderungen an den Widerruf einer Langzeitbesuchsgenehmigung.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 20. Juni 2005 - 1 Ws 426/04 -

Gründe

I.

Der Strafgefangene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Y. eine langjährige Freiheitsstrafe wegen Betrug, danach ist Sicherungsverwahrung vermerkt. Mit Verfügung vom 16.12.2003 gestattete der Anstaltsleiter der Verlobten des Strafgefangenen, an den der Mutter gewährten unüberwachten Langzeitbesuchen wegen deren gesundheitlichen Problemen teilzunehmen, widerrief diese Genehmigung jedoch am 18.05.2004, weil festgestellt worden war, dass die Mutter den Langzeitbesuchsraum verlassen und der Strafgefangene mit seiner Verlobten etwa eineinhalb Stunden bei geschlossener Tür alleine gewesen sei. Den vom Antragsteller erhobenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 04.10.2004 als unbegründet zurück, da die Justizvollzugsanstalt ihr Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt habe.

Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde rügt der Strafgefangene die Verletzung sachlichen Rechts. Außerdem macht er geltend, die Strafvollstreckungskammer habe gegen ihre Aufklärungspflicht verstoßen, da diese seinen Vortrag, eine die Anwesenheit der Mutter begründende Weisung sei nicht ergangen, unberücksichtigt gelassen habe.

II.

Die Rechtsbeschwerde, welche zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts (Anforderung an die Begründung von Ermessensentscheidungen bei Widerruf von Langzeitbesuchen) zuzulassen war, ist bereits mit der erhobenen Sachrüge begründet und führt zur Aufhebung der ergangenen Entscheidungen.

1. Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 19.06.2001 (1 Ws 399/01) grundsätzlich zur Zulässigkeit von Langzeitbesuchen Stellung genommen und unter Bejahung derselben ausgeführt, dass solche möglich sind, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern, § 24 Abs. 2 StVollzG. Der Langzeitbesuch ist zwar nicht gesetzlich ausdrücklich geregelt, unterfällt dieser Vorschrift aber als Sonderfall ebenfalls (OLG Hamm, ZfStrVO 99,308 f.). Wenn auch grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Langzeitbesuch besteht, so muss doch dort, wo entsprechende Räumlichkeiten eingerichtet und Langzeitbesuche grundsätzlich von der Anstalt zugelassen werden, wie dies bei der Justizvollzugsanstalt Y. der Fall ist, der Anstaltsleiter seine Entscheidung unter Berücksichtigung der in § 24 Abs. 2 StVollzG genannten Kriterien sowie der Grundsätze für die Durchführung des Strafvollzugs gem. §§ 2–4 StVollzG treffen, wobei allerdings – nachdem der Langzeitbesuch seiner Ausgestaltung nach ein unüberwachter Besuch ist – zusätzlich die in § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG enthaltene Regelung zu beachten ist. Ergeben sich keine Gesichtspunkte, die eine Besuchsüberwachung – sei es in akustischer und optischer Form aus Gründen der Behandlung oder allein optischer Form aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt – erfordern, so steht die zu treffende Entscheidung im Ermessen des Anstaltsleiters; sie ist nur daraufhin gerichtlich zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (OLG Hamm, a.a.O.). Da die räumlichen und persönlichen Kapazitäten der Vollzugsanstalt Y. nicht ausreichen, allen einsitzenden Strafgefangenen Langzeitbesuche zu ermöglichen, sind unter Berücksichtigung der wertsetzenden Bedeutung

von Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung Langzeitbesuche in erster Linie engen Familienangehörigen der Strafgefangenen wie deren Ehepartnern, den Eltern, den leiblichen Kindern und Geschwistern zu ermöglichen.

2. Diese Grundsätze sind auch beim Widerruf einer einmal erteilten Genehmigung eines Langzeitbesuches zu beachten.

a. Dabei kann der Senat offen lassen, ob auch die Verlobte zu dem nach § 24 Abs. 2 StVollzG i.V.m. Art. 6 GG geschützten Personenbereich gehört (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1999, 308 f.), da es hier um einen Widerruf einer bereits einmal erteilten Genehmigung für einen gemeinsamen Besuch der Mutter und der Verlobten des Strafgefangenen geht.

b. Die Verfügung der Justizvollzugsanstalt Y. vom 18.05.2004 stellt den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes dar. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG liegen ersichtlich vor, da davon auszugehen ist, dass der Strafgefangene schon wegen der anstaltsinternen Praxis wusste, dass ein jedenfalls längerfristiger Aufenthalt der Verlobten in Abwesenheit der Mutter von der ihm erteilten Genehmigung nicht erfasst war. Seinen gegenteiligen Äußerungen glaubt der Senat nicht.

c. Dieser Verstoß bedingt jedoch nicht zwingend den Widerruf, vielmehr steht die Entscheidung im Ermessen des Anstaltsleiters (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG).

Bereits hieran krankt die Verfügung vom 18.05.2004, weil dieser überhaupt keine Ermessenerwägungen zu entnehmen sind, vielmehr der Wortlaut („war zu widerrufen“) dafür spricht, dass die Justizvollzugsanstalt von einer gebundenen Entscheidung ausgegangen ist. Dieser Mangel wurde auch durch die Verfügung vom 27.08.2004 nicht geheilt.

Auch im Weiteren hält die Begründung entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer rechtlicher Überprüfung nicht stand. Zwar handelt es sich nach Ansicht des Senates durchaus um einen nicht unerheblichen Vertrauensbruch, welcher eine solche Maßnahme durchaus rechtfertigen kann, es besteht vorliegend aber die Besonderheit, dass nach der eigenen Stellungnahme der Anstalt vom 27.08.2004 der Verstoß durch den Leiter der Besuchabteilung fast eineinhalb Stunden hingenommen wurde, ohne dass dieser ein Einschreiten für notwendig erachtete. Ein solches wäre aber durchaus möglich gewesen. Hinzu kommt, dass nach § 27 Abs. 2 Satz 1 StVollzG ein Besuch sofort abgebrochen werden darf, wenn der Besucher oder der Gefangene gegen die Vorschriften des StVollzG oder die aufgrund dessen getroffene Anordnung trotz Abmahnung verstoßen hat, wobei eine solche nach § 27 Abs. 2 Satz 2 StVollzG entbehrlich ist, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. Beides ist unterblieben.

Die in § 27 Abs. 2 StVollzG zum Ausdruck kommenden Grundsätze sind auf vorliegende Fallgestaltung zu übertragen, weshalb die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessenerwägungen zu begründen haben wird, warum sie trotz früherer Duldung des Verstoßes nunmehr einen Widerruf der Genehmigung für unausweichlich hält.

Ergänzend wird zu bedenken sein, ob eine „nachträgliche“ Abmahnung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichen würde, zumal es sich beim Strafgefangenen um keinen „Gewalttäter“ handelt. Auch eine sonstige Abwägung der persönlichen Belange fehlt, insbesondere bleibt unklar, wie oft zuvor ein besuchsfreier Besuch erfolgt ist und ob die Mutter des Strafgefangenen wegen ihren gesundheitlichen Probleme Besuche auch alleine durchführen kann.

III.

Da solche Erwägungen nicht angestellt wurden, sind der Beschluss der Strafvollstreckungskammer und die ihr zugrunde liegende Verfügung der Justizvollzugsanstalt aufzuheben und an diese zur neuen Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zurückzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. einer entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO. Die Festsetzung des Geschäftswertes ergibt sich aus § 52, 60 GKG.

(Mitgeteilt von RiOLG Klaus Michael Böhm)

§§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 51 Abs. 3 StVollzG (Zur Verwendung von Überbrückungsgeld)

Der Anstaltsleiter kann den Erwerb von Kleidungsstücken aus dem Überbrückungsgeld gestatten, wenn der Strafgefangene für begleitete Ausgänge nicht mehr über ordentliche und tragfähige Kleidung verfügt.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. Juni 2005 - 1 Ws 55/05 -

Gründe

... Strafgefangenen, ihm Ausführungen zu seiner Mutter zu gewähren, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden. Nach entsprechender Genehmigung seitens der Anstalt beantragte der Strafgefangene am 30.11.2004, ihm von seinem angesparten Überbrückungsgeld in Höhe von € 2.232 einen Betrag von € 300 zum Ankauf von Kleidung bei einem Versandhaus für die bevorstehenden Ausgänge freizugeben. Diesen Antrag wies die Anstalt am 01.12.2004 mit der Begründung zurück, es sei nicht ersichtlich, inwieweit der Ankauf von Kleidung bei einer noch bis 2016 andauernden Strafverbüßung der Wiedereingliederung des Strafgefangenen diene. Außerdem verfüge er über ausreichendes Eigen- und Hausgeld, um hiervon Kleidungsstücke erwerben zu können. Seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 21.01.2005 zurück.

II.

Die zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassende Rechtsbeschwerde hat mit der erhobenen Sachrüge Erfolg.

1. Nach § 51 Abs. 3 StVollzG kann der Anstaltsleiter gestatten, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen. Hierzu gehören nicht nur notwendige Aufwendungen des Strafgefangenen unmittelbar vor seiner anstehenden Entlassung aus der Haft, vielmehr umfasst der Begriff der „Eingliederung“ auch Investitionen, welche der Resozialisierung dienen, wie etwa den Erwerb von Fachbüchern für einen vom Strafgefangenen belegten Fernlehrgang zur beruflichen Weiterbildung (vgl. Senat, Beschluss vom 28.07.2004, 1 Ws 72/04; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 10. Aufl. 2005, § 51 Rn. 7 m.w.N.). Auch die Beschaffung von Kleidung für den Ausgang kann hierfür ausreichen (OLG Frankfurt ZfStrVo 1983, 310 f.: Kleidung zur Urlaubsvorbereitung). Über den dort entschiedenen Fall hinaus kann der Erwerb angemessener Kleidung der Eingliederung des Strafgefangenen aber auch dann dienen, wenn eine Entlassung noch nicht unmittelbar bevorsteht, sondern dem Strafgefangenen - wie hier - zunächst nur Lockerungen in Form von begleiteten Ausgängen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) gewährt werden können, denn gerade solchen kommt bei längerfristig inhaftierten Personen erhebliche Bedeutung für ihre Resozialisierung und damit das Erreichen des Vollzugsziels (§ 2 StVollzG) bei. Zwar stehen in solchen Fällen noch keine Vorstellungs- oder Bewerbungsgespräche an, gleichwohl ist es wegen der damit einhergehenden Stigmatisierung der zukünftigen Entwicklung eines Strafgefangenen offensichtlich abträglich, wenn er in abgetragener oder gar in Anstaltskleidung ausgeführt wird.

2. Aus diesem Grund hätte sich die Justizvollzugsanstalt vorliegend im Rahmen ihrer Ermessensausübung mit der Frage befassen müssen, welche Kleidungsstücke der Strafgefangene besitzt und in welchem Zustand sich diese befinden. Da solche Erwägungen nicht angestellt wurden, sind der Beschluss der Strafvollstreckungskammer und die ihr zugrunde liegende Verfügung der Justizvollzugsanstalt aufzuheben und an diese zur neuen Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zurückzugeben.

Ergänzend ist anzumerken:

Da das Überbrückungsgeld nach seinem Sinn und Zweck in erster Linie dem Strafgefangenen für eine Übergangszeit nach seiner Haftentlassung den Lebensunterhalt sichern soll (§ 51 Abs. 1

StVollzG), darf die Anstalt aber bei ihrer Entscheidung durchaus berücksichtigen, in welchem Umfang der Strafgefangene über Eigengeld (§ 52 StVollzG) und Hausgeld (§ 47 StVollzG) verfügt und ob dieses in zumutbarer Weise für die beabsichtigte Anschaffung eingesetzt werden kann (OLG Frankfurt a.a.O.). Hingegen hält es der Senat nicht für zulässig, die vorzeitige Auszahlung des Überbrückungsgeldes vom Stand einer Schuldenregulierung abhängig zu machen (Senat a.a.O.). Vorliegend besteht zudem die Besonderheit, dass dem Strafgefangenen ein Zugriff auf sein Eigengeld wegen bestehender Pfändungen tatsächlich nicht möglich sein wird, so dass ein Rückgriff hierauf ausscheidet. Auch wird die Anstalt zu bedenken haben, dass in Anbetracht der noch anstehenden Verbüßungszeit auch bei Auszahlung eines Teilbetrages des Überbrückungsgeldes dem Strafgefangenen bei Haftentlassung ein angemessener Betrag zur Verfügung stehen dürfte (OLG Hamm NStZ 1991, 254 f.).

Die Justizvollzugsanstalt wird daher nunmehr zu prüfen haben, über welche für Ausführungen geeignete Kleidungsstücke der Strafgefangene verfügt und ob diese sich noch in einem Zustand befinden, dass es dem Gefangenen zumutbar ist, sich damit in der Öffentlichkeit zu zeigen. Das Ergebnis der Sichtung ist schriftlich zu dokumentieren. Sollte sich hierbei ergeben, dass der Strafgefangene in diesem Sinne nicht mehr über ordentliche Kleidung verfügt, kann für die Anschaffungskosten zum Teil das Überbrückungsgeld und zum Teil das Hausgeld in Ansatz gebracht werden.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. einer entsprechenden Anwendung des § 467 Abs.1 StPO und die Festsetzung des Geschäftswertes aus § 52, 60 GKG.

(Mitgeteilt von RiOLG Klaus Michael Böhm)

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Zur Begrenzung der Mitnahme von Eigengeld bei einer Ausführung)

1. **Bei Ausführungen muss die Vollzugsbehörde neben Behandlungsaspekten auch Sicherheitsbelange berücksichtigen. Sie muss dementsprechend die Beaufsichtigung des Auszuführenden in einer Weise sicherstellen, die das Aufsichtspersonal in seiner Handlungs- und Bewegungsfreiheit nicht einschränkt.**
2. **Begrenzt die Vollzugsbehörde den Betrag des Eigengeldes für die Mitnahme bei einer Ausführung, um übermäßigen, das Aufsichtspersonal belastenden Einkäufen entgegenzuwirken, so ist dies durch den Sicherheitsauftrag gedeckt.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. Juni 2005 – 1 Vollz (Ws) 74/05 –

Gründe

I.

Der Antragsteller, der sich in Sicherungsverwahrung befindet, beantragte am 16.10.2004, bei seiner Ausführung am 01.12.2004 einen Betrag von 700,- € für Einkäufe mit sich führen zu dürfen. Der Leiter der JVA gestattete mit Entscheidung vom 09.11.2004 lediglich die Mitnahme eines Betrages von 200,- €. Das gegen diese Entscheidung von dem Antragsteller durchgeführte Widerspruchsverfahren blieb erfolglos. Auf den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung vom 23.12.2004 stellte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen mit Beschluss vom 11.03.2005 fest, dass die Entscheidung des Antragsgegners vom 09.11.2004, dem Antragsteller anlässlich der Ausführung vom 01.12.2004 Mitnahme von Resthausgeld und freiem Eigengeld nur in Höhe von 200,- € statt beantragter 700,- € zu gestatten, rechtswidrig war und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt.

Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt:

...

Die gegen den Antragsteller verhängte Maßnahme ist ... materiell rechtswidrig. Hausgeld (§ 47 Abs. 1 StVollzG) und Eigengeld (§ 52 StVollzG) stehen dem Gefangenen zur freien Verfügung zu. Der Gefangene kann insbesondere über das Eigengeld vorbehaltlich der Schranken der §§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG frei verfügen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 9. Aufl., § 52 Rdnr. 1). Für das Hausgeld ergibt sich dies unmittelbar aus der Vorschrift des § 47 Abs. 1 StVollzG, wonach der Gefangene von seinen Bezügen 3/7 monatlich für den Einkauf anderweitig verwenden darf. Diese Freiheit der Verwendung von Hausgeld und Eigengeld schließt grundsätzlich auch die Mitnahme einer im Ermessen des Gefangenen stehenden Geldmenge anlässlich von Ausführungen ein.

Soweit der Antragsgegner demgegenüber geltend macht, in der Vergangenheit sei es zu wahren „Einkaufsorgen“ von Sicherungsverwahrten gekommen und die ausführenden Bediensteten seien in einer Weise zum Transport von Waren mit herangezogen worden, die ihre eigentliche Funktion – den Auszuführenden zu sichern – in Frage gestellt hätten, vermag dies jedenfalls im Falle des Antragstellers eine gegenteilige Handhabung nicht zu rechtfertigen. Gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 StVollzG unterliegt der Gefangene nur den im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Eine Beschränkung der Mitnahme von Geld anlässlich einer Ausführung sieht das Strafvollzugsgesetz nicht vor. Darüber hinaus dürfen dem Gefangenen, soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift ist indessen nicht ausreichend dargetan. Es mag offen bleiben, ob auf der getroffenen Grundlage im Einzelfall eine entsprechende Anordnung getroffen werden kann (vgl. Untersagung der Führung eines gemeinsamen Bankkontos zweier Gefangener OLG Nürnberg, B. v. 02.07.1980 – WS 456/80, ZfStrVO 1981, 57). Jedenfalls im Falle des Antragstellers sind durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass dieser entweder die befürchtete „Einkaufsorgie“ abhalten oder aber seine Einkäufe die ihn ausführenden Beamten so mit Zusatzaufgaben belasten würden, dass sie ihren eigentlichen Dienstpflichten nicht mehr nachkommen könnten, vom Antragsgegner weder konkret dargelegt noch sonst ersichtlich.

Soweit der Antragsgegner darauf verweist, der Antragsteller habe im Rahmen des Anstaltseinkaufs (§ 22 Abs. 1 StVollzG) die Möglichkeit, Waren zu erwerben, ist zu sehen, dass dies dem Erlebnis des Einkaufs außerhalb der Anstalt nicht vergleichbar ist. Gleiches gilt auch hinsichtlich des von dem Antragsgegner gleichfalls erwähnten Erwerbs von Waren über den Versandhandel.

Jedenfalls solange und soweit daher keine konkreten Anhaltspunkte gerade in der Person des Antragstellers vorliegen, die die Befürchtung zu tragen vermöchten, dieser werde die Ausführung in der von dem Antragsgegner befürchteten Weise missbrauchen und damit einen berechtigten Anlass zur Reduzierung der mitzunehmenden Geldmenge bietet, ist eine entsprechende Entscheidung des Antragsgegners rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die in zulässiger Weise erhobene und näher begründete Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 27.04.2005, mit der er im wesentlichen geltend macht, die Strafvollstreckungskammer habe den Umfang des Anstaltsermessens bei der Entscheidung über die Gewährung einer Ausführung nach § 11 Abs. 1 StVollzG verkannt. Die Modalitäten der Ausgestaltung einer Ausführung lägen in deren Ermessen und umfassten auch die Beschränkung des mitzunehmenden Geldbetrages.

Der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen hat sich der Rechtsbeschwerde angeschlossen.

II.

Das form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel des Leiters der Justizvollzugsanstalt, dessen Zulassung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ge-

boten ist, hat Erfolg und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Antrags des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt beanstandet mit seiner Rechtsbeschwerde zu Recht, dass die Strafvollstreckungskammer das ihm zustehende Ermessen bei der Entscheidung über die Gewährung einer Ausführung nach § 11 Abs. 1 StVollzG verkannt hat.

Die Gewährung von Vollzugslockerungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG, zu denen auch eine Ausführung zählt, steht grundsätzlich im Ermessen des Anstaltsleiters. Im Rahmen seines Ermessens ist er dabei auch berechtigt, die Art und Weise einer bewilligten Ausführung zu bestimmen (Arloth/Lückemann, StVollzG § 11 Rdnz. 5). Seine Entscheidung ist nur darauf gerichtlich zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. Der fehlerfreie Ermessensgebrauch der Vollzugsbehörde orientiert sich in erster Linie an dem Vollzugsziel der Resozialisierung und des Behandlungsprozesses, wobei nebenher auch Strafzwecke berücksichtigungsfähig sind. Das Ermessen kann sowohl durch in der Person des Gefangenen als auch außerhalb liegende Faktoren bestimmt sein. So kann sich die Vollzugsbehörde aus situativen Gesichtspunkten, die außerhalb des Gefangenen liegen, gezwungen sehen, Einschränkungen hinsichtlich der Ausführung anzuordnen oder sogar ganz von einer Lockerungsmaßnahme abzusehen, wobei allerdings organisatorische und vollzugliche Belange sehr wohl abzuwägen sind (OLG Hamm NStZ 1988, 198; OLG München, ZfStrVo 1979, 63; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 11 Rdnr. 14; Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., § 11 Rdnr. 26; Arloth/Lückemann, StVollzG, § 11 Rdnr. 5).

Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer hat die Vollzugsbehörde von dem ihr in § 11 StVollzG eingeräumten Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Anstaltsleiter für die Ausführung des Antragstellers den mitzunehmenden Geldbetrag auf 200,- € begrenzt hat.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Entscheidung der Vollzugsbehörde auf sachfremden oder rechtsfehlerhaften Erwägungen beruht oder der Anstaltsleiter den ihm eingeräumten Ermessensspielraum nicht eingehalten hat. Bei der Ausgestaltung der Ausführung hat die Vollzugsbehörde neben den Behandlungsaspekten auch Sicherheitsbelange zu berücksichtigen, d. h. die Justizvollzugsanstalt muss die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung des Auszuführenden sicherstellen. Dies ist aber nur dann gewährleistet, wenn das Aufsichtspersonal in seiner Handlungs- und Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt wird. Im Rahmen seiner Ermessensentscheidung durfte der Leiter der Justizvollzugsanstalt daher auch berücksichtigen und in seine Entscheidungsfindung einbeziehen, dass in der Vergangenheit durch unbegrenzte Mitnahme von Geldbeträgen und darauf beruhenden übermäßigen Einkäufen von Ausgeführten die Bewegungsfreiheit des Aufsichtspersonals durch Mithilfe beim Tragen der erworbenen Waren eingeschränkt worden war und diese daher den ihnen obliegenden Sicherheitsauftrag nicht mehr ungehindert erfüllen konnten. Die generelle Begrenzung des Geldbetrages, der bei Ausführungen mitgeführt werden darf, stellt ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, diesen Auswüchsen zu begegnen. Da die Begrenzung der Geldmittel bei Ausführungen der Gewährleistung der Sicherheit der Allgemeinheit dient, hätte der Antragsteller, will er ausnahmsweise die Mitnahme eines höheren Geldbetrages erreichen, gegenüber der Justizvollzugsbehörde im Einzelnen nachvollziehbar darlegen und glaubhaft machen müssen, warum die von der Justizvollzugsanstalt angeführten Gründe auf ihn nicht zutreffen.

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt durch die Begrenzung des Mitnahmebetrages auch nicht in rechtswidriger Weise in die freie Verfügungsgewalt des Antragstellers über sein Eigengeld eingegriffen. Die Vollzugsbehörde weist insoweit zu Recht darauf hin, dass es dem Antragsteller unbenommen bleibt, über sein Eigengeld im Rahmen des Anstaltseinkaufs oder des Versandkaufs zu verfügen. Die sich aus der Begrenzung der mitzunehmenden Geldbeträge ergebenden Einschränkungen hinsichtlich des Ein-

kaufserlebnisses muss der Antragsteller aufgrund der diesem übergeordneten Interesse der Justizvollzugsanstalt an einer ordnungsgemäßen Durchführung der gewährten Vollzugslockerung hinnehmen. Dies gilt umso mehr, als bei einer Ausführung nicht der Einkauf im Vordergrund steht, sondern die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft; hierfür stellt das Einkaufserlebnis aber lediglich einen Teilaspekt dar, dem auch durch einen geringeren Geldbetrag als den von dem Antragsteller geforderten 700,- € Genüge getan wird.

Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer war daher aufzuheben und der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen. Der Senat konnte in der Sache selbst entscheiden, da keine weiteren Erhebungen mehr erforderlich sind, § 119 Abs. 4 StVollzG.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 StVollzG.

§§ 2, 3, 4, 7, 17, 24, 32, 67 StVollzG (Zum Verbleiben eines Strafgefangenen in einer Haftanstalt wegen Auslastung der zuständigen Strafanstalt)

Die Auslastung der zuständigen Strafanstalt rechtfertigt es nicht, dass ein Strafgefangener in der Haftanstalt verbleibt, wo die Strafe nicht nach den Vorschriften des StVollzG vollstreckt werden kann. Es ist Aufgabe der Justizbehörde, in ausreichendem Umfang Haftplätze vorzuhalten, in denen die Freiheitsstrafe nach den Vorschriften des StVollzG vollstreckt werden kann.

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 10. Juni 2005 – 3 Vollz (Ws) 41/05 –

Gründe

I.

Die Parteien streiten, nachdem der Rechtsstreit sich in der Hauptsache erledigt hat, über die Kosten und Auslagen des Verfahrens.

Der Antragsteller/Beschwerdegegner, türkischer Staatsangehöriger, wurde wegen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils trat er die Strafe zunächst nicht an, so dass ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde. In Kenntnis dieses Umstandes kehrte er am 02.12.04 aus seinem Heimatland zurück und stellte sich der Strafvollstreckung. Er wurde am selben Tag in der Untersuchungsanstalt H. (UHA) aufgenommen, wo er bis zu seiner Verlegung in die JVA F. im Mai 2005 verblieb. Er verbüßte dort die Haft unter den Bedingungen eines Untersuchungsgefangenen, war täglich 23 Stunden unter Verschluss, konnte nur alle zwei Wochen für 30 Minuten Besuch empfangen, hatte keine Telefonerlaubnis und nicht die Möglichkeit, Freizeit gemeinsam mit anderen Gefangenen zu verbringen. Ein Vollzugsplan wurde in dieser Zeit nicht erstellt, ein Behandlungsvollzug entsprechend den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes fand dort nicht statt.

Am 10.01.05 beantragte der Strafgefangene, ihn in eine Strafvollzugsanstalt zu verlegen. Am 24.01.05 teilte ihm die Untersuchungsanstalt mit, sie habe Verständnis für diesen Wunsch, den auch weitere ca. 200 Strafgefangene in der UHA hätten, jedoch seien die Strafanstalten voll belegt und eine Entspannung der Situation könne nicht verbindlich vorhergesagt werden. Ein weiteres Gesuch des Antragstellers vom 16.02.05 blieb ebenfalls ohne Erfolg.

Am 03.03.05 beantragte der Strafgefangene u.a., die UHA im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihn in eine nach dem Vollstreckungsplan vorgesehene Justizvollzugsanstalt zu verlegen, hilfsweise den Strafvollzug in der UHA entsprechend dem in der JVA F. zu gestalten.

Die UHA beantragte, den Antrag zurückzuweisen, weil die JVA F., die für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zuständig sei, über keine freien Haftplätze verfüge; zu einer Umgestaltung des Vollzuges sei sie nicht bzw. nur eingeschränkt in der Lage.

Die JVA F., die die Strafvollstreckungskammer am Verfahren beteiligte, trug vor, sie sei für die Aufnahme des Antragstellers zuständig, nehme auch laufend Strafgefangene aus der UHA auf, verfüge aber nicht über weitere freie Haftplätze; vier freie Haftplätze seien für Selbststeller reserviert. In einer damals 80 Personen umfassenden Liste von Strafgefangenen, die aus der UHA verlegt werden sollen, stehe der Antragsteller auf Position 27 und könne daher in einigen Wochen mit seiner Verlegung rechnen.

Die Beschwerdeführerin – Aufsichtsbehörde der beteiligten Vollzugsanstalten –, die die Strafvollstreckungskammer ebenfalls am Verfahren beteiligte, teilte am 04.04.05 mit, sie habe die Aufnahmekriterien für die JVA B. erweitert, so dass in Kürze dort Gefangene aufgenommen werden können; die aus Platzgründen nicht in die JVA F. verlegt werden können; davon werde auch der Antragsteller betroffen sein. Zu einer Verlegung des Strafgefangenen in die JVA B. kam es in der Folgezeit gleichwohl nicht.

Mit Beschluss vom 02.05.05 verpflichtete die Strafvollstreckungskammer im Wege der einstweiligen Anordnung,

1. die UHA, den Antragsteller binnen einer Woche in eine Justizvollzugsanstalt zu verlegen,
2. die JVA F., den Antragsteller aufzunehmen, wenn er dorthin verlegt wird und traf
3. Anordnungen über die Ausgestaltung des Strafvollzuges in der UHA, falls der Antragsteller nicht binnen einer Woche verlegt werden sollte.

Die Beschwerdeführerin legte gegen den ihr am 06.05.05 zugestellten Beschluss am 11.05.05 Rechtsbeschwerde ein und beantragte

1. den angefochtenen Beschluss aufzuheben,
2. die Anträge des Antragstellers zurückzuweisen und
3. die Außervollzugsetzung der angefochtenen gerichtlichen Entscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbeschwerdeverfahrens anzuordnen.

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, die Rechtsbeschwerde sei zulässig, weil mit der angeordneten Verlegung in der Hauptsache entschieden worden sei. Die Vollstreckung der Strafhaf in der UHA sei rechtmäßig, weil sie aus zwingenden Gründen geboten sei. Die JVA F. sei ausgelastet, die wenigen noch freien Plätze seien für andere Zwecke reserviert. Die JVA B., werde erst in Kürze in größerem Umfang für Insassen mit längeren Freiheitsstrafen zur Verfügung stehen. Bei dieser Sachlage bestehe ein dringendes Bedürfnis, Strafgefangene, die für den offenen Vollzug nicht in Betracht kommen, für eine Übergangszeit in der UHA einsitzen zu lassen, weil nur die UHA die erforderlichen Sicherheitsstandards gewährleiste. Dies sei auch in der Vergangenheit bei fehlenden Kapazitäten im geschlossenen Vollzug in erheblichem Umfang so gehandhabt worden. Dass es zum Zeitpunkt der landgerichtlichen Entscheidung einige wenige freie Plätze in der JVA F. gab, ändere an deren Auslastung nichts. Zum einen werden diese Plätze für andere Zwecke benötigt, zum anderen sei zu berücksichtigen, dass eine Umsetzung des landgerichtlichen Beschlusses nahezu zwangsläufig zur Folge hätte, dass zahlreiche der 200 in der UHA einsitzenden Vollstreckungshäftlinge sofort ebenfalls entsprechende Anordnungen erwirken werden. Dies führe aber zu unlösbaren Problemen. Die unter Ziff. 3 getroffenen Anordnungen des Landgerichts zur Ausgestaltung der Haft des Antragstellers seien in der UHA aus organisatorischen und räumlichen Gründen nicht oder nur zum Teil umsetzbar.

Der Senat hat mit Beschluss vom 11.05.05 den Antrag auf Außervollzugsetzung der landgerichtlichen Entscheidung abgelehnt weil sich aus der Beschreibung der Haftbedingungen ergibt, dass in der UHA Mindestbedingungen, die in den übrigen Hamburger Strafvollzugsanstalten üblich und im Sinne eines auf die Resozialisierung eines Strafgefangenen ausgerichteten Strafvollzuges zwingend erforderlich sind, nicht eingehalten werden. Der Beschwerdegegner ist daraufhin in die JVA F. verlegt worden.

Die Beschwerdeführerin beantragt nunmehr, die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen, hilfsweise eine hälftige Kostenteilung zu beschließen.

Die Beschwerdeführerin hält an ihrer Auffassung fest, dass die Unterbringung des Beschwerdegegners in der UHA rechtmäßig gewesen sei. Bereits zum Zeitpunkt der Stellung des Eilantrags sei die Verlegung des Beschwerdegegners in die JVA F. vorbereitet worden, so dass die Notwendigkeit einer einstweiligen Anordnung nicht bestanden habe. Der Beschwerdegegner beantragt, die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzulegen.

II.

Durch die Verlegung des Beschwerdegegners in die JVA F. hat sich die Hauptsache erledigt, so dass gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden ist. Billigem Ermessen entspricht es, die Kosten der Rechtsbeschwerde und die dem Beschwerdegegner insoweit entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, denn die Rechtsbeschwerde wäre ohne Eintritt der Erledigung verworfen worden. Zu Recht hat das Landgericht die Verlegung des Antragstellers in die JVA F. angeordnet. Denn die Verwahrung des Strafgefangenen in der UHA war – jedenfalls in dem hier vorliegenden zeitlichen Umfang von mehr als fünf Monaten – rechtswidrig und verletzte den Antragsteller in seinen Rechten.

1. Die Ausgestaltung der Haft in der UHA entsprach nicht den Mindestanforderungen, die nach den zwingenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes an den Vollzug von Strafhaf zu stellen sind.

a) Nach § 2 StVollzG soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Für die Gestaltung des Vollzuges stellt § 3 StVollzG zwingende Mindestgrundsätze auf: Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken, der Vollzug darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Der Gefangene soll an seiner Behandlung und an der Erreichung seines Vollzugsziels aktiv mitwirken, seine Bereitschaft hierzu geweckt und gefördert werden (§ 4 Abs. 1 StVollzG). Nach der Aufnahme in den Strafvollzug ist eine Behandlungsuntersuchung durchzuführen (§ 6 StVollzG) und ein detaillierter Vollzugsplan zu erstellen (§ 7 StVollzG), der die Grundlage für die Ausgestaltung des weiteren Vollzuges bildet. Der Strafgefangene hat das Recht, seine Freizeit in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen zu verbringen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Das StVollzG enthält ferner u. a. Regelungen zum Besuch (§ 24 StVollzG), zum Führen von Ferngesprächen (§ 32 StVollzG) und zur Ausgestaltung der Freizeit (§ 67 StVollzG), die in Verbindung mit der jeweiligen Hausordnung in den Strafvollzugsanstalten dem Strafgefangenen im Interesse seiner Wiedereingliederung weitergehende Rechte gewähren.

b) Gegen alle diese Vorschriften hat die Unterbringung des Antragstellers in der UHA verstoßen. Es hat in dieser Zeit keine Behandlungsuntersuchung stattgefunden und es ist auch kein Vollzugsplan erstellt worden. Ein Behandlungsvollzug hat nicht stattgefunden. Der Antragsteller ist – entsprechend einem Untersuchungsgefangenen – lediglich verwahrt worden. Er war 23 Stunden am Tag unter Verschluss, hatte keine Möglichkeit, seine Freizeit zusammen mit anderen Gefangenen zu verbringen oder Telefongespräche zu führen; Besuche waren ihm nur in dem für Untersuchungsgefangene geltenden eingeschränktem Umfang gestattet. Dass der Vollzug von Haft nach den Regeln des Strafvollzugsgesetzes in der UHA nicht möglich ist, hat die Beschwerdeführerin freimütig eingeräumt.

2. Bei dieser Sachlage war die Verwahrung des Antragstellers in der UHA rechtswidrig. Auch aus der Allgemeinen Verfügung vom 01.12.03 ergibt sich nichts anderes. Nach dieser Verfügung ist die UHA für den Vollzug von Freiheitsstrafe an männlichen Gefangenen zuständig, wenn wichtige Gründe einer Unterbringung in einer anderen Anstalt des geschlossenen Vollzuges entgegenstehen. Der Antragsteller selbst hat in seiner Person einen derartigen Grund nicht gesetzt. Die weitgehende Auslastung der an sich zuständigen JVA F. stellt keinen wichtigen Grund für eine Verbüßung von Strafhaf in der UHA dar. Es handelt sich nicht um ein Ereignis, das für die Justizbehörde unvorhersehbar war.

Die Unterbringung des Antragstellers in der UHA war auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil dort offenbar seit längerem eine Vielzahl von Strafgefangenen Straftat verbüßen. Es ist Aufgabe der Justizbehörde, in ausreichendem Umfang Haftplätze vorzuhalten, in denen die Haft nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes vollstreckt werden kann. Wenn die Justizbehörde dies in der Vergangenheit versäumt haben sollte, rechtfertigt ein derartiges Organisationsverschulden es nicht, die Straftat dann unter Verletzung zwingender gesetzlicher Vorschriften in einer Haftanstalt zu vollstrecken, die hierfür ungeeignet ist.

3. Hinsichtlich der Kosten und Auslagen, die im Verfahren vor dem Landgericht entstanden sind, verbleibt es bei der Kostenentscheidung des Landgerichts.

(Einsender: Der Vorsitzende des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

§§ 14 Abs. 2, 88 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 91 Abs. 1, 102, 103 Abs. 1 Nr. 3, 115 Abs. 5 StVollzG, § 49 VwVfG (Zur Ablösung eines Strafgefangenen von seinem Arbeitsplatz wegen Untragbarkeit)

1. Die Ablösung eines Strafgefangenen von seinem Arbeitsplatz ist auch zulässig, wenn dieser auf Dauer dort nicht mehr tragbar ist.

2. Zur Zulässigkeit der „Roten Karte“ im Strafvollzug.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 29. Juni 2005 – 1 Ws 291/04 –

Gründe

I.

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer wurde der in der Buchbinderei in der Justizvollzugsanstalt Z. eingesetzte Verurteilte mit Verfügung vom 5.4.2004 von seinem Arbeitsplatz abgelöst, weil wegen seines den Arbeitsprozess störenden Verhaltens eine im Interesse des geordneten Ablaufes des Arbeitsalltages gebotene sachgerechte Zusammenarbeit nicht mehr möglich gewesen sei. Zugleich verhängte die Anstalt gegen den Verurteilten die in der Hausordnung unter V Nr. 2 der Justizvollzugsanstalt Z. vom 09.10.2002 bei einem Antrag auf Widerruf der Arbeitseinteilung oder schuldhafter Nichtarbeit eines Strafgefangenen vorgesehene „Rote Karte“. Diese beinhaltet entsprechend der Ergänzung der Hausordnung vom 12.07.1999 folgende im vorliegenden Fall auch vollumfänglich vollzogene Sanktionen:

- 1) Hofgang von Montag bis Freitag zwischen 10.30 Uhr und 11.30 Uhr
- 2) Hofgang an Wochenenden und an Feiertagen von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr
- 3) Die Teilnahme an Veranstaltungen des Flügels ist möglich, soweit diese nicht durch Disziplinarmaßnahmen oder durch besondere Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen ist
- 4) Duschen nach dem Hofgang
- 5) Keine Teilnahme am Sport der übrigen Gefangenen
- 6) Keine Teilnahme am Abendhof
- 7) Keine Teilnahme am Umschluss, ausgenommen am Nachtschluss an Wochenenden und an Feiertagen
- 8) Haftraumumschluss nach Frühstücks- und Mittagessensausgabe; Zellaufschluss nachmittags um 16.00 Uhr
- 9) Keine Berechtigung zum Besitz und Betrieb eines eigenen Fernsehgerätes. Gegebenenfalls ist bei Arbeitsverweigerung das Gerät aus dem Haftraum zu entfernen

Die Strafvollstreckungskammer hat die Anträge des Verurteilten auf Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Ablösung, auf Verpflichtung, ihn als Hilfsschänzer einzusetzen und ihn von der Zahlung von Haftkosten zu befreien, mit Beschluss vom 5. Juli

2004 als unbegründet und seinen Antrag auf Erstattung von Verdienstaufschlag als unzulässig zurückgewiesen. Über seinen weiteren Antrag vom 8.5.2004 auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verhängung der Roten Karte, deren Anordnung die Strafvollstreckungskammer als rechtmäßig ansieht, hat diese nur in den Gründen entschieden.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen, die, soweit sie zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen war, teilweise Erfolg hat.

II.

1. Zu Recht ist die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, dass die Ablösung des Strafgefangenen von seiner Arbeit in der Buchbinderei rechtsfehlerfrei war.

a. Die Entscheidung der Vollzugsanstalt über die Ablösung des Antragstellers von seiner Tätigkeit in der Buchbinderei ist als Widerruf einer den Antragsteller begünstigenden Maßnahme an den zu § 49 VwVfG, 14 Abs. 2 StVollzG entwickelten Grundsätzen zu messen (OLG Frankfurt ZfStrVo 2001, 372). Allerdings steht der Vollzugsanstalt hinsichtlich der Beurteilung der einen Widerruf rechtfertigenden Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen der Anstalt und anderen für eine Ablösung vom Arbeitsplatz in Betracht kommenden Gründen im Hinblick auf ihre besondere Sachnähe und die ihr obliegende Verantwortung für die Anstaltssicherheit ein Beurteilungsspielraum zu (Senat, Beschluss vom 06.05.2004, 1 Ws 95/04; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 10. Auflage 2005, § 11 Rn. 15). Dies hat zur Folge, dass die Entscheidung der Vollzugsanstalt nur in Anwendung der Grundsätze des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüfbar ist. Die gerichtliche Prüfung ist insbesondere darauf beschränkt, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie bei ihrer Entscheidung den Grundsatz des Vertrauensschutzes bedacht und ob sie die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.

b. Die Entscheidung der Vollzugsanstalt hält einer derartigen Nachprüfung stand. Eine Ablösung von der Arbeit kommt nämlich nicht nur bei groben Pflichtenverstößen in Betracht, sondern auch bei anderen verhaltensbedingten Gründen, wie etwa Arbeitsverweigerung oder sicherheitsgefährdendem Verhalten am Arbeitsplatz, wenn sich hieraus die Ungeeignetheit des Strafgefangenen für den ihm zugewiesenen Arbeitsplatz ergibt und das Verhalten des Strafgefangenen nicht auf anderen Ursachen beruht. Auch die von der Strafvollstreckungskammer angeführte Störung des Arbeitsfriedens fällt hierunter. Zwar würden hierfür bloße sachliche Auseinandersetzungen mit dem Betriebsleiter nicht ausreichen, die Grenze ist jedoch dort überschritten, wo ein gedeihliches Miteinander nicht mehr möglich ist und das Verhalten des Strafgefangenen den Arbeitsablauf im Betrieb insgesamt gefährdet. Erforderlich ist daher, dass der Gefangene auf Dauer und nicht nur kurzzeitig an dem innegehabten Arbeitsplatz nicht mehr tragbar ist (vgl. Senat, Beschluss vom 11.4.2005, 1 Ws 506/04).

c. Die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer tragen diese Annahme noch, insbesondere ergibt die Sachdarstellung, dass die Anstalt den Strafgefangenen zuvor auf die von ihm ausgehenden Störungen – wenn auch nicht in Form einer deutlichen Abmahnung – hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Abänderung seines Verhaltens gegeben hat, so dass auch wegen der nur zeitlich kurzen Tätigkeit des Strafgefangenen in der Buchbinderei die Grundsätze des Vertrauensschutzes noch als gewahrt angesehen werden können. Auch Ermessenfehler weist die erfolgte Ablösung nicht auf.

2. Anders ist die Sachlage aber bei der Anordnung der „Roten Karte“ zu beurteilen.

a. Die mit der Ablösung von der Arbeit verbundene Feststellung, dass der Gefangene verschuldet ohne Arbeit ist, hat in diesem Zusammenhang keine rechtliche Bedeutung, weil eine Verschuldensprüfung insoweit nicht stattfindet. Eine Ablösung von der Arbeit kann auch zulässig sein, wenn den Gefangenen kein Verschulden trifft, er aber dennoch für den weiteren Betriebsablauf untragbar ist. Sofern ein Verschulden des Gefangenen als Zulässigkeitsvoraussetzung für weitere Maßnahmen erforderlich ist, die die Vollzugsbehörde an die Ablösung von der Arbeit knüpfen will, obliegt diese Prüfung dem Vollzugsbeamten, der die Maßnahme verhängt.

b. Nach vorläufiger Beurteilung ist der Senat der Auffassung, dass die mit der Verhängung der „Roten Karte“ regelmäßig einhergehenden Absonderungsmaßnahmen als besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 88 Abs. 3, 91 Abs. 1 StVollzG) anzusehen sind. Deren Anordnung nach § 88 Abs. 3 i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG ist nur zulässig, wenn eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann. Ob dies vorliegend aufgrund übergeordneter, in der angefochtenen Entscheidung allerdings nicht näher dargestellter, Erwägungen der Anstalt bereits der Fall war, braucht der Senat vorliegend nicht abschließend zu entscheiden, denn bei Erlass von besonderen Sicherungsmaßnahmen ist allgemein der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch ist zu sehen, dass sowohl die Frage, ob eine Anordnung überhaupt ergeht, als auch deren Umfang im Ermessen der Anstalt steht. Dass solche Erwägungen angestellt wurden, vermag der Senat indes nicht zu erkennen, vielmehr ist davon auszugehen, dass die „Rote Karte“ bei „Arbeitsunwilligen“ oder bei erfolgter „Ablösung vom Arbeitsplatz“ eher schematisch verhängt wird.

Ein gegen den abgelösten Gefangenen verhängter Fernsehentzug kann nach Auffassung des Senats nur im Wege einer Disziplinarmaßnahme nach § 102, 103 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG erfolgen. Insoweit ist gesondert zu prüfen und ggf. festzustellen, ob der Gefangene mit dem Verhalten, das zur Ablösung von der Arbeit geführt hat, schuldhaft gegen die Arbeitspflicht verstoßen hat.

d. Soweit an die Ablösung von der Arbeit die weitere Maßnahme geknüpft wird, den Gefangenen mit einem Haftkostenbeitrag zu belasten, ist auch insoweit gesondert zu prüfen, ob der Gefangene schuldhaft ohne Arbeit ist.

e. Schließlich bedarf die Anordnung der als Maßnahmenhäufung so bezeichneten „Roten Karte“, welche der Senat – bei Vorliegen der formellen Anordnungsvoraussetzungen (§ 91 Abs. 1 StVollzG) – grundsätzlich in zeitlich eingeschränktem Umfang für rechtlich zulässig hält, einer weiteren Einschränkung. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet daher in jedem Fall die Prüfung, ob die in der Hausverfügung des Anstaltsleiters vom 12.07.1999 vorgesehenen Maßnahmen in Anbetracht der Schwere des jeweiligen Verstoßes zur Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung (Arbeitsmoral) überhaupt notwendig sind und es darüber hinaus in jedem Fall der Verhängung sämtlicher einschränkender Bestimmungen bedarf oder ob, etwa bei weniger gewichtigen Verstößen, die Anordnung einzelner Sanktionen ausreicht.

3. Die Sache ist spruchreif. Da sowohl die erledigte Maßnahme der Anstalt im konkreten Fall als auch die Hausverfügungen des Anstaltsleiters die Berücksichtigung dieser Grundsätze nicht erkennen lassen, war aufgrund des sich aus Gründen der Wiederholungsgefahr ergebenden Feststellungsinteresses die Rechtswidrigkeit der am 5.4.2004 erfolgten Anordnung der „Roten Karte“ festzustellen und auszusprechen.

4. Im übrigen war die Rechtsbeschwerde nicht zulässig, da es nicht geboten ist, diese zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Soweit der Strafgefangene mit Antrag vom 12.4.2004 die Befreiung von der „Zahlung der Haftkosten“ begehrt, war ergänzend lediglich zu bemerken, dass ein solcher Antrag bereits unzulässig ist, weil die Auferlegung von Haftkosten den Erlass eines begründeten und mit der Anfechtungsklage anfechtbaren Bescheides voraussetzt (Senat a.a.O.) und die Erhebung einer vorbeugenden Anfechtungs-, Feststellungs- oder Verpflichtungsklage vorliegend nicht zulässig war.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 StVollzG, 465 StPO; die Festsetzung des Geschäftswertes auf §§ 52, 50 GKG.

(Eingesandt von Richter am OLG Klaus Michael Böhm, Karlsruhe)

§ 119 Abs. 3, 6 StPO, §§ 101, 178 StVollzG, Nrn. 62, 63, 67 ff. UVollzO (Zur körperlichen Durchsuchung eines Untersuchungsgefangenen auf Betäubungsmittel)

Eine körperliche Durchsuchung des Untersuchungsgefangenen zur Auffindung von etwaigen Betäubungsmitteln unterfällt dem Begriff der verstärkten Durchsuchung des Gefangenen, die in Nr. 63 Abs. 1 Nr. 1 UVollzO als Beispiel einer besonderen Sicherungsmaßnahme aufgeführt ist. Die Durchsuchung dient sowohl der Vermeidung als auch der Behebung einer erheblichen Störung der Anstaltsordnung. Voraussetzung einer solchen Maßnahme ist allerdings ein hinreichender konkreter Verdacht.

Zur Abgabe einer Urinprobe ist der Untersuchungsgefangene in solchen Fällen mangels gesetzlicher Grundlage nicht verpflichtet.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 31. Januar 2005 – 1 Ws 409/04 –

Gründe

I.

Aufgrund eines Hinweises des zuständigen Vollzugsabteilungsleiters der Justizvollzugsanstalt H. bestand hinsichtlich des Angeklagten und der weiteren im Haftraum untergebrachten Gefangenen der Verdacht des Betäubungsmittelkonsums. Es wurde deshalb für alle im Haftraum untergebrachten Gefangenen ein Betäubungsmitteltest mittels körperlicher Durchsuchung mit Entkleidung und Urinkontrolle angeordnet. Die Gefangenen wurden darüber belehrt, dass sie die Urinabgabe verweigern könnten, nicht hingegen die körperliche Durchsuchung mit Entkleidung. Erst nach wiederholter Aufforderung und Eintreffen von Unterstützung sowie Androhung körperlichen Zwangs ließ sich der Angeklagte körperlich durchsuchen.

Am 02.12.2004 beantragte der Leiter der Justizvollzugsanstalt H. beim Landgericht Gera die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme in Gestalt eines Arrests für die Dauer von drei Tagen, der für die Dauer von drei Monaten zur Bewährung ausgesetzt wird, zugleich beantragte der Leiter der Vollzugsanstalt H. die nachträgliche Zustimmung zu der durchgeführten besonderen Sicherungsmaßnahme der verstärkten Durchsuchung.

Mit Beschluss vom 06.12.2004 ordnete der Vorsitzende der 9. Strafkammer des Landgerichts Gera gegen den Angeklagten einen Arrest für die Dauer von drei Tagen, welcher für die Dauer von drei Monaten zur Bewährung ausgesetzt wird, an. Zugleich erteilte der Vorsitzende der 9. Strafkammer die beantragte Zustimmung zu den durchgeführten besonderen Sicherungsmaßnahmen, widerrief die Zustimmung zur Verlegung in die Justizvollzugsanstalt H. und ordnete die Rückverlegung in die JVA G. an.

Gegen diesen Beschluss legte der Angeklagte durch seine Verteidigerin am 15.12.2004 Beschwerde ein. Er begründete diese im Wesentlichen damit, dass die Anordnung der Urinkontrolle vollkommen willkürlich, d. h. ohne einen konkreten Anlass erfolgt sei. Der Vorsitzende der 9. Strafkammer des Landgerichts Gera half der Beschwerde nicht ab und legte die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Senat vor. Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 30.12.2004 beantragt, die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet zu verwerfen, dass nicht die verweigerte Urinprobe, sondern die Verweigerung der Durchsuchung seiner Person, seiner Sachen sowie seines Haftraumes die angefochtenen Maßnahmen rechtfertigen.

II.

Die statthaft und auch im Übrigen zulässige Beschwerde ist unbegründet.

1. Die nachträgliche Erteilung der Zustimmung zu der bei dem Beschwerdeführer am 15.11.2004 durchgeführten besonderen Sicherungsmaßnahme der verstärkten Durchsuchung des Gefangenen ist nicht zu beanstanden, denn die durchgeführte besondere Sicherungsmaßnahme war rechtmäßig.

Gemäß § 119 Abs. 3 StPO dürfen dem Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert. Diese Bestimmung wird durch die Untersuchungshaftvollzugsordnung, bei der es sich um eine allgemeine Verwaltungsanordnung handelt, konkretisiert. Gemäß Nr. 62 UVollzO können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

Eine körperliche Durchsuchung des Untersuchungsgefangenen, wie sie hier durchgeführt wurde, unterfällt dem Begriff der verstärkten Durchsuchung des Gefangenen, die in Nr. 63 Abs. 1 Nr. 1 UVollzO als Beispiel einer besonderen Sicherungsmaßnahme aufgeführt ist (siehe MünchKfzG/Gatzweiler, Das Recht der Untersuchungshaft, 2. Aufl., Rn. 483). Die körperliche Durchsuchung zu dem Zweck, Betäubungsmittel aufzufinden oder Hinweise auf einen erfolgten Betäubungsmittelmissbrauch zu erhalten, dient sowohl der Vermeidung als auch der Behebung einer erheblichen Störung der Anstaltsordnung. Voraussetzung einer solchen Maßnahme ist allerdings ein hinreichender konkreter Verdacht. Dieser lag hier aufgrund eines Hinweises des für die Station zuständigen Vollzugsabteilungsleiters vor. Zweifel an der diesbezüglichen Angabe der Justizvollzugsanstalt H. sind nicht begründet. Auch ist die Justizvollzugsanstalt aus Gründen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt berechtigt, die dem Hinweis des Vollzugsabteilungsleiters zu Grunde liegenden Informationen und insbesondere auch die Person des oder der Informanten geheim zu halten.

Zur Anordnung der körperlichen Durchsuchung war gemäß § 119 Abs. 6 StPO ein Beamter der Justizvollzugsanstalt, bei dem es sich nicht um den Anstaltsleiter zu handeln brauchte, zuständig, denn bei der körperlichen Durchsuchung zur Auffindung von Betäubungsmitteln bzw. zur Feststellung eines etwaigen Betäubungsmittelmissbrauchs handelt es sich wegen der Gefahr des Verlustes von Beweisen um einen dringenden Fall (siehe auch Nr. 62 Abs. 3 UVollzO).

2. Auch die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme in Gestalt eines Arrests für die Dauer von drei Tagen, dessen Vollstreckung für die Zeit von drei Monaten zur Bewährung ausgesetzt wird, ist rechtmäßig. Die Anordnung der Disziplinarmaßnahme beruht auf § 119 Abs. 3 StPO, der wiederum durch Nrn. 67 ff. UVollzO konkretisiert wird.

Allerdings durfte der Arrest entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht wegen der Verweigerung der Urinprobe angeordnet werden. Zur Abgabe einer Urinprobe war der Beschwerdeführer mangels gesetzlicher Grundlage nicht verpflichtet (siehe OLG Saarbrücken NStZ 1992, 350, 351). Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Urinprobe ergibt sich auch nicht aus §§ 101 Abs. 1, 178 StVollzG. Danach sind medizinische Zwangsmaßnahmen bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen zulässig. § 101 Abs. 1 StVollzG ist vorliegend aber jedenfalls deshalb nicht anwendbar, weil es sich bei der Urinprobe zur Feststellung eines Betäubungsmittelmissbrauchs nicht um eine medizinische Maßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge handelte (vgl. OLG Saarbrücken a.a.O.).

Gleichwohl bedarf es keiner Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Haftgericht. Der Senat kann gem. § 309 Abs. 2 StPO in der Sache selbst entscheiden. Der Senat ist an einer solchen Sachentscheidung auch nicht aus verfahrensrechtlichen Gründen gehindert. Das in Nr. 69 UVollzO beschriebene Verfahren, das der richterlichen Festsetzung einer bestimmten Disziplinarmaßnahme vorausgehen hat, ist beachtet worden. Insbesondere ist der Beschwerdeführer von der Anstaltsleitung zu dem – rechtlich zutreffenden – Vorwurf der Verweigerung der körperlichen Durchsuchung angehört worden und der Leiter der Vollzugsanstalt hat die Festsetzung des Arrestes gerade im Hinblick auf dieses Fehlverhalten beantragt.

Im Ergebnis ist die Anordnung des Arrests von drei Tagen gerechtfertigt. Indem sich der Beschwerdeführer weigerte, die von dem Justizvollzugsbeamten angeordnete körperliche Durchsuchung geschehen zu lassen, hat er schuldhaft gegen die Ordnung in der Anstalt verstoßen (Nr. 67 Abs. 1 UVollzO). Der Beschwerdeführer war vor Durchführung der körperlichen Durchsuchung ausweislich des Berichtes des Justizvollzugsbeamten W. darüber belehrt worden, dass er die Urinabgabe verweigern könne, nicht hingegen die körperliche Durchsuchung mit Entkleidung; somit lag kein verschuldensausschließender unvermeidbarer Verbotsirrtum vor. Die Anordnung eines Arrestes von drei Tagen, der zudem zur Bewährung ausgesetzt ist, erscheint als angemessene disziplinarische Reaktion auf dieses Fehlverhalten.

3. Schließlich ist auch der Widerruf der Zustimmung zum Vollzug der Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt H. nicht zu beanstanden. Die damit bezweckte Trennung des Beschwerdeführers als Untersuchungsgefangener von Strafgefangenen trägt dem gesetzlich verankerten Trennungsgrundsatz (§ 119 Abs. 1 StPO, Nr. 22 Abs. 1 UVollzO) Rechnung und dient dem eigenen Schutz des Beschwerdeführers.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

§ 9 Abs.1 StVollzG (Zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in eine sozialtherapeutische Anstalt/Abteilung)

Zur Frage der Behandlungsfähigkeit, die im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 StVollzG eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt/Abteilung angezeigt erscheinen lässt.

Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen vom 24. Mai 2005 – 33 Vollz 134/05 – (rechtskräftig)

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit in der JVA eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung und Bedrohung. Strafende ist auf den 28.02.2009 notiert. Im Anschluss hieran ist für den Antragsteller die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung aus demselben Urteil vorgemerkt.

Der Antragsteller hatte bereits unter dem 01.09.2003 seine Verlegung in eine sozialtherapeutische Abteilung/Anstalt beantragt. Nachdem dieses Begehren seitens des Antragsgegners durch Bescheid vom 16.01.2004 abschlägig beschieden und der hiergegen gerichtete Widerspruch zurückgewiesen worden war, hatte der Antragsteller auf gerichtliche Entscheidung angetragen. Mit Beschluss vom 08.09.2004 (33 Vollz 388/04), auf den wegen aller Einzelheiten Bezug genommen wird, hat die Kammer den angefochtenen Bescheid aufgehoben und den Antragsgegner verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Mit Bescheid vom 23.12.2004 (4514/QE – 23) hat der Antragsgegner den Antrag auf Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt/Abteilung erneut abgelehnt. Zur Begründung ist ausgeführt, die Verlegung des Antragstellers sei nicht im Sinne von § 9 Abs. 1 StVollzG „angezeigt“, da der Antragsteller nach der Stellungnahme des Anstaltspsychologen X. v. 17.11.2004 nicht ausreichend behandlungsfähig sei. Der Antragsteller habe eine testpsychologische Untersuchung verweigert. Es sei zwar von einer kurzfristigen Anpassungsleistung auszugehen, der Antragsteller sei jedoch stets bald wieder in bekannte Verhaltensmuster zurückgefallen. Dieser Einschätzung stehe die bislang offenbar konfliktarme Teilnahme am sozialen Training nicht entgegen. Der Antragsteller habe offenbar gelernt, Verbalisierungsmuster zu bestimmten Problemfeldern abzugeben. Es bleibe aber abzuwarten, ob der

Antragsteller das Training vollständig durchstehe. Unverändert sei davon auszugehen, dass eine spezifische Deliktbearbeitung noch nicht stattgefunden habe. Eigene Schuldanteile würden gelegentlich, bagatellisiert und ausgeblendet. Hieran vermöge auch das befürwortende Votum vom 29.09.2003 des Dipl.-Psych. Y. nichts zu ändern. Diese Stellungnahme sei von der Bemühung getragen, einen – wenn auch skeptisch beurteilten – abschliessenden Behandlungsversuch zu unternehmen. Auch aus dem jüngeren vollzuglichen Verhalten des Antragstellers seien keine durchgreifenden Verhaltensänderungen ableitbar. Eine ihm in Aussicht gestellte Arbeit habe er abgelehnt, die Beziehung zu einer Frau sei abgebrochen worden.

Mit Schreiben vom 04.01.2005 hat der Antragsteller gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt und diesen mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 12.01.2005 begründet. Dort ist ausgeführt, die negative Beurteilung der Therapieeignung des Antragstellers beruhe auf einer fragwürdigen Diagnostik, da der Antragsteller zu einer erneuten Begutachtung hinsichtlich der Frage der Eignung für die Sozialtherapie bereit gewesen, dies jedoch seitens des Psychologen abgelehnt worden sei. Das Gespräch habe vielmehr lediglich den Vollzugsplan zum Gegenstand haben sollen. Zur Frage der Therapiefähigkeit und Therapiebedürftigkeit könne auf das Gutachten Prof. Dr. X. v. 19.12.1997 verwiesen werden. Danach bedürfe der Antragsteller der Hilfe und die motivationalen Ausgangsvoraussetzungen für einen Behandlungsbeginn seien vergleichsweise günstig.

Mit Bescheid vom 27.01.2005 (4514 E (II) Q 2.15) wies der Präsident des Landesjustizvollzugsamts den Widerspruch des Antragstellers aus den Gründen des Bescheids vom 23.12.2004 zurück.

Hiergegen hat der Antragsteller mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 11.02.2005 auf gerichtliche Entscheidung angetragen. Er macht geltend, die im Beschluss der erkennenden Kammer v. 08.09.2004 geforderte umfassende Diagnostik habe nicht stattgefunden. Der Antragsteller habe das Gespräch mit dem Anstaltspsychologen verweigert, da dieser schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Drogenproblematik tätig sei und hinsichtlich seiner – des Antragstellers – Person über keinerlei Fachkenntnisse verfüge. Ausserdem sei das Vertrauensverhältnis zu diesem zerstört. Eine externe Begutachtung sei durch den Anstaltspsychologen abgelehnt worden. Auch die Beurteilung der vollzuglichen Entwicklung des Antragstellers seit Erarbeitung der Stellungnahme sei fehlerhaft. So habe er lediglich zwei Arbeitsstellen innegehabt und die Beziehung zu Frau Z. sei keinesfalls allein wegen des Verhaltens des Antragstellers zerbrochen. Auch die Teilnahme des Antragstellers am sozialen Training werde nicht ausreichend gewürdigt.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 28.02.2005 hat der Antragsteller wortgleiche „eidesstattliche Erklärungen“ zweier Mitgefangener vom 14.01.2005 zur Akte gereicht, die ein Gespräch zwischen dem Antragsteller und dem Anstaltspsychologen vom 26.11.2004 wiedergeben sollen. Der Psychologe habe – nach einer Verweigerung der Diagnostik durch den Antragsteller – sinngemäß geäußert: „Wenn Sie nicht bereit sind, mit mir zu sprechen, lehne ich die Eignung ab, auch wenn Sie geeignet sein sollten“.

Der Antragsteller hat darüber hinaus mit eigenem Schreiben vom 02.03.2005 mitgeteilt, er werde „leider nie mehr zu einem anderen Gutachter (scil.: als Prof. Dr. X. aus A.) Vertrauen aufbauen können, zu einem Sachverständigen aus einer JVA schon gar nicht mehr“. Er würde sich „auch keinem anderen Sachverständigen mehr anvertrauen“ und werde sich „nie wieder einem Sachverständigen aus NRW unterziehen“. Mit weiterem Schreiben vom 03.05.2005 hat der Antragsteller mitgeteilt, er sei zu einer Begutachtung nach Wahl der Kammer einverstanden.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß, den Antragsgegner unter Aufhebung seines Bescheids vom 23.12.2004 (4514 / QE – 23) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.01.2005 (4514 E (II) Q 2.15) zu verpflichten, ihn in eine sozialtherapeutische Einrichtung/Abteilung zu verlegen. Der Antragsgegner beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu verwerfen. Er wiederholt und vertieft sein Vorbringen aus dem Verwaltungsvorverfahren.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gem. §§ 109 ff. StVollzG zulässig, bleibt in der Sache indessen ohne Erfolg. Rechtsfehlerfrei hat der Antragsgegner den Antrag des Antragstellers, in eine sozialtherapeutische Einrichtung/Abteilung verlegt zu werden, abgelehnt.

§ 9 Abs. 1 StVollzG In der seit dem 31.01.1998 geltenden Fassung verpflichtet die Vollzugsbehörde, einen Gefangenen, der – wie der Antragsteller unzweifelhaft – die in der Vorschrift bestimmten formellen Voraussetzungen erfüllt, in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, sofern seine Behandlung dort angezeigt ist.

„Angezeigt“ ist die Behandlung eines Gefangenen in der sozialtherapeutischen Anstalt dann nicht, wenn der Gefangene nicht behandlungsbereit, nicht behandlungsbedürftig und/oder nicht behandlungsfähig ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 10. Auflage 2005, § 9 Rz. 12 mit weit. Nachw.; Rehn in: AK-Strafvollzugsgesetz, 4. Auflage 2000, § 9 Rz. 11 ff.). Im Falle des Antragstellers ist nur letztere Einschränkung diskussionswürdig, ihr Vorliegen im Ergebnis aber zu bejahen: Der Antragsgegner erachtet den Antragsteller mit aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden Erwägungen als nicht therapiefähig.

Die fehlende Eignung des Gefangenen zur Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung muss – wie aus § 9 Abs. 1 S. 2 StVollzG folgt – auf Gründen beruhen, die in der Person des Gefangenen selbst liegen (vgl. KG, B. v. 28.04.2000 – 5 Ws 754/99 – Vollz, NJW 2001, 1806, 1807; OLG Frankfurt/Main, B. v. 27.08.2004 – 3 Ws 845/04, NStZ-RR 2004, 349 = ZfStrVo 2005, 52 [LS]). Solche Gründe können auch in einer auf Dauer angelegten, nicht korrigierbaren Verweigerung der Mitarbeit an der Behandlung bestehen (KG, a.a.O.; OLG Frankfurt/Main, a.a.O.). Eine solche Verweigerungshaltung hat der Antragsgegner im Falle des Antragstellers rechtsfehlerfrei festgestellt; der Antragsteller selbst hat sie im vorliegenden Verfahren eindrücklich demonstriert. Der Antragsteller hat – wie er im Kern nicht in Abrede stellt – eine erneute testpsychologische Untersuchung, die Aufschluss über seine Therapieeignung hätte geben können, verweigert. Soweit der Antragsteller in der Widerspruchsbegründung vom 12.01.2005 ausführt, der Anstaltspsychologe habe eine Begutachtung im Hinblick auf die Eignung des Antragstellers für die Sozialtherapie abgelehnt, hält der Antragsteller dieses Vorbringen – wie insbesondere die von ihm beigebrachten zwei „eidesstattlichen Erklärungen“ erweisen – im gerichtlichen Verfahren nicht mehr aufrecht. Er bringt nunmehr vielmehr vor, die Exploration (teilweise) verweigert zu haben, weil der Anstaltspsychologe mit seiner Persönlichkeitsproblematik nicht vertraut sei bzw., weil dieser seine Eignung bereits attestiert hatte. Der Antragsteller dokumentiert hiermit unmissverständlich, dass er zu bestimmen versucht, unter welchen Umständen und Bedingungen eine Exploration stattzufinden hat. Es steht zu erwarten – und wird durch die Entwicklung im gerichtlichen Verfahren bestätigt –, dass der Antragsteller auch in der sozialtherapeutischen Einrichtung ähnlich verfahren würde. Dass aber eine solche Haltung ein therapeutisches Arbeitsbündnis nicht zu tragen vermag, hat der Antragsgegner zu Recht angenommen.

Im vorliegenden Verfahren hat der Antragsteller mit eigenem Schreiben vom 02.03.2005 mitgeteilt, er werde „leider nie mehr zu einem anderen Gutachter (scil.: als Prof. Dr. X. aus A.) Vertrauen aufbauen können, zu einem Sachverständigen aus einer JVA schon gar nicht mehr“. Er würde sich „auch keinem anderen Sachverständigen mehr anvertrauen“ und werde sich „nie wieder einem Sachverständigen aus NRW unterziehen“. Die Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA A. umfasst ausweislich des der Kammer vorliegenden Behandlungskonzepts eine verpflichtende Psychodiagnostik sowie – je nach Lage des Einzelfalles – ggf. auch die Durchführung einer Psychotherapie. Vor der Aufstellung des ersten Behandlungsplans wird über jeden Bewohner vom diagnostisch zuständigen Psychologen ein Basisgutachten gefertigt. Es liegt auf der Hand, dass der Antragsteller sich dem zuständigen Psychologen der sozialtherapeutischen Abteilung würde öffnen und anvertrauen müssen. Hierzu ist der Antragsteller offensichtlich nicht bereit, wie gleichfalls seine Weigerung erweist, mit dem Anstaltspsychologen im Rahmen der Exploration zusammenzuarbeiten. Diese Wertung wird auch nicht durch das Schreiben des Antragstellers vom 03.05.2005 in Frage

gestellt. Hier ist nur die Rede davon, dass er bereit sei, sich von einem Sachverständigen nach Wahl der Kammer begutachten zu lassen. Seine vorher erklärte Weigerung, sich einem anderen Sachverständigen als eben Prof. Dr. X. anzuvertrauen und zu öffnen, wird hierdurch weder erklärt noch in Frage gestellt. (Auch) vor diesem Hintergrund ist der Antragsgegner rechtsfehlerfrei zu der Einschätzung gelangt, im Falle des Antragstellers sei dessen Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt wegen dessen Behandlungsunfähigkeit nicht angezeigt.

Prozesskostenhilfe konnte dem Antragsteller nach alledem nicht bewilligt werden, da seinem Begehren die hinreichende Erfolgsaussicht fehlt (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ZPO)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf §§ 60, 53 Abs. 1 und 3 GKG.

§ 112 StPO (Zu Begriff und Folgen der Haftunfähigkeit)

1. **Das Recht der Untersuchungshaft enthält keine eigenständige Regelung zum Begriff und zu den Folgen einer Haftunfähigkeit.**
2. **In entsprechender Anwendung der in § 455 Abs. 4 StPO aufgestellten Grundsätze ist der Vollzug der Untersuchungshaft nicht zulässig, wenn er wahrscheinlich zu einer konkreten Lebensgefährdung oder zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen bei dem Untersuchungsgefangenen führen kann. Soweit sich eine medizinische Betreuung als notwendig erweist, kann diese in der Haft erfolgen. Es bedarf im Einzelfall einer Abwägung zwischen den Belangen des Beschuldigten sowie den staatlichen Interessen, wie sie in den jeweiligen Haftgründen ihren Ausdruck finden.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 13. Dezember 2005 – 1 Ws 1348/05 –

Gründe

Die formell nicht zu beanstandende weitere Beschwerde des Beschuldigten (§§ 304, 310 Abs. 1 StPO) hat in der Sache keinen Erfolg. Die 1. Strafkammer des Landgerichts Weiden i. d. OPf. hat zu Recht die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Weiden i. d. OPf. vom 10.10.2005 verworfen, mit dem dieses den Haftbefehl des gleichen Gerichts vom 31.03.2005, nunmehr gestützt auf Fluchtgefahr, aufrecht erhalten hat. Auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses wird zunächst Bezug genommen.

Die weitere Beschwerde stützt der Beschuldigte in den Schriftsätzen seines Verteidigers vom 17.11. und 05.12.2005 nunmehr nicht mehr darauf, es liege kein dringender Tatverdacht vor. Tatsächlich haben die zwischenzeitlich von der Polizei Vernommenen bestätigt, dass der Inhalt von Dateien eines dem Beschuldigten zugeordneten Laptops dessen Rauschgiftgeschäfte mit diesen Personen zutreffend wiedergibt.

Soweit mit der weiteren Beschwerde weiterhin die angebliche Haftunfähigkeit des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, rechtfertigen die vorgebrachten Gesichtspunkte eine Haftverschonung nicht.

Das Recht der Untersuchungshaft enthält keine eigenständige Regelung zum Begriff und zu den Folgen einer Haftunfähigkeit. In entsprechender Anwendung der in § 455 Abs. 4 StPO aufgestellten Grundsätze (vgl. OLG Hamburg, wistra 2002, 275; Kammergericht NSTZ 1990, 142; Meyer-Goßner, StPO, § 455 Rn. 3; Hilger in Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Auflage, § 112 Rn. 68

m.w.N.) ist der Vollzug der Untersuchungshaft nicht zulässig, wenn er wahrscheinlich zu einer konkreten Lebensgefährdung oder zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen bei dem Untersuchungsgefangenen führen kann. Soweit sich eine medizinische Betreuung als notwendig erweist, kann diese in der Haft erfolgen. Es bedarf im Einzelfall einer Abwägung zwischen den Belangen des Beschuldigten sowie den staatlichen Interessen, wie sie in den jeweiligen Haftgründen ihren Ausdruck finden. Das bedeutet, dass bei § 112 StPO (Flucht- und Verdunkelungsgefahr) der Sicherstellung des staatlichen Strafverfolgungsinteresses Rechnung zu tragen ist (OLG Schleswig SchlHA 1990, 114). Muss der Beschuldigte bei der Fortdauer der Untersuchungshaft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit irreversiblen und schwerwiegenden Schäden an seiner Gesundheit oder dem Tode rechnen, verletzt die Aufrechterhaltung eines Haftbefehls nicht nur das Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten nach Artikel 2 Abs. 2 GG; vielmehr kommt darüber hinaus in Betracht, dass auch sein Anspruch auf Achtung der Menschenwürde verletzt ist. Dies wäre etwa der Fall, wenn der Beschuldigte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Abschluss der Hauptverhandlung nicht mehr erleben wird (VerfGH Berlin, NJW 1994, 436 ff. Fall Mielke).

In Anwendung dieser Grundsätze besteht kein Anlass, den Haftbefehl des Amtsgerichts Weiden i. d. OPf. vom 31.03.2005 außer Vollzug zu setzen. Nach seiner Verhaftung wurde der Beschwerdeführer am 10.10.2005 im Anstaltskrankenhaus der Justizvollzugsanstalt S. einer eingehenden ärztlichen Untersuchung unterzogen. Diese kam zu dem Ergebnis, der Patient sei klinisch stabil, es gebe keinerlei Anzeichen einer cardiologischen Dekompensation. Der Beschuldigte sei aus ärztlicher Sicht haftfähig. In der Justizvollzugsanstalt Amberg wurde er der stellvertretenden Anstaltsärztin und später auch dem Anstaltsarzt vorgestellt. Die angeratene cardiologische Kontrolluntersuchung hat zwischenzeitlich am 10.11.2005 bei einem Internisten stattgefunden. Nach alledem kann nicht davon ausgegangen werden, dass vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft eine nahe Lebensgefahr für den Beschuldigten zu besorgen ist oder er sonst in einer Weise schwer erkrankt ist oder dass die Krankheit in einer Justizvollzugsanstalt nicht behandelt werden kann. Dass bei ihm erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen, ist dabei unbestritten.

Auch Gründe der Verhältnismäßigkeit stehen dem weiteren Vollzug nicht entgegen. Im Hinblick auf Art und Ausmaß der begangenen Straftaten hat der Beschuldigte eine erhebliche Freiheitsstrafe zu erwarten. Weiterhin besteht Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO. Der Beschuldigte hat eine Haftunterbrechung in anderer Sache genutzt, um sich nach Jamaika abzusetzen. Unter diesen Umständen bedarf es keiner näheren Darlegung, dass bei einer etwaigen Freilassung damit zu rechnen ist, B. werde sich erneut dem Ermittlungs- und Strafverfahren entziehen.

Kosten: § 473 Abs. 1 S. 1 StPO.

(Einsender: Die Mitglieder des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§§ 18 Abs. 1 Satz 1, 201 Nr. 3 Satz 1, 116 Abs. 1 (Zur Belegung eines Hafttraumes mit zwei Gefangenen)

Die Belegung eines Hafttraumes mit zwei Strafgefangenen verstößt gegen die Menschenwürde, wenn dieser lediglich eine Grundfläche von 9,09 m² aufweist und die in die Zelle integrierte Toilette lediglich durch einen Vorhang abgetrennt wird.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. Januar 2006 –1Ws 147/05 –

(Eingesandt von Richter am Oberlandesgericht Klaus Michael Böhm)

§§ 22 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 4, 8, Abs. 1 SGB II, § 48 SGB X, § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (JVA keine stationäre Einrichtung im Sinne von § 7 Abs. 4 SGB II)

1. Nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist nur, wer „wegen Krankheit oder Behinderung“ auf absehbare Zeit zu einer Erwerbstätigkeit außer Stande ist (Umkehrschluss aus § 8 Abs. 1 SGB II).
2. Bei einer JVA handelt es sich um keine stationäre Einrichtung im Sinne von § 7 Abs. 4 SGB II.
3. Die in der JVA gewährte Unterkunft schließt die Hilfsbedürftigkeit nach dem SGB II hinsichtlich der Unterkunftskosten nicht grundsätzlich aus. Angemessen sind die Aufwendungen jedoch nur, wenn unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der tatsächlichen und rechtlichen Situation (Besonderheit des Einzelfalls) keine andere kostengünstigere Lösung möglich ist.
4. Bei Entscheidungen, für welchen Zeitraum das beibehalten einer Wohnung während einer freiheitsentziehenden Maßnahme noch angemessen im Sinne des § 22 SGB II ist, kann auf die Rechtsgedanken in § 22 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 7 Abs. 4 SGB II zurückgegriffen werden.

Beschluss des 8. Senats des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. September 2005 – L 8 AS 196/05 ER –
(Amtlicher Leitsatz)

§§ 37, 43 Abs. 2, Abs. 3, 115 StVollzG

1. Auch nach der am 01.04.2004 in Kraft getretenen Änderung des § 115 Abs. 1 StVollzG muss die Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte so vollständig wiedergeben, dass eine hinreichende Überprüfung des Beschlusses im Rechtsbeschwerdeverfahren möglich ist (OLG Celle NStZ-RR 2005, 356). Demgemäß muss nach wie vor unmissverständlich klargestellt werden, von welchen Feststellungen das Gericht bei seiner Entscheidung ausgegangen ist und welchen Vortrag es und warum für erheblich gehalten hat.
2. Im Rahmen der Begründung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer gestattet § 115 Abs. 1 S. 4 StVollzG lediglich das Absehen von einer Darstellung der Entscheidungsgründe, soweit sie der Begründung der angefochtenen Entscheidung der Justizvollzugsanstalt folgt und dies in ihrer Entscheidung feststellt.
3. Die Entscheidungsgründe müssen die Gründe wiedergeben, welche für die richterliche Überzeugungsbildung im Einzelnen maßgebend sind. Für die Entscheidungsgründe ist eine Bezugnahme zulässig, soweit dadurch die Verständlichkeit der Darstellung aus sich heraus nicht in Frage gestellt und deutlich wird, dass sich das Gericht diese Überlegungen zu eigen macht.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 21. Dezember 2005 – 1 Ws 1055/05 –

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt X. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 01.02.2005 wendet er sich gegen die Verlängerung der Arbeitszeit in der Justizvollzugsanstalt X. von 38,5 auf 40 Stunden sowie gegen die Kürzung des täglichen Stundenlohns um fünf Cent. Er ist der Meinung, die Verlängerung der Arbeitszeit sei rechtswidrig, weil auch im öffentlichen Dienst die Arbeitszeit weiterhin 38,5 Stunden betrage. Die Erhöhung der Arbeitszeit der Beamten sei keine Rechtsgrundlage der Erhöhung der Arbeitszeit der Strafgefangenen. Auch die Kürzung des täglichen Stundenlohns um fünf Cent entbehre einer Rechtsgrundlage.

Die Justizvollzugsanstalt X. hat in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2005 die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich der Verlängerung der Arbeitszeit und der Kürzung des Stundenlohns bestätigt und darauf hingewiesen, dass der Antrag hinsichtlich der Lohnkürzung unzulässig sei, weil eine Lohnabrechnung noch nicht erfolgt sei. Im Übrigen beruhe die Verlängerung der Arbeitszeit für Strafgefangene auf der Verlängerung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst. Deshalb sei die Arbeitszeit für Strafgefangene auf 40 Stunden festgesetzt worden (vgl. Nr. 4 Abs. 1 S. 1 VV zu § 37 StVollzG, Abs. 1 S. 1 BayVV zu § 37 StVollzG).

Im Übrigen beruhe der ab 01.01.2005 geltende Stundensatz der Eckvergütung weiterhin auf §§ 43 Abs. 2 und 3, 200 StVollzG. Die durch Verlängerung der Arbeitszeit erfolgte Verringerung des Arbeitsentgeltes je geleisteter Arbeitsstunde sei daher zu Recht erfolgt.

Der Beschwerdeführer hat in einem weiteren Schreiben vom 03.02.2005 erneut auf die bisherige Arbeitszeit im öffentlichen Dienst für Angestellte von 38,5 Stunden hingewiesen und ausgeführt, dass deshalb keine Grundlage für eine Erhöhung der Arbeitszeit bestehe. Die Erhöhung der Arbeitszeit sei deshalb ermessensfehlerhaft und führe im Ergebnis auch zu einer fehlerhaften Berechnung des Stundenlohns.

Die Justizvollzugsanstalt X. hat mit Schreiben vom 24.02.2005 ein JM-Schreiben vom 30.06.2004 vorgelegt, in dem die Festsetzung der wöchentlichen Soll-Arbeitszeit für Strafgefangene auf 40 Stunden angekündigt wird. Ob eine solche Anordnung zwischenzeitlich ergangen ist, kann den Akten nicht entnommen werden.

Mit Beschluss vom 08.08.2005 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Die Strafvollstreckungskammer hat offen gelassen, ob der Antrag unzulässig ist und unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt X. vom 17.01.2005 ausgeführt, der Antrag sei zumindest unbegründet; das Vorbringen des Antragstellers rechtfertige keine andere Beurteilung. Die öffentliche Arbeitszeit im öffentlichen Dienst sei gerichtsbekannt, soweit möglich, auf 40 Stunden angehoben worden. Dass in Teilbereichen noch kürzer gearbeitet werde, rechtfertige keine Abweichung von der generellen Regelung.

Der Strafgefangene rügt mit der Rechtsbeschwerde einen Verstoß gegen das Aufklärungsgebot und Mängel der Sachverhaltsprüfung. Der Beschluss lasse die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte nicht erkennen.

Soweit die Strafvollstreckungskammer eigene Erwägungen anstelle, seien diese unrichtig, weil im öffentlichen Dienst weiterhin für Angestellte keine 40-Stunden-Woche bestehe. Die Strafvollstreckungskammer habe auch nicht berücksichtigt, dass für die Arbeitszeiterhöhung und die Lohnkürzung eine rechtliche Grundlage fehle.

Er bringt auch vor, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, nämlich darauf, dass gerichtliche Entscheidungen eine Begründung enthalten müssen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Rechtsbeschwerdevorbringen Bezug genommen.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts am 01.09.2005 erhobene Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen gegen den ihm am 10.08.2005 zugestellten Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts vom 08.08.2005 ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft und nach § 118 Abs. 1 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt.

Die Rechtsbeschwerde ist auch zulässig (§ 116 StVollzG). Mit seiner Begründung rügt der Beschwerdeführer in ausreichender Weise, dass es geboten ist, die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Auch nach der am 01.04.2004 in Kraft getretenen Änderung des § 115 Abs. 1 StVollzG muss die Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte so vollständig wiedergeben, dass eine hinreichende Überprüfung des Beschlusses im Rechtsbeschwerdeverfahren möglich ist (OLG Celle NSTZ-RR 2005, 356). Demgemäß muss nach wie vor unmissverständlich klargestellt werden, von welchen Feststellungen das Gericht bei seiner Entscheidung ausgegangen ist und welchen Vortrag es und warum für erheblich gehalten hat. (vgl. OLG Hamburg NSTZ 2005, 592). Nur von diesem Sachverhalt kann und darf das Rechtsbeschwerdegericht bei seiner Entscheidung ausgehen (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 10. Auflage, § 119 Rn. 2).

Ein pauschaler Hinweis auf den Inhalt der Akten, auch im Gewand der Benennung aller in den Akten enthaltenen Schriftstücke, kann dieser Funktion nicht gerecht werden. Die Vorschrift des § 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG ermöglicht es lediglich, „wegen der Einzelheiten“ auf nach Herkunft und Datum genau zu bezeichnende Schriftstücke Bezug zu nehmen.

Im Rahmen der Begründung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer gestattet § 115 Abs. 1 S. 4 StVollzG lediglich das Absehen von einer Darstellung der Entscheidungsgründe, soweit sie der Begründung der angefochtenen Entscheidung der Justizvollzugsanstalt folgt und dies in ihrer Entscheidung feststellt. Die Entscheidungsgründe müssen die Gründe wiedergeben, welche für die richterliche Überzeugungsbildung im Einzelnen maßgebend sind. Für die Entscheidungsgründe ist eine Bezugnahme zulässig, soweit dadurch die Verständlichkeit der Darstellung aus sich heraus nicht in Frage gestellt und deutlich wird, dass sich das Gericht diese Überlegungen zu eigen macht (vgl. OLG Celle a.a.O.).

Die vorgenommene Bezugnahme auf sämtliche in den Akten befindlichen Schriftstücke durch ihre Bezeichnung ist in Wahrheit eine unzulässige Bezugnahme auf den gesamten Akteninhalt.

Der Beschluss lässt noch nicht einmal den Hintergrund erkennen, vor dem die Frage der Mehrarbeit und der Lohnkürzung zu diskutieren ist. Weder dem Rechtsbeschwerdegericht noch einem außenstehenden Dritten wird eine verständliche, klare, vollständige und richtige Grundlage der Entscheidung geboten.

Die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer erschöpfen sich im Wesentlichen in der Bezugnahme auf die Stellungnahme der JVA X. vom 17.01.2005 und der Feststellung, dass gerichtsbekannt die Wochenarbeitszeit im öffentlichen Dienst, soweit möglich, auf 40 Stunden angehoben sei. Dass in Teilbereichen kürzer gearbeitet werde, rechtfertige keine Abweichung von der generellen Regelung.

Die Strafvollstreckungskammer übersieht schon, dass es § 115 Abs. 1 S. 4 StVollzG lediglich gestattet, von der Darstellung der Entscheidungsgründe abzusehen, soweit sie in der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt. Hier folgt das Landgericht aber lediglich der zur Vorbereitung der Entscheidung und Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage eingeholten Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt. Dies ist unzulässig.

Die Ausführungen enthalten keine unter Berücksichtigung des Antragsvorbringens nachvollziehbare Begründung. Allein die Feststellung, es sei gerichtsbekannt, dass die generelle Regelung der Wochenarbeitszeit im öffentlichen Dienst auf 40 Stunden angehoben sei, ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitszeiten im öffentlichen Dienst im Hinblick auf Arbeiter, Angestellte und Beamte nicht tragfähig.

Es fehlen auch Ausführungen zu der Frage, ob und ggfs. warum die Anhebung der wöchentlichen Arbeitszeit in der JVA X. von 38,5 Stunden auf 40 Stunden rechtmäßig und in der Folge die Verringerung des Arbeitsentgeltes für die geleistete Arbeitsstunde um fünf Cent zulässig ist.

Bei der neuerlichen Entscheidung wird die Strafvollstreckungskammer zunächst zu bedenken haben, dass das Strafvollzugsgesetz selbst keine Bestimmungen über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit eines Strafgefangenen enthält. Die Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften enthalten in der Ziff. 4 Abs. 1 zu § 37 StVollzG den Hinweis, dass sich die Arbeitszeit der Gefangenen nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst richten soll. Diese Soll-Bestimmung wird durch die bayerischen Verwaltungsvorschriften in diesem Punkt nicht ergänzt. Diese wöchentliche Arbeitszeit ist bei den verschiedenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Arbeiter, Angestellte, Beamte) unterschiedlich ausgestaltet. Dem bei den Akten befindlichen JM-Schreiben vom 30.06.2004 ist zu entnehmen, dass beabsichtigt war, für Strafgefangene eine regelmäßige wöchentliche Soll-Arbeitszeit von 40 Stunden festzusetzen. Ob dies auch geschehen ist, kann aus den Akten nicht festgestellt werden. Insoweit wird es zunächst weiterer Sachaufklärung bedürfen. Ausgehend von einer wahrscheinlichen Festlegung wie angekündigt wird abzuwägen sein, inwieweit eine Angleichung der wöchentlichen Arbeitszeit des Strafgefangenen unter Berücksichtigung des Vollzugsziels und der Gestaltung des Vollzugs (§§ 2, 3 StVollzG) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 StVollzG gerechtfertigt erscheint (vgl. hierzu KG, Beschluss vom 30.11.1988 – 5 Vollz (WS) 284/88 und 5 Vollz (Ws) 357/88) und ob die Kürzung der Entlohnung willkürlich ist oder sich im ermessensfehlerfreien Raum bewegt und den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Höhe des für die Arbeit von Strafgefangenen im Vollzug gewährten Entgeltes entspricht (BVerfG NJW 1998, 3337; 2002, 2023). Sollte eine geringfügige Anhebung der wöchentlichen Arbeitszeit in das Mittelfeld der im öffentlichen Dienst vorkommenden Wochenarbeitszeiten bei gleichzeitiger geringfügiger Senkung des stündlichen Arbeitsentgeltes unter Beibehaltung des wöchentlich erzielten Entgeltes vorgenommen worden sein, würde dies einen Rechtsverstoß nicht nahelegen. Zudem dürfte eine landesweit einheitliche Anordnung den Gleichheitssatz wahren.

(Eingesandt von den Mitgliedern des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg)

Buchbesprechungen

Sven-U. Burkhardt, Christine Graebisch, Helmut Pollähne (Hg.): Korrespondenzen. In Sachen: Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte. Ein Lesetheater als Feestschrift (Bremer Forschungen zur Kriminalpolitik, Bd. 5). LIT Verlag, Münster 2005. 456 S. € 34,90

Der Bremer Kriminologe, Kriminalpolitiker und Strafvollzugs-Experte Johannes Feest – seines Zeichens Jurist und Soziologe – ist 65 Jahre alt geworden. Aus diesem Anlass ist ein Werk erschienen, das im Untertitel die – in der Fachliteratur wie im sonstigen Schrifttum wohl einmalige – Bezeichnung „Feestschrift“ trägt (die aber als solche wohl schon deshalb schwerlich besonderen Urheberrechtsschutzes bedarf). Der Sammelband vereinigt nicht weniger als 55 Beiträge aus der Feder (wenn man das im PC-Zeitalter noch so ausdrücken darf) von sage und schreibe 65 Autoren aus dem In- und Ausland.

Etliche Verfasser glänzen nicht nur durch ihr internationales Renommee, sondern auch durch eine denkbar große Vielfalt ihrer Berufe sowie was die Wahrnehmung früherer und jetziger Aufgabenbereiche anlangt. Insgesamt repräsentieren die Autoren eine Fülle gewichtiger lebens- und gesellschaftspraktischer Tätigkeiten, zu denen nicht zuletzt auch wissenschaftliche zählen. Unter ihnen sind neben dem Geehrten selbst, drei Richtern des Bundesverfassungsgerichts (die als Kammer geschlossen in Erscheinung treten) sowie dem bedeutenden deutschen Schriftsteller Matthias Claudius (1740-1815) – der allein schon durch sein berühmtes „Abendlied“ ganze Generationen nach des Tages Hetze in die friedliche Nachtruhe eingestimmt hat – namentlich vertreten: Anstaltspfarrer, Bibliothekare, Kriminalpolitiker, Kriminologen, Literaten, Maßregelvollzugsexperten, Mediziner, Psychologen, Rechtsanwälte, Rechtshistoriker, Rechtssoziologen, Richter, Sozialpädagogen, Sozialwissenschaftler, Strafvollzugspraktiker und -wissenschaftler, Zivilrechtler. Besonders beachtlich erscheint der Anteil ehemaliger und jetziger wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bremer Instituts für Kriminalpolitik und der Mitautoren des AK-StVollzG. Nicht zuletzt ist das Baskenland, dessen International Institute for the Sociology of Law (in Onati) den dortigen Gepflogenheiten entsprechend der Jubilar für zwei Jahre geleitet hat, durch ihm freundschaftlich verbundene Mitarbeiter vertreten. Fünf Beiträge sind in englischer, alle anderen in deutscher Sprache verfasst.

Die überaus bunte Vielfalt an Autoren spiegelt auch das thematische Spektrum der Beiträge wider, das mit dem Hinweis auf „Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte“ im Untertitel allenfalls andeutungsweise, aber beileibe nicht vollständig bezeichnet ist. Schon deshalb, weil Schöngestiges sich mit Fachlichem, Grundsätzliches sich mit Anekdotischem, Politisches mit Unpolitischem, Ernstes mit Heiterem mischen. Dazu passen unterschiedliche Formen der Darstellung in Gestalt von Briefen, Tagebuchnotizen, Gedichten und fachlichen Abhandlungen. Das ganze Leben – und dessen theoretische Vergegenwärtigung – konnte natürlich selbst auf 456 Seiten nicht eingefangen werden. Doch bringt das Werk – eben auf Grund seines besonderen Zuschnitts – wesentliche Aspekte der Persönlichkeit Johannes Feests und ihres Wirkens zum Ausdruck und – einmal mehr – zum Vorschein. Viele Zeitgenossen kennen den Wissenschaftler „nur“ in seiner Eigenschaft als Begründer und langjährigen Leiter des Bremer Strafvollzugsarchivs und als Herausgeber und Mitautor des in fünfter Auflage erscheinenden AK-StVollzG. Sie wissen deshalb oft nicht, dass ein Forscher mit Wiener Hintergrund sich auf literaturwissenschaftlichem und literarischem Gebiet tummelt, etwa mit Autoren wie Karl Kraus („Die dritte Walpurgisnacht“) beschäftigt hat. So liegt dem Rezensenten – der sich aber als solcher im profanen Sinne des Wortes keineswegs versteht – eine längst vergilbte Einladung zu einer Bremer Lesung von Texten des legendären Wiener Poeten H. C. Artmann (1921-2000) vor, die Johannes Feest und Peter Derleder zum Gedenken jenes Sprachkünstler veranstaltet haben.

Was in Gestalt des Sammelbandes nun vorliegt, ist daher nichts weniger als die übliche Feestschrift, die verdienten Gelehrten aus Anlass eines mehr oder minder runden Geburtstages zuge-dacht ist. Wer Johannes Feest näher kennt, wird denn auch unumwunden einräumen müssen, dass das Werk ganz und gar zu ihm passt (und von ihm selber entsprechend goutiert werden dürfte). Glücklicherweise darf genannt werden, wer so viel freundschaft-

liche Zuwendung und solchen Zuspruch erfährt. Doch verdanken sich die Antworten und Reaktionen, die dem Jubilar in und mit dem Werk zuteil geworden sind, schwerlich einem Zufall, sondern sind eben in seiner Persönlichkeit begründet, also in dem, was sie ausmacht und wie sie sich im Verhältnis zu anderen gibt.

Hier wird deshalb auch nicht der ebenso kühne wie aussichtslose Versuch unternommen, dem Band in der gewöhnlichen Weise gerecht werden zu wollen. Ohnehin ist es den Herausgebern auf neun einleitenden Seiten gelungen, den Inhalt der zahlreichen Beiträge auf eine Weise wiederzugeben, die es verbietet, mit ihrer Fähigkeit zur dichten Darstellung konkurrieren zu wollen. Da wird manches Lehrreiche und Amüsante (das zuweilen durchaus zusammengehört) vorweggenommen, was dann später ausführlicher – und natürlich in anderer Sprache – dargelegt wird. Nicht zuletzt begegnen dem Leser hier bedeutsame Stationen des Lebensweges, den Johannes Feest bisher zurückgelegt hat, aber auch die Haltung und Intentionen, von denen sein Wirken getragen ist: eine nicht nur an der Oberfläche wissenschaftlicher Texte haftende, sondern ihn ganz und gar durchdringende Menschenfreundlichkeit, die vor allem den gesellschaftlich am Rande Stehenden gilt, eine ebenso beharrliche wie theoretische und praktisch fruchtbare Durchdringung der Schattenseiten unserer Gesellschaft (zu denen beileibe nicht nur die Kriminalität zählt).

Die einleitende Zusammenfassung der Beiträge (die mit einer entsprechenden Einladung zur Lektüre verbunden ist) enthebt den sogenannten Rezensenten freilich nicht ganz der Pflicht, etwas zum Inhalt des Werkes zu sagen. Obschon in der sogenannten Postmoderne – mit der unsere Epoche bezeichnet zu werden pflegt – eine gewisse Beliebigkeit im Umgang mit Menschen und Themen Platz gegriffen hat, die zeigt, was Geistes Kind bestimmte Abkömmlinge des vielberufenen Zeitgeistes sind. Dabei mag noch das geringere Übel sein, dass man im Medienzeitalter der Erscheinungen kaum noch Herr wird, die einen bedrängen.

Themen des Straf- und Maßregelvollzugs nehmen – wen wundert's bei einem solchen Werk eigentlich? – in ihm nicht nur drei ganze Kapitel (mit insgesamt 15 Beiträgen) ein. Vielmehr begegnen sie dem Leser auch im Rahmen anderer Kapitel, die etwa dem Bremer Motto „Think global, act local“, dem persönlichen Wirken des Jubilars („Morbus Feest“), der Drogenproblematik und der Kriminalpolitik gewidmet sind.

Christoph Nix plädiert unter dem Vorzeichen des Angleichungsgrundsatzes – unbeirrt von der herrschenden Meinung – weiterhin für das Anklopfen an Zellentüren. Christine Graebisch zieht Vergleiche zwischen zwei Frauengefängnissen (in London und Vechta), vor allem zwischen den jeweiligen Lebens- und Haftbedingungen der Insassinnen und dort wahrgenommenen entwürdigenden Mechanismen. Herbert Koch teilt seine beruflichen Erfahrungen als früherer evangelischer Anstaltspfarrer (in Hannover) mit. Über die „Bedeutung von Kreativität in Haft“ macht sich Kai Bammann Gedanken. Silke Maria Fiedeler tritt unter Rekurs auf den Fall eines seit 45 Jahren Inhaftierten für die zeitliche Begrenzung der lebenslangen Freiheitsstrafe ein. Karl Peter Rothaus berichtet in seinem Beitrag – der in diesem Heft wieder abgedruckt ist – über positive Veränderungen, die der Strafvollzug unter der Ägide des (demnächst möglicherweise Geschichte werdenden) StVollzG erlebt hat. Gerhard Rehn erneuert seine wiederholt schon an anderer Stelle geäußerte Kritik an Einschränkungen oder gar Rücknahmen des Behandlungsvollzugs. Anna Andreßen-Klose wendet sich dem weitgehend vernachlässigten Thema der Behinderten im Strafvollzug zu. Thilo Weichert setzt sich in seinem Beitrag kritisch mit § 185 StVollzG auseinander und plädiert für einen angemessenen „Ausgleich zwischen Sicherheit und Freiheitsrechten“ auf dem Gebiet des Datenschutzes (S. 124). Gegen die neuen gesetzlichen Ausweitungen der Sicherungsverwahrung zieht Lorenz Böllinger zu Felde.

Über den „Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V.“, dessen kostenlose Gefangenenberatung und Mitwirkung an einer praxisorientierten Juristenausbildung informieren Christine Graebisch, Manuela Schäfer und Martina Bruns. Johannes Feest selbst stellt Entstehung und Entwicklung „seines“ Strafvollzugsarchivs dar. Heino Stöver plädiert – erneut – für die Anwendung wirksamer Prophylaxe-Strategien gegen Infektionsgefahren (HIV / AIDS, Hepatitis) im Strafvollzug. Heinz Kammeier unterbreitet in Form von zehn Thesen Vorschläge zur Begrenzung der Kosten für die Unterbringung und Behandlung

krankheitsbedingt gefährlicher Täter nach § 63 StGB. Hans Tulkens setzt sich einmal mehr mit der Grundproblematik des (geschlossenen) Strafvollzugs auseinander. Hans Meyer-Mews dokumentiert am Beispiel eines Bremer Maßregelalles ein überaus problematisches Aussetzungsverfahren, indem „wegen der Furcht des Sachverständigen vor strafrechtlicher Verfolgung“ Legalprognosen nicht ergebnisoffen gestellt werden konnten (S. 414). Holger Hoffmann schildert gleichfalls ein misslungenes Unternehmen, einen übermäßigen Maßregelvollzug auf europäischer Ebene rechtlich zu begrenzen. Die Beiträge des Werkes schließen mit der Wiedergabe eines Kammerbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts ab, der eine Verletzung der Meinungs- und Informationsfreiheit durch Anhalten der einem Strafgefangenen zugesandten Broschüre „Positiv in Haft“ zum Gegenstand hat.

Zum Schluss wartet der Band mit Kurzinformationen über die Autoren auf. Insgesamt legt das inhaltsreiche und anregende Werk – über zahlreiche Bekundungen persönlicher und fachlicher Verbundenheit mit dem Jubilar hinaus – Zeugnis von grundlegenden kriminal- und vollzugspolitischen Kontroversen der Zeit ab. Dabei wird deutlich, dass die Autoren – aller Differenzen und Differenzierungen im Einzelnen ungeachtet – in prinzipiellen Fragen weitgehend die Position Johannes Feests teilen, wenn sie nicht gar gänzlich mit ihm übereinstimmen.

Heinz Müller-Dietz

Jan de Cock: Hotel hinter Gittern. Von Knast zu Knast. Tagebuch einer außergewöhnlichen Weltreise. Verlag Wolfgang Kunth, München 2004/2005 (Original 2003 in Tielt, Belgien), Paperback, 393 Seiten, € 12,90

Dem belgischen Autor Jan de Cock ist es gelungen, trotz einer Fülle von Literatur zum Strafvollzug, einen neuen „Aspekt“ hinzuzufügen: Er benutzte Vollzugsanstalten bei einer Weltreise rund um den Globus als „Hotels“, versuchte dort in Gefängniszellen mit Insassen zu übernachten, sammelte so manch interessante vergleichende Information bei seinem Zug von Anstalt zu Anstalt. Sein Interesse für den Strafvollzug entstand während seiner Tätigkeit als Entwicklungshelfer in Chile. Bereits damals hatte er sich für Unterprivilegierte, Straßenkinder, eingesetzt. Zurück im Belgien der Dutroux-Ära stemmte er sich in seiner liberalen Einstellung gegen den allgemeinen „Sanktionstrend“ und das „Wegschließen“. Er wollte durch ein weiteres Projekt „laut bezeugen, dass weltweit Tausende unschuldig eingesperrt sind“ (S. 11), dass ein Krimineller anders ist, „als seine Tat vermuten lässt“ (S. 12).

Lange und umfangreiche Vorbereitungen, in Zusammenarbeit mit zahlreichen Institutionen, vor allem NGOs und den zuständigen Botschaften, waren nötig, um überhaupt eine Chance zu erhalten, das ungewöhnliche Vorhaben zu verwirklichen. Das Notwendigste für die lange Reise in einem Rucksack verstaubt, begann das Abenteuer in Afrika. Kenia ist die erste Station. Bereits hier zeigt sich die Schwierigkeit, Zugang zu den Gefängnissen zu erhalten, Absprachen werden nicht eingehalten, oft hilft nur ein „Bakschisch“ weiter, wenn überhaupt, in Kenia zumindest nicht. Informationen zum Strafvollzug werden vielfach vor Ort von Menschenrechtsorganisationen oder NGO-Gruppen geliefert. Was die Situation im Strafvollzug betrifft, auch hier werden schon Eindrücke aus den Berichten gesammelt, die sich wie ein roter Faden durch viele, vor allem sogenannte Entwicklungsländer und die dortigen Haftanstalten durchziehen: Überfüllung, vielfach miserable Ernährungsbedingungen, katastrophale sanitäre Bedingungen, allerdings auch eine beachtliche Variation in den Gefängnisbedingungen. So erfährt man von dem ersten, allerdings nicht besuchten Gefängnis in Kenia, dass statt 1.500 Gefangene 3.500 inhaftiert sind, dass durchschnittlich zwei Inhaftierte täglich sterben, oft an Aids, dass 90% der inhaftierten Frauen unschuldig im Vollzug sitzen würden.

In Uganda, der nächsten Station, erhält er nach einer Woche mühsamer Verhandlungen wenigstens Zugang zu dem ausgewählten Gefängnis. Aufgrund von Personalmangel bewachen elf Aufseher 1.481 Häftlinge, in manchen Anstalten werden gar ausgewählte Häftlinge als Wärter eingesetzt. In Ruanda besucht er eine Haftanstalt mit 6.377 Insassen. Nach Ansicht des Direktors der Haftanstalt würden 4.000 davon „unschuldig“ sitzen, viele sind Untersuchungsgefangene, die schon Jahre inhaftiert sind und auf

ihre Strafverfahren warten. Jeder Inhaftierte hat eine Breite von 40 cm Schlafplatz zur Verfügung, die Anstalt wimmelt von Ungeziefer. Die Reise geht weiter nach Simbabwe, Südafrika, Madagaskar, Namibia, Ghana, Burkina Faso und Benin. Wir erfahren von Häftlingen, dass sie teilweise wegen geringfügiger Straftaten zu langen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, dass sie manchmal Jahre auf ihre Verhandlung warten müssen, dass sie zu 60 in Zellen sitzen, die für 25 geplant wurden, von schlecht bezahltem und damit leicht bestechlichem Personal, von Homosexualität und Krankheit. In Simbabwe etwa wird berichtet, es gebe vier Ärzte für 22.000 Häftlinge in 42 Gefängnissen. Vor allem Frauen werden aufgrund einer Inhaftierung von der Familie aber auch der gesamten Gesellschaft abgelehnt und haben kaum eine Chance, nach Haftentlassung integriert zu werden.

Teilweise ist die Situation auch besser. So wird von einer Jugendanstalt in Lesotho berichtet, die einen vergleichsweise guten Eindruck macht. Allerdings wird ein Jugendlicher, der zwei Reiskolben „geklaut“ hat, für drei Jahre eingesperrt. Vor 1972, als es das Zentrum noch nicht gegeben hat, gab es für die Straftäter nur die von den Dorfältesten vollstreckte Körperstrafe. In Madagaskar berichtet ein Inhaftierter, er warte schon neun Jahre auf seinen Prozess. Eine Haftanstalt in Burkina Faso wird beschrieben als ein „Gefängnis der Hoffnungslosigkeit und des Schreckens“.

Anders ist offensichtlich die Situation in Benin, wo sich die weiblichen Gefangenen in der besuchten Haftanstalt relativ frei bewegen können, es sogar einen kleinen Markt in der Anstalt gibt, wo man die nötigen Alltagsdinge kaufen kann. „Benin ist auch das erste Land auf meiner Reise, wo Besuche jeden Tag möglich sind. Der Weg an den Kontrollstellen vorbei erfordert allerdings Trinkgelder en masse – wobei übrigens auch Häftlinge Wache stehen und ganz besonders streng sind“ (S. 112). Auch das gibt es also. Auch hier gibt es in vielen Gefängnissen die Praxis, dass Häftlinge wegen Personalmangels die Aufgaben der Aufseher übernehmen. Dass dies Vorschub für Missstände und Bestechung leistet ist naheliegend. Der Vollzug macht hier aber einen relativ guten Eindruck. Allerdings wird von einer anderen Anstalt berichtet, dass 70% der Insassen Drogenkonsumenten seien, 35% seien zum ersten Mal während der Haftzeit mit Rauschgift in Berührung gekommen.

Man könnte vermuten, dass die Vollzugsverhältnisse auch in Russland, dem Baltikum, Slowenien oder Rumänien nicht besser sind, allerdings gibt es deutliche Unterschiede. Im St. Petersburger Gefängnis, erbaut für 2.000 Insassen, sitzen 8.000. Um die 1.500 haben Tbc, Aids oder sind HIV-positiv. In Slowenien ist die Situation offensichtlich günstiger. Hier wird etwa von einer Vollzugsanstalt mit der Möglichkeit von Langzeitbesuchen berichtet. 75% der Häftlinge in einer Anstalt sind vollzeitbeschäftigt, können mit ihrem Lohn ihre Familien unterstützen oder für die Freilassung Geld sparen. Für männliche Inhaftierte wird gar ein Kurs „Vater sein“ angeboten.

Aus Indien wird von einer Haftanstalt, der größten des asiatischen Kontinents, berichtet, mit 12.000 Inhaftierten, 2.000 Verurteilten und 10.000 „Wartenden“. Konzipiert wurde die Anstalt für 3.700 Häftlinge. Gleichzeitig wird aber über Vipassana-Kurse informiert, einer alten indischen Meditationstechnik, die seit 1975 durchgeführt werden und welche die Rückfallquote „drastisch“ senken sollen. Aus Thailand wird von einem Insassen berichtet, der fünf Jahre in Untersuchungshaft saß, dem die Todesstrafe angedroht wurde und der dann vom Gericht freigesprochen wurde. Aus Kambodscha wird von einem inhaftierten Studenten berichtet, der die Wahl hatte zwischen 10.000 Dollar oder zwanzig Jahren Freiheitsstrafe. „Meine Eltern sind arm, es gab nichts zu entscheiden“ (S. 212).

Indonesien hat eine Einwohnerzahl von 225 Millionen, 27.000 von ihnen sind Inhaftierte, was auf eine sehr niedrige Inhaftiertenzahl von 12/100.000 hindeutet. In Australien kommen auf 100.000 Einwohner dagegen 145 Inhaftierte, bei den Aborigines sind es dagegen sogar 1.748. Ganze Gemeinschaften der Urbevölkerung seien vollständig zerrüttet. In Neuseeland sind 70% der Inhaftierten Maoris, obwohl sie nur etwa 12% der Einwohner ausmachen.

Was Amerika betrifft beginnt die Reise mit den USA. In Kalifornien gebe es 33 staatliche und sechs private Gefängnisse, in denen 150.000 Gefangene einsitzen. Gangs würden innerhalb der Anstalten die Kontrolle ausüben. Ein Viertel der Häftlinge weltweit seien inzwischen in den USA zu finden, dessen Bevölkerung

lediglich 5% der Weltbevölkerung ausmache. Auch Mittel- und Südamerika zeigt eine relativ große Variation in der Strafvollzugspraxis. In Guatemala etwa können Familien am Wochenende bei den Inhaftierten übernachten, „davon kann Europa sich eine Scheibe abschneiden“ (S. 301). Allerdings sind die Haftanstalten auch voll „von Leuten, die einen Fehler begangen haben, aber kein Verbrechen“ (S. 302). Auch in Costa Rica kann man sich alle vierzehn Tage mit seiner festen Partnerin zu einem Langzeitbesuch treffen. In der Dominikanischen Republik müssen sich die Insassen die Betten teilweise mieten. Wer kein Geld hat, muss auf dem Boden schlafen. In Haiti ist in dem vom Autor besuchten Gefängnis „die Menschlichkeit auf einen Tiefpunkt gesunken. Die Häftlinge dürfen tagsüber nicht ein einziges Mal eine Runde auf dem Rasenplatz drehen und sei es nur für eine Viertelstunde. Nicht ein einziges Mal ihre Zelle verlassen!“ (S. 343) Der Peruanische Strafvollzug ist offensichtlich ein „Paradies für Korruption“ (S. 355). „Ein Ausbruch kostet dich 5.000 Dollar, dafür hält ein Wärter dir die Tür auf oder hilft dir durch die Kanalisation“ (S. 356). Wer Geld hat kann sich (fast) alles kaufen. In Bolivien können selbst Männer ihre Kinder ins Gefängnis mitnehmen. Die größeren gehen nach außen in die Schule und kommen abends wieder „nach Hause“. Wer Geld hat, kann sich eine gute Zelle „mieten“, kann sogar Anteilseigner des Gefängnisses, in dem er sitzt, werden. Brasilien, Argentinien und Chile können die vielfach miserablen Zustände in den Vollzugsanstalten dieser Welt offensichtlich kaum noch durch neue Aspekte bereichern.

„Gefängnisse sind immer ein Spiegel der Gesellschaft, die sie errichtet hat. Während sie ein gutes Barometer für Politiker und für uns alle sein könnten, wie gut oder schlecht unsere Gesellschaft abschneidet, drehen wir das Ganze oft um und machen Straftäter für soziale Missstände verantwortlich“ (S. 384). Deutlich wird aus dem Band die große Sympathie und das Verständnis des Autors für die „Verlierer“ unserer Gesellschaft. „Es gibt so viele Menschen auf dieser Welt, die unschuldig im Gefängnis sitzen“ (S.199). Straftäter „bezahlen oft die Zeche“ (S. 207).

Der Autor ist kein Kriminologe, kein Wissenschaftler. Von daher darf man keinen „Forschungsbericht“ erwarten. Der Band schildert zahlreiche, mehr oder weniger subjektiv bewertete und „zufällig“ entstandene Eindrücke, keine systematisch zusammengetragenen, vergleichbaren Informationen. Das tut ihm letztlich aber keinen Abbruch. Er liest sich spannend und schafft Verständnis und Nachdenken für eine Gruppe von Menschen, die oft einfach nur mit einem Label versehen und weggeschlossen wird. Deutlich wird auch, wie variationenreich der Strafvollzug ist und was alles „funktioniert“.

Helmut Kury

Martina Henze: Strafvollzugsreformen im 19. Jahrhundert. Gefängniskundlicher Diskurs und staatliche Praxis in Bayern und Hessen-Darmstadt (Quellen und Forschungen zur Hessischen Geschichte, Bd. 135). Selbst-verlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt und der Historischen Kommission für Hessen: Darmstadt und Marburg 2003. 501 S. Geb. € 40,-

Die umfangreiche kultur- und sozialhistorische Studie ist im März 2002 vom Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen worden. Sie ist dem Vorwort zufolge für den Druck gekürzt und geringfügig aktualisiert worden. Es handelt sich um eine quellengeschichtliche Untersuchung, die einen Beitrag zur Entwicklung des Gefängniswesens, namentlich seiner Reformansätze im 19. Jahrhundert, liefern will. Martina Henze hat dementsprechend gefängniskundliche Veröffentlichungen, Gesetzesentwürfe und Kodifikationen, Gesetzes- und Verordnungssammlungen, Hof- und Staatshandbücher, Regierungsblätter und Verhandlungen der Landtage im Königreich Bayern und im Großherzogtum Hessen-Darmstadt herangezogen. Außerdem hat die Verfasserin einschlägige Dokumente und Materialien der Haupt- und Staatsarchive beider Staaten sowie von Stadt- und Kirchenarchiven ausgewertet (S. 19, 446-449). Umfang und Vielfalt dieses Materials machen denn auch in Verbindung mit dem zugrunde gelegten Forschungsansatz den Umfang der Arbeit verständlich. Wie differenziert das Spektrum einschlägiger Themen ist, lassen bereits die 39 Tabellen erkennen, die sich größtenteils an den Textteil anschließen (S. 409-443). Sie haben die unterschiedlichsten Aspekte der

Vollzugspraxis im Untersuchungszeitraum zum Gegenstand: z.B. Zu- und Abgänge in Anstalten, Beschäftigungsraten und Arbeitslöhne, Disziplinarverstöße und -strafen, Sterblichkeit Gefangener, Rückfallquoten Haftentlassener, Insassenstruktur (nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Religion), Finanzierungen und Unterhaltskosten von Anstalten. Hinter Umfang und Themenvielfalt dieser Materialien steht derjenige der in die Darstellung einbezogenen gedruckten Quellen, der zeitgenössischen und der geschichtlichen Strafvollzugsliteratur nicht zurück (S. 449-495).

Nicht zufällig begegnet man hier Namen jener Autoren, die sich im 19. Jahrhundert mehr oder minder einflussreich am Reformdiskurs beteiligt haben; aus ihnen ragen etwa Nikolaus Heinrich Julius, Karl Joseph Anton Mittermaier, Friedrich Nöllner und Georg Varrentrapp heraus. Einmal mehr tritt in der Studie natürlich die Gestalt des vielberufenen bayerischen Anstaltsleiters Georg Michael Obermaier (1789-1885) in Erscheinung. Ein Personenregister am Schluss erleichtert den Durchblick und die Orientierung.

M. Henze knüpft mit ihrer Studie an Konzepte der neueren Historischen Kriminalitätsforschung an, die ihre Darstellungen und Analysen im Dreiecksverhältnis von Normen, abweichendem Verhalten und Sanktionen verortet (Gerd Schwerhoff). Im Mittelpunkt stehen erklärtermaßen vier Fragestellungen (S. 17): Zum einen geht es der Verfasserin um Verlauf und Inhalte der Reformdiskussionen und deren Auswirkungen auf die damalige Vollzugspraxis. Zum anderen sollen die Entwicklungslinien und Ergebnisse der Strafvollzugsreformen jener Zeit in Bayern und in Hessen-Darmstadt untersucht werden. Des weiteren interessieren die Träger und Initiatoren des Reformprozesses sowie ihre Motive und Zielsetzungen. Schließlich soll ein Vergleich der damaligen Vollzugspraxis in den beiden Staaten zu weiterführenden Erkenntnissen verhelfen. Ins Zentrum der Darstellung werden daher insoweit die beiden wichtigsten Anstalten, das Münchner Zuchthaus und das hessen-darmstädtische Landeszuchthaus Marienschloss bei Butzbach, gerückt. Die Verfasserin hat sich deshalb für Bayern und Hessen-Darmstadt als Forschungsgegenstand entschieden, weil sie diese beiden Staaten als repräsentativ für die Vollzugspraxis im Deutschland des 19. Jahrhunderts ansieht. Schon in der Einleitung bringt M. Henze so manche Korrekturen an gängigen strafvollzugsgeschichtlichen Sichtweisen an – etwa was das Verhältnis von Einzel- und Gemeinschaftshaft in jenem Zeitraum anlangt.

Die Verfasserin breitet den weitläufigen Stoff in drei Kapiteln aus. Das erste Kapitel ist der zeitgenössischen Reformdiskussion im Kontext von Strafrechtstheorie und Gefängniskunde gewidmet. Hier geht M. Henze zunächst auf die damalige Bewertung der Strafzwecke im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Strafvollzug ein. Zwar stand die Besserung zumeist im Vordergrund; doch wurde sie nur von einer Minderheit der Autoren als wichtigste Vollzugsaufgabe angesehen. Besonders breiten Raum nehmen in der Darstellung die Auseinandersetzungen um das pennsylvanische Einzelhaft- und das auburnsche Gemeinschaftshaftsystem ein. Diesem Diskurs stellt M. Henze freilich in der Sekundärliteratur teilweise unterrepräsentierte differenziertere Sichtweisen – bis hin zum progressiven System nach englisch-irischem Vorbild – gegenüber. Überhaupt beanspruchte im 19. Jahrhundert die Gestaltung des Vollzugs im Blickwinkel von Anstaltsorganisation und Personalfragen erhebliche Aufmerksamkeit. Als herausragendes Besserungsmittel galt die Arbeit – mit deutlichem Vorrang vor dem Unterricht und der Seelsorge. Das fand denn auch in der Praxis der untersuchten Anstalten seinen Niederschlag. Eher erstaunlich erscheint, dass man der Seelsorge – jedenfalls im Diskurs keinen vergleichbaren Stellenwert beimaß; doch gehörte wohl die religiöse Grundhaltung zum Selbstverständnis jener Zeit.

Die beiden folgenden Kapitel befassen sich mit dem Strafvollzug in Bayern und Hessen-Darmstadt, wie er sich der Verfasserin nach der Quellenlage präsentierte. Dabei folgt die Gliederung des Stoffes jeweils demselben Schema. Zuerst werden die allgemeinen Rahmenbedingungen der beiden näher untersuchten Anstalten, des Zuchthaus München (S. 133-158) und des Landeszuchthaus Marienschloss (S. 265-287), dargestellt. Dazu zählen die für den Strafvollzug jeweils geltenden rechtlichen Regelungen, die Ausgestaltung des Strafanstaltswesens in den beiden Staaten und die staatliche Aufsicht über die Einrichtungen. Dann werden die jeweiligen Reformprojekte und ihre Träger gewürdigt (S. 158-197, 287-323). Schließlich stellt die Verfasserin in recht detaillierter Weise die beiden Anstalten vor, wie sie in der ersten Hälfte des

19. Jahrhunderts in etwa beschaffen waren und sich entwickelt haben (Zuchthaus München: S. 197-264, Landeszuchthaus Marienschloss: S. 323-392). In einem Schlussresümee fasst M. Henze dann die Ergebnisse ihrer Untersuchung zusammen (S. 393-408).

Einmal mehr bestätigen sie die Erkenntnis, dass die Gefängnisreformer des 19. Jahrhunderts ganz unterschiedlicher beruflicher Herkunft, dass sie aber in der Zielsetzung einig waren, im Strafvollzug seit langem bestehende Missstände zu beseitigen. Deutlich wird auch der Siegeszug der Einzelhaft, der dann allerdings gegen Ende der 50er Jahre einer differenzierteren Sichtweise Platz machte. Dass der Reformdiskurs vielfach abgehoben von empirischen Erfahrungen und der Vollzugswirklichkeit geführt wurde, hing offenkundig mit dem damaligen Entwicklungsstand der Gefängniskunde zusammen. Wie allein schon an den Publikationen Mittermaiers abzulesen ist, fand ein reger Austausch von Informationen statt. Auch Gefängnisbesuche prominenter Autoren waren nicht selten. Mehr oder minder sachkundige Beiträge zum Strafvollzug beeinflussten die administrative Praxis. Die Verwirklichung von Reformvorstellungen – wie z. B. eine stärkere Differenzierung nach Gefangenengruppen oder die Einzelunterbringung – scheiterte nicht selten an Finanzierungsproblemen. Das gilt vor allem für das Großherzogtum. Überhaupt spielte der Kostenfaktor im Rahmen der Vollzugsgestaltung und Reformbemühungen eine nicht unerhebliche Rolle. In zunehmendem Maße war man bestrebt, die Arbeit der Gefangenen effektiver zu gestalten, um die staatlichen Zuschüsse an die Anstalten (die in Bayern zunächst ca. 75 Prozent, in Hessen-Darmstadt 60 Prozent betragen), senken zu können.

„Auch wenn die Landtage die Verbesserung der Strafanstalten und idealerweise die Besserung der Gefangenen anstrebten, war die Tatsache, daß die Insassen in Haft nahezu rechtlos der Willkür der Administrativbehörden ausgesetzt waren, kein Thema. Der staatliche Machtanspruch über die zumeist den unteren Klassen angehörenden, als unerzogen und ungebildet empfundenen Häftlinge wurde nicht infrage gestellt, sondern im Interesse der Vergeltung für begangenes Unrecht und Sicherung der Gesellschaft als gerechtfertigt empfunden.“ (S. 399) Immerhin sah das reformierte Strafrecht beider Staaten Vereinfachungen des Strafsystems vor und vollzog die Abkehr vom Abschreckungsgedanken. Im Königreich und im Großherzogtum waren die Regierungen vor allem daran interessiert, die Organisation und Kontrolle der Strafanstalten zu vereinheitlichen sowie die Überwachung der Gefangenen zu verbessern. Auch war man bestrebt, die Arbeit, die ja als vorrangiges Besserungsmittel betrachtet wurde, weiter zu fördern. Insoweit hatte man freilich im Königreich dank der besseren ökonomischen Situation des Staates mehr Erfolg als im Großherzogtum. Die meisten Anstalten waren indessen in älteren Gebäuden untergebracht; Neubauten blieben Ausnahmen. Während in Bayern der Anstaltsleiter Obermaier (Kaiserslautern, München) zumindest zeitweilig einigen Einfluss auf die Reformbestrebungen gewinnen konnte, traten in Hessen-Darmstadt vor allem der Mainzer Bischof Ketteler und Nöllner, wengleich aus verschiedenen Motiven, durch einschlägiges Engagement hervor.

Die Aufwendungen für die Krankenpflege waren relativ gering. Sie stiegen in München erst nach Eröffnung des Krankenhauses stärker an. Dann ging auch die Sterblichkeitsquote, die zuvor weit über derjenigen im Marienschloss gelegen hatte, deutlich zurück. Überhaupt erblickt die Verfasserin darin einen bedeutsamen Indikator für den Gesundheitszustand der Gefangenen. „Für beide Anstalten galt, daß die Haft generell die Gesundheit der Gefangenen schwächte und die Morbiditäts- und Mortalitätsraten über denen der freien Bevölkerung lagen.“ (S. 407) In personeller Hinsicht war die Münchner Anstalt früh schon besser und differenzierter ausgestattet als das Marienschloss. Jedoch fehlte es in beiden Einrichtungen lange Zeit an einer ausreichenden Anzahl von Aufsichtspersonen, so dass sog. Aufpasser an der Kontrolle beteiligt waren, d. h. ihre Mitgefangenen überwachen mussten. Die Münchner Anstalt verfügte ungeachtet mancher Defizite – über die bessere Organisations- und Personalstruktur. Im Marienschloss litten Leitung und Verwaltung unter dem Fehlen oder der Unklarheit von Kompetenzregeln.

Erstaunliche Differenzen ergab ein Vergleich der Rückfallquoten, die für ca. ein Jahr (1844/45 bis 1854/55) vorlagen. Während in die Münchner Anstalt nur ca. ein bis zwei Prozent der Entlassenen wieder eingeliefert wurden, schwankte der einschlägige Anteil

im Marienschloss zwischen sieben und 35 Prozent. Freilich sind solche Zahlenwerte angesichts der damaligen Messmethoden und Berechnungsverfahren mit Zurückhaltung aufzunehmen. Erst recht ließen sich aus ihnen keine Rückschlüsse auf Einstellungsänderungen oder einen Wandel des Rechtsempfindens bei Haftentlassenen ziehen. Es existierten ja auch keinerlei Daten oder Informationen darüber, ob und wann gegebenenfalls die Wiedereingliederung in die Gesellschaft glückte oder ob die Straffälligen weiterhin eine soziale Randexistenz fristeten.

Es liegt auf der Hand, dass eine Besprechung nicht annähernd die Fülle des Materials auszuschöpfen und zu würdigen vermag, das in die Darstellung eingegangen ist. Jedenfalls hebt sich die Studie M. Henzes durch zwei zentrale Aspekte von zahlreichen strafvollzugsgeschichtlichen Untersuchungen ab: Zum einen hat sie auf Quellenbasis einen nicht eben häufigen Vergleich zwischen zwei Staaten des Deutschen Bundes vorgenommen, die in der Entwicklung des Gefängniswesens mehr oder minder deutliche Spuren hinterlassen haben. Zum anderen hat sie die komparative Beschreibung und Analyse der Situation und des Wandels in den untersuchten Anstalten rückbezogen auf und eingebettet in den zeitgenössischen Reformdiskurs auf dem Gebiet des Strafvollzugs. Das hat insgesamt ein facettenreiches und anschauliches Bild des Strafvollzugs im 19. Jahrhundert ergeben, das manche Korrekturen an gängigen Stereotypen anzubringen vermag. Die Studie stellt nach alledem einen profunden Beitrag zu den Modernisierungsprozessen dar, welche die Freiheitsstrafe in neuerer Zeit durchlaufen hat.

Heinz Müller-Dietz

Kirsten Neumann: Strafrechtliche Risiken des Anstaltsarztes. Eine praxisorientierte Untersuchung strafrechtlich relevanter Bereiche der ärztlichen Betätigung im Strafvollzug (Schriftenreihe: Strafrecht in Forschung und Praxis, Bd. 45). Verlag Dr. Kovac: Hamburg 2004. 277 S. € 88,-

Der Tätigkeit des Anstaltsarztes wird – zu Recht – zunehmende Aufmerksamkeit zuteil. Die Beiträge mehren sich, die sich mit der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug – und in diesem Rahmen speziell mit der medizinischen Diagnostik und Therapie – beschäftigen. Das hat gewiss nicht nur seinen Grund in dem Umstand, dass das Thema aufgrund einschneidenden Wandels des allgemeinen Gesundheitswesens stärkere Beachtung findet. Vielmehr sind seit einiger Zeit die besonderen Aufgaben, Probleme und Risiken therapeutisch tätiger Dienste ins Blickfeld der (Fach-)Öffentlichkeit geraten. Begonnen hat diese Diskussion wohl mit den spezifischen Fragestellungen, die sich mit der strafrechtlichen Haftung von Ärzten und Psychologen im Maßregel-, aber auch im Strafvollzug hinsichtlich ihrer Mitwirkung an Lockerungsentscheidungen ergeben. Aber spätestens seit der Ausbreitung von AIDS und Hepatitis B sind auch genuin medizinische Fragen der Vorbeugung und Behandlung zum Gegenstand des fachlichen Diskurses geworden.

Die vorliegende Heidelberger Dissertation knüpft an diese Debatte an, indem sie die strafrechtlichen Risiken des Anstaltsarztes im Hinblick auf seine Pflichtenstellung in verschiedenen Tätigkeitsbereichen untersucht. Sie befasst sich freilich nicht mit dem ganzen Spektrum einschlägiger medizinischer Fragen, sondern greift vielmehr die besonders vollzugsrelevanten heraus. Über den allgemeinen Problembereich des sog. Behandlungsfehlers, der natürlich auch im Straf- und Maßregelvollzug eine Rolle spielt, liegt längst eine Fülle von Beiträgen vor – ganz abgesehen von der umfangreichen Rechtsprechung auf diesem Gebiet. Seine Einbeziehung hätte auch den Rahmen einer Dissertation gesprengt. Dementsprechend hat Kirsten Neumann diese Problematik nur einleitend kurz erörtert, um sich dann den Fragen zuzuwenden, denen innerhalb der anstaltsärztlichen Tätigkeit spezielle Bedeutung zukommt. Dass selbst bei einer solchen Begrenzung und Schwerpunktsetzung eine ganze Palette von Themen und Problemen zur Diskussion steht, zeigen Gliederung und Umfang der Arbeit. Allein schon Stichworte wie z. B. Aufklärungs- und Schweigepflicht des Anstaltsarztes, Einwilligung des Gefangenen, medizinische Zwangsbehandlung im Vollzug, Mitwirkung des Arztes an Lockerungsentscheidungen sowie Behandlung Drogenabhängiger deuten die Differenziertheit des Fragenkreises an.

Dass K. Neumann die straf- und vollzugsrechtliche Literatur und Rechtsprechung herangezogen und sich auch durch Rückgriff auf einschlägige medizinische Arbeiten sachkundig gemacht hat, versteht sich bei einer solchen Untersuchung von selbst. Die allerneueste Diskussion, wie sie sich in Beiträgen der Jahre 2003 und 2004 widerspiegelt, hat sie in ihrer Studie nicht mehr berücksichtigen können. Das 4. StVollzÄndG (1999) – das eine bereichsspezifische Regelung des Datenschutzes im Strafvollzug gebracht hat (§§ 179 ff.) – und das Infektionsschutzgesetz (IfSG) (2001) – das an die Stelle des Bundesseuchen- und des Geschlechtskrankheitengesetzes getreten ist – sind natürlich in die Darstellung noch eingeflossen.

Die Dissertation gliedert sich in acht Kapitel. Das erste dient der Einführung in die Thematik der Studie. Hier skizziert K. Neumann die geschichtliche Entwicklung der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug und umreißt die Stellung des Anstaltsarztes sowie die straf- und medizinrechtlichen Grundlagen seiner Tätigkeit. Bereits in diesem Zusammenhang werden die Probleme deutlich, die eine unzureichende personelle, apparative und räumliche Ausstattung nach sich zieht. Die strafrechtlichen Aspekte des medizinischen Heileingriffs, der Verantwortlichkeit für Behandlungsfehler, des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit, des Unterlassens und der Garantenstellung sowie der Delegation ärztlicher Aufgaben werden in aller Kürze erörtert.

Einen ersten Schwerpunkt der Arbeit, der im zweiten Kapitel thematisiert wird, bilden Inhalt und Grenzen der Aufklärungspflicht sowie deren Verletzung. Was Gegenstand und Umfang der Aufklärung selbst anlangt, so ergeben sich beim inhaftierten Patienten schon im Hinblick auf das jedermann zustehende Selbstbestimmungsrecht keine grundlegenden Besonderheiten. Wie auch sonst ziehen das Fürsorgeprinzip, das auf ernstliche Gesundheitsgefährdungen Bedacht nimmt, die im Falle uneingeschränkter Unterrichtung drohen würden, und das Übermaßverbot, das der Mitteilung überflüssiger und den Patienten verwirrender Details entgegensteht, einer völligen Aufklärung Grenzen. Hält der Anstaltsarzt die ihm allgemein obliegenden Sorgfaltspflichten bei der Aufklärung ein, dann kommt er auch insoweit seinen rechtlichen Verpflichtungen nach.

Nichts anderes gilt in der Regel zugleich für Voraussetzungen und Reichweite der Einwilligung des Patienten in diagnostische und therapeutische Maßnahmen; diese Problematik ist Gegenstand des dritten Kapitels. Demgemäß kommen auch heimliche HIV-Tests nicht in Betracht, soweit es an einer speziellen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage fehlt. Eine Ausnahme bilden – jenseits der generellen Eingriffsermächtigungen (z. B. des IfSG) – lediglich die medizinischen Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 101 StVollzG (der jedoch die zwangsweise Durchführung von HIV-Tests – wie die Verfasserin auf S. 173 ff. zutreffend darlegt – nicht zu rechtfertigen vermag). Allerdings kann es im Einzelfall wegen der Besonderheit der Haftsituation und im Hinblick auf die spezielle Klientel schwieriger als in Freiheit sein zu erkennen, ob und inwieweit beim Patienten Einwilligungsfähigkeit gegeben ist.

Im vierten Kapitel setzt sich K. Neumann mit Inhalt und Grenzen der durch § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbewehrten anstaltsärztlichen Schweigepflicht auseinander. Normalerweise gelten aber auch hier die allgemeinen Grundsätze. Jedoch ergeben sich dabei Sonderprobleme aus § 182 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVollzG, was die Befugnis – oder gegebenenfalls die Verpflichtung zur Offenbarung anlangt. Die Regelungslücke, die daraus folgt, dass das StVollzG sich zur Offenbarung gegenüber Privatpersonen nicht äußert, will die Verfasserin unter Rückgriff auf den rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) schließen (S. 141 ff.). Überhaupt bietet sich diese Rechtsfigur auch in anderen gesetzlich nicht geregelten Fällen als Eingriffsgrundlage an. Dagegen soll die ohne Einwilligung erfolgende Unterrichtung der Aufsichtsbehörde – die ja in § 182 StVollzG gleichfalls nicht normiert ist – durch analoge Anwendung des § 182 Abs. 2 gerechtfertigt werden können (S. 145 ff.). Insgesamt wird hier einmal mehr deutlich, dass diese Vorschrift keine Regelung darstellt, die in jeder Hinsicht befriedigen kann. Die besondere Problematik von Schweigen und Offenbaren besteht ersichtlich darin, dass der Anstaltsarzt sich einerseits wegen Verletzung der Schweigepflicht (§ 203 StGB) oder eines Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB), andererseits – bei mangelnder Offenbarung – wegen Verletzung von Garantenpflichten oder Nichtanzeige einer geplanten Straftat (§ 138 StGB) strafbar machen kann.

Einem vergleichbaren Dilemma ist er auch im Falle der (Nicht-)Vornahme medizinischer Zwangsmaßnahmen ausgesetzt, wie die Verfasserin im fünften Kapitel näher darlegt. Allerdings halten sich die in Rede stehenden strafrechtlichen Risiken für den Anstaltsarzt doch in überschaubaren Grenzen. Dazu trägt nicht zuletzt der Umstand bei, dass § 101 StVollzG die Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung näher umreißt. Auch sind Situationen, in denen der Anstaltsarzt ein solches Vorgehen in Betracht ziehen und die erforderliche Abwägung vornehmen muss, in der Praxis glücklicherweise selten. Sie können freilich in dem Maße zunehmen, in dem von den Rahmenbedingungen des Vollzugs (z.B. Überbelegung) und von der Insassenstruktur her Gefährdungspotenziale für ein „normales“ Zusammenleben in der Anstalt entstehen.

Im sechsten Kapitel setzt sich K. Neumann mit der Problematik strafrechtlicher Risiken auseinander, die einem Anstaltsarzt im Falle einer Mitwirkung an Lockerungsentscheidungen drohen können. Auch hier wird in der Regel eine solche Haftung ausscheiden, soweit ein Delikt – wie etwa die Gefangenenbefreiung im Amt (§ 120 StGB), die Vollstreckungsverletzung im Amt (§§ 258, 258a StGB) und die Rechtsbeugung (§ 339 StGB) – nur vorsätzlich verwirklicht werden kann. Verantwortliches Handeln – so z. B. bei Abgabe einer Diagnose – schließt aber anerkanntermaßen auch die Begehung eines Fahrlässigkeitsdelikts im Hinblick auf Folgetaten Gefangener dann aus, wenn der Arzt ein im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen liegendes sozialadäquates Risiko (vgl. § 11 Abs. 2 StVollzG) eingegangen ist. Dabei ist es eher ein speziell strafrechtsdogmatisches Problem, ob man insoweit einer Tatbestands- oder Rechtfertigungslösung folgt.

Gegenstand des siebten Kapitels sind die strafrechtlichen Risiken, die für einen Anstaltsarzt im Falle einer Behandlung Drogenabhängiger bestehen. Hier ergeben sich besondere Probleme für ihn, weil ein verbreiteter Heroinkonsum hinter Mauern die Gefahr von HIV- und Hepatitisinfektionen heraufbeschwört, denen natürlich im Rahmen des medizinisch und vollzuglich Möglichen begegnet werden muss. Selbst Substitutionsbehandlung (mit Methadon) soweit sie im Vollzug überhaupt stattfindet – ist medizinischen Erfahrungen zufolge nicht ohne gesundheitliches Risiko. Die von der WHO empfohlenen Spritzenvergabe- und -austauschprogramme werden in der Praxis aus ordnungspolitischen Gründen zumeist abgelehnt. Die Kontroversen über die infektionsprophylaktische Wirkung und Sinnhaftigkeit solcher Maßnahmen sind, wie die neuere Diskussion zeigt, freilich noch keineswegs abgeschlossen.

Doch gilt hier gleichfalls – was die Verfasserin im achten Kapitel zur Frage der Hinzuziehung eines anderen Arztes, etwa der Überweisung eines Gefangenen an einen Facharzt, oder zur Verlegung eines Patienten in ein (vollzugeigenes oder externes) Krankenhaus ausführt: Handelt der Anstaltsarzt *lege artis*, hält er sich also an die Regeln seiner medizinischen Kunst, scheidet jegliche (straf- und zivilrechtliche) Haftung für ihn aus.

Das kann überhaupt als ein zwar recht allgemeiner, ihn andererseits aber letztlich doch beruhigender Ertrag der Studie K. Neumanns verbucht werden. Der Verfasserin kann bescheinigt werden, dass sie den teilweise recht subtilen Fragen mit der gebotenen Gründlichkeit nachgegangen ist. Ihr ist es im Wesentlichen auch gelungen, für die differenzierten – und gelegentlich ausgesprochen diffizilen strafrechtsdogmatischen, strafvollzugsrechtlichen und medizinischen Probleme sinnvolle und praktikable Lösungen zu entwickeln. Nicht zu übersehen ist freilich die Erinnerung daran, dass die gebotene Sorgfalt in der Ausübung der anstaltsärztlichen Tätigkeit auch eine personelle, apparative und räumliche Ausstattung voraussetzt, die dem heutigen Stande medizinischer Erkenntnis entspricht.

Heinz Müller-Dietz

Absender:

Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.
Versandgeschäftsstelle: Mittelberg 1, 71296 Heimsheim